

**Denunziationen in der Zeit des
Nationalsozialismus und die
zivilrechtliche Aufarbeitung in der
Nachkriegszeit**

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechtswissenschaft
an der
Fakultät für Rechtswissenschaft
der Universität Bielefeld

Vorgelegt von: Stefan Christian Böske
aus Enger

2008

Prof. Dr. Gerhard Otte, Erstgutachter

Prof. Dr. Wolfgang Schild, Zweitgutachter

Tag der mündlichen Prüfung: 28.05.2008

Danksagung

Mein besonderer Dank gilt meinem Lehrer Herrn Prof. Dr. Gerhard Otte, der nicht nur die Bearbeitung des Themas angeregt, sondern mich auch stets hervorragend betreut hat.

Ein großer Dank auch meinen Eltern, deren Unterstützung ich mir stets sicher sein konnte.

Der Autor

Thema der Dissertation:

**Denunziationen in der Zeit des Nationalsozialismus
und die zivilrechtliche Aufarbeitung in der Nachkriegszeit**

Gliederung der Arbeit

S.

Literaturverzeichnis	I - XLIV
A. Einleitung	1
I. Bedeutung und Funktion der Denunziation im Wandel der Zeit	2
1. Bedeutung im römischen Recht	2
a) Materieellrechtliche Funktion	2
b) Zivilprozessuale Funktion	3
2. Die unterschiedlichen Verwendungen und Bedeutungen der Denunziation bis in das 20. Jahrhundert	3
II. Herausbildung des heutigen Verständnisses von Denunziation	6
III. Bisherige wissenschaftliche Arbeiten	10
B. Erster Hauptteil	12
Die Erscheinungsformen der Denunziation unter der nationalsozialistischen Herrschaft	12
I. Notwendigkeit und Zweck von Denunziationen	12

1. Denunziationen und die ihnen zugrunde liegenden Delikte	14
a) Gesetzliche Grundlagen der Verfolgung	14
b) Denunziationen auslösende Handlungen	18
2. Geringe Bedeutung der Denunziation bei der Überführung echter politischer Gegner	19
II. Der Typus des Denunzianten	21
1. Der Normalbürger als Denunziant	21
2. Geschlechtsspezifische Aspekte in bezug auf die Denunziation	22
3. Der Patriot als Denunziant	24
4. Die soziale Einordnung der Denunziation: Domäne mittlerer und unterer Schichten	25
5. Bedeutung von gewachsenen Sozialstrukturen	27
6. Denunziation als Disziplinierung und soziale Kontrolle/ während der nationalsozialistischen Herrschaft und folgend	29
7. Schlußfolgerung	30
III. Denunziationsopfer	31
1. Denunziation überwiegend innerhalb einer gesellschaftlichen Schicht/ Denunziation auf horizontaler Ebene	31
2. Denunziation in vertikaler Richtung	32
3. Bedeutung der These für den Volksgemeinschaftsgedanken	34

4. Erklärungsversuch der unterschiedlichen Ergebnisse	35
a) Schlüssige nachvollziehbare Ergebnisse von Diewald-Kerkmann	35
b) Unterschiedliche Herkunft der untersuchten Aktenbestände	35
c) Unterschiedliche „Klientel“ von unterschiedlichen Denunziationsbearbeitungsstellen	36
d) Unterschiedliche Untersuchungsregionen	37
e) Nuancenreiches Erscheinungsbild der Denunziation	37
5. Überwiegend vergleichbare Ergebnisse	37
IV. Unterschiedliche Behandlung von Denunzierten	37
V. Motive für Denunziationen	40
1. Politische Motive	40
a) Volksgemeinschaft, Pflichtbewußtsein und Idealismus als Triebfeder	40
aa) Ausschluß aus der Volksgemeinschaft durch Denunziation	43
bb) Denunziation als (präventive) Loyalitätsbekundung	43
cc) Führerliebe i.V.m. der Volksgemeinschaft als treibende Kraft	43
b) Die Suche nach einem Sündenbock als Triebfeder	44
c) Rassenideologie als Triebfeder	45
2. Private Motive	46
a) Verbreitete Denunziationsneigung nicht gleichbedeutend mit breiter Zustimmung	47
b) Mißbrauch der Denunziation und die Verfälschung bzw. Ergänzung des Sachverhaltes	47
c) Der parasitäre Charakter einer Denunziation	48
d) Das Ausmaß an privat motivierten Denunziationen	49
e) Eigennützige Denunziation innerhalb von NS- Verbänden	51
f) Das Verhalten offizieller Stellen bzgl. privat motivierter Denunziationen	51
aa) Dysfunktionalität von Denunziationen	53
bb) Richtlinien zur Eingrenzung der ineffektiven Denunziationen	54

g) Schlußfolgerung	54
VI. Verpflichtung zur Denunziation	55
1. Freiwilliges Handeln oder Handeln unter Zwang	56
2. Denunziationspflicht bei Vergehen	56
a) Verpflichtung zur Denunziation aufgrund der Verordnung zum Schutz des Deutschen Volkes vom 04.02.1933	57
b) Der Volksmeldedienst	57
c) Die Heimtückegesetzgebung	59
3. Denunziationspflicht bei Verbrechen	60
4. Schlußfolgerung	62
VII. Denunziationspflicht für Beamte	62
VIII. Pflicht zur Denunziation außerhalb gesetzlicher Bestimmungen	63
1. Bemühen der nationalsozialistischen Führung um Anzeigen und Meldungen	63
2. Die „kriminelle Reizbarkeit des Publikums“	65
3. Schlußfolgerung	65
IX. Anlaufstellen für Denunziationen	65
1. Verlorene Machtstellung der Partei und neue Aufgabenzuweisung	65
a) Konkurrenz der Parteidienststellen zur Gestapo	66
b) Weitere Konkurrenz durch den SD	67

c) Funktion der Schutz- und Kriminalpolizei	68
2. Die NSDAP als Adressat von Denunziationen	69
a) Die Kreisleiter	69
b) Adressat für Denunziationen als Machtzuwachs	70
X. Unterschiedliche Vorgehensweisen und Denunziationsfolgen bei unterschiedlichen Adressaten einer Denunziation	71
1. Die Vorgehensweise der Partei	71
2. Eigenmächtiges Handeln der Gestapo	72
XI. Die Gestapo	74
1. undefinierte weitläufige Kompetenzen der Gestapo	74
2. Gestapo außerhalb einer gerichtlichen Überprüfung	75
3. Die Schutzhaft	76
XII. Die Gestapo und die Denunziation	77
1. Das Anzeigeverhalten in Relation zur Gesamtbevölkerung	77
2. Ergebnisse von Mann	78
3. Ergebnisse von Gellately und anderen	79
4. Abhängigkeit des Staates und der Gestapo von Denunziationen und deren Weiterleitung durch andere Behörden	80

XIII. Die Allmacht der Gestapo: Mythos oder Realität	82
1. Konkretisierung und Beispielgebung	84
2. Die Selbstunterdrückung der Bevölkerung	87
3. Schlußfolgerung	88
XIV. Umfang und zeitliche Verteilung der Denunziationen	89
1. Die Zeit unmittelbar nach der Machtergreifung	89
a) Aufrufe zur politischen Denunziation	90
b) Versuche der Einschränkung der Denunziationsproblematik	91
2. Die Jahre 1935/36	92
a) Unzufriedenheit innerhalb weite Teile der Bevölkerung	92
b) Die Zerschlagung von KPD und SPD	93
c) Kampf gegen die Juden	95
d) Schlußfolgerung für die Jahre 1935/36	97
3. Die Entwicklung von Denunziationen im Saarland	97
4. Die Jahre 1937-1942	97
a) Konsolidierung der Herrschaft	97
b) Denunziationen nach Kriegsbeginn	98
c) Schlußfolgerung für die Jahre 1937-1942	101
5. Die zweite Hälfte des Krieges	101
a) Neue Denunziationsformen aufgrund veränderter Bevölkerungsanteile	101
b) Das Aussichtsloswerden des Krieges und seine Wirkungen auf die Denunziation	102
c) Der besondere „Typ Denunziant“	105
6. Schlußfolgerung	106

XV. Mögliche außergerichtliche Folgen einer Denunziation	107
XVI. Mögliche Strafrechtssanktionen	108
1. Unterschiedliche Strafmaße in der Vorkriegs- und Kriegszeit	108
2. Denunziationsfolgen unter Kriegseindruck	109
3. Uferlose Ausweitung der Todesstrafenandrohung	110
4. Absinken des Strafmaßes vor den Sondergerichten	111
XVII. Die Sondergerichte	112
1. Die Sondergerichte als Dauerinstitution	113
2. Zuständigkeit der Sondergerichte	115
3. Das Sondergerichtsverfahren	116
4. Die Rechtsprechung der Sondergerichte und ihre Besonderheiten	117
5. Schlußfolgerung	120
XVIII. Die Denunziation und die ihr eigene Widersprüchlichkeit	120
1. Die Wirkungen einer denunziatorischen Gesellschaft	121
2. Die anonyme Anzeige	121
3. Widersprüchliche Einstellung der nationalsozialistischen Führung gegenüber der Denunziation	123

4. Die Doppeldeutigkeit der sog. Richterbriefe	126
5. Das Strafrecht als Möglichkeit der Denunziationsbremse	128
6. Schlußfolgerung	129
IXX. Die Folgen für die Denunzianten nach 1945	130
XX. Wertung der Funktion und Bedeutung der Denunziation während der nationalsozialistischen Herrschaft	132
XXI. Problematik der Notwendigkeit einer strafrechtlichen Normierung der Denunziation	134
XXII. Möglichkeiten und Bedingungen zur Verhinderung eines zukünftigen Denunziantentums	136
C. Zweiter Hauptteil	138
Die Denunziation als zivilrechtlich unerlaubte Handlung und sich daraus ergebende Schadensersatzansprüche der Denunziationsopfer, dargestellt an Hand der zivilrechtlichen Rechtsprechung der Nachkriegsjahre	
I. Aufzählung der wichtigsten veröffentlichten Urteile	138
II. Entscheidung des Landgerichts Essen vom 04.März 1947	139

1. Kurzdarstellung des Sachverhaltes und seine Besonderheiten im Vergleich zu den übrigen hier behandelten Urteilen	139
2. Subsumtion der unwahren Denunziation unter die entwickelte Definition der Denunziation	141
3. Zum Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB	141
4. Zum Schadensersatzanspruch aus §§ 823 II BGB i.V.m. 164 StGB	143
a) § 164 I StGB als Schutzgesetz	144
b) Verstoß gegen § 164 I StGB	146
aa) Verdächtigung	146
bb) strafbare Handlung oder Amts- oder Dienstpflichtverletzung	147
5. Zum Schadensersatzanspruch aus §§ 823 II BGB i.V.m. 164 II StGB	151
a) Verstoß gegen § 164 II StGB als Schutzgesetz	151
aa) Verdächtigung durch Behaupten von Tatsachen	151
bb) objektive Unwahrheit der Verdächtigung	152
cc) Verdächtigung bei einer der im Absatz 1 bezeichneten Stellen	152
1) Ortsgruppenleitung als Behörde	152
(a) Einordnung der Behörden i.S.d. § 164 StGB durch die nationalsozialistische Verwaltungsrechtslehre	153
(b) Ansicht des Reichsgerichts zum Behördenbegriff i.S.v. § 164 StGB	155
(c) Verwendung der Analogiemöglichkeit gem. § 2 StGB durch das RG	155
2) Bewertung und Anwendung der Ansicht des Reichsgerichts	156
dd) Handeln wider besseres Wissen	157
ee) Absicht ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen herbeizuführen oder fort dauern zu lassen	158
ff) Rechtswidrigkeit und Schuld	158
b) Rechtswidrigkeit der Schutzgesetzverletzung	158
c) Verschulden	158
d) Schaden	159

aa) Kausalität	159
bb) Schutzbereich der Norm	161
cc) Schadensausgleich	162
e) Ergebnis	164
6. Zum Schadensersatzanspruch aus §§ 823 II BGB i.V.m. 187 StGB	164
a) § 187 StGB als Schutzgesetz	164
b) Verstoß gegen das Schutzgesetz	165
aa) Kundgabe einer unwahren Tatsache	165
bb) ehrenrührige Tatsachen (Variante 1)	165
cc) Behaupten oder Verbreiten gegenüber einem Dritten	165
dd) Vorsatz	166
ee) wider besseres Wissen	166
ff) Rechtswidrigkeit und Schuld	166
c) Rechtswidrigkeit der Schutzgesetzverletzung	166
d) Verschulden	167
e) Schaden	167
7. Das Verhältnis von § 823 II BGB i.V.m. § 185 ff StGB zu § 824 BGB	167
8. Zum Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. Kontrollratsgesetz Nr.10	169
a) Grundsätzliches zum KRG Nr.10	169
b) Schutzgesetzverletzung	171
c) Ausblick	172
9. Exkurs zum Kontrollratsgesetz Nr.10	173
a) Der Grundsatz des strafrechtlichen Rückwirkungsverbotes	173
b) Verstoß des KRG Nr. 10 gegen die Weimarer Reichsverfassung und das dort niedergeschriebene Rückwirkungsverbot	176
aa) Kritik von v. Hodenberg	177
bb) Verweigerungshaltung eines Teils der Rechtsprechung	178
cc) Befürwortende Einstellung einzelner Gerichte zum KRG Nr. 10	180
dd) Befürwortende Einstellung des Obersten Gerichtshofes der britischen Zone zum KRG Nr. 10	181
ee) Befürwortende Stimmen in der Literatur	181

1) Graveson	181
2) Radbruch	182
3) Wimmer	184
4) Staff	184
ff) Überwiegende Einstellung der deutschen Juristen zum KRG Nr. 10	185
gg) Haltung der britischen Militärregierung	185
c) Resumé	186
10. Zum Schadensersatzanspruch aus § 823 II BGB i.V.m. dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Säuberungsgesetz)	188
a) Befreiungsgesetz als Schutzgesetz	189
b) Ergebnis	190
11. Zum Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB	190
a) Schaden	191
b) Verstoß gegen die guten Sitten	191
c) Vorsatz	195
d) Ergebnis	196
12. Endergebnis zum Fall des Landgerichts Essen	196
III. Mögliche Schadensersatzansprüche in den Urteilen unter Ziffer 2 bis 11	197
1. Kurzdarstellung der Sachverhalte	197
a) OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 28. Oktober 1946	197
b) OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21. April 1947	198
c) OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 31. Juli 1947	198
d) OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 07. August 1947	199
e) OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 01. September 1947	200
f) OLG Kiel, Urteil vom 30. Oktober 1947	200
g) OLG Celle, Urteil vom 05. Dezember 1947	201
h) OG DDR, Urteil vom 24. November 1950	202
i) BGH, Urteil vom 08. März 1951	203

j) BGH, Urteil vom 25. Mai 1955	203
2. Vorüberlegung/ Gewährung eines Schadensersatzes bei rechtmäßigem Verhalten	204
3. Zum Schadensersatzanspruch gem. § 823 I BGB	205
a) Rechtsgutsverletzungen	205
aa) Verletzung der Freiheit	205
bb) Körper- und Gesundheitsverletzung	205
cc) Eigentumsverletzung	205
dd) Sonstige Rechte i.S.v. § 823 I BGB	205
b) Kausale Verletzungshandlung	206
c) Widerrechtlichkeit	207
aa) Urteil a) -Goebbels ist ein großes Schlappmaul-	208
bb) Urteil b) -Das danken wir dem Führer-	209
cc) Urteil c) - Denunziant teilt defaitistische Äußerungen eines Arbeitskollegen dem kommissarischen Betriebsführer mit-	210
dd) Urteil d) - Betriebsobmann drängt den Beklagten auf Weiter- leitung der politischen Äußerung des Klägers an die Gestapo-	210
ee) Urteil e) -Stabsfeldwebel zeigt Kläger nach Kritik in Lokal an-	212
ff) Urteil f) -Ehescheidungsfall in Kiel-	213
gg) Urteil g) -Flucht aus Ostpreußen-	214
hh) Urteil h) -Meldung an einen Parteifunktionär-	215
ii) Urteil i) -Hausratsverlust durch Bombenangriff-	215
jj) Urteil j) -Verletzung der Soldatenehre-	217
d) Verschulden	218
aa) Urteil OLG Frankfurt am Main, Ziff. a)	219
bb) Urteil OLG Frankfurt am Main, Ziff. c)	219
cc) Urteil OLG Frankfurt am Main, Ziff. e)	220
dd) Urteil OLG Kiel, Ziff. f)	221
ee) Urteil OLG Celle, Ziff. g)	222
e) Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruches	223
f) Ergebnis	224

4. Zum Schadensersatzanspruch gem. §§ 823 II BGB i.V.m. 239 StGB	224
a) § 239 StGB in mittelbarer Täterschaft	225
aa) Rechtsansicht des OLG Bamberg	225
bb) Kritik an der Rechtsansicht des OLG Bamberg	227
1) Die Literatur	227
2) Der BGH	229
b) Schlußfolgerung	230
5. Schadensersatzansprüche wegen Teilnahme an einer Schutzgesetzverletzung gem. §§ 823 II, 830 II BGB	230
6. Der Schadensersatzanspruch gem. § 826 BGB	233
7. Zum Schadensersatzanspruch gem. § 826 BGB unter Heranziehung der maßgeblichen Urteile und ihrer Besonderheiten	235
a) Urteil des OLG Frankfurt am Main, Ziff. a)	235
b) Urteil des OLG Frankfurt am Main, Ziff. b)	236
c) Urteil des OLG Frankfurt am Main, Ziff. c)	238
d) Urteil des OLG Frankfurt am Main, Ziff. d)	239
e) Urteil des OLG Frankfurt am Main, Ziff. e)	240
f) Urteil des OLG Kiel, Ziff. f)	242
g) Urteil des OLG Celle, Ziff. g)	244
h) Urteil des OG DDR, Ziff. h)	245
i) Urteil des BGH, Ziff. i)	245
j) Urteil des BGH, Ziff. j)	247
k) Ergebnis	254
IV. Schlußfolgerungen zum zweiten Hauptteil der Arbeit	255

Literaturverzeichnis

- Achilles, Alexander/
Greiff, Max
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
21. Auflage, Berlin 1958
- Ahlbrecht, Heiko
Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichts-
barkeit im 20. Jahrhundert, herausgegeben von
Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum, Bd. 2,
Baden Baden 1999
- Altendorf, Gabriele
Denunziation im Hochschulbereich der ehemaligen
DDR, in: Denunziation, Historische, juristische und
psychologische Aspekte, herausgegeben von
Günter Jerouschek, Inge Marßolek, Hedwig
Röcklein, Tübingen 1997, S. 183-206
- Angermund, Ralf
Justiz als Instrument politischer Verfolgung,
Rechtsprechung im Rheinland und in Westfalen
1933-1945, in: Verfolgung und Widerstand
im Rheinland und Westfalen 1933-1945,
Anselm Faust (Hg.), Köln 1992, S. 50-64
- Arendt, Hannah
Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft,
2. Auflage, Frankfurt am Main 1958
- Arndt, Adolf
Strafrechtliche Verantwortlichkeit ehemaliger
Richter an Sondergerichten, NJW 1960,
S. 1140-1141
- Asverus, Gustav
Die Denunciation der Römer und ihr geschichtlicher
Zusammenhang mit dem ersten proceßeinleitenden
Decrete, Leipzig 1843

II

- Baberowski, Jörg
„Die Verfasser von Erklärungen jagen den Parteiführern einen Schrecken ein“: Denunziation und Terror in der stalinistischen Sowjetunion 1928-1941, in: Denunziation und Justiz, Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens, herausgegeben von Friso Ross und Achim Landwehr, Tübingen 2000, S. 165-198
- Bader, Karl S.
Umschau, DRZ 1946, S. 140-142
- Bästlein, Klaus
Die Akten des ehemaligen Sondergerichts Kiel als zeitgeschichtliche Quelle, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte (ZSHG) 1988, Band 113, S. 157-211
- Becker, Ingeborg/
Huber, Harald/
Küster, Otto
Bundesentschädigungsgesetz, Kommentar, Berlin und Frankfurt am Main 1955
- Becker, W./
Kramer
Einige Zweifelsfragen aus dem Heimtückegesetz, DJ 1936, S. 643-645
- Begemann, Helmut
Das Haftungsprivileg des Richters im Strafrecht, NJW 1968, S. 1361-1364
- Behnke, Herbert
Strafe und Maßnahmen im Disziplinarrecht, Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde, München 1972
- Bein, Reinhard
Widerstand im Nationalsozialismus, Braunschweig 1930-1945, Braunschweig 1985
- Benz, Wolfgang
Die Entnazifizierung der Richter, in: Justizalltag im Dritten Reich, Bernhard Diestelkamp/ Michael Stolleis (Hg.), Frankfurt am Main 1988, S. 112-130

III

- Best, Werner Die Politische Polizei des Dritten Reiches, in:
Hans Frank: Deutsches Verwaltungsrecht,
München 1937, S. 417-430
- Best, Werner Die Deutsche Polizei, Darmstadt 1941
- Blessin, Georg/
Wilden, Hans Bundesentschädigungsgesetze,
Kommentar, München, Berlin 1954
- Blickle, Renate Denunziation. Das Wort und sein historisch-seman-
tisches Umfeld: Delation, Rüge, Anzeige, in:
Der Staatsbürger als Spitzel: Denunziation während
des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer
Perspektive, herausgegeben von Michaela Hoh-
kamp und Claudia Ulbrich, Leipzig 2001, S. 25-59
- Boberach, Heinz Richterbriefe, Dokumente zur Beeinflussung der
deutschen Rechtsprechung 1942-1944,
Boppard am Rhein 1975
- Boberach, Heinz Meldungen aus dem Reich 1938-1945,
Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes
der SS, 17 Bände, Herrsching 1984
- Boberach, Heinz Die Berichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und
Generalstaatsanwälte aus Hessen im Zweiten
Weltkrieg, in: Themen juristischer Zeitgeschichte (1)
Franz Josef Düwell/ Thomas Vormbaun (Hg.),
Baden-Baden 1998, S. 63-75

IV

- Boberach, Heinz Die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch deutsche Gerichte in Nordrhein-Westfalen 1946 bis 1949, in: Themen juristischer Zeitgeschichte (1), Franz Josef Düwell/Thomas Vormbaun (Hg.), Baden-Baden 1998, S. 212-231
- Boesebeck, Ernst Privatrechtliche Haftung des Denunzianten, NJW 1947/48, S. 13-19
- Bohn, Robert Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein, in: „Standgericht der inneren Front“, Das Sondergericht Altona/Kiel 1932-1945, herausgegeben von Robert Bohn und Uwe Danker, Hamburg 1998, S. 13-37
- Brand, Arthur Die Reichsdienststrafordnung, 3. Auflage, Berlin 1941
- Brockhaus Enzyklopädie in 20 Bänden, 17. Auflage, Vierter Band, Wiesbaden 1968
- Brockhaus/ Wahrig Deutsches Wörterbuch in sechs Bänden, herausgegeben von Gerhard Wahrig, Wiesbaden, Stuttgart 1981
- Broszat, Martin Politische Denunziationen in der NS-Zeit. Aus Forschungserfahrungen im Staatsarchiv München, in: Archivalische Zeitschrift 1977, Band 73, S. 221-238
- Broszat, Martin Siergerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1981, S. 477-544

VI

- Crohne, Wilhelm Streitfragen aus dem Heimtückegegesetz (HG), JW 1935, S. 1406-1407
- Crohne, Wilhelm Die Strafrechtspflege 1936, DJ 1937, S. 7-12
- Crohne, Wilhelm Zum Begriff „Öffentlich“ im Strafrecht, DJ 1943, S. 161-162
- Dahm, Georg Anmerkung zu § 2 Abs.2 Heimtückegegesetz, Deutsches Recht 1942, S. 266-268
- Dahm, Georg Der Tätertyp im Strafrecht, Leipzig 1940
- Danimann, Franz Flüsterwitze und Spottgedichte unterm Hakenkreuz, Wien, Köln, Graz 1983
- Danker, Uwe Der Schutz der Volksgemeinschaft, in: „Standgericht der inneren Front“, Das Sondergericht Altona/Kiel 1932-1945, herausgegeben von Robert Bohn und Uwe Danker, Hamburg 1998, S. 38-87
- Daum, Wolfgang Entnazifizierung in Landsberg am Lech, in: Themen juristischer Zeitgeschichte (1), Franz Josef Düwell/ Thomas Vormbaun (Hg.), Baden-Baden 1998, S. 232-264
- Delarue, Jacques Geschichte der Gestapo, Düsseldorf 1964
- Deutsch, Erwin Die Zwecke des Haftungsrechts, JZ 1971, S. 244-248

VII

- Diestelkamp, Bernhard Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit, in: Bernhard Diestelkamp/ Michael Stolleis (Hg.), Justizalltag im Dritten Reich Frankfurt am Main 1988, S. 131-149
- Diewald-Kerkmann, Gisela Verfolgung, Widerstand und Resistenz in Bielefeld 1933-1945, in: Vor braunen Richtern, Die Verfolgung von Widerstandshandlungen, Resistenz und sogenannter Heimtücke durch die Justiz in Bielefeld 1933-1945, Herausgeber: Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek Bielefeld, Bielefeld 1992, S. 9-123
- Diewald-Kerkmann, Gisela Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der „Volksgenossen“, Bonn 1995
- Diewald-Kerkmann, Gisela Denunziantentum und Gestapo, Die freiwilligen ‚Helfer‘ aus der Bevölkerung, in: Die Gestapo-Mythos und Realität, Gerhard Paul/ Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Darmstadt 1995, S. 288-305
- Diewald-Kerkmann, Gisela Politische Denunziation- eine „weibliche Domäne“? Der Anteil von Männern und Frauen unter Denunzianten und ihren Opfern, 1999 (Zeitschrift), 1996, Heft 2, S. 11-35
- Diewald-Kerkmann, Gisela Politische Denunziation im NS-Regime. Die kleine Macht der „Volksgenossen“, in: Denunziation, Historische, juristische und psychologische Aspekte, herausgegeben von Günter Jerouschek, Inge Marßolek, Hedwig Röckelein, Tübingen 1997, S. 146-156

VIII

- Dingel, Frank Die Gestapo - "Alibi der Nation" oder gesellschaftliches Problem?, in: Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus, Brigitte Berlekamp, Werner Röhr (Hg.), Münster 1995, S. 205-210
- Dördelmann, Katrin Denunziationen und Denunziationsopfer-Auseinandersetzung in der Nachkriegszeit, in: Versteckte Vergangenheit, über den Umgang mit der NS-Zeit in Köln, herausgegeben von Horst Matzerath, Harald Buhlan und Barbara Becker-Jákli, Köln 1994, S. 195-223
- Dördelmann, Katrin „Private“ Konflikte und staatliches Interesse: Denunziantinnen im NS-Deutschland, in: Westfälische Forschungen, Band 45, 1995, S. 57-72
- Dördelmann, Kathrin Denunziationen im Nationalsozialismus. Geschlechtsspezifische Aspekte, in: Denunziation, Historische, juristische und psychologische Aspekte, herausgegeben von Günter Jerouschek, Inge Marßolek, Hedwig Röckelein, Tübingen 1997, S. 157-167
- Dördelmann, Kathrin „Aus einer gewissen Empörung hierüber habe ich nun Anzeige erstattet“, Verhalten und Motive von Denunziantinnen, in: Zwischen Karriere und Verfolgung, Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Kirsten Heinsohn u.a. (Hg.), Frankfurt/New York 1997, S. 189-205
- Dörner, Bernward Alltagsterror und Denunziation, in: Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte, Berliner Geschichtswerkstatt (Hg.), Münster 1994, S. 254-271

IX

- Dörner, Bernward
Gestapo und Heimtücke, in: Die Gestapo- Mythos und Realität, Gerhard Paul/ Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Darmstadt 1995, S. 325-342
- Dörner, Bernward
„Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe, Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945, Paderborn, München, Wien, Zürich 1998
- Dorsel, Willy Erich
Sparkasse und Gewährverband in Preussen, Altes und neues Sparkassenrecht, Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde, Köln 1934
- Dressler, Wolf-Dieter
Der Zeitpunkt für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit von auf die Zukunft ausgerichteten Sicherungsgeschäften, Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg, Heidelberg 1974
- Dröge, Franz
Der zerredete Widerstand, Zur Soziologie und Publizistik des Gerüchts im 2. Weltkrieg, Düsseldorf 1970
- Ebert, Christoph
Das Recht am Arbeitsplatz, Pfaffenweiler 1990
- Eckstein, Benjamin/
Welter, Elmar
Denunziationen: ein Element der Frauenöffentlichkeit, in: Frauenleben im NS-Alltag, Bonner Studien zur Frauengeschichte, Annette Kuhn (Hg.), Pfaffenweiler 1994, S. 132-145

- Eiber, Ludwig
Unter Führung des NSDAP-Gauleiters, in:
Die Gestapo- Mythos und Realität,
Gerhard Paul/ Klaus-Michael Mallmann (Hg.),
Darmstadt 1995, S. 101-117
- Eiber, Ludwig
Zur "Effektivität" der Gestapotätigkeit und der
Funktion der Gestapo im faschistischen Terror-
system. Anmerkung zum Referat von Gerhard Paul,
in: Terror, Herrschaft und Alltag im National-
sozialismus, Brigitte Berlekamp, Werner Röhr (Hg.),
Münster 1995, S. 182-190
- Elster, Alexander
Treupflicht, in: Die Rechtsentwicklung der Jahre
1933-1935/36, zugleich Handwörterbuch der
Rechtswissenschaft, Volkmar u.a. (Hg.),
Band VIII, Berlin 1937, S. 708-713
- Enneccerus, Ludwig/
Lehmann, Heinrich
Recht der Schuldverhältnisse,
14. Bearbeitung, Tübingen 1954
- Enneccerus, Ludwig/
Nipperdey, Hans Carl
Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts,
Zweiter Halbband, 14. Bearbeitung, Tübingen 1955
- Erdsiek, Gerhard
Anmerkung zum Urteil des OLG Hamburg vom
18.06.1947, SJZ 1948, Sp. 39-42
- Erman, Walter
Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch in
zwei Bänden, 3. Auflage, Münster 1962
- Esser, Josef
Lehrbuch des Schuldrechts, 1. Auflage,
Karlsruhe 1949
- Evers, Hans-Ulrich
Die Strafbarkeit des Richters wegen Anwendung
unsittlicher Gesetze, DRiZ 1955, S. 187-190

XI

- Fait, Barbara Die Kreisleiter der NSDAP nach 1945; in: Von Stalingrad zur Währungsreform, Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, Broszat u.a. (Hg.), München 1988, S. 212-299
- Feldmann, Horst Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Deutung und Kritik des KRG Art. II 1 c nebst einem Anhang mit Entscheidungs- und Quellensammlung, Essen, Kettwig 1948
- Feuchtwanger, Lion Die Geschwister Oppermann, Aufbau Verlag, 3. Auflage, Berlin 1988
- Figge, Robert Die Verantwortlichkeit des Richters, SJZ 1947, Sp. 179-184
- Fikentscher, Erdmuthe Denunziation und psychisches Trauma bei stalinistisch Verfolgten in Ostdeutschland nach 1945, in : Denunziation, Historische, juristische und psychologische Aspekte, herausgegeben von Günter Jerouschek, Inge Marßolek, Hedwig Röckelein, Tübingen 1997, S. 207-223
- Fischer, Klaus Verteidigung vor dem Sondergericht Schleswig-Holstein, in: „Standgericht der inneren Front“, Das Sondergericht Altona/Kiel 1932-1945, herausgegeben von Robert Bohn und Uwe Danker, Hamburg 1998, S. 88-138
- Fitzpatrick, Sheila/
Gellately, Robert Introduction to the practises of Denunciation in modern european history, in: The Journal of Modern History, June 1992, Volume 68, Number 4, December 1996, S. 747-767

XII

- Föbel, Amalie Denunziation im Verfahren gegen Ketzer im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert, in: Denunziation, Historische, juristische und psychologische Aspekte, herausgegeben von Günter Jerouschek, Inge Marßolek, Hedwig Röckelein, Tübingen 1997, S. 48-63
- Fraenkel, Ernst Der Doppelstaat, Frankfurt am Main, 1984
- Frank, Hans Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937
- Frank, Reinhard v. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Auflage, Tübingen 1931
- Freisler, Roland Blitzartig muß die Strafe den Verbrecher treffen! Ein Wort zur Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20.11.1938, DJ 1938, S. 1859-1864
- Freisler, Roland Gedanken zur Verordnung gegen Volksschädlinge, DJ 1939, S. 1450-1452
- Freisler, Roland Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit, Berlin 1939
- Freisler, Roland Gedanken zum Kriegsstrafrecht und zur Gewaltverbrecherverordnung, DJ 1939, S. 1849-1856
- Friedrich, Jörg/
Zehetmeier, Winfried Parteien, Funktion, Rechtsstellung und Organisation der politischen Parteien, 3. überarbeitete Auflage, München 1969
- Friedrich, Jörg Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Hamburg 1983

XIII

- Friedrich, Jörg Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt am Main 1986
- Gabriel, Nicole Die steinernen Münder und das Ohr des Tyrannen: Über Frauen und Denunziation, Metis (Zeitschrift) 1993, Heft 2, S. 27-33
- Gellately, Robert The Gestapo and the German Society: Political Denunciation in the Gestapo Case Files, in: The Journal of Modern History, Volume 60, Number 4, December 1988, S. 654-694
- Gellately, Robert Gestapo und Terror, Perspektiven auf die Sozialgeschichte des nationalsozialistischen Herrschaftssystems, in: Sicherheit und Wohlfahrt, herausgegeben von Alf Lüdtke, Frankfurt am Main 1992, S. 371-392
- Gellately, Robert „In den Klauen der Gestapo“.Die Bedeutung von Denunziationen für das nationalsozialistische Terrorsystem, in: Verfolgung und Widerstand im Rheinland und Westfalen 1933-1945, Anselm Faust (Hg.), Köln 1992, S. 40-49
- Gellately, Robert Situation the „SS-State“ in a Social-Historical Context: Recent Histories of the SS, the Police, and the Courts in the Third Reich, in: The Journal of Modern History, Volume 64, Number 2, June 1992, S. 338-365
- Gellately, Robert Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft, Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933-1945, Paderborn, München, Wien, Zürich 1993

- Gersmann, Gudrun
Vom Denunzianten zum Revolutionär. Die Pariser Buchpolizei des Ancien Régime und ihre Informanten, in: Der Staatsbürger als Spitzel: Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive, herausgegeben von Michaela Hohkamp und Claudia Ulbrich, Leipzig 2001, S. 297-358
- Gimm, Stefan
Das Sondergericht als „Maulkorb des kleinen Mannes“: Heimtückeverfahren, in: „Standgericht der inneren Front“, Das Sondergericht Altona/Kiel 1932-1945, herausgegeben von Robert Bohn und Uwe Danker, Hamburg 1998, S. 190-209
- Godau-Schüttke, Klaus-Detlev
Entnazifizierung von Richtern und Staatsanwälten des Sondergerichts Altona/Kiel, in: „Standgericht der inneren Front“, Das Sondergericht Altona/Kiel 1932-1945, herausgegeben von Robert Bohn und Uwe Danker, Hamburg 1998, S. 325-347
- Götz, Albrecht
Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, in: Bundesanzeiger, Jahrgang 38/4, 1986, Nr. 137 a, S. 1-165
- Graveson, R.H.
Der Grundsatz „nulla poena sine lege“ und Kontrollratsgesetz Nr.10, MDR 1947, S. 278-281
- Gribbohm, Günter
Der Volksgerichtshof, JuS 1969, S. 109-112
- Gruchmann, Lothar
Justiz im Dritten Reich 1933-1940, Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988
- Grunberger, Richard
Das zwölfjährige Reich, Der Deutsche Alltag unter Hitler, Wien 1972

XVI

- Grunwald, Reinhard
Sittenwidrigkeit, Rechtswidrigkeit und dolus malus,
Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der
Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität
zu Göttingen, Göttingen 1974
- Güde, Max
Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr.10
durch die deutschen Gerichte, DRZ 1947,
S. 111-118
- Gürtner, Franz
Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer
Teil, herausgegeben von Franz Gürtner, 2. Auflage,
Berlin 1936
- Gürtner, Franz/
Freisler, Roland
Das neue Strafrecht, Grundsätzliche Gedanken zum
Geleit, 2. Auflage, Berlin 1936
- Haensel, Carl
Das Organisationsverbrechen, Nürnberger
Betrachtungen zum Kontrollratsgesetz Nr.10,
München, Berlin 1947
- Healy, Maureen
Denunziation und Patriotismus: Briefe an die
Wiener Polizei im Ersten Weltkrieg, Sowi 27 (1998),
(Sozialwissenschaftliche Informationen), Heft 2
Sonderheft zum Thema: „Denunziation in der
Neuzeit“, S. 106-112
- Hedemann, Justus Wilhelm
Der Arbeitsplatz als Rechtsgut,
Recht der Arbeit 1953, Heft 4, S. 121 -126
- Henke, Wilhelm
Das Recht der politischen Parteien, 2. Auflage,
Göttingen 1972
- Henneka, A.
Anmerkung zu Urteilen des OLG Dresden vom
14.03.1947 und 21.03.1947, SJZ 1947, Sp. 522-527

XVII

- Hennig, Heinz
Ohnmacht, Macht und Rivalität - Zur Psychodynamik der Denunziation, in: Denunziation, Historische, juristische und psychologische Aspekte herausgegeben von Günter Jerouschek, Inge Marßolek, Hedwig Röckelein, Tübingen 1997, S. 224-240
- Hergemöller, Bernd-Ulrich
Accusatio und denunciatio im Rahmen der spätmittelalterlichen Homosexuellenverfolgung in Venedig und Florenz, in: Denunziation, Historische, juristische und psychologische Aspekte, herausgegeben von Günter Jerouschek, Inge Marßolek, Hedwig Röckelein, Tübingen 1997, S. 64-79
- Heumann, Hermann Gottlieb/
Seckel, E
Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 10. Auflage, Graz 1958
(Unveränderter Abdruck der 9. Auflage von 1907)
- Hey, Bernd
Zur Geschichte der westfälischen Staatspolizeistellen und der Gestapo, Westfälische Forschungen 1987, S. 58-90
- Hey, Bernd
Die westfälische Staatspolizei und ihre Lageberichte 1933-1936, in: Verfolgung und Widerstand im Rheinland und Westfalen 1933-1945, Anselm Faust (Hg.), Köln 1992, S. 30-39
- Heydrich, Reinhard
Die Bekämpfung der Staatsfeinde, Deutsches Recht 1936, S. 121-123
- Heydrich, Reinhard
Der Volksmeldedienst, in: Der Schulungsbrief, Das zentrale Monatsblatt der NSDAP, Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP (Hg.), Juni 1939, S. 338-339

XVIII

- Heyse, Johann Christian August Allgemeines verdeutschendes und erklärendes Fremdwörterbuch, 21. Auflage, Berlin 1903
- Himmler, Heinrich Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches, in: Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, herausgegeben von Hans Pfundtner, München 1937, S. 125-130
- Hinze, Sybille Opfer von SA und Gestapo im Land Brandenburg (1933 bis 1936), in: Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus, Brigitte Berlekamp, Werner Röhr (Hg.), Münster 1995, S. 191-204
- Hippel, Robert von Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1932
- Hirsch, Harald Politische Denunziation vor dem Sondergericht Darmstadt im Jahre 1935, in: Denunziation und Justiz, Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens, herausgegeben von Friso Ross und Achim Landwehr, Tübingen 2000, S. 199-226
- Hirsch, Martin/
Majer, Diemut/
Meinck, Jürgen Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945, Köln 1984
- Hirschfeld, Gerhard/
Marsh, Patrick Kollaboration in Frankreich. Politik, Wirtschaft und Kultur während der nationalsozialistischen Besatzung 1940-1944, Frankfurt am Main 1991
- Hochheimer, Wolfgang Zur Psychologie von Antisemitismus und Möglichkeiten seiner Prophylaxe, in: Antisemitismus, Zur Pathologie der bürgerlichen Gesellschaft, Huss, Schröder (Hg.), Frankfurt am Main 1965, S. 77-120

XIX

- Hodenberg, Hodo Freiherr von
Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr.10 durch deutsche Gerichte, SJZ 1947, Sp. 113-124
- Hohkamp, Michaela
Denunziationen für und gegen die Obrigkeit: Konstanz am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Der Staatsbürger als Spitzel, Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive, herausgegeben von Michaela Hohkamp und Claudia Ulbrich, Leipzig 2001, S. 61-85
- Hueck, Alfred/
Nipperdey, Hans Carl/
Dietz, Rolf
Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, 4. Auflage, München und Berlin 1943
- Hüttenberger, Peter
Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933-1939, in: Bayern in der NS-Zeit, Band IV, Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, Teil C, herausgegeben von Martin Broszat, Elke Fröhlich, Anton Grossmann, München, Wien 1981, S. 435-526
- Ingwersen, Kay-Uwe
Das Sondergericht als „Maulkorb des kleinen Mannes“: Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung, in: „Standgericht der inneren Front“, Das Sondergericht Altona/Kiel 1932-1945, herausgegeben von Robert Bohn und Uwe Danker, Hamburg 1998, S. 210-232
- Jellonek, Burkhard
Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990

- Jellonek, Burkhard
Staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle, in: Die Gestapo-Mythos und Realität, Gerhard Paul/ Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Darmstadt 1995, S.353-356
- Jerouschek, Günter/
Marßolek, Inge/
Röckelein, Hedwig
Denunziation - ein interdisziplinäres Forschungsfeld, in: Denunziation, Historische, juristische und psychologische Aspekte, herausgegeben von Günter Jerouschek, Inge Marßolek, Hedwig Röckelein, Tübingen 1997, S. 9-25
- Jerouschek, Günter/
Müller, Daniela
Die Ursprünge der Denunziation im Kanonischen Recht, in: Recht-Idee-Geschichte, Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 80. Geburtstages, Heiner Lück, Berndt Schildt (Hg.), Köln 2000, S. 3-24
- Johnson, Eric A./
Reuband, Karl-Heinz
Die populäre Einschätzung der Gestapo, Wie allgegenwärtig war sie wirklich, in: Die Gestapo-Mythos und Realität, Gerhard Paul/ Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Darmstadt 1995, S. 417-438
- Johnson, Eric A.
Der nationalsozialistische Terror: Gestapo, Juden und gewöhnliche Deutsche, Berlin 2001
- Jung, Susanne
Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse dargestellt am Verfahren gegen Friedrich Flick, Tübingen 1992
- Kaiser, Eberhard
Verantwortlichkeit von Richtern und Staatsanwälten wegen ihrer Mitwirkung an rechtswidrigen Todesurteilen, NJW 1960, S. 1328-1331

- Kaser, Max
Das römische Zivilprozeßrecht, München 1966
- Kaser, Max
Römisches Privatrecht, 14. Auflage, München 1986
- Katz, Willy
Wesen und Bedingungen der Schutzhaft, Inaugural-
Dissertation zur Erlangung der juristischen
Doktorwürde der Hohen Rechts- und Staatswissen-
schaftlichen Fakultät der Königlichen Universität
Greifswald, Greifswald 1918
- Keller, Friedrich Ludwig von
Der römische Zivilprozess und die Aktionen,
6. Auflage, Aalen 1966
(Neudruck der Ausgabe Leipzig 1883)
- Kershaw, Ian
Alltägliches und Außeralltägliches: Ihre Bedeutung
für die Volksmeinung 1933-1939, in: Die Reihen
fast geschlossen, herausgegeben von
Detlev Peukert und Jürgen Reulecke,
Wuppertal 1981, S. 273-292
- Kershaw, Ian
„Widerstand ohne Volk?“, Dissens und Widerstand
im Dritten Reich, in: Widerstand gegen den
Nationalsozialismus, herausgegeben von
Jürgen Schmädke und Peter Steinbach,
2. Auflage, München 1986
- Kiesselbach, Wilhelm
Zwei Probleme aus dem Gesetz Nr.10 des
Kontrollrats, MDR 1947, S. 2-6
- Klefisch, Thomas
Die NS. Denunziation in der Rechtsprechung des
Obersten Gerichtshofes für die britische Zone,
MDR 1949, S. 324-329

- Klein, Ulrich SA-Terror und Bevölkerung in Wuppertal 1933/34, in: Die Reihen fast geschlossen, herausgegeben von Detlev Peukert und Jürgen Reulecke, Wuppertal 1981, S. 45-61
- Knieriem, August von Nürnberg, Rechtliche und menschliche Probleme, Stuttgart 1953
- Knobelsdorf, Andreas Politische Strafjustiz in Ostwestfalen-Lippe von 1933 bis 1945 und ihre Verarbeitung nach 1945, in: Vor braunen Richtern, Die Verfolgung von Widerstandshandlungen, Resistenz und sogenannter Heimtücke durch die Justiz in Bielefeld 1933-1945, Herausgeber: Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek Bielefeld, Bielefeld 1992, S. 197-251
- Knobelsdorf, Andreas/
Minniger, Monika/
Sunderbrink, Bärbel „Das Recht wurzelt im Volk“, NS-Justiz im Landgerichtsbezirk Bielefeld, Bielefeld 1992
- Koch, Arnd Denunciatio, Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts, Frankfurt am Main 2006
- Koch, Friedrich Sexuelle Denunziation, Die Sexualität in der politischen Auseinandersetzung, Frankfurt am Main 1986
- Köhler, Ludwig von Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart-Berlin 1935
- Kogon, Eugen Denunziation als Verbrechen, Frankfurter Hefte, Zeitschrift für Kultur und Politik, 1948, Heft 4, S. 297-300

XXIII

- Kogon, Eugen
Der SS-Staat, Das System der deutschen Konzentrationslager, 9. Auflage, München 1979
- Kohlhaas, Elisabeth
Die Mitarbeiter der regionalen Staatspolizeistellen, in: Die Gestapo- Mythos und Realität, Gerhard Paul/ Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Darmstadt 1995, S. 219-235
- Kohser-Spohn, Christiane
„Überwacht ihn“: Politische Denunziationen in Straßburg in der Frühphase der Französischen Revolution, in: Sowi 27 (1998), Heft 2 (Sonderheft zum Thema: „Denunziation in der Neuzeit“, S. 87-92
- Kohser-Spohn, Christiane
Das Private wird politisch. Denunziation in Straßburg in der Frühphase der Französischen Revolution, in: Der Staatsbürger als Spitzel: Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive, herausgegeben von Michaela Hohkamp und Claudia Ulbrich, Leipzig 2001, S. 213-269
- Kolmer, Lothar
Die denunciatio canonica als Instrument im Kampf um den rechten Glauben, in: Denunziation, Historische, juristische und psychologische Aspekte, herausgegeben von Günter Jerouschek, Inge Marßolek, Hedwig Röckelein, Tübingen 1997, S. 26-47
- Konrad, Birgitta
Das Recht am Arbeitsplatz als sonstiges Recht im Sinne von § 823 I BGB, Inaugural- Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch den Fachbereich Rechtswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster, Mühlheim/Ruhr, 1984

- Kothe-Meyer, Irmhild
Denunzierung -eine psychoanalytische Sicht auf individuelle und kollektive psychische Geschehnisse, in: Denunziation, Historische, juristische und psychologische Aspekte, herausgegeben von Günter Jerouschek, Inge Marßolek, Hedwig Röckelein, Tübingen 1997, S. 279-298
- Kranzbühler, Otto
Nürnberg als Rechtsproblem, in: Um Recht und Gerechtigkeit, Festgabe für Erich Kaufmann zu seinem 70. Geburtstage, Stuttgart und Köln 1950, S. 219-237
- Kraus, Herbert
Kommentar zum Kontrollratsgesetz Nr.10, Hamburg 1948
- Krug, Karl
Die Bekämpfung heimtückischer Angriffe im nationalsozialistischen Staat, DJ 1936, S. 679-680
- Kürzinger, Josef
Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion, Berlin 1978
- Kulka, Otto Dov
Die Nürnberger Rassengesetze und die Deutsche Bevölkerung im Lichte geheimer NS-Lage- und Stimmungsberichte, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1984, Heft 32, S. 583-623
- Kunz, Kerstin
Heimtückefälle vor dem Sondergericht Bielefeld 1941-1945, in: Vor braunen Richtern, Die Verfolgung von Widerstandshandlungen, Resistenz und sogenannter Heimtücke durch die Justiz in Bielefeld 1933-1945, Herausgeber: Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek Bielefeld, Bielefeld 1992, S. 125-178

- Laage, Clea Die Auseinandersetzung um den Begriff des gesetzlichen Unrechts nach 1945, Kritische Justiz 1989, S. 409-432
- Lafontaine, W. Denunziation als Verbrechen, Frankfurter Hefte, Zeitschrift für Kultur und Politik, 1948, Heft 4, S. 293-297
- Lammers, Hans Heinrich Die Staatsführung im Dritten Reich, DJ 1934, S. 1296-1300
- Landwehr, Achim „...das ein nachbar uff den andern heimblich achtung gebe.“ ‘Denunciatio’, Rüge und ‘gute Polickey’ im frühneuzeitlichen Württemberg, in: Denunziation und Justiz, Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens, herausgegeben von Friso Ross und Achim Landwehr, Tübingen 2000, S. 25-54
- Lange, Richard Zum Denunziantenproblem, SJZ 1948, Sp. 302-312
- Lange, Richard Kontrollratsgesetz Nr.10 und deutsches Recht, Das Kontrollratsgesetz Nr.10 in Theorie und Praxis (Teil I), DRZ 1948, S. 155-161
- Lange, Richard Kontrollratsgesetz Nr.10 und deutsches Recht, Das Kontrollratsgesetz Nr.10 in Theorie und Praxis (Teil II), DRZ 1948, S. 185-193
- Lange, Richard Anmerkung zum Beschluß des OLG Bamberg vom 27.07.1949, SJZ 1950, Sp. 209-210
- Langer, Winrich Aktuelle Probleme der falschen Verdächtigung, Goltdammers Archiv (GA) 1987, S. 289-306

XXVI

- Larenz, Karl
Lehrbuch des Schuldrechts, Erster Band,
Allgemeiner Teil, München und Berlin 1953
- Larenz, Karl
Lehrbuch des Schuldrechts, Zweiter Band,
Besonderer Teil, vierte Auflage,
München und Berlin 1960
- Larenz, Karl/
Wolf, Manfred
Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts,
8. Auflage, München 1997
- Lauf, Edmund
Der Volksgerichtshof und sein Beobachter,
Opladen 1994
- Leipholz, Gerhard
Rinck, Hans J.
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,
Kommentar an Hand der Rechtsprechung des
Bundesverfassungsgerichts, 1. und . 2. Auflage,
Köln-Marienburg 1968
- Leipziger Kommentar
Strafgesetzbuch, Band 2, sechste und siebente, neu
bearbeitete Auflage, Berlin 1951
- Leverenz, Bernhard
Die Verantwortlichkeit des Richters und
Staatsanwalts für die Anwendung und Auslegung
der Gesetze des nationalsozialistischen Staates,
DRiZ 1960, S. 169-172
- Lüdtke, Alf/
Fürmetz, Gerhard
Denunziation und Denunzianten: Politische Teil-
nahme oder Selbstüberwachung?, Sowi 27 (1998),
Heft 2, (Sonderheft zum Thema: „Denunziation in
der Neuzeit“), S. 80-86
- Lüken, Erhard-Josef
Der Nationalsozialismus und das materielle
Strafrecht, Dissertation zur Erlangung des
Doktorgrades der Juristischen Fakultät der Georg-
August-Universität zu Göttingen, Göttingen 1988

- Luther, Horst
Denunziation als soziales und strafrechtliches Problem in Deutschland in den Jahren 1945-1990, in: Denunziation, Historische, juristische und psychologische Aspekte, herausgegeben von Günter Jerouschek, Inge Marßolek, Hedwig Röckelein, Tübingen 1997, S. 258-278
- Maaz, Hans-Joachim
Das verhängnisvolle Zusammenspiel intrapsychischer, interpersoneller und gesellschaftlicher Dynamik-am Beispiel der Denunziation in der DDR, in: Denunziation, Historische, juristische und psychologische Aspekte, herausgegeben von Günter Jerouschek, Inge Marßolek, Hedwig Röckelein, Tübingen 1997, S. 241-257
- Mallmann, Klaus-Michael
Kommunistischer Widerstand 1933-1945, in: Widerstand gegen den Nationalsozialismus, herausgegeben von Peter Steinbach und Johannes Tuchel, Berlin 1994, S. 113-125
- Mallmann, Klaus-Michael
Die V-Leute der Gestapo, in: Die Gestapo-Mythos und Realität, Gerhard Paul/
Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Darmstadt 1995, S. 268-287
- Mallmann, Klaus-Michael
Denunziation, Kollaboration, Terror: Deutsche Gesellschaft und Geheime Staatspolizei im Nationalsozialismus, Sowi 27 (1998), Heft 2 (Sonderheft zum Thema: „Denunziation in der Neuzeit“), S. 132-137
- Mallmann, Klaus-Michael/
Paul, Gerhard
Herrschaft und Alltag, Ein Industrieviertel im Dritten Reich, Widerstand und Verweigerung im Saarland 1935-1945, Bonn 1991

XXVIII

- Mallmann, Klaus-Michael/
Paul, Gerhard
Allwissend, allmächtig, allgegenwärtig?, Gestapo,
Gesellschaft und Widerstand, Zeitschrift für
Geschichtswissenschaft (ZfG), 1993, Heft 11,
S. 984-999
- Mangoldt, Hermann v.
Das Bonner Grundgesetz, Berlin, Frankfurt 1953
- Mann, Reinhard
Politische Penetration und gesellschaftliche
Reaktion - Anzeigen zur Gestapo im
nationalsozialistischen Deutschland, in:
Mackensen, Sagebiel (Herausgeber), Soziologische
Analysen, Technische Universität Berlin-
Dokumentationen, Berlin 1979, S. 965-985
- Mann, Reinhard
Protest und Kontrolle im Dritten Reich,
Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer
rheinischen Großstadt, Frankfurt/ New York, 1987
- Marbolek, Inge
Die Denunziantin, Die Geschichte der Helene
Schwärzel 1944-1947, Bremen 1993
- Marbolek, Inge/
Ott, René
Bremen im Dritten Reich: Anpassung-Widerstand-
Verfolgung, Bremen 1986
- Marxen, Klaus
Das Volk und sein Gerichtshof,
Frankfurt am Main 1994
- Maunz, Theodor
Verwaltung, Hamburg 1937
- Maunz, Theodor
Deutsches Staatsrecht, Ein Studienbuch,
München, Berlin 1951
- Maurach, Reinhart
Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil,
Karlsruhe 1954

XXIX

- Mayer-Mali, Theo
Das Bewußtsein der Sittenwidrigkeit,
Karlsruhe 1971
- Messerschmidt, Manfred
Der „Zersetzer“ und sein Denunziant, in: Der Krieg
des kleinen Mannes, Eine Militärgeschichte von
unten, herausgegeben von Wolfram Wette,
München, Zürich 1992
- Messerschmidt, Manfred/
Wüllner, Fritz
Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des National-
sozialismus, 1. Auflage, Baden-Baden 1987
- Meyers Enzyklopädisches Lexikon
in 25 Bänden
Neunte, völlig neu bearbeitete Auflage, Band 6,
Mannheim, Wien, Zürich 1972
- Mohr, Markus/
Viehmann, Klaus
Spitzel, Eine kleine Sozialgeschichte, Markus Mohr,
Klaus Viehmann (Herausgeber),
Berlin, Hamburg 2004
- Motive zum BGB
Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen
Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band II,
Recht der Schuldverhältnisse, Amtliche Ausgabe,
Berlin und Leipzig 1888
- Münchener Kommentar
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen
Gesetzbuch, Band 3, Schuldrecht, Besonderer Teil,
2. Halbband (§§ 652-853), 2. Auflage,
München 1986
- Niermann, Hans-Eckhard
Die Lageberichte der Hammer Oberlandesgerichts-
präsidenten und Generalstaatsanwälte 1933 bis
1945, in: Zwischen Loyalität und Resistenz,
herausgegeben von Rudolf Schlögl und Hans-Ulrich
Thamer, Münster 1996, S. 31-82

XXXII

- Perdelwitz, Johannes/
Fabricius, Paulus/
Kleiner, Ernst Eberhard
- Das Preussische Sparkassenrecht,
Zweite Auflage, Unveränderter Nachdruck,
Köln 1955
- Peukert, Detlev
- Die KPD im Widerstand, Verfolgung und
Untergrundarbeit an Rhein und Ruhr 1933-1945,
Wuppertal 1980
- Planck, Gottlieb
- Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz,
Zweiter Band, Recht der Schuldverhältnisse,
Dritte Auflage, Berlin 1907
- Planck, Gottlieb
- Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst
Einführungsgesetz, II. Band, 2. Hälfte, Recht der
Schuldverhältnisse (Besonderer Teil),
Vierte Auflage, Berlin, Leipzig 1928
- Pokorny, Karl
- Kommentar zum Gesetz zur Befreiung vom
Nationalsozialismus und Militarismus,
Frankfurt (am Main) 1946
- Radbruch, Gustav
- Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht,
SJZ 1946, S. 105-108
- Radbruch, Gustav
- Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die
Menschlichkeit, SJZ 1947, Sp. 131-136
- Raiser, Thomas
- Adäquanztheorie und Haftung nach dem
Schutzzweck der verletzten Norm, JZ 1963,
S. 462-466
- Rebentisch, Dieter
- Die „politische Beurteilung“ als Herrschafts-
instrument der NSDAP, in: Die Reihen fast
geschlossen, herausgegeben von Detlev Peukert
und Jürgen Reulecke, Wuppertal 1981, S. 107-125

XXXIII

- Reiter, Raimond
30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen,
Die Aktualisierung einer Urteilssammlung,
Frankfurt am Main 1998
- RGRK
Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer
Berücksichtigung der Rechtsprechung des
Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes,
Kommentar, herausgegeben von Reichsgerichtsräten
und Bundesrichtern, II Band, Recht der Schuldver-
hältnisse II, 10. Auflage, Berlin 1953
- Riezler, Erwin
Arbeitskraft und Arbeitsfreiheit in ihrer
privatrechtlichen Bedeutung, in: Archiv für
Bürgerliches Recht 27, S. 219-251
- Röhr, Werner
Rezension zu Herrschaft und Alltag von Klaus
Michael Mallmann und Gerhard Paul, in:
Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1993,
Heft 7, S. 641-644
- Röhr, Werner
Über die Initiative zur terroristischen Gewalt der
Gestapo - Fragen und Einwände zu Gerhard Paul,
in: Terror, Herrschaft und Alltag im National-
sozialismus, Brigitte Berlekamp, Werner Röhr (Hg).,
Münster 1995, S. 211-224
- Röhrich, Christian
Rechtsprobleme bei der Verwendung von V-Leuten
für den Strafprozeß (zugleich ein Beitrag zur straf-
und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der
Denunzianten), Inaugural-Dissertation der
Juristischen Fakultät der Friedrich-
Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, 1974

- Roellecke, Gerd
Das Gesetz über die politischen Parteien und das bürgerliche Recht, DRiZ 1968, S. 117-120
- Ronge, Paul
Vom Profil des Denunzianten, Aufbau, Kulturpolitische Monatsschrift, 3. Jahrgang 1947, Heft 1, S. 79-81
- Rother, Werner
Haftungsbeschränkung im Schadensrecht, München und Berlin 1965
- Rüping, Hinrich
Denunziation und Strafjustiz im Führerstaat, in: Denunziation, Historische, juristische und psychologische Aspekte, herausgegeben von Günter Jerouschek, Inge Marßolek, Hedwig Röckelein, Tübingen 1997, S. 127-145
- Rüping, Heinrich
Sondergerichte im Dritten Reich, in: Recht-Ideengeschichte, Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 80. Geburtstages, Heiner Lück, Berndt Schildt (Hg.), Köln 2000, S. 115-132
- Rüter, Christiaan Frederic/
Rüter-Ehlermann, Adelheid
Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966, Bände I-XXII, Amsterdam 1968-1981
- Sälter, Gerhard
Denunziation-Staatliche Verfolgungspraxis und Anzeigeverhalten der Bevölkerung, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 1999, Heft 2, S. 153-165

- Schadt, Jörg
Verfolgung und Widerstand unter dem
Nationalsozialismus in Baden, Stuttgart, Berlin,
Köln, Mainz 1976
- Schäfer, Karl
Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 01.06.1931 mit
einer Übersicht über die Neuordnung des
Polizeiwesens und das Gesetz über die Geheime
Staatspolizei mit Ausführungsbestimmungen und
ergänzenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften
nach dem Stande vom 01.05.1943,
11. Auflage, Berlin 1944
- Schemel, Helmut
Anmerkung zum Beschluß des OLG Bamberg
vom 27.07.1949, NJW 1950, S. 515-516
- Scherbakowa, Irina
Die Denunziation im Gedächtnis und in den
Archivdokumenten, in: Denunziation, Historische,
juristische und psychologische Aspekte,
herausgegeben von Günter Jerouschek, Inge
Marßolek, Hedwig Röckelein, Tübingen 1997,
S. 168-182
- Schiffmann, Dieter
„Volksopposition“ ; Unmut, Ungehorsam und
Nonkonformität, in: Widerstand gegen den
Nationalsozialismus in Mannheim, herausgegeben
von Erich Matthias und Hermann Weber,
Mannheim 1984
- Schimmler, Bernd
Recht ohne Gerechtigkeit, Zur Tätigkeit der
Berliner Sondergerichte im Nationalsozialismus,
Berlin 1984

- Schlögl, Rudolf
Die Volksgemeinschaft zwischen Anpassung und Widerstand, in: Zwischen Loyalität und Resistenz, herausgegeben von Rudolf Schlögl und Hans-Ulrich Thamer, Münster 1996, S. 126-157
- Schlögl, Rudolf/
Schwartz, Michael/
Thamer, Hans-Ulrich
Konsens, Konflikt und Repression: Zur Sozialgeschichte des politischen Verhaltens in der NS-Zeit, in: Zwischen Loyalität und Resistenz, herausgegeben von Rudolf Schlögl und Hans-Ulrich Thamer, Münster 1996, S. 9-30
- Schlösser, Siegfried
Strafrechtliche Verantwortlichkeit ehemaliger Richter an Sondergerichten, NJW 1960, S. 943-946
- Schlüter, Holger
Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs, Berlin 1995
- Schmidt, Herbert
„Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“. Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933-1945, Essen 1998
- Schmidt-Leichner, Erich
Anzeigepflicht (§ 139 StGB) auch bei Vorbereitung zum Hochverrat (§ 83 StGB) ?, DJ 1941, S. 866-870
- Schönke, Adolf
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Kommentar, München und Berlin 1942
- Schönke, Adolf
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Kommentar, München und Berlin 1944
- Schönke, Adolf
Strafgesetzbuch, Kommentar, Vierte Auflage, München und Berlin 1949

XXXVII

- Schönke, Adolf/
Schröder, Horst
Strafgesetzbuch, Kommentar,
9. Auflage, München und Berlin 1959
- Schönke, Adolf/
Schröder, Horst
Strafgesetzbuch, Kommentar,
12. Auflage, München und Berlin 1965
- Schönke, Adolf/
Schröder, Horst
Strafgesetzbuch, Kommentar,
25. Auflage, München 1997
- Schröder, Friedrich-Christian
Die nationalsozialistischen Sondergerichte in
Sachsen 1933-1945, in: Themen juristischer
Zeitgeschichte (1), Franz Josef Düwell/
Thomas Vormbaun (Hrsg.), Baden-Baden 1998,
S. 93-115
- Schröder, Horst
Zur Rechtsnatur der falschen Anschuldigung,
NJW 1965, S. 1888-1890
- Schubert, Helga
Judasfrauen, Zehn Fallgeschichten weiblicher
Denunziation im „Dritten Reich“, 3. Auflage,
Bonn 1990
- Schullze, Erich
Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und
Militarismus, 3. Auflage, München 1948
- Schultz, Günther
Anmerkung zum Urteil des BGH vom 29.05.1952,
MDR 1952, S. 695-696
- Schwartz, Michael
Rechtsprechung durch Sondergerichte, Zur Theorie
und Praxis im Nationalsozialismus am Beispiel des
Sondergerichts Berlin, Dissertation zur Erlangung
des Grades eines Doktors der Rechte der
Juristischen Fakultät der Universität Augsburg,
Berlin 1992

XXXVIII

- Schwartz, Michael Bauern vor dem Sondergericht, Resistenz und Verfolgung im bäuerlichen Milieu Westfalens, in: Verfolgung und Widerstand im Rheinland und Westfalen 1933-1945, Anselm Faust (Hg.), Köln 1992, S. 113-123
- Schwarz, Otto Strafgesetzbuch, Nebengesetze und Verordnungen, Kriegsstrafrecht, 12. Auflage, München, Berlin 1943
- Schwarz, Otto Strafgesetzbuch, Nebengesetze und Verordnungen, 13. Auflage, München und Berlin 1949
- Schwarz, Otto Strafgesetzbuch, Nebengesetze und Verordnungen, 22. Auflage, München und Berlin 1959
- Seeger, Andreas Todesurteile des Sondergerichtes Altona/Kiel 1933-1945, in: „Standgericht der inneren Front“, Das Sondergericht Altona/Kiel 1932-1945, herausgegeben von Robert Bohn und Uwe Danker, Hamburg 1998, S. 166-189
- Seuffert, Hermann Die Bewegung im Strafrechte während der letzten dreißig Jahre, Dresden 1901
- Simitis, Konstantin Gute Sitten und Ordre Public, Marburg 1960
- Simon Das neue Sparkassenrecht, Kommentar zur Mustersatzung der Sparkassen vom 26. Juli 1927, Berlin 1928
- Soergel, Hans Theodor Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, II. Band, Recht der Schuldverhältnisse, Besonderer Teil, 6. Auflage, Stuttgart, Leipzig, Berlin 1937

XXXIX

- Soergel, Hans Theodor
Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz,
II. Band, Recht der Schuldverhältnisse,
Besonderer Teil, 8. Auflage,
Stuttgart und Köln 1952
- Soergel, Hans Theodor/
Siebert, Wolfgang
Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und
Nebengesetzen, II. Band, Einzelne Schuldverhält-
nisse, §§ 433-853, 9. Auflage, Stuttgart 1962
- Spendel, Günter
Rechtsbeugung durch Rechtsprechung,
Berlin, New York 1984
- Spohr, Werner
Die Schutzhaft, Heft 1 in der Schriftenreihe
Unser Recht, Herausgeber Dr. W. Spohr,
Düsseldorf 1934
- Staudinger, Julius von
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem
Einführungsgesetz, II. Band, Recht der Schuldver-
hältnisse, 3. Teil, §§ 631-853, 9. neubearbeitete
Auflage, München, Berlin und Leipzig 1929
- Staudinger, Julius von
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit
Einführungsgesetz und Nebengesetzen, II. Band,
Recht der Schuldverhältnisse, 5. Teil, §§ 823-835,
10./11. neubearbeitete Auflage, Berlin 1975
- Stein, Wolfgang Hans
Die Rechtsprechung der Sondergerichte im Zweiten
Weltkrieg, in: Themen juristischer
Zeitgeschichte (1), Franz Josef Düwell/
Thomas Vormbaun (Hrsg.), Baden-Baden 1998,
S. 76-92
- Steinberg, Hans-Josef
Widerstand und Verfolgung in Essen 1933-1945,
Bonn 1973

XL

- Steiniger, Peter Alfons/
Leszczynski, K. Fall 3, Das Urteil im Juristenprozeß, herausgegeben von P.A. Steiniger und K. Leszczynski, Berlin 1969
- Stöver, Bernd Volksgemeinschaft im Dritten Reich: Die Konsensbereitschaft der Deutschen aus der Sicht sozialistischer Exilberichte, Düsseldorf 1993
- Stoll, Hans Kausalzusammenhang und Normzweck im Deliktsrecht, Tübingen 1968
- Stolleis, Michael Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Nationalsozialismus, in: Justizalltag im Dritten Reich, Bernhard Diestelkamp/Michael Stolleis (Hg.) Frankfurt am Main 1988, S. 26-38
- Stolleis, Michael Recht im Unrecht, Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1994
- Stowasser, Josef Maria Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch, 2. Auflage, Wien 1969, (Nachdruck der Ausgabe von 1900)
- Strucksberg, Georg Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr.10, DRZ 1947, S. 277-289
- Süskind, Wilhelm, E. Denunziation als Verbrechen, Frankfurter Hefte, Zeitschrift für Kultur und Politik, 1948, Heft 4, S. 292-293
- Swett, Pamela Denunziation und (Selbst-) Disziplinierung: Straßenzellen der Berliner KPD, 1929-1932, Sowi 27 (1998), Heft 2 (Sonderheft zum Thema: „Denunziation in der Neuzeit“), S. 126-131
- Thierack, Otto/
Rothenberger Gedanken zum Neuaufbau der deutschen Rechtspflege, DJ 1942, S. 661-664

XLI

- Tröndle, Herbert
Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar,
48. Auflage, München 1997
- Twiehaus, Uwe
Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute,
Göttingen 1965
- Vollnhans, Clemens
Denunziation und Strafverfolgung im Auftrag der
„Partei“: Das Ministerium der Staatssicherheit in
der DDR, in: Denunziation und Justiz, Historische
Dimensionen eines sozialen Phänomens,
herausgegeben von Friso Ross und Achim
Landwehr, Tübingen 2000, S. 247-281
- Wagner, Albrecht
Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des
Verfahrens- und Richterrechts im national-
sozialistischen Staat, in: Die deutsche Justiz und der
Nationalsozialismus, Veröffentlichungen des
Institutes für Zeitgeschichte, Stuttgart 1968,
S. 191-366
- Wagner, Walter
Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen
Staat, Stuttgart 1974
- Wahl, Bernhard
Die Richterbriefe, Ein Beitrag zur Geschichte der
nationalsozialistischen Justizpolitik,
Inauguraldissertation zur Erlangung der
Doktorwürde der Juristischen Fakultät der
Ruprecht- Karl-Universität Heidelberg,
Heidelberg 1981
- Wahrig, Gerhard
Deutsches Wörterbuch, Gütersloh 1994

XLII

- Walz, Rainer Dörfliche Hexereverdächtigung und Obrigkeit, in: Denunziation, Historische, juristische und psychologische Aspekte, herausgegeben von Günter Jerouschek, Inge Marbolek, Hedwig Röckelein, Tübingen 1997, S. 80-98
- Walzl, August Alltag und Terror im südlichsten Gau, in: Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus, Brigitte Berlekamp, Werner Röhr (Hg.), Münster 1995, S. 162-180
- Warneyer, Otto Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 4. Auflage, Leipzig 1922
- Warneyer, Otto Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 9. Auflage, Berlin 1940
- Weber, Hellmuth von Anmerkung zum Urteil des OLG Oldenburg vom 20.06.1950, MDR 1950, S. 691-692
- Weber, Hellmuth von Anmerkung zum Beschluß des OLG Bamberg vom 27.07.1949, NJW 1950, S. 35-36
- Weckbecker, Gerd Zwischen Freispruch und Todesstrafe, Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg, Baden-Baden 1998
- Weinkauff, Hermann Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Stuttgart 1968
- Welzel, Hans Zur Kritik der subjektiven Teilnahmelehre, SJZ 1947, Sp. 645-650

Denunziationen in der Zeit des Nationalsozialismus und die zivilrechtliche Aufarbeitung in der Nachkriegszeit

Der größte Lump im ganzen Land
Das ist und bleibt der Denunziant.
Hoffmann von Fallersleben

A. Einleitung

Die Denunziation hat es zu allen Zeiten und in allen Gesellschaftssystemen gegeben ¹, wobei ein Anwachsen besonders in Umbruchzeiten festzustellen ist. Sie ist keineswegs ein Phänomen nur der nationalsozialistischen Zeit. Nicht nur diktatorische Regime machten sich die Denunziation zunutze, sondern in vielen modernen Staaten Europas scheint dieses Phänomen für das Funktionieren der Herrschaft geradezu unverzichtbar gewesen zu sein. ² Es wurde sogar behauptet, daß eine Gesellschaftsform ohne Denunziation Anarchie sei.³ Als zumeist verachtetes doch stets wiederkehrendes Verhalten gelangte das Denunziantentum immer wieder zu einer bedenklichen Blüte. Bei der gemeinhin dem Denunziantentum gegenüber herrschenden Mißbilligung muß es verwundern, daß die Denunziation, mal offen, mal versteckt, ihr Unwesen treiben konnte. Stets gab es Menschen, die der mannigfachen Versuchung zur Denunziation erlagen.

Da die Denunziation häufig für die Denunzierten negative Folgen verursachte, stellt sich die Frage, inwiefern die Möglichkeit besteht oder gar bestehen muß, eine begangene Denunziation zu sanktionieren. Zur Beurteilung dieser Fragestellung liegen der Bearbeitung Denunziationen zu Grunde, die zur Zeit des Nationalsozialismus begangen wurden und bei denen es in der Nachkriegszeit zu gerichtlichen Auseinandersetzungen

¹ Beispielhaft: Schon im alten Rom, in Italien im Spätmittelalter, in Frankreich zur Zeit des sog. ancien Régime unter Ludwig XVI., während der französischen Revolution (dort war das Straßburger Rathaus rund um die Uhr zur Entgegennahme von Denunziationen geöffnet) vgl. dazu Kohser-Spohn, Der Staatsbürger als Spitzel, S.213 ff.; „Überwacht ihn“, in: Sowi 27, S. 87-92, in Wien während des ersten Weltkrieges (vgl. Healy, Denunziation und Patriotismus, Sowi, 1998, Heft 2, S. 106-112) und zur Zeit der nationalsozialistischen Besatzung Frankreichs (vgl. dazu Hirschfeld/ Marsh, Kollaboration in Frankreich) grassierte das Denunziationswesen.

² Jerouschek/ MarBolek/ Röckelein, Denunziation, in: Denunziation, S. 16.

³ Paul Ronge als Anwalt Helene Schwärzels in dem Film „Die Denunziantin“.

zungen kam. In dieser Arbeit sollen die zivilrechtlichen Schadenersatzmöglichkeiten und mögliche Widrigkeiten bei ihrer Verwendung dargestellt werden. Unter dem Aspekt ihrer Heranziehung als Schutzgesetze kommt es dabei auch zu einer Begutachtung von Strafnormen.

Die Darstellung erfolgt unter Heranziehung von zeitgenössischen, veröffentlichten, zivilrechtlichen Urteilen, wodurch zugleich ein politischer und gesellschaftlicher Einblick in die junge Bundesrepublik gewährt werden kann.

I. Bedeutung und Funktion der Denunziation im Wandel der Zeit

1. Bedeutung im römischen Recht

Das Wort „Denunziation“ ist der lateinischen Sprache entlehnt. Das lateinische Wort „denuntiatio“ entspricht in etwa den deutschen Wörtern „Ankündigung, Verkündigung oder Anzeige“.⁴

Im römischen Recht hatte „denuntiatio“ eine vielfache Bedeutung und wurde sowohl im materiellen als auch im zivilprozessualen Sinne verwendet.⁵

a) Materiellrechtliche Funktionen

Der Pfandgläubiger konnte sich bei Nichterfüllung der Schuld nach Eintritt der Fälligkeit aus der Pfandsache befriedigen. Dieses geschah regelmäßig in Form des Pfandverkaufs. Der geplante Verkauf mußte dem Schuldner jedoch vorher angezeigt werden, was als denuntiatio bezeichnet wurde.⁶

Ferner diente die denuntiatio im Bereich der Forderungsabtretungen dem Schutz des Forderungsübernehmers (Zessionar). Dieser zeigte dem Schuldner die geschehene Abtretung an (denuntiatio) und verwehrte es diesem damit, mit befreiender Wirkung an den ursprünglichen Gläubiger (Zedent) zu leisten.⁷

⁴ J.M. Stowasser, Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch, Stichwort: „denuntiatio“; Heumann/Seckel, Stichwort: „denuntiare“.

⁵ Vgl. dazu auch das Werk „Die Denunciation der Römer“ von Asverus aus dem Jahre 1843; zur Entwicklung des Begriffs „Denunziation“ vgl. Blickle, in: Der Staatsbürger als Spitzel, S. 25,59.

⁶ Kaser, Römisches Privatrecht, § 31 III 5 b).

⁷ Kaser, Römisches Privatrecht, § 55 II 4 b).

b) Zivilprozessuale Funktion

Innerhalb des sich seit Kaiser Augustus (klassische Zeit) entwickelnden Kognitionsverfahrens waren die Parteien der Gerichtsgewalt eines beamteten Richters unterworfen. Die Ladung zum Prozeß geschah entweder privat oder per Amtsladung (evocatio). Erfolgte sie als privater Akt, so geschah dies durch die denuntiatio, welche als Aufforderung des Ladenden an den Gegner zum Erscheinen vor Gericht verstanden wurde. Als denuntiatio ex auctoritate konnte ihre Wirkung durch einen amtlichen Zwang verstärkt werden.⁸

Im nachklassischen römischen Recht diente seit dem 4. Jahrhundert die sog. „litis denuntiatio“ als amtlich autorisierte Streitansage, halbamtlicher Ladungsakt, der Prozeßeinleitung eines ordentlichen Streitverfahrens. Sie stellte eine schriftliche Streitansage des Klägers an den Beklagten dar, in welcher er ihm vortrug, was er von ihm begehrte, und welche mit Erlaubnis und zumeist mit Hilfe des Gerichts dem Beklagten zugestellt wurde.⁹

2. Die unterschiedlichen Verwendungen und Bedeutungen der Denunziation bis in das 20. Jahrhundert

Neben der vielseitigen Funktion im römischen Recht kam der Denunziation auch im kirchenrechtlichen Bereich (kanonischen Recht) eine Bedeutung zu, die jedoch dem strafrechtlichen Bereich zuzuordnen ist. Die denuntiatio evangelica¹⁰ war bereits vor dem zwölften Jahrhundert fester Bestandteil des Disziplinarrechts in der Kirchenzucht.¹¹

⁸ Kaser, Römisches Privatrecht, § 87 I 4; Kaser, Römisches Zivilprozeßrecht, S. 372.

⁹ Kaser, Römisches Privatrecht, § 87 II 3; Kaser, Römisches Zivilprozeßrecht, S. 456 f.; von Keller, Römischer Zivilprozeß, S. 244 ff.; anders die sog. delatio, welche die rechtstechnische Bezeichnung für eine Anklage im römischen Strafprozeß ist. Dem Begriff „delatio“ und dem sog. „delator“ kamen zunächst die negative Würdigung zu, die heute der Denunziation und dem Denunzianten zukommen, vgl. m.w.N Blickle, in: Der Staatsbürger als Spitzel, S. 37, 54; ebenso: Würigler, in: Der Staatsbürger als Spitzel, S. 92.

¹⁰ Es herrscht in der Forschung Einigkeit darüber, daß der Begriff der „denuntiatio evangelica“ sich auf Stellen aus dem Neuen Testament, insbesondere Matthäus 18, 15-17, stützt. Dort heißt es: „Sündigt aber dein Bruder an dir, so geh hin und weise ihn zurecht zwischen dir und ihm allein. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von zwei oder drei Zeugen bestätigt werde. Hört er auf die nicht, so sag es der Gemeinde. Hört er auch auf die Gemeinde nicht, so sei er für dich wie ein Heide oder Zöllner.“

¹¹ Jerouschek/Müller, Die Ursprünge der Denunziation, in: Recht, Idee, Geschichte, S. 5, 11.

Insbesondere unter Papst Innocenz III entwickelte sich daraus die *denunciatio canonica*, welche ein Prozeßeinleitungsinstitut darstellte, das im Hochmittelalter der moralischen Disziplinierung von Klerikern und Ordensleuten diene. Die Denunziation wurde neben Rhetorik und Polemik als Kampfmittel in theologischen Auseinandersetzungen verwendet. Die so umschriebene Form der „*denunciatio canonica*“ als Denunziation blieb jedoch stets auf die Kirche und das kanonische Recht beschränkt.¹² Die Entwicklung der *denunciatio evangelica* hin zur *denunciatio canonica* ist auch als Veränderung der Zielsetzung zu sehen, nämlich von der Buße (Besserung des Sünders) hin zur Strafe.

Im weiteren Verlauf der Kirchengeschichte diene die Denunziation der katholischen Kirche bei der Durchsetzung ihres Anspruches auf den einzig wahren Glauben. Die Denunziation war insbesondere in der Zeit der Ketzerbewegung ein sehr häufig anzutreffendes Phänomen, welches schon damals ein Klima gegenseitiger Bespitzelung und Angst entstehen ließ.¹³

Zur Zeit der Hexenverfolgung im 17. Jahrhundert diene das Denunziationsverfahren der Überführung und Aufdeckung potentieller Hexen.¹⁴ Das 18. Jahrhundert stellt in der Entwicklung der Denunziation einen Bruch dar. Zum ersten mal findet Denunziation nicht mehr ausschließlich durch Privatpersonen, sondern durch angeheuerte Berufsspitzel statt. Das sog. Spitzelwesen machte sich das Ancien Régime unter Ludwig dem XVI. zu nutze, welches zu seiner Zeit über die effektivsten Kontrollen verfügte.¹⁵ Die Pariser Polizei legte den Grundstein für die Etablierung des professionellen Spitzelwesens, welches schließlich, als vorläufig letzter Erbe, in das System der Informellen Mitarbeiter

¹² Vgl. ausführlich zur *denunciatio canonica*: Kolmer, in: Denunziation, S. 26-47; Jerouschek/Müller, Die Ursprünge der Denunziation, in: Recht, Idee, Geschichte, S. 3-24.

¹³ Vgl. ausführlicher, Föbel, Denunziation im Verfahren gegen Ketzer, in: Denunziation, S. 48-63.

¹⁴ Vgl. ausführlicher, Walz, Dörfliche Hexereiverdächtigung und Obrigkeit, in: Denunziation, S. 80-98.

¹⁵ Vgl. ausführlicher, Gersmann, Schattenmänner. Schriftsteller im Dienst der Pariser Polizei des Ancien Régime, in: Denunziation, S. 99-126; Gersmann, vom Denunzianten zum Revolutionär, in: Der Staatsbürger als Spitzel, S. 341 ff.

der Staatssicherheit¹⁶ der DDR mündete¹⁷. Aber auch „der große Bruder“, die Sowjetunion, nutzte insbesondere zu Stalins Zeiten gezielt das protektionierte Denunzianten- und Spitzeltum.¹⁸

In dieser Arbeit wird aber unter Denunziant grundsätzlich nicht der Spitzel¹⁹ oder V-Mann (berufsmäßiger Denunziant) verstanden, sondern eine Privatperson, welche als Denunziant nicht professionell in Erscheinung tritt.

Anschaulich ist das Beispiel Venedigs aus dem 18. Jahrhundert.²⁰ Dort diente eine Steinsäule, das sog. „Löwenmaul“, zur Aufnahme anonymer Anzeigen, aus denen die Polizei der Lagunenstadt Informationen über die politische Zuverlässigkeit ihrer Bewohner gewinnen wollte und konnte.²¹ Als 1797 in Venedig in Folge der Revolution auf dem Markusplatz der Freiheitsbaum gepflanzt wurde, wurde das Löwenmaul von der freiheitsberauschten Menge als Zeichen der Unterdrückung, an der sie selbst mitgewirkt hatte, zertrümmert. Dieses Beispiel zeigt, wie zweischneidig die Denunziation ist: Einst „geliebt“, um die politischen Inkorrektheiten der Mitbürger zu melden, doch bald verhaßt wie das ganze weichende, häufig marode System.

Für die jeweiligen Machthaber stellt die Denunziation aber einen wichtigen Bestandteil ihres Herrschaftsgefüges dar. Denunziationen dienen dem Machterhalt, doch das Beispiel der Geschichte zeigt, daß Herrschaftsformen, die auf der Unterdrückung ihrer Bürger basierten, glücklicherweise nur für eine begrenzte Zeitspanne existierten.

Mit dem Wechsel der Gesellschaftsform wendete sich dann auch das Blatt für ermittelbare Denunzianten. Der Untergang der Herrschaftsform bewirkte gleichzeitig ihre soziale und moralische Abwertung und

¹⁶ Vgl. ausführlicher zum Spitzelwesen der DDR: Altendorf, Denunziation im Hochschulbereich der ehemaligen DDR, in: Denunziation, S. 183-206; Maaz, Intrapsychische, interpersonelle und gesellschaftliche Dynamik, in: Denunziation, S. 243-257; Vollnhans, Denunziation, in: Denunziation und Justiz, S. 247-281.

¹⁷ Vgl. Jerouschek/ Marßolek/ Röckelein, Denunziation, in: Denunziation, S. 15 f.

¹⁸ Vgl. ausführlicher, Scherbakowa, Die Denunziation im Gedächtnis und in den Archivadokumenten, in: Denunziation, S. 168-182; Baberowski, Denunziation und Terror, in: Denunziation und Justiz, S. 165 ff.

¹⁹ Zum Typus des Spitzels vgl. die interessanten Ausführungen in: Spitzel, Eine kleine Sozialgeschichte, Mohr/Viehmann (Hg), Berlin, Hamburg 2004.

²⁰ Dieses Beispiel verwendet auch Boesebeck, NJW 1947/48, S. 14.

²¹ Das sog. Löwenmaul wurde bereits in dieser Funktion im 15. Jahrhundert in Venedig und Florenz verwendet, vgl. Hergemöller, Accusatio und denunciation im Rahmen der Homosexuellenverfolgung, in: Denunziation, S. 69; Gabriel, Die steinernen Mündler, Metis 1993, Heft 2, S. 33 unten.

die Gefahr, nunmehr selbst Opfer der Denunziation zu werden. Ihr Schicksal ist demnach eng mit dem der herrschenden Regierungsform verbunden. Sehr anschaulich macht dies auch das Beispiel der Helene Schwärzel, die den Regimegegner Carl Goerdeler 1944 denunzierte.

Sie geriet durch diese Tatsache in das Rampenlicht der Öffentlichkeit, wobei ihr Verhalten zunächst als vorbildlich hingestellt (sie bekam von Hitler persönlich 1.000.000 RM überreicht) und nach dem totalen politischen Umbruch einige Monate später als unmenschlich, als Verbrechen verdammt wurde. Dabei wurde Helene Schwärzel, wie MarBolek richtig erkennt²², die Rolle zugeschrieben, stellvertretend für die große Zahl der Denunzianten verurteilt zu werden.

Demzufolge kann das Resümee gezogen werden, daß Helene Schwärzel Täterin und in gewisser Weise Opfer zugleich war.

II. Herausbildung des heutigen Verständnisses von Denunziation

Auf der römisch-rechtlichen Tradition basierend wurde der Begriff „denuntiatio“ durch Aufnahme in den deutschen Wortschatz zum deutschen Lehnwort „Denunziation“. Lexika im frühen zwanzigsten Jahrhundert orientieren sich bei der Begriffsbestimmung noch an dem römisch-rechtlichen Ursprung des Begriffes „Denunziation“, geben ihn jedoch schon in einem weiterführenden Sinnzusammenhang wieder, wenn sie „die Angabe eines Verbrechers bei der Obrigkeit“²³ unter Denunziation verstehen.

Die bisherigen Begriffsbestimmungen sind jedoch noch wertneutral und machen keine Aussage darüber, was heute gemeinhin unter Denunziation verstanden wird. Erst ab dem 19. Jahrhundert begann man der Denunziation auch eine negative Bedeutung beizumessen.²⁴ Diese Einordnung des Begriffes „Denunziation“ sollte sich zunehmend durchsetzen, so daß nach herrschender Sichtweise dem Handeln eines Denunzianten die Attribute wie heimtückisch, lichtscheu und schädigend zugeschrieben werden.²⁵

Die Umschreibung zeitgemäßer Lexika wertet die Denunziation als

²² Vgl. dazu MarBolek, Die Denunziantin, S. 7 ff., 81.

²³ Z.B. Heyse, Allgemein verdeutschendes und erklärendes Fremdwörterbuch, Berlin 1903.

²⁴ Blickle, in: Der Staatsbürger als Spitzel, S. 58 f.

²⁵ So auch Luther, Denunziation als Problem, in: Denunziation, S. 258.

eine 1) „aus unehrenhaften Beweggründen erfolgende Anzeige“²⁶ bzw. 2) „das Melden einer als unerlaubt geltenden Handlung einer Person bei einer Behörde, z.B. der Polizei, oder einem Vorgesetzten mit dem vorrangigen Interesse, diese Person zu schädigen“²⁷ oder 3) „Anschwärzung, Anzeige aus niedrigen, meist persönlichen Beweggründen“²⁸ oder 4) „Namhaftmachung (politisch) Mißliebiger aus unehrenhaften Beweggründen“²⁹.

Wie die Umschreibungen der Wörterbücher schon andeuten, ist die Inhaltsbestimmung des Begriffes Denunziation eher extensiv als restriktiv.

Dieser Ansicht soll auch hier gefolgt werden, um Lebenssachverhalte, die gemeinhin als Denunziation verstanden werden, auch unter eine Definition subsumieren zu können.

Des weiteren muß der vom potentiellen Denunzianten angezeigte Sachverhalt sich nicht zwingend auf einen strafrechtlich verfolgbaren Tatbestand beziehen, sondern es genügt für die hier angestrebte Definition, daß die Anzeige für den Betroffenen beim Anzeigeempfänger herabsetzend wirkt und sie ihm zum Schaden gereichen kann.³⁰ Ferner braucht die Denunziation nicht mittels einer Anzeige bei einer zuständigen Stelle/Behörde erfolgt zu sein, sondern auch eine einfache Mitteilung an eine Person, von der angenommen werden kann, daß sie den Sachverhalt geeignet weiterleiten wird, genügt.

Jedoch darf daraus nicht der Rückschluß gezogen werden, daß jede Anzeige oder Mitteilung, die rechtliche oder repressive Konsequenzen für den Betroffenen verursacht, als Denunziation verstanden werden darf. Die berechtigte Anzeige einer Straftat, bei der eine konkrete Person als Verdächtiger genannt wird, kann nicht als Denunziation gewertet werden. Die Beliebtheit von Fernsehsendungen, wie „Aktenzeichen XY“, verdeutlicht sehr anschaulich, daß in solchen Fällen das Vorhaben des Anzeigenden nicht mißbilligt, sondern als vorbildlich erachtet wird. Hier handelt es sich vielmehr um ein Mitwirken an der Verbrechensbekämpfung, welche ohne die Hilfe aus der Bevölkerung z.T. wesentlich erschwert würde. Sein Handeln stimmt damit auch mit den

²⁶ Brockhaus, Enzyklopädie in 20 Bänden, Bd.4, Wiesbaden 1968.

²⁷ Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Wiesbaden, Stuttgart 1981.

²⁸ Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Gütersloh 1994.

²⁹ Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Bd.6, Mannheim, Wien, Zürich 1972.

³⁰ Vgl. Diewald-Kerkmann, S. 19; Boesebeck, NJW 47/48, S. 13.

geltenden Rechts- und Moralauffassungen überein.

Dennoch macht dieses Beispiel deutlich, wie nahe eine unmoralische Denunziation und eine berechtigte Anzeige zusammenliegen können, und wie notwendig ihre Unterscheidung ist.³¹

Ferner ist es signifikant, daß nach Studienergebnissen aus den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts 85% bis 95 % aller Ermittlungsverfahren innerhalb der BRD auf eine Anzeige hin begonnen werden³², Polizei und Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen also überwiegend daraufhin beginnen. Eine effektive Strafverfolgung bedarf also der Mithilfe der Bevölkerung und solches Tun wird auch nicht negativ bewertet, sondern dient zumeist der Verfolgung und Wahrnehmung eigener Rechte und berechtigter Belange der Allgemeinheit. Die gesellschaftlich akzeptierte Anzeige ist also stets von der verwerflichen Denunziation zu trennen. Das alleinige Erheben einer Strafanzeige darf also nicht schon als Denunziation gewertet werden, wenngleich bei den oben genannten Studien Tendenzen festgestellt wurden, jede Anzeige bei der Polizei als Denunziation zu bezeichnen.³³

Schon die Umschreibungen der Wörterbücher machten deutlich, daß die Begriffsbestimmung des Wortes „Denunziation“ stets eine moralische Wertung beinhaltet. Die herrschende Anschauung und Sichtweise der redlichen Bevölkerung wird als Wertung für die Anzeige herangezogen. Maßgebend ist der Gesichtspunkt, inwieweit die redliche Öffentlichkeit an einer Anzeige interessiert ist. Dies wird u.a. davon abhängig gemacht, ob es sich um ein unwesentliches und einmaliges Delikt oder um wiederholte Taten, gar aus dem Bereich der Schwerekriminalität, handelt.

Aber nicht nur die Wertschätzung der Öffentlichkeit über die Tat und die Notwendigkeit der Strafverfolgung des Deliktes bestimmen darüber, ob eine Anzeige als Denunziation zu bewerten ist. Auch die Beweggründe des Handelnden/Denunzianten (ehrbare, idealistische Motive oder niedrige Beweggründe) sind für die Einordnung der Anzeige ausschlaggebend.³⁴ Es wäre jedoch verfehlt, bei der Begriffsbestim-

³¹ Bei der Begriffsbestimmung von Denunziation unterscheiden deswegen auch Fitzpatrick und Gellately die ähnlichen aber nicht synonymen Begriffe „denouncing“ und „informing“, Introduction to the Practises of Denunciation in Modern European History, in: Journal of modern history, 1996, S. 747 f.

³² Kürzinger, Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion (1978) ,S. 15; vergleichbar: Lüdtke/Fürmetz, Sowi 1998, Heft 2, S. 80.

³³ Kürzinger (1978), S. 90, 91.

³⁴ Ebenso Boesebeck, NJW 1947/48, S. 14.

mung der Denunziation allein auf die Motivation der Anzeigehandlung abzustellen; andererseits darf nicht allein das Interesse der Öffentlichkeit an einer Strafverfolgung zum Maßstab gemacht werden. Stellt man zu sehr auf die Motivation der Anzeige ab, würde dies eine Mißachtung des gesellschaftlichen Interesses an der Strafverfolgung bedeuten, und umgekehrt. Erst das ausgewogene Zusammenspiel von beiden Kriterien verdeutlicht die Denunziation genauer.

Zur Klarstellung sei ein Beispiel von Boesebeck herangezogen. „Wenn ein Berufsverbrecher seinen Kollegen aus Gehässigkeit wegen eines Einbruchdiebstahls anzeigt, so wird man das nicht als Denunziation bezeichnen. Man wird das deshalb nicht tun, weil das Interesse der Allgemeinheit an der Anzeige größer ist als die Beachtung, die sie der niedrigen Gesinnung des Anzeigers zuteil werden läßt.“³⁵ Das Zusammenspiel des gesellschaftlichen Interesses an der Anzeige und der Motivation des Anzeigenden ist ausschlaggebend.³⁶ Ist das Interesse der Allgemeinheit an der Anzeige nicht oder nur im geringen Maße vorhanden, wird bei der Denunziationsbeurteilung die Motivation des Anzeigenden in den Vordergrund gestellt. Stellt sich heraus, daß diese überwiegend als abwertend zu erachten ist, so ist sein Handeln als Denunziation zu bezeichnen. Ist das Interesse an einer Strafverfolgung hingegen objektiv groß, so tritt die eventuell auch niedrige Gesinnung in den Hintergrund. Als Begriffsbestimmung der Denunziation bleibt hier festzuhalten:

Mitteilung oder Anzeige bei einer zuständigen Behörde, einer Organisation der NSDAP oder einer Person, bei der von einer Weiterleitung des Sachverhaltes an die genannten Adressaten auszugehen ist, die aus eigenem Antrieb erfolgt und inhaltlich das Verhalten einer anderen Person wiedergibt und von der der Anzeigende weiß, hofft oder vermutet, daß sie zu behördlichen oder parteibeeinflußten Maßnahmen gegen den anderen führt. Dabei verschließt sich der Handelnde der Einsicht, daß die Allgemeinheit bei wertneutraler Betrachtung kein wesentliches Interesse an der Verfolgung der Tat besitzt oder daß seine Beweggründe so verwerflich sind, daß einem eventuell vorhandenen, zumeist minderen oder unobjektiven, Interesse an der Verfolgung der Tat im Verhältnis dazu kein entscheidendes Gewicht beigemessen wird.³⁷

³⁵ Boesebeck, NJW 1947/48, S. 14.

³⁶ Schon mit dieser Tendenz, RGZ 101, S. 322 ff.

³⁷ Die Definition baut auf der von Boesebeck auf, NJW 1947/48, S. 14.

III. Bisherige wissenschaftliche Arbeiten

So interessant und aussagekräftig das gesellschaftliche Phänomen der Denunziation ist, so verwunderlich ist es, daß bisher wenige monographische Untersuchungen zu diesem Phänomen existieren.³⁸ Dabei zählte die strafrechtliche Ahndung politischer Denunziationen nach 1945 zu den in Justiz und Jurisprudenz umstrittensten Problemen. Insbesondere in den ersten zwei Jahrzehnten der Bundesrepublik konzentrierte sich die historische Forschung auf den bürgerlich-militärischen Widerstand und klammerte eine Beschäftigung mit der Erscheinungsform der Denunziation vollkommen aus. Mit Beginn der siebziger Jahre befaßte sich das Institut für Zeitgeschichte unter der Leitung von Martin Broszat mit dem Thema „Bayern in der NS-Zeit“, in dessen vierbändiger Studie es sich auch dem Phänomen der Denunziation widmete.³⁹

Die im weiteren Zeitverlauf entstandenen Arbeiten⁴⁰ konzentrieren sich auf die regional-historische Auswertung. Grundsätzlich wurde das Phänomen der Denunziation allgemein und insbesondere in der Rechtswissenschaft nur stiefmütterlich behandelt. Daß einhergehend mit dem Wechsel der Regierungsform und seiner Aufarbeitung in einem Rechtsstaat auch eine juristische Aufarbeitung des Denunziantentums während der nationalsozialistischen Herrschaft erfolgen sollte, wurde interessanterweise bisher nur in der frühen Nachkriegszeit und nur in

³⁸ In überwiegend historischer Hinsicht ist Diewald-Kerkmann, Politische Denunziationen im NS-Regime (1995), das einzige umfassende Werk. Auf interdisziplinärer Ebene ist Jerouschek/ Marßolek/ Röcklein, Denunziation, Historische, juristische und psychologische Aspekte (1997), als das umfassende Werk zu betrachten.

Aus rechtshistorischer Sicht ist die Arbeit von Koch, Denunciatio, Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts (2006), besonders zu erwähnen.

³⁹ Als hier relevanter Teil der Forschungsarbeit: Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem Sondergericht München, Band IV (1981), S. 435-526; Hüttenbergers Ergebnisse nach Auswertung der Akten des Sondergerichts (SG) München können, auch wenn sie sich nicht stets explizit auf Denunziationen beziehen, überwiegend parallel herangezogen werden, da erwiesenermaßen ein Großteil der Heimtückedelikte durch Denunziation behördlich bekannt wurde; zu diesem Ergebnis gelangte auch Diewald-Kerkmann, in: Vor braunen Richtern, S. 159; ebenso: Knobelsdorf, in: Vor braunen Richtern, S. 232; Gimm, in: Standgericht der inneren Front, S. 195 f.

⁴⁰ Vgl. z.B. Broszat, Politische Denunziationen in der NS-Zeit (1977); Mann, Protest und Kontrolle im Dritten Reich (1987); Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag (1991); Dördelmann, Denunziationen und Denunziationsopfer, in: Versteckte Vergangenheit, über den Umgang mit der NS-Zeit in Köln (1994); Diewald-Kerkmann, Politische Denunziationen im NS-Regime (1995); Gellately, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft (1997).

strafrechtlicher Hinsicht (insbesondere Problematik des Rückwirkungsverbot im Zusammenhang mit dem Kontrollratsgesetz Nr.10) gewürdigt.⁴¹

Erst mit Beginn der 90 er Jahre kann ein erneutes verstärktes Interesse zu dem Themenbereich der Denunziation festgestellt werden (Vgl. besonders die Arbeiten von Gellately und Diewald-Kerkmann).⁴² Das aufkommende wissenschaftliche Interesse wird auch durch interdisziplinäre Forschungen und Tagungen bestätigt.

Vom 28. Februar bis zum 01.März 1996 trafen sich Historiker, Rechtshistoriker und Psychoanalytiker in Halle/Wittenberg zu einem Symposium über das Thema „Denunziation: Zur Psychologie justizförmiger Anschuldigungsstrategien im historischen Vergleich.“⁴³

Eine Tagung zum Thema „Denunciatio-Denunziation. Motive, Bedeutung und Funktion von Anzeigeverhalten im 18. und 19. Jahrhundert“ fand vom 19.-21. März 1998 in der Werner Reimers Stiftung in Bad Homburg statt.⁴⁴

Im Juli 1998 veranstaltete das Graduiertenkolleg „Europäische antike und mittelalterliche Rechtsgeschichte, neuzeitliche Rechtsgeschichte und juristische Zeitgeschichte“ in Frankfurt am Main eine Tagung mit dem Titel „Denunziation und Justiz: Historische Dimension eines sozialen Phänomens“. ⁴⁵

Im Gegensatz zu den vorherigen Arbeiten soll sich die vorliegende Arbeit zunächst mit dem mannigfaltigen Erscheinungsbild der Denunziation während der nationalsozialistischen Herrschaft und im Verlauf mit der zivilrechtlichen Möglichkeit eines Schadensersatzanspruches befassen.

⁴¹ Siehe: Lachmann, Die Denunziation unter besonderer Berücksichtigung des Kontrollratsgesetzes Nr.10, jur. Diss., München 1951 (unveröffentlichtes Manuskript); Johannsen, Zum Problem der Strafbarkeit von Denunziationen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, jur. Diss., Hamburg 1948 (unveröffentlichtes Manuskript); Eberhard, Die Denunziation im Spiegel des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, jur. Diss., München 1950 (unveröffentlichtes Manuskript).

⁴² Vgl. dazu Literaturverzeichnis.

⁴³ Die dortigen Themenarbeiten finden sich wieder in: Denunziation, Historische, juristische und psychologische Aspekte, herausgegeben von Günter Jerouschek, Inge Marßolek und Hedwig Röckelein, Tübingen 1997, siehe auch Fußnote 37.

⁴⁴ Die dortigen Themenarbeiten finden sich wieder in: Der Staatsbürger als Spitzel, herausgegeben von Michaela Hohkamp und Claudia Ulbrich, Leipzig 2001.

⁴⁵ Die dortigen Themenarbeiten finden sich wieder in: Denunziation und Justiz, herausgegeben von Friso Ross und Achim Landwehr, Tübingen 2000.

B. Erster Hauptteil

Die Erscheinungsformen der Denunziation unter der nationalsozialistischen Herrschaft

Bevor im weiteren Verlauf mögliche zivilrechtliche Schadensersatzansprüche aufgrund erfolgter Denunziation erörtert werden, soll zuvor der historische Hintergrund der Denunziationsproblematik während der nationalsozialistischen Herrschaft dargestellt werden.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 wurde der Weg von der sterbenden Demokratie der Weimarer Republik zu einem neuen totalitären Staat und Regime beschritten.

Die gesellschaftlichen Auflösungsmechanismen zeigten sich sowohl in dem alltäglichen Leben auf der Straße als auch in der heillosen politischen Zersplitterung des Reichstages mit seinen ständigen Machtwechseln. Politische und gesellschaftliche Machtkämpfe, vor allem zwischen Nationalsozialisten, Kommunisten und Sozialdemokraten, wurden offen auf der Straße und in Saalschlachten ausgetragen.

Diese gesellschaftliche Zerrissenheit, die fortschreitende Auflösung von gewachsenen Sozialstrukturen und politische Orientierungslosigkeit sollten einen guten Nährboden für ein zukünftiges Denunziantentum bilden.⁴⁶

I. Notwendigkeit und Zweck von Denunziationen

Dem Nationalsozialismus war stets an einer effektiven Kontrolle der Bevölkerung gelegen, da er sich des Vertrauens und der Akzeptanz in der Bevölkerung nie sicher war und auch nicht sicher sein konnte. Die NSDAP hatte zwar als politische Massenorganisation die Macht erobert, aber eben nur als eine politische Massenbewegung, die sich auf die bewußte Parteinahme lediglich der einen Hälfte des Volkes stützen konnte. Mittels Zerschlagung und Gleichschaltung ihrer Organisationen konnte die andere Hälfte zwar im wesentlichen mundtot gemacht werden, die Konflikte und Gegnerschaft zum Nationalsozialismus konnten damit aber nicht beendet werden. Es mußte immer mit einem nennenswerten Anteil, zwar nicht von aktivem politischen Wider-

⁴⁶ Für einen typischen Denunziationssachverhalt beachte beispielhaft Die-wald-Kerkemann, in: Vor braunen Richtern, S. 19 ff, 77f. ; ebenso finden sich in der Entscheidungssammlung des OGH in Strafsachen, OGHSt 1, eine Vielzahl von Denunziationssachverhalten, die auf ihre Strafbarkeit nach Art. II Ziff.1 c) des Kontrollratsgesetz (KRG) Nr.10 hin untersucht wurden.

stand, aber von politischem Unmut, oppositioneller Einstellung und Nonkonformität gerechnet werden. Aus diesen Gründen war in den Augen der Nationalsozialisten ein effektiver Überwachungsapparat mitsamt Sanktionsmöglichkeiten erforderlich, um die übrige Hälfte zur Loyalität zu zwingen.⁴⁷

Die Realisierung der Zielsetzung, jegliche ideologische und politische Abweichung von der Norm des Regimes aufzudecken und zu sanktionieren, sollte durch eine „umfassende Beobachtung aller Lebensgebiete“ erreicht werden. Dies wiederum hatte einerseits durch die zuständigen „Staatssicherheitsorgane“ wie Geheime Staatspolizei und Sicherheitsdienst der SS (SD) und andererseits bemerkenswerterweise durch „die freiwillige Mithilfe der verantwortungsvollen Kräfte des Volkes“ zu geschehen. Unter Anlehnung an diese Zielsetzung ging Best⁴⁸ konsequenterweise davon aus, daß es „das letzte Ziel aller für die Staatssicherheit tätigen Kräfte“ sei, die „totale Mobilmachung der Aufmerksamkeit des ganzen Volkes gegen alle staatsgefährlichen Bestrebungen“ herzustellen.⁴⁹

Die Denunziation durch eine bereitwillige Bevölkerung sollte also konsequent zur Staatssicherung verwendet werden. Sie sollte es dem Staat ermöglichen, die Kontrolle über die private Sphäre der Bevölkerung zu gewinnen. Indem mittels der Denunzianten private Bereiche (Familie, Hausgemeinschaft, Betrieb) dem Staat vermehrt geöffnet wurden, trugen sie zur Ausdehnung des terroristischen Staates bei.⁵⁰

⁴⁷ Vgl. Schiffmann, Volksopposition, in: Widerstand, S. 439 f.

⁴⁸ Dr. Werner Best (Parteijurist) war 1935 als Oberregierungsrat im Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin tätig. Sodann SS-Brigadeführer und Ministerialdirektor im Reichsministerium des Innern (Vertreter des Reichsführer SS im Reichsministerium des Innern). Von 1942-1945 Reichsbevollmächtigter für das besetzte Dänemark.

⁴⁹ Best, Die politische Polizei des Dritten Reiches, S. 422.

Das sich ausbreitende Denunziationsklima erkannte Lion Feuchtwanger bereits in seinem 1933 im französischen Exil entstandenen Roman „Die Geschwister Oppenheimer“ und bemerkte dazu: „Die Regierung verlangte, daß jeder seinen Nächsten scharf beobachtete, ob er auch die von den Völkischen vorgeschriebenen Überzeugung bekunde. Wer nicht gelegentlich eine Anzeige erstattete, galt als verdächtig. Nachbar bespitzelte den Nachbarn, Sohn den Vater, Freund den Freund. Man flüsterte in den Wohnungen, denn das privat gesprochene Wort drang durch die Wände. Man hatte Angst vor seinem Kameraden, vor seinen Angestellten, vor dem Kellner, der einem die Speisen brachte, vor dem Nebenmann in der Straßenbahn.“ L. Feuchtwanger, Die Geschwister Oppenheimer, S. 315.

⁵⁰ Vgl. Dördelmann, Verhalten und Motive, in: Zwischen Karriere und Verfolgung, S. 201.

1. Denunziationen und die ihnen zugrunde liegenden Delikte

Zumeist waren alltägliche Delikte, Geschehnisse des Alltages und kriminalisierte Alltagsäußerungen Anlaß und Gegenstand der Denunziationen. Waren vormals Verhaltensweisen wie z.B. der Umgang mit Juden oder das „Meckern“ über die Regierung noch erlaubt oder geduldet, so sollte sich dies unter der Regierung der Nationalsozialisten ändern. Ein und dieselbe Verhaltensform kann je nach den politischen und sozialen Normen eines Systems unterschiedlich gewertet werden⁵¹, so daß gerade der Umgang mit nonkonformem Alltagsverhalten eine besondere Aussagekraft über ein System beinhaltet.

Objektiv mehrdeutiges Verhalten oder Äußerungen bedürfen zur Kriminalisierung erst einer festgelegten Deutung durch die Herrschenden. Von dieser Deutung hängt dann eine eventuelle spätere Strafbarkeit eines bisher straflosen Verhaltens ab.

a) Gesetzliche Grundlagen der Verfolgung

Gesetzliche Grundlagen für die Ahndung des durch Denunziation bekanntgewordenen „Fehlverhaltens“ waren vor allem die Verordnung „zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“⁵² bzw. deren Erweiterung⁵³ durch das sog. „Heimtückegesetz“⁵⁴ (HG), ferner das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten⁵⁵, das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums⁵⁶, die Nürnberger Gesetze vom 15.09.1935 (Reichsbürgergesetz⁵⁷, Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre⁵⁸ und dem Reichsflaggengesetz⁵⁹) sowie die 1939 erlassene Kriegssonderstrafrechtsverordnung⁶⁰. Charakteristisch für alle diese Gesetzeswerke war, daß sie eine weite Auslegung ermöglichten.⁶¹

⁵¹ Mann, Protest und Kontrolle, S. 236.

⁵² RGBI 1933 I, S. 135; Hirsch/Majer/Meinck, S. 90 f.

⁵³ Im Gegensatz zur Heimtückeverordnung, welche nur Tatsachenbehauptungen kriminalisieren konnte, bedrohte § 2 Abs.1 Heimtückegesetz nunmehr auch die Abgabe von Werturteilen mit Strafe. Dies wurde bis dahin von nationalsozialistischen Juristen als Lücke empfunden.

⁵⁴ RGBI 1934 I, S. 1269; Hirsch/Majer/Meinck, S. 286 f.

⁵⁵ RGBI 1933 I, S. 162.

⁵⁶ RGBI 1933 I, S. 175-177; Hirsch/Majer/Meinck, S. 299 f.

⁵⁷ RGBI 1935 I, S. 1146; Hirsch/Majer/Meinck, S. 340.

⁵⁸ RGBI 1935 I, S. 1146; Hirsch/Majer/Meinck, S. 350 f.

⁵⁹ RGBI 1935 I, S. 1145.

⁶⁰ RGBI 1939 I, S. 1455 ff; Hirsch/Majer/Meinck, S. 456 ff.

⁶¹ Vgl. Stöver, Volksgemeinschaft, S. 328.

Sollte der ohnehin schon weite Auslegungsrahmen dieser Gesetze dennoch nicht ergiebig genug gewesen sein, so bot der novellierte § 2 RStGB eine Art Auffangtatbestand.⁶² Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28.6.1935⁶³ sollten außer den Taten, die schon nach dem Gesetz strafbar waren, auch solche abgeurteilt werden können, die dem gesunden Volksempfinden zuwiderliefen. Somit war es möglich, politisch unliebsame Personen zu verfolgen, die gar nicht gegen eine konkrete Gesetzesnorm verstoßen hatten.⁶⁴

Besonders oft wurden Denunzierte wegen sog. Heimtückevergehen verfolgt. Aufgrund des weiten Gesetzeswortlautes des Heimtückegesetzes war jede Form des „Meckerns“ oder der kritischen, skeptischen Äußerung strafrechtlich verfolgbar. Nach § 1 Abs.1 HG wurde bestraft, „wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei schwer zu schädigen“. Die Heimtückegesetzgebung diente als Strafnorm der Unterdrückung des seit Mitte des 19. Jahrhunderts auch in der deutschen Verfassung verankerten -zuletzt in der Weimarer Reichsverfassung- verbrieften Rechts auf freie Meinungsäußerung. Dörner geht davon aus, daß das Heimtückegesetz das wichtigste Instrument für die Unterdrückung der freien Rede während der NS-Herrschaft war. Die von der nationalsozialistischen Regierung verordneten Werte und „Wahrheiten“ sollten nicht durch nonkonforme Äußerungen in Frage gestellt werden.⁶⁵ In dieser Hinsicht kommt der Heimtückegesetzgebung eine Zensurfunktion zu, welche bereits das erst vergeistigte, noch gar nicht gesprochene Wort unterdrückte.

Mallmann und Paul behaupten treffend, daß mit dem sog. Heimtückegesetz Artikulationsformen des eher halbherzigen ‚Nein‘ wie des bloß

⁶² § 2 RStGB lautet: „ Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt, oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“

⁶³ RGBI 1935 I, S. 839.

⁶⁴ Ähnlich Eckstein/Welter, Denunziationen, in: Frauenleben im NS-Alltag, S. 132.

⁶⁵ Dörner, Heimtücke, S. 311.

eingeschränkten 'Ja' strafrechtlich verfolgt werden konnten.⁶⁶ Bereits unpolitisches Schimpfen über Parteifunktionäre und die wirtschaftlichen Verhältnisse, sprachliche Unmutsäußerungen, das Weitererzählen von politischen Witzen und Gerüchten wurde von den NS-Sicherheitsbehörden unter den Begriff der „Volksopposition“ subsumiert. Dieses Gesetzeswerk, welches nicht auf die Bekämpfung spezieller Regimegegner ausgerichtet war, sondern das Verhalten der gesamten Bevölkerung betraf, sollte den Austausch von Informationen und Meinungen zu einem Risiko werden lassen und diene der Kriminalisierung kritischer Äußerungen.

Dabei signalisierte der Heimtückediskurs zumeist nur eine verbale, oft nur situationsabhängige, momentane Distanz und Unzufriedenheit zum „Dritten Reich“, seinen Vertretern und einzelnen Maßnahmen, nicht jedoch zwingend eine fundamentale Gegnerschaft.⁶⁷ Goebbels war sogar der Ansicht, daß sich in den Worten und Haltungen der Heimtückeredner ein eher harmloser, situativer „Stuhlgang der Seele“ ausdrücke.⁶⁸ Der Anlaß einer spontanen Äußerung blieb in der Regel ebenso privat wie das spätere Motiv der Denunziation.⁶⁹

Waren Denunziationen zum großen Teil auf Geschehnisse und Äußerungen des Alltages bezogen, so war der Ort der Kenntnisnahme der Verlautbarung auch sehr häufig ein Ort des Alltages. Manch ein Streit und politische Kontroverse von Kollegen am Arbeitsplatz⁷⁰ oder in der Frühstücks- bzw. Mittagspause mündete in eine Denunziation. Die klassischen Arbeiterkneipen und Wirtschaften bildeten neben dem Betrieb den wichtigsten Ort politischer Konfrontation und Denunziation.⁷¹ Diese traditionellen Diskussions- und Debattierorte waren nur noch vermeintlich und aus Gedankenlosigkeit Orte der freien Meinung. Unter Alkoholeinfluß entlud sich oft so mancher Frust, und manche unüberlegte Wahrheit wurde gesagt, welche zum Verhängnis werden

⁶⁶ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 331; vgl. auch zu Herrschaft und Alltag die Rezension von Werner Röhr, in: ZfG 1993, Heft 7, S. 641 ff.

⁶⁷ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 330-335.

⁶⁸ Goebbels 1943 in der Kasseler Stadthalle, in: Dörner, Heimtücke, S. 93.

⁶⁹ Vgl. Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 330-335; Rüping, Denunziation und Strafjustiz im Führerstaat, in: Denunziation, S. 133.

⁷⁰ Z.B. der Fall vor dem LG Siegen, MDR 1947, S. 203 ff.

⁷¹ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 230-232, 242; Weckbecker, S. 108 f.; ähnlich Schiffmann, Volksopposition, in: Widerstand, S. 450; Schroeder, in: Themen Juristischer Zeitgeschichte, S. 113, gelangt ergänzend zu dem Ergebnis, daß vielfach auch Friseurläden Orte von Denunziationen waren; vgl. auch Mann, Protest und Kontrolle, S. 238 f., Tabelle 26.

konnte. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern und potentiellen Gegnern endeten nicht selten mit einer Anzeige bei der Gestapo.

Auch öffentliche Teile von Wohngebäuden, wie Treppenhäuser und Hinterhöfe, waren Orte, an denen die Denunziation ihren Ursprung fand. Innerhalb der Privatwohnung erfolgte die Kenntnisnahme des denunziationswürdigen Sachverhaltes von Familienangehörigen oder Bekannten, so daß man an keinem Ort mehr vor der Verursachung einer Denunziation sicher sein konnte. Dementsprechend folgern Mallmann und Paul, daß sich die überragende Bedeutung der Denunziation dort realisierte, wo Dissens im Alltag verbalisiert wurde.⁷² Die Denunziation kann somit als ein Akt verstanden werden, der das Private öffentlich macht.⁷³

Die Denunziation und das Heimtückedelikt stehen in einem untrennbaren Zusammenhang. Die im deutschen Strafrecht bis dahin unbekannte Möglichkeit, auch private bzw. in geschlossener Runde getätigte Alltagsäußerungen als „öffentliches“ politisches Bekunden i.S.v. § 2 Abs.1 HG⁷⁴ zu verfolgen, sorgte dafür, daß das Heimtückegesetz der Denunziation Tür und Tor öffnete.⁷⁵ Allein vor dem Münchener Sondergericht (SG) hatten sich bis Kriegsbeginn mehr als 5000 Personen wegen Heimtückevergehens zu verantworten⁷⁶, so daß der Verfolgung von Heimtückedelikten mittels der Denunziation (die überwiegende Mehrzahl der verfolgten Heimtückeverfahren wurde per Denunziation eingeleitet⁷⁷) ein Massencharakter zukommt.

Insgesamt ist davon auszugehen, daß die Mehrheit der Bevölkerung in den Jahren der NS-Diktatur gegen das Heimtückegesetz verstoßen hat,

⁷² Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 244.

⁷³ So auch Jerouschek/Marßolek/ Röckelein, Denunziation, in: Denunziation, S. 19; ähnlich, Dördelmann, Verhalten und Motive, in: Zwischen Karriere und Verfolgung, S. 201.

⁷⁴ § 2 HG lautet: „(Abs.1) Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niederer Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft. (Abs.2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen werden. (Abs. 3, 4)“.

⁷⁵ So auch Dörner, Heimtücke, S. 312; Dörner, Alltagsterror und Denunziation, in: Alltagskultur, S. 256.

⁷⁶ Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem SG München, S. 444.

⁷⁷ Dörner, Heimtücke, S. 78; Dörner geht sogar davon aus, daß es nur in Ausnahmefällen ohne Hinweis aus der Bevölkerung zu einer Verfolgung kommen konnte, Gestapo und Heimtücke, in: Die Gestapo, S. 341.

freilich ohne von den Kontrollinstanzen des Regimes erfaßt worden zu sein.⁷⁸ Gelangte der Heimtückesachverhalt zur Staatsanwaltschaft, so erfolgte dort eine Weichenstellung. Sie entschied darüber, ob sie wegen „groben Unfugs“ aus § 360 Ziffer 11 RStGB, nach dem Heimtückegesetz oder wegen der Vorbereitung zum Hochverrat Anklage erhob. Erblickte man in der fraglichen Äußerung lediglich „groben Unfug“, gelangte der Fall als Übertretung vor ein Amtsgericht und konnte mit maximal sechs Wochen Haft geahndet werden.⁷⁹ Nahm der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft eine Heimtückeredede an, mußte er zuvor dem Reichsjustizministerium einen Bericht erstatten.⁸⁰ Bei bestimmten Äußerungen war die Zustimmung des Reichsjustizministers⁸¹ oder die des Stellvertreters des Führers⁸² für die Anklageerhebung vor dem Sondergericht erforderlich.⁸³ Die als Heimtückevergehen eingestufte Äußerung konnte eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren nach sich ziehen; erblickte man in der Äußerung jedoch eine sog. „kommunistische Mundpropaganda“, war der Tatbestand des § 83 RStGB (Vorbereitung zum Hochverrat) berührt, der in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs fiel und als Höchststrafe die Todesstrafe zuließ.

b) Denunziationen auslösende Handlungen

Neben den Gesetzeswerken, unter die ein Sachverhalt subsumiert werden konnte, sollen auch die Verhaltensweisen dargestellt werden, die den Hintergrund für Denunziationen lieferten.

Aus Regionalstudien von Historikern ist zu entnehmen, daß sich viele Denunziationsinhalte auf den Umgang mit Juden, regimekritische Äußerungen, die sowohl die Person Hitlers, das gesamte Regime wie auch

⁷⁸ Dörner, Heimtücke, S. 67.

⁷⁹ Die Haft war die mildeste Form des Freiheitsentzuges. Sie wurde zumeist in Untersuchungshaftanstalten vollzogen und es herrschte kein Arbeitszwang, vgl. § 18 RStGB.

⁸⁰ Allgemeine Rundverfügung des Reichsjustizministers vom 7. August 1935, in: DJ 1935, S. 1126.

⁸¹ Bei verunglimpfenden Werturteilen gegenüber der Reichsregierung, ihrer Maßnahmen und der NSDAP, § 2 Abs.3 HG.

⁸² Bei falschen Tatsachenbehauptungen, die sich ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP oder ihrer Gliederungen richteten, § 1 Abs.3 HG.

⁸³ Nach Angaben Crohnes lehnte der Reichsminister der Justiz für 1935 in 50 % der mitgeteilten Fälle die Strafverfolgung ab, der Stellvertreter des Führers in 15 % der Fälle, Crohne, DJ 1935, S. 1406.

einzelne Amtsträger der Partei betrafen (Heimtückedelikt)⁸⁴, mangelnde Spendenbereitschaft, politische Gegnerschaft, verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern, Abhören ausländischer Sender, Verweigerung des Hitlergrußes⁸⁵ und allgemein nonkonforme Verhaltensweisen⁸⁶ bezogen.

Die Tatsache, daß nicht nur direkte Kritiker des NS-Regimes, sondern auch bereits diejenigen, die den vielfältigen und umfangreichen Spendenaufrufen (z.B. des Winterhilfswerks) nicht oder nicht ausreichend nachkamen, Opfer politischer Denunziationen wurden, spricht für ein ausuferndes Denunziationswesen. Nach nationalsozialistischer Anschauung wurde bei geringer Spendenbereitschaft bereits dem Geiste der Volksgemeinschaft zuwidergehandelt, und man stellte sich dadurch außerhalb der nationalsozialistischen Gesellschaftsform. Die fortwährenden Spenden, die von der Bevölkerung schon vielfach regelrecht als Plage empfunden wurden, dienten über den eigentlichen Zweck hinaus sowohl der Mobilisierung für die Ziele des Regimes als auch der umfassenden politischen und sozialen Kontrolle. Nationalsozialistische Führungskreise erkannten anhand des Spendeneifers die Verbundenheit des einzelnen mit der Regierung und in einem Verweigerer einen Saboteur am Aufbau des „Dritten Reiches“. Gegen solche Individualisten galt es einzuschreiten.⁸⁷

Mit einsetzendem und fortschreitendem Krieg und schlechter werdender Kriegslage nahmen insbesondere die Fälle wegen sog. „Drückebergerei vor dem Kriegsdienst“ (im Zusammenhang mit Unabkömmlichstellungen bzgl. der Einziehung zur Wehrmacht) und defaistischer Äußerungen zu.⁸⁸

2. Geringe Bedeutung der Denunziation bei der Überführung echter politischer Gegner

Die Anschuldigungen, welche die Denunzianten vorbrachten, waren

⁸⁴ Vgl. dazu Äußerungen über nationalsozialistische Führer im Rahmen des Heimtückedeliktes, Dörner, Heimtücke, Tabelle III-1, S. 69-75; vgl. ebenfalls Weckbecker, S. 106 ff., Tabelle 14.

⁸⁵ Diewald-Kerkmann, S. 91; Stöver, Volksgemeinschaft, S. 334 f.

⁸⁶ Dazu genauer Mann, Protest und Kontrolle, S. 236 ff., Tabelle 29.

⁸⁷ Diewald-Kerkmann, S. 109 f.; Schiffmann, Volksopposition, in: Widerstand, S. 440; Rebentisch, Die politische Beurteilung, in: Die Reihen fast geschlossen, S. 118 f.

⁸⁸ Vgl. Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem SG München, S. 485-488; ausführlicher mit Beispielfällen zu den einzelnen Denunziationstatbeständen Diewald-Kerkmann, S. 92-122.

zumeist von ihrer politischen Bedeutung und Tragweite her gering.⁸⁹ Die Masse von relativ harmlosen Alltagsdelikten ermittelte die Gestapo nicht selbst, sondern ließ die Kenntnis über sie mittels Denunziationen quasi an sich herankommen. Denunziationen von überzeugten politischen Gegnern des Reiches blieben zahlenmäßig selten. Echte politische Gegner wurden von der Gestapo mit ihren Beobachtungs- und Überwachungsmöglichkeiten selbst verfolgt oder gezielt durch Spitzel und V-Leute ermittelt.⁹⁰ In das Milieu potentieller Gegner wurden angeworbene Spitzel geschickt. Hier sollte die Denunziation weniger den endgültigen Ausschlag bringen, sondern oft nur einen Anhaltspunkt liefern, welcher zu weiteren Ermittlungen führen konnte.⁹¹ Denunziationen lieferten zwar den Schlüssel zur Aufdeckung von Dissens und Heimtücke, für die Aufdeckung von echtem politischen Widerstand waren sie jedoch eher ungeeignet.⁹² Demzufolge kommt auch Hüttenberger zu dem Ergebnis, daß sich weder durch Justiz- noch Polizeiakten nachweisen läßt, daß die sog. Heimtückerredner durch systematisch eingesetzte Gestapo oder SD- Spitzel entdeckt wurden.⁹³ Die Bekämpfung von oppositionellen Gruppen wurde durch das Einschleusen von V-Leuten hinreichend erfolgreich durchgeführt.⁹⁴ Massenverhaftungen der Gestapo waren häufig die Folge von sog. „verschärften Vernehmungen“, welche für die Gestapo ein Ermittlungsinstrument „sui generis“ bildeten. Die dabei erpreßten Aussagen konnten dafür sorgen, daß es nicht bei Einzelverhaftungen blieb.⁹⁵ Es bleibt festzuhalten, daß die Denunziation die Heimtücke und den Dissens zur Strecke brachten, V-Leute die konspirativ arbeitenden Gruppen.⁹⁶

⁸⁹ Johnson, Der nationalsozialistische Terror, S. 306; vergleiche dazu auch Mann, Protest und Kontrolle, vgl. Tabelle 7, S. 180, S. 236 ff.; Dörner, Heimtücke, S. 88 f.

⁹⁰ Zu dieser teilweise sehr erfolgreichen Praxis siehe Mallmann, Die V-Leute der Gestapo, in: Die Gestapo, S. 268-287; Johnson, der nationalsozialistische Terror, S. 306 ff.

⁹¹ So auch Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem SG München, S. 512; Diewald-Kerkmann, S. 91f.; Mallmann/Paul, ZfG 1993, S. 994.

⁹² So auch Mallmann, Denunziation, Sowi 1998, Heft 2, S. 133.

⁹³ Vgl. Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem SG München, S. 510, 511; Gimm gelangt auch zu dem Ergebnis, daß erst die hohe Denunziationsbereitschaft die massive Unterdrückung der freien Meinungsäußerung ermöglichte, in: Standgericht der inneren Front, S. 208.

⁹⁴ Eiber, Unter Führung des NSDAP-Gauleiters, in: Die Gestapo, S. 116 f.; Paul, Kontinuität und Radikalisierung, in: Die Gestapo, S. 172 f.

⁹⁵ Mallmann/Paul, ZfG 1993, S. 996.

⁹⁶ So auch Mallmann/Paul, ZfG 1993, S. 996.

II. Der Typus des Denunzianten

1. Der Normalbürger als Denunziant

Interessanterweise trat überwiegend nicht der zur Denunziation prädestinierte nationalsozialistische Funktionär, sondern vielmehr der unauffällige Normalbürger als Denunziant in Erscheinung⁹⁷, welcher nicht unbedingt auffällig mit dem Regime sympathisieren mußte.⁹⁸ So stammten beispielsweise nur siebenundzwanzig Prozent der Anzeigen, die zu Verfahren vor dem Volksgerichtshof (VGH) führten, von Personen, die eine Position im NS-System bekleideten, während der übrige Prozentsatz sich aus Privatpersonen zusammensetzte.⁹⁹ Diese Gruppe war bisher in strafrechtlicher Hinsicht unbescholten, und auch nach Kriegsende repräsentierte sie wieder den normalen Durchschnittsbürger. Offensichtlich reizte die Möglichkeit, durch eine einfache Aussage folgenreiche Macht ausüben zu können, so stark, daß sittliche und moralische Erwägungen in den Hintergrund traten und verdrängt wurden. Meines Erachtens wurde durch offizielle Aufforderungen zur politischen Denunziation auch das sog. „Spießbürgertum“ gefördert, welches seinen Ressentiments und Komplexen nun freien Lauf lassen konnte. Eine besondere kriminelle Energie, der eines Straftäters ähnlich, ist zur Denunziation nicht erforderlich. Der Übergang vom Normalbürger zum Denunzianten ist vielmehr fließend.¹⁰⁰ Dabei unterstützt das Vorhandensein einer autoritär strukturierten Gesellschaft das Auftreten von Denunziationen zusätzlich.

Gerade der durchschnittliche Bürger, dem sonst wenig Einfluß zukam, wurde durch die staatliche Propaganda angesprochen.¹⁰¹ Dementsprechend trat er auch in Denunziationsfällen besonders in den Vordergrund. Diese Aussage wird auch durch Diewald-Kerkmann unterstützt. Nach ihren Quellen nutzten vor allem Angehörige sozial benachteiligter Schichten die „Waffe“ der Denunziation. Dies geschah z.B. aus der Intention heraus, Macht gegenüber einer vorgesetzten

⁹⁷ Vgl. beispielhaft Urteil vom LG Siegen vom 9.9.47, in: Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd.1, 1968, S. 663 ff.; Diewald-Kerkmann, S. 127 ff.

⁹⁸ Kunz, in : Vor braunen Richtern, S. 160 f.

⁹⁹ Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof, S. 71, Fußnote 18.

¹⁰⁰ Auch Maaz gelangt zu dem Ergebnis, daß die meisten Menschen als potentielle Denunzianten angesehen werden müssen, Maaz, Intrapsychische, interpersonelle und gesellschaftliche Dynamik, in: Denunziation, S. 241.

¹⁰¹ Diese wird noch gesondert dargestellt.

Person auszuüben. Ihrer Ansicht nach erlagen den Verlockungen Personen, die auf andere Art und Weise wenig Einfluß ausüben konnten. Nicht der politische Hintergrund war häufig Ursache einer „gängigen“ Denunziation, sondern versteckte private Motive wie Neid, Mißgunst, Verbitterung und Rachegefühle.¹⁰²

In vielen Menschen wurde wohl ein potentiell schlummerndes „Blockwarttum“, also ein gesteigertes Geltungsbedürfnis, ein Gefühl des Kontrollierens und Beherrschens geweckt.

Indem die Möglichkeit bestand, sich mit der sanktionierenden Macht zu identifizieren, konnte der Denunziant vermeintlich selbst Macht und Einfluß gewinnen. Durch die Denunziation war es möglich, die Rolle des unbemerkten, machtlosen Zeitgenossen mit der Rolle einer einflußhabenden Person zu tauschen, die effektiv etwas bewirken kann. Jerouschek, MarBolek und Röckelein drücken es richtig aus wenn sie behaupten, daß der Denunziant mit dem Denunziationsakt von der Seite der Verlierer auf die Seite der Gewinner wechselt.¹⁰³

Für diese These spricht auch der Denunziationsfall Helene Schwärzel.¹⁰⁴ Sie hatte 1944 den wegen seiner Teilnahme an dem Attentatsversuch auf Hitler vom 20. Juli 1944 steckbrieflich gesuchten Carl Gorderler denunziert, obwohl sie, nach den Feststellungen des Landgerichts Berlin, wußte, „daß mehrere Teilnehmer an dem Anschlag vom 20. Juli bereits verurteilt und hingerichtet“¹⁰⁵ worden waren. Vor diesem Ereignis war sie ebenfalls völlig unbescholten und verbrachte ihr bisheriges Leben unbedeutend und unbeachtet. Weder besondere Parteigläubigkeit noch Gehässigkeit, sondern einfache Wichtigtuerei kann hier als Motivation zur Denunziation angenommen werden.¹⁰⁶

2. Geschlechtsspezifische Aspekte in bezug auf die Denunziation

Wohl auch bedingt durch den populären Denunziationsfall „Helene

¹⁰² Diwald-Kerkmann, S. 124 ff., 136 ff. ; so auch Mallmann/Paul, ZfG 1993, S. 993; auch Gellately sind zahlreiche solche Fälle bekannt, Die Gestapo, S. 191 f.

¹⁰³ Jerouschek/MarBolek/ Röckelein, Denunziation, in: Denunziation, S. 23.

¹⁰⁴ Vgl. auch Urteil des Kammergerichts vom 17.05.1947, DRZ 1947, S. 308 ff.

¹⁰⁵ Vgl. Urteil des LG Berlin vom 01.11.1947, in: Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd.1, 1968, S. 708-726 (711).

¹⁰⁶ Ronge, Vom Profil des Denunzianten, Aufbau 1947, S. 80.

Schwärzel“ wird in einigen Werken die These vertreten, daß die Denunziation etwas typisch Weibliches und die Mehrzahl der Denunzianten während des nationalsozialistischen Regimes weiblichen Geschlechts gewesen sei.¹⁰⁷ Die Natur der Frau (Schwartzhaftigkeit, Neugierde etc.) sei schon so veranlagt, daß sie eher der Denunziation zuneige.¹⁰⁸ Die früher anzutreffende landläufige Meinung ging von einer Klassifizierung der Denunziation als etwas überwiegend Weiblichem aus.

Solch eine Aussage läßt sich allerdings aufgrund der neueren Forschung nicht mehr halten ¹⁰⁹ und bringt auch wohl entgegen der Ansicht von Schubert¹¹⁰ keinen Fortschritt in der feministischen Betrachtung des Dritten Reiches. Diewald-Kerkmann gelangt bei ihren Auswertungen für das Land Lippe zu dem Ergebnis, daß sich nur ein geringer Anteil von Frauen unter den Anzeigerstattem (11%) befand.¹¹¹ Dörner kommt aufgrund seines Materials zu dem Schluß, daß Frauen unter den Anzeigerstattem, bezogen auf ihren Anteil an der Bevölkerung, deutlich unterrepräsentiert sind (Krefeld ca. 16 %, Unterfranken ca. 19%, Pfalz ca. 25 %).¹¹² Ebenso weist Marxen darauf hin, daß Anzeigen, die zu Verfahren vor dem Volksgerichtshof führten, nur zu einem geringen Teil von Frauen erstattet wurden (17,5 %).¹¹³

Bleibt hiernach festzuhalten, daß Frauen in Abwägung zu Männern weniger zur Anzeige neigten, so lassen sich im Anzeigeverhalten zwischen Frauen und Männern Unterschiede in der Hinsicht feststellen, daß aus unterschiedlichen Gründen denunziert wurde und die Kenntnisnahme des Denunziationssachverhaltes an unterschiedlichen Orten in Erfahrung gebracht wurde.

Für Männer erwiesen sich die kollegialen Beziehungen in Fabriken und

¹⁰⁷ Vgl. Friedrich, Die kalte Amnestie, S.8; Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz; Grunberger, Das zwölfjährige Reich, S. 122; Schubert, Judasfrauen, vgl. Buchdeckel (Klappentext) und S. 16, 17.

¹⁰⁸ Diese Ansicht wurde schon vor den SGen häufig privilegierend für Frauen verwendet, vgl. Schwartz, Rechtsprechung durch Sondergerichte, S.116.

¹⁰⁹ So auch Stöver, Volksgemeinschaft, S. 331; Sälter, Denunziation, ZfG 1999, Heft 2, S. 161; Lütke/Fürmetz, Sowi 1998, Heft 2, S. 82; Dördelmann, Denunziationen, in: Versteckte Vergangenheit, S. 195-231; Johnson, Der nationalsozialistische Terror, S. 397.

¹¹⁰ Schubert, Judasfrauen.

¹¹¹ Vgl. Diewald-Kerkmann, S. 131-135; Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation, in: 1999, 1996, Heft 2, S. 17.

¹¹² Dörner, Heimtücke, S. 102; Dörner, Alltagsterror und Denunziation, in: Alltagskultur, S. 262.

¹¹³ Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof, S. 71, Fußnote 18.

Büros als besonders anfällig für Auseinandersetzungen mit anschließenden Denunziationen. Die Gründe lagen vielfach nicht im politischen Umfeld, sondern waren privat, karriere- und konkurrenzbedingt. Daneben sind Beleidigungen und Ehrverletzungen festzustellen.

Frauen wurden am Arbeitsplatz relativ selten in Denunziationen verwickelt. Dies mag auch damit zusammenhängen, daß Frauen vor dem Krieg an der Erwerbsarbeit keinen allzu großen Anteil hatten. Frauen wurde eher im heimischen Umfeld eine Bedeutung zugemessen, und in diesem lag dann auch der Ursprung eines Großteils von Frauen begangenen Denunziationen. Familienkonflikte (z.T. Gewalt gegen Frauen) und Nachbarschaftsstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Hausangestellten und ihren Arbeitgebern entluden sich in der Denunziation, welche als Problemlösung angesehen wurde. So wie die Frauen im privaten und sozialen Umfeld ihrem Auftreten und Verweilen nach dominierten, so fanden Denunziationen auch überwiegend in diesem Umfeld statt. Insgesamt sind bei Frauen politische Überzeugungen (noch) weniger ursächlich als bei dem Denunziationsverhalten der Männer. Bei beiden Gruppen bilden private Hintergründe die treibende Kraft zur Denunziation.¹¹⁴

Dies sind allgemeine Unterschiede im Denunziationsverhalten zwischen Männern und Frauen. In der weiteren Darstellung muß jedoch keine Unterscheidung mehr zwischen Frauen und Männern stattfinden, und deshalb gelten alle im weiteren Text verwendeten Begriffe in bezug auf Denunziation sowohl für weibliche als auch für männliche Denunzianten.

3. Der Patriot als Denunziant

Spielte, wie gesehen, der Reiz der Macht beim Typus des Denunzianten eine wichtige Rolle, so darf aber auch die Pflichterfüllung als Ursache zur Denunziation nicht vernachlässigt werden.¹¹⁵ Aufgrund der vielfachen Aufrufe, gegen Feinde des Reiches vorzugehen, sahen sich

¹¹⁴ Darauf geht der Verfasser später noch genauer ein; vgl. bereits Dördelmann, Denunziation im Nationalsozialismus, in: Denunziationen, S. 157-164; Mallmann/Paul, ZfG 1993, S. 993; Dördelmann, Verhalten und Motive von Denunziantinnen, in: Zwischen Karriere und Verfolgung, S. 198 f.; Dördelmann, Westfälische Forschungen Band 45 (1995), S. 63-68.

¹¹⁵ So auch Diewald-Kerkmann, S. 128 f.; Vor dem SG Darmstadt erfolgte 1935 ca. ein Drittel der Anzeigen in Heimtückesachen aus politischer Überzeugung, Hirsch, Politische Denunziation, in: Denunziation und Justiz, S. 215.

„gute Staatsbürger“ dazu verpflichtet, abweichendes Verhalten zu melden, ohne damit Ungerechtigkeiten hervorrufen zu wollen. Aufgrund „blinder“ Pflichterfüllung und autoritärer Verhaltensweise kam der Bürger der Aufforderung des Staates nach, z.B. regimekritische Äußerungen zu melden, in dem vermeintlichen Glauben, damit einen Dienst am Volk zu vollbringen. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß Denunziationen aufgrund politischen Opportunismusses und wirklicher nationalsozialistischer Überzeugung schwer voneinander zu unterscheiden sind und ineinander übergehen können.

Es bleibt festzuhalten, daß bei der charakterlichen Bestimmung des typischen Denunzianten maßgeblich zwei Personengruppen in Erscheinung traten. Die eine Personengruppe weist eine Normalität gepaart mit einer Neigung zur Macht, die andere eine verwurzelte Obrigkeitshörigkeit auf. Aufgrund dieser Aufteilung folgte Lange zurecht, daß sich kein einheitlicher Tätertypus des Denunzianten herausbilden läßt. Die homogene kriminologische Substanz, ohne die keine echte Tätertyp-Bildung möglich sei, fehlt hier.¹¹⁶

4. Die soziale Einordnung der Denunziation: Domäne mittlerer und unterer Schichten

Die landläufige Denunziation war pointiert ausgedrückt ein „Unterschichtenphänomen“¹¹⁷, die Denunzianten ein „Konglomerat kleiner Leute“¹¹⁸. Aufgrund ihrer Schlechterstellung in der Gesellschaft waren sie empfänglicher für die Denunziation als zumeist effektives und einfaches Mittel zur Konfliktlösung.¹¹⁹

Auch Mallmann und Paul gelangen bei ihren Forschungen zu dem Ergebnis, daß die Mobilisierung gegen nonkonforme Personen überwiegend eine Erscheinung in der Unterschicht¹²⁰ war, dort also besonders erfolgreich verlief.¹²¹ Dies rührte daher, daß Denunziationen vielfach genutzt wurden, um gegen sonst unangreifbare Autoritäten vorgehen

¹¹⁶ Lange, KRG Nr.10 und deutsches Recht, DRZ 1948, S. 189.

¹¹⁷ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 233; Paul, Zur Sozialgeschichte, S. 56.

¹¹⁸ Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem SG München, S. 471.

¹¹⁹ Ähnlich Stöver, Volksgemeinschaft, S. 331.

¹²⁰ Der Verfasser übernimmt die soziale Schichteneinteilung der Autoren Mallmann und Paul, stellt jedoch anmerkend fest, daß die soziale Unter- und Mittelschicht die Mehrheit der saarländischen Bevölkerung repräsentierte, welches auch aus der Prägung der Region durch Bergbau und Metallverarbeitung herrührte, vgl. auch Mallmann/Paul, S. 35 ff.

¹²¹ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 233.

zu können. Die Gestapo als eine Meldestelle für Denunziationen sei so zum Vehikel zur Begleichung offener Rechnungen mit mißliebigen Nachbarn und Kollegen, aber auch mit Vorgesetzten und traditionellen Autoritäten geworden.¹²²

Der Arbeiter konnte plötzlich gegenüber dem Direktor und der Landarbeiter gegenüber dem Bauern usw. wirksamen Einfluß ausüben. In bezug auf Bauern stellte sich bei dem SG Dortmund heraus, daß insgesamt fast die Hälfte der politischen Strafverfahren gegen Bauern aufgrund von Denunziationen durch Mitbürger initiiert wurde. Dieser hohe Anteil an Denunziationen läßt sich zum einen durch die gute soziale Stellung eines Bauern zu der damaligen Zeit als auch durch einen relativ niedrigen „Verfolgungsdruck“ auf dem Land aufgrund geringer staatlicher Observation erklären.¹²³

Broszat erklärt das überproportionale Auftreten der kleinbürgerlichen und mittelständischen Bevölkerungsgruppe¹²⁴ durch die Veränderung des wirtschaftlichen und sozialen Umfeldes. In denjenigen Bereichen, in denen Wirtschaftskonkurrenz, berufliche Rivalität, ehrgeiziges Trachten nach größerer sozialer Anerkennung und wirtschaftlicher Besserstellung und Furcht vor sozialer Deklassierung eine vorrangige Rolle spielten und individuelle Tüchtigkeit und Erfolg fast absolut oberste Normen bildeten, sei auch die Voraussetzung für Denunziationen am meisten gegeben, insbesondere wenn sich politische Konformität und ideologisch-politischer Eifer als neue Möglichkeit der Karriere und sozialer Durchsetzung anböten. Diese z.T. rücksichtslosen Verhaltensmuster hätten sich vor allem im Bereich der mittelständischen Gesellschaft aufgrund der Auflösung sozialer Ehrbegriffe und Verhaltenskonventionen entwickeln können, welche seit der fortgeschrittenen Industrialisierung zunehmend an Wert verloren hätten. Im Erklärungsversuch der Anfälligkeit der deutschen Gesellschaft für Denunziationen dürfe die soziale Zerrissenheit der noch von Inflation und Wirtschaftskrise gezeichneten deutschen kleinbürgerlichen/ mittelständischen Bevölkerung nicht vernachlässigt werden.¹²⁵

¹²² Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 229.

¹²³ Schwartz, Bauern vor dem Sondergericht, in: Verfolgung und Widerstand, S. 119 f.

¹²⁴ Zu Broszat sozialer Einordnung ist zu erwähnen, daß diese soziale Schicht auch hier den Großteil der Bevölkerung darstellt, so daß schon aus diesem Grund eine Dominanz dieser Gruppe angenommen werden könnte.

¹²⁵ Broszat, Archivalische Zeitschrift 1977, Heft 73, S. 225.

Broszats Erwägungen ist zuzustimmen, da er das Streben niedriger und mittelständischer Schichten nach sozialer und gesellschaftlicher Anerkennung berücksichtigt, den fortschreitenden Auflösungsmechanismus von gewachsenen Sozialstrukturen, in die zuvor eine Einfügung möglich war, ausreichend honoriert. Ferner sieht er in den Folgen von Wirtschaftskrise und Angst vor erneuter Mittellosigkeit einen wichtigen Faktor zur besonderen Anfälligkeit zur Denunziation.

Sozial höher gestellte Schichten traten weitaus weniger als Denunzianten in Erscheinung¹²⁶, wobei man m.E. ihr prozentual niedrigeres Vorhandensein in der Gesellschaft in den Erklärungsmodellen nicht völlig außer acht lassen sollte.¹²⁷

Ihr geringeres Auftreten unter den Denunzianten mag jedoch nicht allein auf einer eventuellen charakterlichen Festigkeit beruhen, sondern es ist zu bedenken, daß die Oberschicht, Adel, Militär, höhere Beamenschaft, zumeist nicht darauf angewiesen war, die Behörden mittels Anzeigen auszunutzen. Ihnen standen wegen des zumeist vorhandenen größeren Einflusses und ihrer Beziehungen andere wirksame Mittel zur Verfügung, Macht auszuüben, so daß ihr eventuelles Einschreiten (z.B. mündliche Anweisungen) gegen mißliebige Personen nicht aktenkundig werden mußte.¹²⁸ Ferner kann ihnen unterstellt werden, daß in ihren Kreisen (z.B. höhere Beamenschaft und Offizierskorps) noch ein stärkeres Ehr- und Anstandsgefühl konserviert werden konnte. Aus diesen Gründen kann auch das seltene Erscheinen von Mitgliedern höherer Schichten als Denunzianten erklärt werden.¹²⁹

5. Bedeutung von gewachsenen Sozialstrukturen

Wie von Broszat richtig erkannt, haben auch gesellschaftliche Rahmen-

¹²⁶ Diewald-Kerkmann, S. 125; so auch Hirsch für das Sondergericht Darmstadt, Politische Denunziationen, in: Denunziation und Justiz, S. 208 ff.

¹²⁷ So arbeiteten im 1939 im Saarland 68,3 % der männlichen Beschäftigten in Industrie und Handwerk (Quelle: Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 557, Heft 24, S. 2 ff, Berlin 1942). Das Land Lippe wurde vom agrarisch-kleinbürgerlichen Charakter der Bevölkerungsstruktur geprägt. Im Jahr 1933 arbeiten 31,9 % aller Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (Quelle: Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 455, Heft 22, S.2 ff., Berlin 1936) Insgesamt dominierte auch im Land Lippe der kleinbürgerlich-mittelständische Bevölkerungsanteil, vgl. dazu Diewald-Kerkmann, S. 51 ff.

¹²⁸ Auch im Bereich der Wehrdienstentziehung standen ihnen größere und erfolgreichere Einflußmöglichkeiten zu, Ingwersen, in: Standgericht der inneren Front, S. 215-217.

¹²⁹ So auch Gellately, Die Gestapo, 168, 181; Broszat, Archivalische Zeitschrift 1977, Heft 73, S. 227; Lüdtke/Fürmetz, Sowi 1998, Heft 2, S. 82.

bedingungen von bestimmten sozialen Gruppen einen Einfluß auf das Denunziationsverhalten.¹³⁰ Im wesentlichen war das Gefühl der Solidarität insbesondere in der Vorkriegszeit aufgrund schwindender Not-situationen, welche ein Zusammenhalten erforderlicher gemacht hätten, zumindest geschwächt, und die durch die Industrialisierung bedingten gesellschaftlichen Auflösungsprozesse nahmen auch im „Dritten Reich“ ein beschleunigtes Ausmaß an. Herkömmliche Sozialmilieus, gewachsene Sozialstrukturen und Verhaltensnormen, welche ein Bollwerk gegen Denunziationen hätten bilden können, brachen zunehmend auseinander und ermöglichten das Aufkommen des unsozialen Denunziantentums.¹³¹ Gefördert wurde dies trotz oder auch gerade wegen des einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwunges durch eine zunehmende berufliche Rivalität, Wirtschaftskonkurrenz, ein Karrierestreben und ehrgeiziges Trachten nach größerer sozialer und wirtschaftlicher Anerkennung.¹³²

Jedoch sind auch Fälle bekannt, in denen sozialer Gemeinschaftssinn und Solidarität trotz nationalsozialistischer Propaganda und Beeinflussung auch im kleinbürgerlichen Umfeld erhalten blieben. Dies konnte vorwiegend in ländlichen Gebieten¹³³, z.B. in katholischen bayerischen Gemeinden¹³⁴, geschehen, in denen der Pfarrer noch örtlich geachtete autoritäre Instanz war und nicht wie in dokumentierten Fallgruppen¹³⁵ aufgrund der zunehmenden anti-kirchlichen Haltung des Regimes Opfer von Denunziationen wurde¹³⁶. Ferner war solches möglich in mittelständischen oder Kleinbetrieben, in denen unter den Arbeitern noch relativ starke Solidarität herrschte und die erhaltene geschlossene Einheit Schutz vor Denunziationen bieten konnte. Gleiches gilt für Gegenden, in denen das Sozialgefüge intakt geblieben war.¹³⁷

Auch die Gestapo wies explizit darauf hin, daß von dort, wo ein rela-

¹³⁰ Broszat, Archivalische Zeitschrift 1977, Heft 73, S. 225 ff.

¹³¹ Ebenso Diewald-Kerkmann, S. 126.

¹³² Ähnlich Broszat, Archivalische Zeitschrift 1977, Heft 73, S. 225.

¹³³ So auch für den Großraum Frankfurt und Wiesbaden, Weckbecker, S. 114 f.

¹³⁴ Z.B. Broszat, Archivalische Zeitschrift 1977, Heft 73, S. 229 f.

¹³⁵ Vgl. Diewald-Kerkmann, S. 125 f.

¹³⁶ Zur Vorgehensweise der Gestapo bzgl. Kirche vgl. kurz Hey, Die westfälische Staatspolizei, in: Verfolgung und Widerstand, S. 36 f.; Paul/Mallmann, Milieus und Widerstand, S. 89 ff.

¹³⁷ Vgl. Broszat, Archivalische Zeitschrift 1977, Heft 73, S. 228-231; Erkenntnisse aus den Akten des SG Darmstadt, Hirsch, Politische Denunziation, in: Denunziation und Justiz, S. 210 f.

tiv homogenes antinationalsozialistisches Milieu bestand, sehr wenig Anzeigen kamen.¹³⁸

6. Denunziation als Disziplinierung und soziale Kontrolle/ während der nationalsozialistischen Herrschaft und folgend

Auch im Anzeigeverhalten in der Nachkriegszeit stellte sich heraus, daß Angehörige niederer Schichten eher dazu neigen, Vorgesetzte etc. anzuzeigen, um eine Machtkompensation zu erfahren.¹³⁹

Auch im zeitgenössischen Anzeigeverhalten treten Angehörige niedrigerer Schichten bei Anzeigen mit persönlicher Färbung überproportional auf und versuchen die Strafanzeige zur Durchsetzung privater Interessen (Motive: Rache, Zorn, Ärger) zu nutzen.¹⁴⁰ Mit einer gewissen Kontinuität zum Hitler-Regime gebrauchen sozial schlechter gestellte Personengruppen die Anzeige auch heute noch als Mittel zur Lösung sozialer Konflikte und zur Disziplinierung der eigenen Schichtangehörigen. Je niedriger der soziale Status, desto eher neigt man offensichtlich dazu, eine Strafanzeige zu erstatten. Die Ergebnisse zum Anteil von Bevölkerungsschichten an Denunziationen während der nationalsozialistischen Herrschaft stellen also keine Besonderheit dar.

Kürzingers Studie gelangt zu dem Ergebnis, daß die private Strafanzeige als praktiziertes Sozialverhalten für die soziale Kontrolle des Verbrechens von ausschlaggebender Bedeutung ist. Unterschichtangehörige bedienten sich zur Bewältigung sozialer Konflikte im Nahraum (auch mittels der Strafanzeige) der Polizei. Dies mache eine Disziplinierung der eigenen Schichtangehörigen möglich. Durch gezieltes Einsetzen der Anzeige sei eine Kontrolle über den Delinquenten möglich, dessen Wohl oder Übel von dem weiteren Verhalten der anderen Person abhängen.¹⁴¹

Während des „Dritten Reiches“ erhielten Denunzianten in zahlreichen Fällen als Hauptbelastungszeugen an verschiedenen gewichtigen Verfahrensstationen Gelegenheit, sich für die Deutung einer Äußerung als bloße unwichtige Unmutsäußerung zu entscheiden oder ihr Gewicht zuzuschreiben, indem sie sie als Äußerung z.B. im Sinne des Heimtük-

¹³⁸ Stöver, Volksgemeinschaft, S. 335.

¹³⁹ Kürzinger (1978), S. 97.

¹⁴⁰ Kürzinger (1978), S. 63, 152, 236, 240.

¹⁴¹ Kürzinger (1978), S. 95 -98, 240.

kegesetzes oder gar der Kriegssonderstrafrechtsverordnung interpretierten. Häufig blieben die Denunzianten bei der politischen Deutung der Äußerung, obwohl ihnen bekannt war, z.B. durch Hinweis des Richters, daß davon der weitere Verlauf des Verfahrens und eine Bestrafung abhängig waren.¹⁴² Mancher Denunziant hatte das Schicksal seines Opfers aufgrund seines eigenen möglichen Handlungsspielraumes sprichwörtlich in der Hand.¹⁴³

Diese Kontroll- und Machtfunktion von Privatleuten schuf eine Kontrollatmosphäre, welche ausschließlich dem Staat dienlich sein sollte.

Wenn auch das Ziel, die Bevölkerung zu regimenützlichen Zwecken und permanenter Eigenbeobachtung zu mobilisieren, so insgesamt nicht erreicht wurde, ist doch der Kontroll- und Unterdrückungseffekt eines allgemeinen Denunziationsklimas nicht zu unterschätzen. Neben dem direkten Nutzen für die Repression brachte gegenseitige Bepitzelung ein Gespenst staatlicher Allmacht in die Welt, welches mitursächlich für das Funktionieren autoritärer Systeme ist.¹⁴⁴ Dies erkannte schon Arendt, die daraus folgerte, daß gegenseitiges Mißtrauen die Gesamtatmosphäre ganz unabhängig von den Spezialaufgaben der Geheimpolizei beherrschte.¹⁴⁵ Trotz vielfacher privater Instrumentalisierung konnte die Denunziation als effektives Mittel zur sozialen Kontrolle der Bevölkerung verwendet werden.¹⁴⁶

7. Schlußfolgerung

Gelangt man mithin zu dem Ergebnis, daß gerade in mittleren und niederen Schichten sich das Denunziantentum besonders gut ausbreiten konnte, so darf bei der Bewertung und Erklärung der zahlenmäßigen Dominanz der Denunziation innerhalb dieser Schichten das sie bestimmende Umfeld nicht vernachlässigt werden. Soziale Unsicherheiten aufgrund geringer Gesamtperspektive und mangelnde finanzielle Absicherung sorgten für eine Verrohung der Gesellschaft und eine Abkehr von Moralbegriffen. In bezug auf das eigene Fortkommen, Machtstreben und persönliche Vorteilsverschaffung wurden Anstands- und Sit-

¹⁴² Beispielhaft: Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Band 1, 1968, S. 685; Band 11, S. 379-395, vor allem 384; BGH NJW 1952, S. 1024.

¹⁴³ Vgl. Rüping, Denunziation und Strafjustiz im Führerstaat, in: Denunziation, S. 135 f.; Diewald-Kerkmann, S. 130.

¹⁴⁴ Vgl. auch Sälter, Denunziation, ZfG 1999, Heft 2, S. 157.

¹⁴⁵ Arendt, Elemente und Ursprünge, S. 619, 633.

¹⁴⁶ Zu dem Ergebnis gelangt auch MarBolek, Die Denunziantin, S. 109.

tenkodizes nicht mehr akzeptiert. Eine Gesellschaft, welche insgesamt auf möglichst verteiltem Wohlstand und sozialer Sicherheit (wie bisher noch die Bundesrepublik Deutschland) basiert, ist in ihrer Gesamtheit wesentlich unanfälliger für Denunziationen als eine Gesellschaft, welche scheinbar unüberwindbare Gräben zwischen Schichten und eine unausgeglichene Verteilung von materiellen Gütern aufweist. Eine funktionierende Gesellschaftsform ist also ein Bollwerk gegen aufkommendes Denunziantentum.

III. Denunziationsopfer

Während im wesentlichen Einigkeit darüber besteht, daß Denunzianten überwiegend niedrigeren sozialen Schichten angehörten, bestehen zuweilen Meinungsdivergenzen, in welcher Ebene Denunziationen erfolgten, also innerhalb einer sozialen Schicht oder auch zwischen verschiedenen sozialen Schichten. Die konkrete Einordnung der Denunziationsopfer birgt Schwierigkeiten.

1. Denunziation überwiegend innerhalb einer gesellschaftlichen Schicht/ Denunziation auf horizontaler Ebene

Gellately kommt bei seinen Forschungen zu dem Ergebnis, daß sich Denunziationen zumeist innerhalb einer gesellschaftlichen Ebene zugeordnet haben, wobei die unteren Schichten überproportional vertreten waren.¹⁴⁷ Seine Materialien deuten darauf hin, daß Angehörige höhergestellter Schichten eher zögernd denunziert wurden. Die Hemmschwelle wurde als zu hoch angenommen.

Denunziationsopfer würden demnach nicht überwiegend sozial besser gestellten Schichten entstammen. Mit dieser Ansicht wird er von Hüttenberger unterstützt, der zusammenfassend feststellt, daß Denunzianten zumeist aus demselben Milieu wie die Denunzierten stammen, also aus den niedrigeren Gesellschaftsschichten. Das Milieu denunzierte sich in der Regel selbst. Private Streitigkeiten unter gleichgestellten Bekannten gaben vielfach den Ausschlag zur Denunziation, welche dann naturgemäß auf einer Ebene erfolgte.¹⁴⁸ Demzufolge waren häu-

¹⁴⁷ Gellately, Die Gestapo, S. 181, in bezug auf Wehrkraftzersetzungsfälle gelangt auch Messerschmidt zu dieser Schlußfolgerung, Der Zersetzer und sein Denunziant, in: Der Krieg des kleinen Mannes, S. 259.

¹⁴⁸ Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem SG München, S. 511; so auch Maršolek, Die Denunziantin, S. 110; ebenso für das Sondergericht Darmstadt, Hirsch, Politische Denunziation, in: Denunziation und Justiz, S. 208 ff.

fig Nachbarn, Verwandte, Bekannte und Arbeitskollegen, also Personen, die aus dem gleichen sozialen Umfeld stammten, Opfer von Denunziationen.¹⁴⁹ Weil das Regime die Denunziation als Konfliktlösungsstrategie geradezu anzubieten schien, ging es so weit, daß auch im engeren Familienkreis und häufig auch unter Eheleuten Anzeigen getätigt wurden, um die mißliebige Person „loszuwerden“.¹⁵⁰ Die Bereitschaft von Eheleuten, einander anzuzeigen, alarmierte schließlich nicht nur das Reichsjustizministerium, sondern auch die Gestapo. Bei solchen Anzeigen sollte genauestens überprüft werden, ob die Anschuldigungen nicht haltlos waren und welche Motive hinter der Anzeige standen.¹⁵¹

Daß sich Denunziationen eher innerhalb eines niedrigeren gesellschaftlichen Niveaus abspielten, wird auch durch die Tatsache gestützt, daß ein Großteil der Angeklagten vor den Sondergerichten München¹⁵², Bielefeld¹⁵³, Saarbrücken¹⁵⁴, Altona/Kiel¹⁵⁵ und Darmstadt¹⁵⁶ zu den unteren Mittel- und Arbeiterschichten zählten. Angeklagte vor den Sondergerichten, insbesondere in Heimtückeverfahren, waren zumeist Opfer einer Denunziation¹⁵⁷, so daß das akkumulierte Auftreten von Mittel- und Unterschichtangehörigen die These von Gellately und Hüttenberger, daß Denunziationsopfer eher den unteren Schichten zuzuordnen seien, zu erhärten scheint.

2. Denunziation in vertikaler Richtung

Im Gegensatz zu den Feststellungen von Gellately und Hüttenberger fanden Denunziationen nach Erkenntnissen von Diewald-Kerkmann weniger auf horizontaler gesellschaftlicher Ebene, sondern in vertikaler

¹⁴⁹ So auch Sälter, Denunziation, ZfG 1999, Heft 2, S. 162.

¹⁵⁰ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 233; Marßolek, Die Denunziantin, S. 111.

¹⁵¹ Vgl. Gellately, Die Gestapo, S. 170 ff.; Mann, politische Penetration, S. 979.

¹⁵² Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem SG München, S. 468, Tabelle 8, S. 469 f., 515.

¹⁵³ Kunz, in: Vor braunen Richtern, S. 177; Schlögl, in: Zwischen Loyalität und Resistenz, S. 146 f.

¹⁵⁴ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 241.

¹⁵⁵ Seeger, in: Standgericht der inneren Front, S. 170 f.

¹⁵⁶ Hirsch, Politische Denunziationen, in: Denunziation und Justiz, S.208 f.

¹⁵⁷ Vgl. Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 242.

Richtung statt, wobei von unten nach oben denunziert wurde.¹⁵⁸ Eine Schichtendurchbrechung soll gerade typisch für eine Denunziation gewesen sein. Das ihr zur Verfügung stehende Aktenmaterial gab Anlaß zu der Behauptung, daß in zahlreichen Fällen zwischen Denunziant und Opfer ein deutliches soziales Gefälle bzw. gesellschaftliches Ungleichgewicht bestand.¹⁵⁹ In der von ihr untersuchten Gruppe von Denunziationsopfern befanden sich verhältnismäßig oft Selbständige aus Gewerbe und Handel (Betriebsinhaber, Fabrikanten, Kaufleute, Händler, Kleingewerbetreibende) und Land- und Forstwirtschaft (primär Bauern).

Während der Anteil der Selbständigen unter Denunzianten bei sieben Prozent lag, betrug ihr Anteil unter den Denunziationsopfern achtundvierzig Prozent. Die prozentuale Anzeigenverteilung dokumentiert, in welchem Maße Konflikte zwischen Untergebenen und Vorgesetzten, Abhängigen und sozial besser gestellten Personen das Denunziationsverhalten bestimmen konnten.¹⁶⁰

Unterstützung findet die Ansicht von Diewald-Kerkmann durch Mallmann und Paul, welche konstatieren, daß neben einer horizontalen Denunziation auch noch eine vertikale existierte. Das deute darauf hin, daß die Denunziation im Sinne einer sozialen Einbahnstraße funktioniere: „unten“ denunziert „oben“, für die umgekehrte Richtung gebe es so gut wie keine Belege.¹⁶¹ Auch sie favorisieren die Denunziation als Mittel zum sozialen Machtausgleich.

Kunz tendiert ebenfalls in diese Richtung, wenn sie nach der Auswertung der Akten des SG Bielefeld behauptet, daß es sich bei Denunziationen vielfach um Racheakte von Abhängigen und Untergebenen gegenüber sozial bessergestellten Personen und Vorgesetzten handelte. Zwischen sozial Gleichgestellten seien weniger solcher Racheakte festzustellen.¹⁶²

Dörner gelangt bei seinen Auswertungen zu dem Ergebnis, daß unter

¹⁵⁸ Diewald-Kerkmann, S. 124; ähnlich Jerouschek/ MarBolek/ Röckelein, Denunziation, in: Denunziation, S. 18; Dördelmann, Denunziation im Nationalsozialismus, in: Denunziation, S. 159 f.

¹⁵⁹ Diewald-Kerkmann, S. 123 f.; Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation im NS- Regime, in: Denunziation, S. 149; zu diesem Ergebnis gelangt auch Kunz, in: Vor braunen Richtern, S. 161; ähnlich, Dördelmann, Denunziationen im Nationalsozialismus, in: Denunziationen, S. 159.

¹⁶⁰ Diewald-Kerkmann mit weiteren Beispielgebungen vom unterschiedlichen Auftreten auf Opfer- und Täterseite, S. 124-126.

¹⁶¹ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 231.

¹⁶² Kunz, in: Vor braunen Richtern, S. 161.

den Heimtückerednern zwar Arbeiter dominieren, die Zusammensetzung der Angezeigten jedoch insgesamt eine größere Heterogenität aufweist. Von der Verfolgung seien alle Schichten der Bevölkerung betroffen. Ein überdurchschnittliches Auftreten von Arbeitern unter den angezeigten Heimtückerednern führt er auf ihren hohen Anteil in der Bevölkerung zurück.¹⁶³

Und auch Gellately muß zusammenfassend feststellen, daß niemand, gleich aus welcher sozialen Schicht stammend, vor Denunziationen sicher sein konnte. Oberschichtangehörige waren genauso gefährdet wie Angehörige der Unterschicht.¹⁶⁴

3. Bedeutung der These für den Volksgemeinschaftsgedanken

Die Tatsache, daß nach der hier dargestellten Ansicht überwiegend sozial besser gestellte Personen Opfer von Denunziationen wurden, spricht gegen eine Verinnerlichung des gepriesenen nationalsozialistischen Volksgemeinschaftsgedankens durch die Bevölkerung. Eine klassenlose, egalitäre Gesellschaft blieb weiterhin Fiktion, und Unterschiede in Herkunft, sozialem Status, Bildung etc. hatten gemeinhin nicht ihre Bedeutung verloren.¹⁶⁵ Ein Fabrikant blieb Fabrikant, gegen den man macht- und mittellos war und effektiv nur mittels der Denunziation vorgehen konnte. Eine solche Anzeige „glückte“ in der Regel nur dann, wenn das bessergestellte Opfer als politisch unzuverlässig oder gar als Staatsfeind beurteilt wurde.¹⁶⁶

Die geschlossene, harmonische, vom nationalsozialistischen Gedankengut durchdrungene Volksgemeinschaft war eher Mythos und Wunschdenken der Herrschenden als reelle Wirklichkeit unter den Beherrschten.¹⁶⁷

¹⁶³ Vgl. Dörner, Heimtücke, Tabelle III-2, Seite 86-90.

¹⁶⁴ Gellately, Denunciations, in: Journal of modern history 1996, S. 945.

¹⁶⁵ Diewald-Kerkmann, S. 124; Schiffmann gelangt auch in allgemeingesellschaftlicher Hinsicht zu dem Ergebnis, daß die Volksgemeinschaft unvollkommen und eine Fiktion blieb, Volksopposition, in: Widerstand, S. 461

¹⁶⁶ So auch Hirsch für das SG Darmstadt, Politische Denunziation, in: Denunziation und Justiz, S. 225.

¹⁶⁷ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 339; Paul, Die widerspenstige „Volksgemeinschaft“ in: Widerstand, S. 400; Conelly betrachtet die Volksgemeinschaft nicht als Mythos, jedoch habe sich ihre Ausprägung nicht so idealistisch wie von der NSDAP erwünscht entwickelt, vgl. The uses of Volksgemeinschaft, in: Journal of modern history 1996, S. 928.

4. Erklärungsversuch der unterschiedlichen Ergebnisse

Es soll versucht werden, das Vorliegen von unterschiedlichen Ergebnissen zu erklären oder sie miteinander in Verbindung zu setzen.

a) Schlüssige nachvollziehbare Ergebnisse von Diewald-Kerkmann

Geht man von der Tatsache aus, daß eine Denunziation eine attraktive Möglichkeit darstellte, um auf einfachem Wege Macht auszuüben und als solche auch häufig verstanden wurde, so ist zunächst das Ergebnis von Diewald-Kerkmann leicht nachzuvollziehen. Gerade Angehörigen niedrigerer Schichten stand nur diese Möglichkeit zur Verfügung, um effektiv Rache zu üben oder einmal selbst Macht zu demonstrieren. Aufgrund der häufigen privaten Instrumentalisierung von Denunziationen liegt es nahe, eine Dominanz der vertikalen Denunziationsrichtung anzunehmen.¹⁶⁸ Dies bedeutet allerdings nicht, daß die Ergebnisse von Gellately und Hüttenberger unvereinbar mit den Ergebnissen von Diewald-Kerkmann sind.

b) Unterschiedliche Herkunft der untersuchten Aktenbestände

Ein Erklärungsversuch für die unterschiedlichen Ergebnisse dürfte schon die Tatsache sein, daß unterschiedliche Arten von Aktenbeständen untersucht wurden. Das Wissen um eine unterschiedliche Herkunft könnte schon manch vermeintliche Widersprüchlichkeit beseitigen. Untersucht wurden zunächst die Akten des Sondergerichts München (Hüttenberger), ferner die Gestapo-Akten aus Düsseldorf und Würzburg (Gellately) und zum anderen der äußerst umfangreiche Archivbestand des Staatsarchivs Detmold, der sowohl die Aktenbestände der NSDAP und NS-Organisationen in Lippe, Verfahrensakten des OLG Hamm, Strafprozeßakten des Sondergerichts Bielefeld, regionale Gerichtsakten gegen Denunzianten nach 1945, politische Lageberichte der Staatspolizeistelle Bielefeld und Stimmungsberichte des Sicherheitsdienstes der SS enthält (Diewald-Kerkmann).

Das umfangreichere und nicht auf Organisationen begrenzte Quellenmaterial von Diewald-Kerkmann dürfte dazu führen, daß sie ein authentischeres Bild der Denunziation im Alltag erhielt als die beiden anderen Historiker, welche sich auf Gestapo- und Sondergerichts-Akten beschränkten.

¹⁶⁸ Davon geht nach Abwägung zwischen den beiden dargestellten Thesen auch Sälter aus, Denunziation, ZfG 1999, Heft 2, S. 161.

c) Unterschiedliche „Klientel“ vor unterschiedlichen Denunziationsbearbeitungsstellen

Ferner ist zu beachten, daß mit unterschiedlicher Intention des Denunzianten auch unterschiedliche Adressaten für eine Denunziation bemüht werden konnten. Daraus folgt, daß Angeklagte vor einem Sondergericht nicht zwangsläufig mit z.B. Denunziationsopfern auf Parteebene identisch sein mußten. Höher gestellte Denunziationsopfer hatten nicht in dem Maße wie Angehörige niedrigerer Schichten mit einem Verfahren vor einem Sondergericht zu rechnen. Forschungsergebnisse lassen den Schluß zu, daß zwar einerseits vielfach Angehörige ab der Mittelschicht denunziert wurden, aber andererseits die Gerichte in diesen Fällen die Verfahren nicht nur häufig einstellten, sondern es erst gar nicht zur Anklageerhebung kam.¹⁶⁹ Dementsprechend dürfte ihr Erscheinen vor Sondergerichten bereits aus diesem Grund zahlenmäßig niedriger ausfallen. Dies erkennt auch Diewald-Kerkmann und relativiert die These Hüttenbergers durch die Tatsache, daß schon die schichtenspezifische Ungleichbehandlung durch die Justiz ein fast durchgängiges Fehlen von Angehörigen des Mittelstandes oder der Oberschicht vor Sondergerichten hervorrief.¹⁷⁰

Das geringere Auftreten von Angehörigen höherer Schichten auf Gestapo- und Sondergerichtsebene ist ferner mit einem größeren Einfluß, gesteigertem Respekt¹⁷¹ und besserer verbaler Kommunikation und Überzeugungskraft zu erklären. Weiterhin war den Denunzianten vielfach bewußt, wo ihrer Meldung am ehesten Erfolg zukommen sollte. War nicht mit einer Anklage vor einem Sondergericht zu rechnen, so sollte der Ortsgruppen- oder Kreisleiter den Denunziationsopfern wenigstens das Prinzip der egalisierenden Volksgemeinschaft klarmachen und die Denunzierten zurechtweisen.¹⁷²

Ein unterschiedlich dominantes Auftreten einer Kategorie von Denunzierten kann also durchaus aufgrund der verschiedenen Denunziationsadressaten oder -bearbeitungsstellen erklärt werden und spiegelt die ungleiche, sich an sozialer Herkunft orientierende Behandlung der Be-

¹⁶⁹ Vgl. Diewald-Kerkmann, S. 104 f., 123 f.

¹⁷⁰ Diewald-Kerkmann, S. 123.

¹⁷¹ Hirsch kommt für das SG Darmstadt zu dem Ergebnis, daß eine gehobene gesellschaftliche Stellung einen Schutz vor Denunziation bot. Zugleich konnte dieses im Falle einer Verurteilung eine Milde des Richters bedeuten, Politische Denunziation, in: Denunziation und Justiz, S. 212 f.

¹⁷² Vgl. beispielhaft, Diewald-Kerkmann, S. 141.

völkerung wider.

d) Unterschiedliche Untersuchungsregionen

Ferner ist anzunehmen, daß die variierenden Forschungsergebnisse auch auf die Verschiedenheit der untersuchten Regionen zurückzuführen sein können. Die Erscheinungsformen des ländlich geprägten Landes Lippe und der Großstädte Düsseldorf, Würzburg und München sind zu unterschiedlich, um zwingend deckungsgleiche Aussagen hervorzubringen. Weiterhin wird davon auszugehen sein, daß die Mentalität zwischen einer ländlich geprägten Bevölkerungsgruppe und einer städtisch geprägten differiert. So könnte z.B. die Hemmschwelle, die Gestapo für seine eigenen Zwecke zu instrumentalisieren, durchaus unterschiedlich ausfallen.

e) Nuancenreiches Erscheinungsbild der Denunziation

Verbindliche Aussagen, welche in jeder Region erneut kongruent anzutreffen sind, werden sich über das gesellschaftliche Erscheinungsbild der Denunziation kaum treffen lassen. So vielfältig wie der Charakter einer Person ist, so vielfältig kann auch die Denunziation als menschliches Werk erscheinen. Das gesellschaftliche Phänomen der Denunziation, insbesondere die Motivation in bezug auf das Denunziationsopfer, ist zu nuancenreich, als daß auf allen Gebieten übereinstimmende Forschungsergebnisse gewonnen werden können.

Eine größere Streuung hier ist verständlich und nachvollziehbar.

5. Überwiegend vergleichbare Ergebnisse

Insgesamt bleibt aber anzumerken, daß allein die überwiegende Richtung und Tendenz einer Denunziation innerhalb der Forschungsergebnisse variiert, jedoch übereinstimmend ein überproportionaler Anteil von Angehörigen niedriger sozialer Schichten als Denunzianten ermittelt wurde. Im Regelfall sind die Auswertungen zu dem Phänomen der Denunziation als sich ergänzende, grundsätzlich vergleichbare Ergebnisse zu verwenden.

IV. Unterschiedliche Behandlung von Denunzierten

Im Gegensatz zu dem mehr homogenen Erscheinungsbild der Gruppe von Denunzianten konnte bei der Gruppe von Denunziationsopfern

festgestellt werden, daß sie allen Teilen der Bevölkerung entstammte¹⁷³, auch wenn im Ergebnis die Gruppe der sozial Bessergestellten dominieren dürfte. Aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung der Gruppe ist es interessant nachzuforschen, ob bei der Behandlung von Denunzierten Unterschiede nach sozialem Status vorlagen.

Arbeiter und andere Personen aus niedrigeren Gesellschaftsschichten wurden als Denunziationsopfer zumeist ohne große Bedenken sogleich mit Repressionen belegt, ohne daß ihnen zunächst nur eine Bestrafung angedroht wurde.¹⁷⁴ Stichproben aus Urteilsakten von rheinisch-westfälischen Sondergerichten belegen, daß die Richter in der Regel Härte zeigten, wenn ihnen ehemalige KPD-Mitglieder, Hilfsarbeiter etc. gegenüberstanden. Insbesondere sozial niedrig stehende Personen wurden z.B. nach dem Heimtückegesetz wegen „Meckerns und Miesmachens“ unnachsichtig diszipliniert.¹⁷⁵

Zwar wurden auch vielfach Angehörige gehobener Schichten Opfer von Denunziationen, aber die Gerichte waren in solchen Fällen häufiger geneigt, die Verfahren nicht nur einzustellen, sondern es erst gar nicht zu einer Anklageerhebung kommen zu lassen. Auch in der Situation des Denunziationsopfers besaßen sie im Gegensatz zu Opfern aus niedrigeren Schichten häufig gewisse Vorteile. Während Unterschichtangehörige mit einer harten Verurteilung und Bestrafung rechnen mußten, verhielten sich die Richter gegenüber Angeklagten aus dem Bürgertum mit einer gewissen Nachsicht.¹⁷⁶ Vertreter der Unterschicht wurden insgesamt vor den Sondergerichten härter bestraft als Angehörige der Ober- und Mittelschicht.¹⁷⁷

Auch bei Denunziationen vor Partei-Instanzen ist festzustellen, daß der gutsituierte Bauer oder Betriebsführer, welcher zumeist dem konservativen Lager entstammte, zwar vorgeladen wurde, es jedoch bei einer Verwarnung und Androhung weiterer Übel im Wiederholungsfall

¹⁷³ So auch Grunberger, *Das zwölfjährige Reich*, S. 119.

¹⁷⁴ Diewald-Kerkmann, S. 123; Gellately, *Die Gestapo*, S. 167 f.; Broszat, *Archivalische Zeitschrift* 1977, Heft 73, S. 232 f.

¹⁷⁵ Angermund, *Justiz als Instrument politischer Verfolgung*, S. 57; ebenso vor dem Sondergericht Frankfurt, Weckbecker, S. 118 ff.

¹⁷⁶ Diewald-Kerkmann, S. 104 f.; Nitschke, *Polizei und Gestapo*, in: *Die Gestapo*, S. 315.

¹⁷⁷ Dörner, *Heimtücke*, S. 165, 169; so auch vor dem SG München, Hüttenberger, *Heimtückefälle vor dem SG München*, S. 457; ebenso SG Darmstadt, Hirsch, *Politische Denunziation*, in: *Denunziation und Justiz*, S. 208 ff.

verblieb.¹⁷⁸

Ebenfalls tendenziell eher mild verhielten sich die Sondergerichte Köln und Dortmund gegenüber katholischen Geistlichen, welche sich wegen Heimtücke zu verantworten hatten. In Köln hatten Geistliche Mitte der dreißiger Jahre unter Umständen selbst dann keine Verurteilung zu befürchten, wenn sie die NSDAP als „gottlos“ oder gar als „braunes Ungeziefer“ bezeichneten. Dies brachte allerdings der rheinischen Justiz, welche vielfach dem Katholizismus verbunden war, beim Reichsjustizministerium in den Ruch, wenig zuverlässig zu sein.¹⁷⁹

Die Stapo-Stelle Saarbrücken ließ bis Kriegsbeginn im Kontakt mit katholischen Geistlichen, ganz im Gegensatz zu „ernsten Bibelforschern“ (Zeugen Jehovas), ebenfalls größtenteils Nachsicht üben.¹⁸⁰

Insgesamt scheinen Geistliche auch während des Höhepunktes des Kirchenkampfes 1937/38 aufgrund der ihnen noch innewohnenden Autorität, z.B. im Vergleich zu Juden, nicht überdurchschnittlich Opfer von Denunziationen geworden zu sein.

Die Auswirkungen einer Denunziation konnten somit unterschiedlich ausfallen, und auch bei den Sondergerichtsverfahren, welche zumeist durch Denunziationen initiiert wurden, erfolgte eine klassendifferenzierende Behandlung. Das läßt den Schluß zu, daß das vielgepriesene Modell der „gleichmachenden“ Volksgemeinschaft nicht nur innerhalb der Bevölkerung wenig Berücksichtigung fand, sondern sich auch Gerichte und Behörden an der überbrachten Schichten- und Klasseneinteilung orientierten. Sozialer Besitzstand gewährte also weiterhin nicht nur größere Einflußmöglichkeiten, sondern schützte effektiver gegen politische Kontrolle und Repression.¹⁸¹

Die Strafverfolgung und Verurteilung hing somit nicht zuletzt von der sozialen Schicht und Stellung des Angeklagten ab.¹⁸²

¹⁷⁸ Diwald-Kerkmann, S. 123; so auch Schwartz, Bauern vor dem Sondergericht, in: Verfolgung und Widerstand, S. 120.

¹⁷⁹ Angermund, Justiz als Instrument politischer Verfolgung, S. 57 f.; ebenso vor dem Sondergericht Düsseldorf, Schmidt, S. 100 ff.

¹⁸⁰ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 252 f.

¹⁸¹ Vgl. Beispiele in Broszat, Archivalische Zeitschrift 1977, Heft 73, S. 232.

¹⁸² Zu dem Ergebnis kommt auch Danker und schlußfolgert mit Angermund, daß auch die nationalsozialistische Sonderjustiz Klassenjustiz war, Danker, in: Standgericht der inneren Front, S. 63; ebenso Ingwersen für das SG Kiel, in: Standgericht der inneren Front, S. 222 ff.

V. Motive für Denunziationen

Beim Studium und Auswerten von Denunziationsfällen aus unterschiedlichen Regionen des Deutschen Reiches¹⁸³ waren trotz der Verschiedenartigkeit der Regionen stets wiederkehrende Beweggründe zu beobachten.

1. Politische Motive

a) Volksgemeinschaft, Pflichtbewußtsein und Idealismus als Triebfeder
Der von den Nationalsozialisten viel propagierten Volksgemeinschaft kam bei den Beweggründen für Denunziationen eine bedeutende Rolle zu.¹⁸⁴ Der Gedanke der Volksgemeinschaft sollte hergebrachte Klassenunterschiede überwinden helfen und das Volk als unteilbare überpersönliche Gesamtheit erscheinen lassen. Das Volk sollte zu einer homogenen Masse werden. Der Begriff der Volksgemeinschaft wurde zum zentralen und umfassenden Rechtsbegriff stilisiert. Insgesamt darf das Motto der Volksgemeinschaft, die allen Schutz und gleichmachende Integration verhieß, nicht in seiner Wirkung unterschätzt werden. Aufgrund seiner egalisierenden, stabilisierenden Elemente entsprach der Gedanke den Bedürfnissen breiter Bevölkerungsschichten.¹⁸⁵ Die Begriffe Treue und Pflicht wurden zum rechtspolitischen Dogma erhoben und die Treupflicht als Grundlage aller Rechtspflichten erklärt. Der gute Volksgenosse hatte so in allen Bereichen seine Treupflicht gegenüber der Volksgemeinschaft zu beweisen.¹⁸⁶ Nach Ansicht des Juristen Elster machte jede Verletzung der Treupflicht den Treubrecher zum Verbrecher, zum Verräter an der Volksgemein-

¹⁸³ Z.B. Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag; Diewald-Kerkmann, Politische Denunziationen im NS-Regime; Peukert, KPD im Widerstand; Mann, politische Penetration; Schadt, Verfolgung und Widerstand; Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem SG München; Steinberg, Widerstand und Verfolgung in Essen 1933-1945; Marbolek/Ott, Bremen im Dritten Reich; Boberach, Die Berichte der Oberlandesgerichtspräsidenten.

¹⁸⁴ In der stalinistischen Sowjetunion war in den 30.er Jahren des letzten Jahrhunderts eine ideologische Überzeugung für die Denunziationen eine häufige Antriebsfeder, vgl. Baberowski, Denunziation und Terror, in: Denunziation und Justiz, S. 169 f.

¹⁸⁵ Diewald-Kerkmann, S. 40 f.; Paul, Die widerspenstige Volksgemeinschaft, in: Widerstand, S. 395; Conelly, The uses of Volksgemeinschaft, in: Journal of modern history 1996, S. 899-930.

¹⁸⁶ Diewald-Kerkmann, S. 39; zum Volksgemeinschaftsbegriff an der Saar vgl. Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 159-163.

schaft.¹⁸⁷

Dementsprechend erfolgten viele Denunziationen aus politischer Überzeugung und Pflichterfüllung ¹⁸⁸, wobei aus heutiger Sicht die Grenzen zwischen politischem Opportunismus und echter nationalsozialistischer Überzeugung fließend und nicht immer klar erkennbar sein können.¹⁸⁹

Pflicht, Gehorsam und Staatsloyalität waren unbestrittene Tugenden, welche von der Kaiserzeit unbeschadet in das „Dritte Reich“ weitergeleitet wurden. Diese Tradition und eine erfolgreiche Durchdringung der Gesellschaft durch die nationalsozialistische Ideologie konnten zu einer Bestärkung des Denunziantentums führen.

Demzufolge sieht Mann als Teil seines Forschungsergebnisses in der Bereitschaft, abweichendes Verhalten etc. zu melden, zu Recht eine Demonstration der Durchdringung der deutschen Gesellschaft mit nationalsozialistischem Gedankengut. ¹⁹⁰ Auch daraus ist ersichtlich, daß die Denunziation in ihrer jeweiligen Erscheinungsform eng an die Wertekultur und den Zustand der Gesellschaft gebunden ist.¹⁹¹

Diewald-Kerkmann kommt zu dem Ergebnis, daß fast dreißig Prozent der Denunziationsfälle aufgrund von systemloyalen Erwägungen und nationalsozialistischer Überzeugung erfolgten¹⁹², und auch Mann nennt aufgrund seiner Aktenanalyse bei solchen Denunziationsfällen einen Anteil von vierundzwanzig Prozent ¹⁹³.

Im Material der nach 1945 abgeurteilten Denunziationsverfahren rangieren Anzeigen aus Pflichtbewußtsein durch Funktionäre des Systems allerdings erst nach den Anzeigen, welche aus privaten Gründen erfolgten.¹⁹⁴ In Denunziationsfällen wegen Wehrkraftzersetzung trat nach

¹⁸⁷ Elster, Treupflicht, in: Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933-35/36, S. 709.

¹⁸⁸ Kunz, in: Vor braunen Richtern, gelangt sogar bei den Untersuchungen vor dem SG Bielefeld zu dem Ergebnis, daß tendenziell die Denunziationen aus politischen Gründen überwogen, vgl. S.160, 162; Niermann geht davon aus, daß nach Kriegsbeginn Denunziationen aufgrund politischer, patriotischer Grundüberzeugungen zunahmen; die gleiche Ansicht hatte nach Kriegsbeginn der Leiter der Anklagebehörde am SG Dortmund Oberstaatsanwalt Reese, in: Zwischen Loyalität und Resistenz, S. 63.

¹⁸⁹ Kunz, in: Vor braunen Richtern, S. 160.

¹⁹⁰ Mann, politische Penetration, S. 980.

¹⁹¹ So auch Hennig, Zur Psychodynamik der Denunziation, in: Denunziation, S. 239.

¹⁹² Diewald-Kerkmann, S. 150.

¹⁹³ Mann, Politische Penetration, S. 974.

¹⁹⁴ Rüping, Denunziation und Strafjustiz im Führerstaat, in: Denunziation, S. 134.

einer Auswertung der Akten des Zentralgerichts des Heeres (Außenstelle Wien) der pflichtbewußte „Volksgenosse-Denunziant“ , der glaubte, mit seiner Anzeige dem Wohl des Ganzen zu dienen, weit überwiegend auf.¹⁹⁵

Personen, die aus Pflichterfüllung handelten, gehörten häufiger nationalsozialistischen Verbänden an und meinten, gegenüber Andersdenkenden einschreiten zu müssen. Diese Denunzianten zeigten aus einem Ehr- und Pflichtgefühl auch häufig ihnen völlig unbekannte Personen an, die sich, nicht selten unter Alkoholeinfluß oder im Zusammenhang mit Schicksalsschlägen, in öffentlichen Räumen regimekritisch geäußert hatten.¹⁹⁶ Der Blockwart, der Betriebsobmann, das Parteimitglied¹⁹⁷ handelten in nationaler Tradition und aus Pflicht, z.T. verbunden mit der Sorge, Untätigkeit könnte Schwierigkeiten hervorrufen.¹⁹⁸

Neuere Forschungsergebnisse belegen, daß nur noch in 11% aller Fälle die Erfüllung einer sittlichen oder staatsbürgerlichen Pflicht Beweggrund zur Anzeigenerstattung ist.¹⁹⁹ Offenbar fühlten sich während des „Dritten Reiches“ doch mehr Personen verpflichtet, dem Staat durch Anzeigen einen Dienst zu erweisen. Das Recht und die Pflicht des Bürgers zur Anzeige deckten sich somit.²⁰⁰

Viele Denunzianten waren von ihrer „gerechten Tat“ so überzeugt, daß sie sich auch nach abgeschlossenem, durch sie hervorgerufenem Verfahren zweifellos im Recht fühlten und so keine Schuldgefühle gegenüber den Opfern empfanden. Auch nach dem Zusammenbruch sahen sie häufig keine Gründe, ihre Tat und die Folgen zu bedauern. Strafverfahren nach 1945 dokumentieren, daß sich die Denunzianten in der Mehrzahl weder für die Folgen ihrer Anzeigen verantwortlich fühlten noch in irgendeiner Weise ein Unrechtsbewußtsein entwickelt hatten. Scham und Schweigen, Reaktionen, die als Schuldeingeständnis eher auf der Täterseite zu erwarten waren, fanden sich hingegen mehr auf

¹⁹⁵ Messerschmidt, Der Zersetzer und sein Denunziant, in: Der Krieg des kleinen Mannes, S. 262.

¹⁹⁶ Dörner, Heimtücke, S. 104.

¹⁹⁷ Johnson geht für den Bereich Köln und Krefeld davon aus, daß mindestens ein Drittel der Denunzianten Mitglieder in NS-Organisationen waren, Der nationalsozialistische Terror, S. 170 f.

¹⁹⁸ Rüping, Denunziation und Strafjustiz im Führerstaat, in: Denunziation, S. 134.

¹⁹⁹ Kürzinger (1978), S. 152.

²⁰⁰ So auch Gabriel, Metis 1993, Heft 2, S. 30.

der Opferseite.²⁰¹

aa) Ausschluß aus der Volksgemeinschaft durch Denunziation

Personen, die durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze des Nationalsozialismus verstießen (Verkehr mit Juden, defaitistische Äußerungen etc.), waren es nach Ansicht der Nationalsozialisten nicht wert, Mitglied der Volksgemeinschaft zu sein. Der Volksgenosse konnte ihren Ausschluß selbst per Denunziation der nonkonformen Verhaltensweise bewirken und somit seinen Teil zur Verwirklichung der Volksgemeinschaft leisten.^{202 203}

bb) Denunziation als (präventive) Loyalitätsbekundung

Ferner konnte durch eine Denunziation bekundet werden, daß man selbst nicht mit den proklamierten Feinden des Systems sympathisierte.²⁰⁴ Denunziation kam einer Vorsichtsmaßnahme gleich, um selbst nicht verdächtigt zu werden und seine positive Einstellung zum Regime offen darzulegen. Sie diene so verstanden als eine Reaktion auf Repression und Willkür, insbesondere wenn die Aufdeckung eigener schwarzer Flecke der Vergangenheit befürchtet wurde.²⁰⁵

Aus der Angst heraus, aus dem sozialen Gefüge ausgeschlossen zu werden, außerhalb zu stehen, wurden andere als Außenstehende gemeldet. Denunziation diene hier der Regulierung eigener Ängste und dem Bestreben, sich das Wohlwollen der Mächtigen zu sichern.²⁰⁶

cc) Führerliebe i.V.m. der Volksgemeinschaft als treibende Kraft

Volksgenossen glaubten, ihre treue Gesinnung zum Staat und ihre politische Einstellung dadurch demonstrieren zu müssen, daß sie andere

²⁰¹ vgl. Jerouschek/ Marßolek/ Röckelein, Denunziation, in: Denunziation, S. 23; Diewald-Kerkmann, S. 130; Sälter, Denunziation, ZfG 1999, Heft 2, S. 159; Reiter, 30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen, S. 172.

²⁰² Vergleichbar für das ländliche Westfalen, Schlögl, Schwartz, Thamer, in: Zwischen Loyalität und Resistenz, S. 22.

²⁰³ Zur psychologischen Betrachtung der Denunziation, Hennig, Zur Psychodynamik der Denunziation, in: Denunziation, S. 229 f.

²⁰⁴ Vgl. die Fälle in Gellately, Die Gestapo, S. 159 f.

²⁰⁵ Zu dem Ergebnis gelangt auch Fikentscher für die Zeit der nationalsozialistischen und stalinistischen Herrschaft in Deutschland, Denunziation und psychisches Trauma bei stalinistisch Verfolgte, in: Denunziation, S. 209; Sälter, Denunziation, ZfG 1999, Heft 2, S. 160; Eckstein/Welter, Denunziationen, in: Frauenleben im NS-Alltag, S. 142 f.

²⁰⁶ Vgl. Kothe-Meyer, Denunziation- eine psychoanalytische Sicht, in: Denunziation, S. 289.

aufgrund nicht ausreichend entwickelter und dargestellter „Führerliebe“ etc. anzeigten. Die „Liebe und Treue zum Führer“ bildete ein wichtiges Antriebselement. Der Kult um den Führer und seine ihm untergeordnete Volksgemeinschaft war von vielen verinnerlicht worden.²⁰⁷ Die Ausgrenzung von Gegnern und Andersdenkenden und ein damit in Verbindung stehendes „Schwarz-Weiß“ - „Freund-Feind-Denken“ schufen einen günstigen Nährboden für das Denunziantentum.²⁰⁸

Die im Sinne des Nationalsozialismus handelnde Person mußte sich so keiner Schuld bewußt sein, da sie für das übergeordnete Ganze - die Volksgemeinschaft- handelte. Nach nationalsozialistischer Ideologie war nichts Verwerfliches oder Sittenwidriges an einer ausschließlich politisch motivierten Denunziation festzustellen, sondern im Gegenteil, sie beinhaltete einen Dienst am und für das Volk. Und solches Tun war erstrebenswert, selbst wenn es bei tieferer Betrachtung nicht mit den ureigenen Wertvorstellungen übereinstimmte. Der Bevölkerung wurde suggeriert, durch das Mittel der Anzeige die Möglichkeit zu erhalten, aktiv am Aufbau der „Volksgemeinschaft“ teilzunehmen. Indem der Staat sich bei einer ihm nützlichen Denunziation teilweise belobigend hinter den Denunzianten stellte, suggerierte er Schutz und Belohnung und eliminierte Schuld- und Schamgefühle.

b) Die Suche nach einem Sündenbock als Triebfeder

In Krisenzeiten galt und gilt es als ein bewährtes Mittel, die Verantwortung von sich selbst abzulenken und einen Schuldigen, einen Sündenbock, auszuwählen.²⁰⁹ In Zeiten der wirtschaftlichen Krise mußte für die nicht eingelösten Versprechen der Nationalsozialisten die jüdische Bevölkerung einstehen, und nach fortschreitenden militärischen Niederlagen wurden Defaitisten, Wehrkraftzersetzer etc. zu den Schuldigen gestempelt. Diese potentiellen Sündenböcke wurden vom eigentlich Verantwortlichen, dem Staat, ausgewählt und der Bevölkerung als Ursache des Übels dargestellt. Der Bevölkerung wurde eingeredet, selbst gegen Widrigkeiten vorgehen zu können, indem man die definierten Sündenböcke denunzierte. Ihr wurde auf diese Weise Bedeutung zugeschrieben, um in Verbindung mit den Herrschenden Macht gegen-

²⁰⁷ Diewald-Kerkmann, S. 150 f.

²⁰⁸ Diewald-Kerkmann, S. 47 ff.

²⁰⁹ So auch allgemein Jerouschek/ MarBolek/ Röcklein, Denunziation, in: Denunziation, S. 17.

über den Feinden des Reiches demonstrieren zu können.

Aber auch privat konnte die Suche nach einem Sündenbock zur angeblichen Problemlösung als hilfreich angesehen werden. Schuldzuweisungen an sich selbst wurden auf andere projiziert. Dadurch konnte die eigene Angst und Belastung minimiert oder gar Omnipotenzphantasien freigesetzt werden. Durch die Denunzierung des selbst auserkorenen Sündenbocks erhoffte man sich die Lösung des Problems.²¹⁰

c) Rassenideologie als Triebfeder

Neben der Volksgemeinschaft war die Rassenideologie zentrales Element der nationalsozialistischen Weltanschauung und ein wichtiger Beweggrund zur Denunziation.

„Die Sünde wider Blut und Rasse ist die Erbsünde dieser Welt und das Ende einer sich ihr ergebenden Menschheit“, erklärte Hitler bereits 1924 in „Mein Kampf“. Der Antisemitismus war keine Neuerung der Nationalsozialisten, sondern besonders seit Mitte des 19. Jahrhunderts zumindest latent im gesellschaftlichen Klima vorhanden. Die Nationalsozialisten griffen diese Weltanschauung auf und bauten sie nach 1933 zur Staatsdoktrin aus. Mit Worten wie „Die Juden sind unser Unheil“ und ihrer Charakterisierung als „Wanzen“, „Bazillen“, „Läuse“, „Krankheitserreger“ etc. sollte und wurde die Wertschätzung der jüdischen Bevölkerung im Deutschen Reich negativ beeinflusst.²¹¹ Um Deutschland nicht dem Untergang preiszugeben und in die Hände des „Weltjudentums“ zu bringen, war geplant, nach und nach verstärkt gegen sie vorzugehen.

Dies erfolgte zunächst mittels einer Gesetzes- und Verordnungsgebung (Nürnberger Gesetze), die den Juden alle Staatsbürger- und Menschenrechte sowie die wirtschaftlichen Grundlagen nach und nach entzog und zunächst ein Abwandern in das Ausland beschleunigen sollte.²¹²

Unter diesen Eindrücken, die propagandistisch geschickt der Bevölkerung vermittelt wurden, sah sich der „gute Volksgenosse“, ähnlich wie aus Gründen der Volksgemeinschaft, berufen, nach neuem Recht nor-

²¹⁰ Vgl. Hennig, Zur Psychodynamik der Denunziation, in: Denunziation, S. 233.

²¹¹ Diwald-Kerkmann, S. 42 f.; zur Reaktion der deutschen Bevölkerung in bezug auf den Umgang des Staates mit den Juden, vgl. Kulka, VjHfZ 1984, Heft 32, S. 583-623, inbes. 600-623.

²¹² Zum Staatsangehörigkeits- und Reichsbürgerrecht und weiteren diskriminierenden Gesetzen in bezug auf Juden vgl. ausführlicher, Hirsch/Majer/Meinck, S. 295 -420.

mierte Delikte, die mit Juden zusammenhingen, zu melden. Dabei konnte sowohl die eigene Abscheu, der nun freien Lauf gelassen werden konnte, als auch verblendeter Idealismus die treibende Feder sein. In bezug auf den kriminalisierten Umgang mit Juden erreichte der Denunziationseifer der Bevölkerung ein solches Ausmaß, daß in einem Lagebericht der Gestapo im Jahr 1935 mitgeteilt wurde, daß größere Teile der Bevölkerung von einer „gewissen Rassenschandepsychose“ erfaßt seien und man überall „Rassenschande wittere“.²¹³

Trotz der immensen Propaganda in bezug auf „Rassenangelegenheiten“ kommt diesem Denunziationsanlaß dennoch nicht die überdurchschnittliche Bedeutung zu. Denunziationen in nicht-rassischer Hinsicht dominieren zusammengefaßt klar.²¹⁴

2. Private Motive

Es wurde nicht nur aufgrund politischer oder idealistischer Hintergründe denunziert, sondern auch versucht, die Denunziation für eigene, private Zwecke zu verwenden.²¹⁵

Da sich herausstellte, daß der Staat für Denunziationen empfänglich war, verwundert es nicht, daß dieses Instrument dazu anreizte, auch zur Durchsetzung eigener Interessen verwendet zu werden.

Je erdrückender die wirtschaftliche Lage oder der Existenzkampf im Krieg, desto größer wurde in der Bevölkerung die Versuchung, bei Streitigkeiten im Zusammenwohnen²¹⁶ oder am Arbeitsplatz²¹⁷ den Kontrahenten mittels einer Denunziation aus dem Weg zu räumen²¹⁸, oder sich als Mieter am Vermieter, als Arbeitnehmer am Arbeitgeber, als Geschäftsmann am Konkurrenten, als Kollege am Kollegen etc. mittels Denunziation zu rächen. Von entscheidender Bedeutung war vielfach, daß sich das persönliche Verhältnis zwischen den Beteiligten gewandelt hatte. Erst dadurch wurde die Denunziation endgültig ausgelöst, wenn auch die eigentlich zum Vorwurf gemachte Tat schon länger zurücklag.

²¹³ Diewald-Kerkmann, S. 98.

²¹⁴ Vgl. Gellately, Denunciation, in: Journal of modern history 1996, S. 940; Diewald-Kerkmann, S. 91, Tabelle 2.

²¹⁵ Vgl. beispielhaft: SJZ 1950, S. 207 ff.; MDR 1950, S. 55 f.

²¹⁶ So der Fall in OGHSt 1, S. 122 ff.; OLG Freiburg DRZ 1948, S. 259.

²¹⁷ So der Fall in Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 1, 1968, S. 663 ff.; HE (OLG Frankfurt), Band 1, S. 27.

²¹⁸ So der Fall OGHSt 1, S. 19, 24.

Der These von Diewald-Kerkmann und Mallmann/Paul ist deshalb zuzustimmen, wenn sie behaupten, daß sich politische Denunziationen nicht allein auf Anstöße von oben zurückführen lassen, sondern sie vielmehr ein eigenständiger Reflex der Bevölkerung auf die Diktatur waren.²¹⁹ Sie denunzierten nicht nur, weil es so von ihnen verlangt wurde, sondern auch, um an der Macht teilhaben zu können, und weil sie sich private Vorteile durch ihr Tun erhofften. Die Denunziation kann folglich auch als die Partizipation an der Macht „von unten“ bezeichnet werden.²²⁰

a) Verbreitete Denunziationsneigung nicht gleichbedeutend mit breiter Zustimmung

Grundsätzlich konnte jede Einzelperson mittels der Denunziationsmöglichkeit einen Grad sozialer Macht besitzen, den sie nie zuvor in der Weise besessen hatte. Es erscheint jedoch verfrüht, aufgrund der hohen Denunziationsbereitschaft bereits auf eine weitgehende Akzeptanz des Regimes bei allen Denunzianten zu schließen. Vielmehr liegt es näher, von einem Ausnutzen des Regimes und seiner Möglichkeiten auszugehen und somit von einer „mittelbaren“ Akzeptanz zu sprechen.²²¹ Ein Ausnutzen von möglichen Gegebenheiten bedeutet nicht gleichzeitig eine Übereinstimmung mit der Macht, die diese Gegebenheiten zur Verfügung stellt. Diese Ansicht wird dadurch unterstützt, daß sich der größte Teil von Denunzianten aus politisch nicht sonderlich engagierten „Normalbürgern“ zusammensetzte.²²²

b) Mißbrauch der Denunziation und die Verfälschung bzw. Ergänzung des Sachverhaltes

Um mit der Erstattung der Anzeige einen Erfolg zu erzielen, lag es nahe, den Sachverhalt nicht immer wahrheitsgemäß wiederzugeben, sondern ihn zu manipulieren.

So wurde die Denunziation als soziale Macht z.B. in Kriegszeiten dazu verwendet, gegen Personen vorzugehen, denen „Drückebergerei“ vor dem Kriegsdienst aufgrund angezweifelter Unabkömmlichstellung

²¹⁹ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 321; Diewald-Kerkmann, S. 82.

²²⁰ So auch Mallmann, Denunziation, Sowi 1998, Heft 2, S. 133; Landwehr, Denunciatio, in: Denunziation und Justiz, S. 52 f.

²²¹ Vgl. Rüping, Denunziation und Strafjustiz im Führerstaat, in: Denunziation, S. 139.

²²² Diewald-Kerkmann, S. 127.

gen (Uk-Stellungen)²²³ vorgeworfen wurde. Zumeist handelte es sich bei den Beschuldigten um Betriebsführer oder Großbauern samt Söhnen, deren Nichteinziehung im Gegensatz zu den eigenen Verwandten nicht nachvollzogen werden konnte. Die Freistellung vom Kriegsdienst hing tatsächlich oft von der sozialen Stellung des Betroffenen ab. Die Mißstimmung hierüber fand ihr wirksames Ventil in der Denunziation. Solche Denunziationen geschahen vielfach aufgrund von sozialem Neid, Minderwertigkeitsgefühlen und Ressentiments, ohne daß ein privater Streit zugrunde lag. Und tatsächlich war die Folge der Denunziation, wie eine Untersuchung über Lippe zeigt, daß die Uk-Stellungen der Denunzierten in der Regel aufgehoben wurden und die Betroffenen mit ihrer Einberufung zu rechnen hatten.²²⁴

Durch das Hinzufügen oder Ausweiten eines politischen Hintergrundes konnten individuelle Streitigkeiten „gelöst“ werden, unpolitische Sachverhalte politisiert werden.²²⁵ Auf diese Weise konnte man sich z.B. eines jüdischen Geschäftskonkurrenten entledigen oder allgemein berufliche Rivalitäten „lösen“. Als notwendig eigene Handlung reichte die Anzeige aus; den Rest, die Schmutzarbeit, konnte der Denunziant einem seelenlosen System überlassen. Die so verstandene Denunziation erwies sich also als leicht zu handhaben und überaus praktikabel. Unpolitische alltägliche Konflikte konnten durch die Denunziation auf eine politisch-administrative Ebene gehoben werden, wodurch eine effektive Lösung der Probleme ermöglicht werden konnte.²²⁶

Insgesamt verwundert es also nicht, wenn Diewald-Kerkmann resümiert, daß bei ihren Forschungsergebnissen zweifellos in der Mehrzahl der Fälle der Denunziation keine politischen, sondern private Motive zugrunde liegen.²²⁷

c) Der parasitäre Charakter einer Denunziation

Aufgrund der Tatsache, daß viele Denunzianten sich bei ihrem Tun le-

²²³ Die Unabkömmlichstellung war die Zurückstellung Wehrpflichtiger von der Einberufung zur Wehrmacht.

²²⁴ Diewald-Kerkmann, S. 102-104.

²²⁵ Vgl. Beispielfälle bei Gellately, Die Gestapo, S. 170; Stöver, Volksgemeinschaft, S. 336.

²²⁶ Vgl. Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem SG München, S. 515; Mallmann, Denunziation, Sowi 1998, Heft 2, S. 133.

²²⁷ Diewald-Kerkmann, S. 136; so auch Boesebeck, Haftung des Denunzianten, NJW 1947/48, S. 17; Johnson, Der nationalsozialistische Terror, S. 400 f.

diglich vordergründig auf die Volksgemeinschaft bezogen, trug diese Ideologie unfreiwillig zur Denunziationswelle bei. Da jedoch effektiv nicht zum ideellen Nutzen der Allgemeinheit, sondern zum privaten Nutzen gehandelt wurde, kann eine Umkehr oder gar Perversion des Volksgemeinschaftsgedankens festgestellt werden. Durch die Instrumentalisierung wurde die eigentliche Bedeutung der Ideologie auf den Kopf gestellt.²²⁸

So demonstriert nach Broszat auch die Denunziation durch ihre vielfach private Motivation ihren „parasitären“ Charakter.²²⁹ Er geht ebenso davon aus, daß sich durch den häufig lediglich vorgeschobenen politischen Grund der Sinn der Denunziation vom Standpunkt des Regimes aus verkehrte; sie diene nicht mehr der Ergänzung und Perfektionierung der Herrschaft, sondern der Zweckentfremdung durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Strafgewalt für persönliche Interessen des Denunzianten.²³⁰ Es ist richtig, wenn Broszat von einer Instrumentalisierung der Strafjustiz mittels Denunziationen ausgeht. Allerdings scheint er zu übersehen, daß ein Denunziationsklima, wie auch immer hervorgerufen, lähmende Furcht und Ohnmacht vermittelt. Auch privat motivierte Denunziation war dem Regime als Unterdrückungsmechanismus und allgegenwärtige Kontrollinstanz trotz des „Mißbrauchs“ nützlich.

Ferner darf nicht außer acht gelassen werden, daß den meisten Denunziationen ein wahrer Kern zugrunde lag und es dem Staat letztendlich gleichgültig sein konnte, auf welchem Wege er seiner Gegner habhaft wurde. Straftaten, die gemeldet wurden, waren grundsätzlich nicht frei erfunden. Demzufolge schrieb Ronge im Jahr 1947, daß es nicht das Wesen des politischen Denunzianten gewesen sei, falsche Anschuldigungen zu erheben, sondern wahre Anzeigen zu tätigen.²³¹ Aus diesen Gründen ist Broszats These, daß sich der Nutzen der Denunziation für das Regime verkehrte, nur mit Vorbehalt zuzustimmen.

d) Das Ausmaß an privat motivierten Denunziationen

Auswertungen von Gestapo-Akten aus Düsseldorf und Essen belegen,

²²⁸ So auch Conelly, *The uses of Volksgemeinschaft*, in: *Journal of modern history* 1996, S. 929.

²²⁹ Broszat, *Archivalische Zeitschrift* 1977, Heft 73, S. 221.

²³⁰ Broszat, *Archivalische Zeitschrift* 1977, Heft 73, S. 223.

²³¹ Ronge, *Vom Profil des Denunzianten*, *Aufbau* 1947, S. 79.

daß mehr als ein Drittel der Anzeigen wegen des Verdachts staatsfeindlicher Äußerungen, Abhörens ausländischer Sender oder Rassenschande auf Nachbarschaftsstreitigkeiten zurückzuführen sind.²³²

Diewald-Kerkmann schließt sich diesem Ergebnis an, wenn sie behauptet, daß in 38 % der ausgewerteten Akten der NSDAP und ihrer Organisationen persönliche Beweggründe ausschlaggebend waren.²³³

Aufgrund der Analyse zahlreicher Denunziationen gelangt auch Hüttenberger zu der Erkenntnis, daß Denunziationen „in der Regel aus persönlichen Streitereien, Feindschaften und Aversionen aller Art“ hervorgingen.²³⁴

Mann schlußfolgert, daß bei der Düsseldorfer Gestapo Anzeigen überwiegen (37 %), die in privaten Gründen ihren Ursprung hatten und zur Erledigung privater Konflikte benutzt werden sollten.²³⁵ Emotionale Beweggründe wie Haß, Neid, Rache, Konkurrenzdenken etc. waren ausschlaggebende Momente. Die Anzeigenden erhofften sich eine „Bereinigung“ von alltäglichen Konflikten wie Ehezwistigkeiten²³⁶, Liebesaffären, Familienstreitigkeiten, geschäftlicher Konkurrenz, Nachbarschaftsstreitigkeiten etc.. Anzeigen, denen politische Überzeugung und ausgeprägte Loyalität zugrunde lagen, waren eindeutig in der Minderzahl.²³⁷

Alle Autoren stellten somit bei ihren Forschungen ein erhebliches Ausmaß an privat motivierten Denunziationen fest.

Bei Denunziationen, die aus persönlichen Beweggründen heraus erfolgten, konnte in vielen Fällen festgestellt werden, daß auch lange zurückliegende Vorfälle gemeldet wurden. Ein erneutes Ärgernis oder die Kulmination bereits länger andauernder Streitigkeiten sorgte schließlich für eine Meldung an die Behörden. Damit steht dies Verhalten im Gegensatz zu dem von politisch motivierten Denunzianten, die einen Vorfall, z.B. eine Heimtückerrede, sofort meldeten.²³⁸

²³² Wickert, Frauenwiderstand, in: Widerstand, S. 109.

²³³ Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation, in: 1999, 1996, S. 24.

²³⁴ Hüttenberger, Heimtückerfälle vor dem SG München, S. 517 f.

²³⁵ Mann, Protest und Kontrolle, S. 295, Tabelle 37.

²³⁶ Denunziationen wurden u.a. mit der Intention verwendet, sich verschuldensfrei scheiden zu lassen, dazu Stöver, Volksgemeinschaft, S. 334.

²³⁷ Mann, Politische Penetration, S. 974 f.; Mann, Protest und Kontrolle, S. 295 f.; so auch Ingwersen, in: Standgericht der inneren Front, S. 219.

²³⁸ Kunz, in: Vor braunen Richtern, S. 160 f.; Hirsch, Politische Denunziation, in: Denunziation und Justiz, S. 214 f., 225; ähnlich Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation, in: 1999, 1996, Heft 2, S. 28.

e) Eigennützige Denunziation innerhalb von NS-Verbänden

Nicht nur Privatleute versuchten die Denunziation für sich zu verwenden. Auch innerhalb von Partei und NS-Organisationen wurde die Denunziation ein gängiges Mittel bei internen Machtkämpfen und Streitigkeiten.²³⁹ Parteimitglieder denunzierten sich gegenseitig, gegen die Interessen und nicht im Sinne der Partei zu handeln. Dabei traten immer wieder Konflikte zwischen „alten Kämpfern“, deren nicht eingelöste Hoffnungen vielfach enttäuscht waren, und neueingetretenen Parteigenossen (sog. Märzgefallene) auf, denen häufig der Parteieintritt aufgrund Karrierestrebens vorgeworfen wurde.²⁴⁰

f) Das Verhalten offizieller Stellen bzgl. privat motivierter Denunziationen

Es blieb den offiziellen und offiziösen Annahmestellen von Denunziationen natürlich nicht unbekannt, daß dieses Instrument nicht nur im Sinne und zum Wohl des Staates verstanden und verwendet wurde.

Jedoch lag es zumeist nicht im Interesse des Anzeigeempfängers (z.B. Gestapo), die Doppeldeutigkeit des Verhaltens, die zweifelhafte Motivation, welche den Denunzianten auszeichnete, festzustellen. Viele Denunzianten bemühten sich deshalb wenig darum, ihre Motive, selbst wenn diese eindeutig persönlicher Natur waren, zu verschleiern. Oft wurden die persönlichen Hintergründe nicht oder nicht ausreichend „mit einem politischen oder ideologischen Mäntelchen“ kaschiert.²⁴¹ So wurde z.B. erwähnt, daß neben dem regimekritischen Verhalten gleichzeitig mit betreffender Person seit Jahren nachbarschaftliche Differenzen bestünden. Teilweise wurden Anschuldigungen auch einfach erfunden oder unpräzise formuliert, wie etwa, daß „etwas Verdächtiges in der Luft liege“.²⁴²

Obwohl den ermittelnden Beamten also in vielen Fällen die privaten Motive naheliegend, wenn nicht sogar bekannt gewesen sein mußten, gingen sie der gemeldeten Tat zumeist nach. Dies erfolgte u.a. in der Hoffnung, trotz des zweifelhaften Motivs eine Straftat aufdecken zu können. Die Akten der Würzburger und Düsseldorfer Gestapo enthül-

²³⁹ Gellately, Denunciations, in: Journal of modern history 1996, S. 961 f.

²⁴⁰ Vgl. Diewald-Kerkmann, S. 146 -148; Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 227 f.

²⁴¹ Gellately, In den Klauen der Gestapo, in: Verfolgung und Widerstand, S. 46.

²⁴² Vgl. Beispiele bei Gellately, Die Gestapo, S. 173, 176-179.

len, daß die Motive hinter einer Anzeige häufig als nebensächlich betrachtet wurden. Dabei waren die indirekt geförderten falschen Anschuldigungen und privat motivierten Anzeigen für eine effiziente Arbeit der Gestapo selbst dysfunktional, und der Beamte verhielt sich eigentlich weisungswidrig. Z.B. war der § 164 RStGB gerade aus dem Grund verschärft worden (leichtfertiges Handeln reichte nun aus), um erfolgreicher gegen haltlose, falsche Verdächtigungen vorgehen zu können. Der mit der Ermittlung befaßte Beamte wurde oft auf Tage gebunden, bis sich die z.T. schon vermutete Haltlosigkeit der Anzeige endgültig herausstellte.²⁴³ Zwar wurden bei der Düsseldorfer Gestapo die Mehrzahl der Fälle mit offensichtlichem unpolitischen Hintergrund eingestellt, doch wurde immerhin ein Viertel der lediglich aus persönlichen Gründen unberechtigt angezeigten Personen zunächst einmal vorläufig festgenommen und durchschnittlich drei Tage in Gestapo-Haft verbracht, bis auch dem sanktionsfreudigsten Gestapo-Beamten die Unbegründetheit der Anzeige bewußt wurde.²⁴⁴

Auch der Befürworter und Initiator des Volksmeldedienstes Heydrich drückte sich ob der Instrumentalisierung, die auch die Gestapo betraf, unzufrieden aus, indem er meinte, daß manche Leute glaubten, alle ihre Probleme bis zum kleinsten egoistischen Wunsch durch die Gestapo lösen zu können. Überspitzt ausgedrückt sei die Gestapo variabel vom Mädchen für alles bis zum Mülleimer des Reiches.²⁴⁵

Heydrich hatte sich in seinen zwei Tage nach Kriegsbeginn erlassenen „Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges“ erneut mit der Denunziation befaßt. Aufgrund einer anhaltenden Denunziationsproblematik und dem Ziel, diese einzudämmen, legte er im vorletzten von zusammen sieben Punkten fest, daß „gegen Denunzianten, die aus persönlichen Gründen ungerechtfertigte oder übertriebene Anzeigen gegen Volksgenossen erstatten, an Ort und Stelle in geeigneter Weise - durch eindringliche Verwarnung und in böswilligen Fällen

²⁴³ Vgl. auch Dörner, Heimtücke, S. 109.

²⁴⁴ Mann, politische Penetration, S. 979; erkannten Richter des SG Darmstadt, daß die Anzeige unbegründet und haltlos war, so wurde auch gegen Denunzianten ein Verfahren gem. § 164 RStGB angestrengt. Dies erfolgte umso eher, wenn der Denunziant den niedrigeren sozialen Schichten entstammte und der Denunzierte als politisch zuverlässig galt, vgl. Hirsch, Politische Denunziation, in: Denunziation und Justiz, S. 221 ff.

²⁴⁵ Aus Gellately, Die Gestapo, S. 166.

durch Verbringung in ein Konzentrationslager - einzuschreiten“ sei.²⁴⁶ Der Bielefelder Polizeipräsident drohte in einer Pressenotiz gar mit Einweisung in ein Konzentrationslager bei Ausnutzen der politischen Polizei für Privatstreitigkeiten. Die politische Polizei sei nicht dafür da, in private Streitigkeiten einzugreifen.²⁴⁷ Auch der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes Karlsruhe gab in einem Zeitungsinterview an, daß die Aufgaben der Gestapo von gewissen Leuten noch völlig verkannt würden. Es sei deshalb nötig darauf hinzuweisen, daß die Gestapo keinesfalls eine Beschwerdestelle für persönliche Gehässigkeiten oder gar niedriges Denunziantentum sein dürfe. Er werde gerade diesen Verleumdern gegenüber die ganze Strenge des Gesetzes zur Durchführung bringen lassen.²⁴⁸ Die Stapo-Stelle Saarbrücken klagte in Übereinstimmung mit anderen Stellen im November 1935 über die „ständig zunehmende Verbreitung eines widerwärtigen Denunziantentums“.²⁴⁹ Wohl auch beispielhaft für andere ist das Verhalten des Eisenacher Kreisleiters, der wegen der massiven Inanspruchnahme in Denunziationsfällen vor haltlosen Denunziationen warnte.²⁵⁰

aa) Dysfunktionalität von Denunziationen

Das Ausmaß an vorwiegend privatmotivierten Denunziationen drohte den Verwaltungs- und Parteiapparat zu lähmen. Die Bearbeiter waren häufig mit Fällen beschäftigt, die mit der eigentlichen Bekämpfung von Staatsfeinden nichts oder nur wenig zu tun hatten, womit die Tätigkeit der Beamten nutzlos und kontraproduktiv werden konnte.²⁵¹

Gestapo-Beamte gingen trotz dieses Mißstandes nahezu unbegründeten sowie anonymen Anzeigen nach. Mögliche Folgen solcher Verhaltensweisen sollen an einem Beispiel der Würzburger Gestapo-Stelle dargestellt werden. In den für eine Untersuchung ermittelten Denunziationsfällen ließ sich kein wirklich schwerwiegendes Delikt ausmachen.

²⁴⁶ Heydrich in: Mann, politische Penetration, S. 978 f.; nach Mann befinden sich die Grundsätze in den Akten des Reichssicherheitshauptamtes und werden wohl eher für den inneren Behördenbetrieb konzipiert worden sein.

²⁴⁷ Diewald-Kerkmann, in: Vor braunen Richtern, S. 78; Diewald-Kerkmann, Politische Denunziationen im NS-Regime, in: Denunziation, S. 152.

²⁴⁸ Interview mit dem Leiter der Gestapo-Stelle in Karlsruhe, in: Schadt, Verfolgung und Widerstand, S. 303 -306.

²⁴⁹ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 230.

²⁵⁰ Conelly, The uses of Volksgemeinschaft, in: Journal of modern history 1996, S. 919 f.

²⁵¹ Vgl. Dörner, Heimtücke, S. 28 f.

In 41 % der Fälle nahm die Gestapo keine Weiterbearbeitung vor. 17,5 % aller Denunzianten erhielten ihrerseits Verwarnungen, Anzeigen oder kamen in Haft. Nur in einem Drittel der Fälle wurden staatspolizeiliche Maßnahmen in Form von Observierungen, Postüberwachungen oder Haussuchungen eingeleitet. In wiederum 17,5 % aller Fälle gab die Gestapo das Verfahren an die Gerichte ab, die 72,5 % der bei ihnen eingehenden Denunziationsverfahren wegen Nichtigkeit oder Geringfügigkeit einstellten. In 11,6 % schließlich erfolgten Festnahmen und in ungefähr 5 % wurden die Denunzierten verwahrt.²⁵² Diese Zahlenangaben geben anschaulich wieder, wie dysfunctional und arbeitsaufwendig für die Gestapo der Umgang mit Denunziationen sein konnte. Und trotzdem war der Staat auf die freiwilligen Anzeigen aus der Bevölkerung angewiesen, um erfolgreich mit seinem Totalitätsanspruch in die Privatsphäre aller Volksgenossen einzudringen.

bb) Richtlinien zur Eingrenzung der uneffektiven Denunziationen

Um den dargestellten Mißständen und einer ununterbrochen ansteigenden Flut von Denunziationen Herr zu werden, versuchte man, die Bagatellfälle unter den Anzeigen auszumachen und die Verfolgung auf echte Fälle zu konzentrieren. Da dem Heimtückegesetz im Denunziationswesen eine wichtige Rolle zukam, erließ das Reichsjustizministerium auf eine persönliche Anregung von Hitler hin im Dezember 1936 „Richtlinien für die Strafverfolgung nach dem Heimtückegesetz“, in denen Auswahlkriterien benannt wurden (z.B. ob eine Ersttat vorlag, ob eine Verwarnung ausreichte, unter welchen Umständen die Äußerung fiel)²⁵³, nach denen Justiz und Gestapo über die Verfolgung oder Nichtverfolgung der Anzeigen entscheiden sollten.

Jedoch gelang auch diesen Richtlinien kein entscheidender Schnitt, um vor ungerechtfertigten Anzeigen zu schützen.

g) Schlußfolgerung

Das Ausmaß an privat motivierten Denunziationen war so groß, daß zuweilen eine effektive Strafverfolgung nachhaltig behindert wurde. In

²⁵² Zahlenangaben von Paul, Kontinuität und Radikalisierung, in: Die Gestapo, S. 173.

²⁵³ Siehe die Richtlinien in Dörner, Heimtücke, S. 109 f.; auch Dörner, Gestapo und Heimtücke, in: Die Gestapo, S. 327 f.

gewisser Weise wurde man die Geister, die man rief, nun nicht wieder los. Viele erlagen dem Reiz, die Denunzierten einem Apparat zu überantworten, „der ihm nicht nur die Arbeit abnahm, sich selbst zu besudeln, sondern sogar noch die Bestätigung der Staats- und Gesetzestreue in die Hand gab“.²⁵⁴

Offensichtlich hatte man den eigennützigen Denunziationseifer und die damit in Verbindung stehenden Interessen, an der Macht des Staates zu partizipieren, unterschätzt.

Insgesamt ist festzustellen, daß die Motive für das Liefern von Informationen an die Behörden über das ganze Spektrum von niedrigen, egoistischen und persönlichen bis zu überzeugten idealistischen, staatsfördernden Motiven reichte. Dabei benutzten die privat motivierten Denunzianten den staatlichen Machtapparat für individuelle Interessen. Die politisch motivierten Denunzianten stellten sich hingegen in den Dienst des Regimes bzw. seiner Ideologie. In der Gesamtbetrachtung dominierten jedoch, nicht wie vielleicht zu erwarten gewesen wäre, die uneigennützigen, aus Pflichtbewußtsein erfolgten Denunziationen, sondern Denunziationen, die aus egoistischen, eigennützigen, privaten Motiven heraus getätigt wurden. Nicht der Überzeugungstäter trat überproportional auf, sondern der Zweckentfremder und Instrumentalisierer²⁵⁵. Somit kann Gellately zugestimmt werden, wenn er behauptet, daß entgegen den proklamierten sozialen Ideen der Nationalsozialisten Selbstinteresse der antreibende Motor für ein Selbstüberwachungssystem war.²⁵⁶

VI. Verpflichtung zur Denunziation

Im Zusammenhang der Denunziation tritt stets die Problematik auf,

²⁵⁴ LG Freiburg i.Br., in: Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Band1, 1968, S. 693.

²⁵⁵ Dieses Selbstinteresse des Denunzianten, welches vielfach durch Hinzufügen und Erwähnen eines politischen Hintergrundes verdeckt werden sollte, mußte auch schon Heinrich Heine erleben, als man sich bemühte, seine Schriften in Deutschland zu verbieten. Seine daraus gezogenen Schlußfolgerungen, haben durchaus noch nach über 100 Jahren bestehende Gültigkeit.

„Sonderbar! Und immer ist es die Religion, und immer die Moral, und immer der Patriotismus, womit alle schlechten Subjekte ihre Angriffe beschönigen! Sie greifen uns an, nicht aus schäbigem Privatinteresse, nicht aus Schriftstellerneid, nicht aus angeborenem Knechtsinn, sondern um den lieben Gott, um die guten Sitten und das Vaterland zu retten.“

Heinrich Heine: Über den Denunzianten (1837).

²⁵⁶ Gellately, Denunciations, in: Journal of modern history 1996, S. 945.

inwieweit der Denunziant zur Anzeige verpflichtet war.²⁵⁷

Aus Prozeßakten ist vielfach zu entnehmen, daß zur Rechtfertigung vorgebracht wurde, der Anzeigende habe sich zu seiner Meldung schon als guter Staatsbürger oder Nationalsozialist verpflichtet gefühlt und nicht anders handeln dürfen.²⁵⁸

1. Freiwilliges Handeln oder Handeln unter Zwang

Der überwiegende Teil von Denunzianten erstattete die Anzeige freiwillig und aus autonomen Motiven.²⁵⁹ Jedoch gab es auch Fälle, in denen der Denunziant sich zu seinem Verhalten genötigt sah. Wußten beispielsweise mehrere von einem nonkonformen Verhalten, so konnte die Anzeige durch den Druck der Gruppe der Mitwisser veranlaßt sein. Es bestand die Angst, bei fortgesetztem Nichtstun selbst als Sympathisant angesehen und Repressalien ausgesetzt zu werden.²⁶⁰ Wurde z.B. einem Vorgesetzten im Betrieb ein strafwürdiger Sachverhalt gemeldet, so lief er Gefahr, daß bei seiner Untätigkeit der Denunziant eine andere Stelle aufsuchte. Dort konnte das Verhalten des Vorgesetzten als Sympathisieren interpretiert werden, so daß auch gegen ihn ermittelt wurde.²⁶¹

Insgesamt bleibt jedoch festzuhalten, daß eine Denunziation überwiegend aus autonomen Motiven heraus erfolgte. Des weiteren soll untersucht werden, inwieweit ein Denunziant gesetzlich zur Anzeige verpflichtet sein konnte.

2. Denunziationspflicht bei Vergehen

Bei der Bewertung dieser Problematik ist zwischen der Anzeige von Vergehen und Verbrechen zu unterscheiden.

²⁵⁷ Das Herzogtum Württemberg erließ bereits 1559 eine sog. „Politisch Censur und Rugordnung“, in welcher normativ die Pflicht aller Untertanen festgelegt wurde, jeden Verstoß gegen obrigkeitlich erlassene Verordnungen zu rügen. Diese Regelung ist für die Denunziation im frühneuzeitlichen Kontext kaum zu überschätzen. Mit ihr sollte ein gottesfürchtigeres Leben und Zusammenleben der Untertanen bewirkt werden, weil dafür die seinerzeit spärlich entwickelte Verwaltung überfordert war, vgl. Landwehr, Denunziatio, in: Denunziation und Justiz, S. 29 ff.

²⁵⁸ So z.B. bei Danker, in: Standgericht der inneren Front, S. 53; Gimm, in: Standgericht der inneren Front, S. 202.

²⁵⁹ Kunz, in: Vor braunen Richtern, S. 160; Diwald-Kerkmann, S. 35, 21; Mallmann, Denunziation, Sowi 1998, Heft 2, S. 133; Reiter, 30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen, S. 173.

²⁶⁰ Vgl. Dördelmann, Denunziation im Nationalsozialismus, in: Denunziation, S. 162.

²⁶¹ Vgl. OLG Frankfurt, NJW 1947/48, S. 25 f.

Es ist zunächst festzustellen, daß auch nach 1933 grundsätzlich keine gesetzliche Pflicht existierte, ein Vergehen anderer anzuzeigen. Weder die StPO, welche zu einer Anzeigepflicht des Bürgers gänzlich schwieg, noch das RStGB (§ 139 RStGB bezog sich nur auf Verbrechen) enthielt derartige Normen.

a) Verpflichtung zur Denunziation aufgrund der Verordnung zum Schutz des Deutschen Volkes vom 04. 02. 1933 ²⁶²

Eines der ersten Gesetzeswerke der Nationalsozialisten befaßte sich jedoch unter anderem auch mit einer Verpflichtung zur Anzeige von Straftaten. Diese wurde außerhalb des RStGB geregelt, und zwar in § 21 der VO zum Schutz des Deutschen Volkes. Dort wurde bestimmt, daß derjenige verpflichtet war, unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, der von dem Vorhandensein eines Vorrates von verbotenen Druckschriften i.S.v. § 20 dieser Verordnung zu einem Zeitpunkt glaubhafte Kenntnis erhielt, zu dem das Vorhandensein dieses Vorrates der Behörde noch nicht bekannt war. Unterließ er die gebotene Anzeige, so konnte er mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.

Hier kommt dieser speziellen Anzeigeverpflichtung keine gesonderte Rolle zu. Ihre Normierung macht jedoch das Streben der Nationalsozialisten deutlich, das Strafrecht in ihrem Sinne zu verändern, ohne grundsätzlich das RStGB reformieren zu müssen. Veränderung sollten einfacher anhand von neuen Verordnungen herbeigeführt werden. In bezug auf die Anzeigeverpflichtung innerhalb dieser Verordnung ist zu erkennen, daß sie sich schon nicht mehr an den Tatausführungskriterien des § 139 RStGB orientiert, sondern völlig eigenständige enthält.

b) Der Volksmeldedienst

Reinhard Heydrich, Chef des Reichssicherheitshauptamtes und zugleich Chef der Sicherheitspolizei und des SD²⁶³, versuchte zwar 1939 kurz nach Kriegsbeginn eine gesetzliche Anzeigepflicht einzuführen, die jeden Volksgenossen durch Strafandrohung dazu zwingen sollte, alle Verbrechen und Vergehen anzuzeigen, die nach gesundem Volksempfinden geeignet waren, die Geschlossenheit und den Kam-

²⁶² RGBl 1933 I, S. 35 ff.

²⁶³ Zum institutionellen Aufbau der Sicherheitspolizei vgl. Best, Die deutsche Polizei, S. 71 ff.

pfeswillen des deutschen Volkes zu zersetzen und die Leistungs- und Kampfeskraft des deutschen Volkes zu schwächen. Er forderte in einem Aufsatz im Schulungsbrief der NSDAP und der DAF dazu auf, einen Volksmeldedienst zu errichten., der die „totale Mobilisierung der politischen Aufmerksamkeit des Volkes“ ermöglichen sollte.²⁶⁴ Bestraft werden sollten nicht nur die vermeintlichen Täter, sondern auch die Personen, welche eine geforderte Anzeige unterließen.²⁶⁵

Sein Unternehmen scheiterte jedoch an Bedenken des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft, des Oberkommandos der Wehrmacht, des Reichsjustizministers, des Reichspropagandaministers und des Preußischen Finanzministeriums. Im wesentlichen brachten diese einflußreichen Stellen zur Geltung, daß eine so weitgehende Anzeigepflicht den nicht rechtskundigen Volksgenossen bei der Beurteilung, ob sein eigenes Tun oder das Tun eines Dritten einen anzeigepflichtigen Tatbestand bilde, in ernste Gewissensnot bringen werde. Man befürchtete, daß durch die Meldepflicht ein seelischer Druck entstehe, der dem Zusammenhalt und der Volksgemeinschaft Schaden zufügen könnte. Ferner wollte man ein grassierendes und nicht mehr zu kontrollierendes Denunziantentum vermeiden.²⁶⁶ Die eventuelle vermehrte Aufklärung von Straftaten sollte nicht mit einer kaum erträglichen Untergrabung des vertrauensvollen Zusammenlebens der Volksgenossen und mit einer weitgehenden Erschütterung des Familienlebens erkaufte werden.²⁶⁷ Heydrichs Vorstoß blieb somit ohne gesetzliche Folgen, und es bestand auch weiterhin keine Pflicht, Vergehen zu melden.

Jedoch dürfte sein Vorhaben nicht folgenlos geblieben sein. Indirekt trug er dazu bei, das Klima für Denunziationen und Meldungen, die nicht nur staatsopportunen, sondern auch privaten Ursprungs waren, zu begünstigen.²⁶⁸ Die Massen wurden entgegen der Intention Heydrichs nicht aus innerer Überzeugung, sondern zu häufig aus Eigennutz tätig. Die Institution der Anzeige erachtete die Bevölkerung offenbar

²⁶⁴ Heydrich, Der Volksmeldedienst, in: Schulungsbrief 1939, S. 338 f.; Schmidt-Leichner, DJ 1941, S. 869; zu ersehen auch bei Diwald-Kerkmann, S. 20; Mann, Protest und Kontrolle, S. 291.

²⁶⁵ Reiter, 30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen, S. 172.

²⁶⁶ Diwald-Kerkmann, S. 20 f., 78; Rüping, Denunziation und Strafjustiz im Führerstaat, in: Denunziation, S. 131 f.

²⁶⁷ Diwald-Kerkmann, Denunzianten und Gestapo, in: Die Gestapo, S. 296.

²⁶⁸ Vgl. Mann, Protest und Kontrolle, S. 301.

zunächst als Chance für eine private Konfliktlösungsstrategie.²⁶⁹

c) Die Heimtückegesetzgebung

Die „Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“ vom 21. März 1933²⁷⁰ und das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei“ vom 20. Dezember 1934²⁷¹ stellten „unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen“ in bezug auf die nationalsozialistische Führung unter Strafe. Die Bestimmungen dieser Gesetzeswerke waren so allgemein und weitgehend formuliert (sog. Gummiparagraphen²⁷²), daß die harmloseste Kritik an leitenden Persönlichkeiten des Staates oder der Partei oder ihren Anordnungen schon strafbar waren.²⁷³ Die Heimtückeverordnung und das Heimtückegesetz erwiesen sich als „Allzweckwaffen“ gegen kritische Äußerungen in allen Lebenssituationen.²⁷⁴ Auch eigentlich unpolitisches Gerede oder das Weiterleiten von Gerüchten²⁷⁵ innerhalb der Bevölkerung konnte politisch interpretiert und vor den Sondergerichten verhandelt werden.

Mit Gesetzeswerken wie dem Heimtückegesetz wurde eine Legalisierung der Rechtsunsicherheit geschaffen.²⁷⁶ Dies geschah aus der Motivation heraus, die Flüsterpropaganda politischer Gegner zu unterbinden. Gegen vermeintliche Gegner des Regimes wurde mittels der Heimtückegesetzgebung so vorgegangen, als ob ein gefährliches Gegnertum des Reiches zu unterbinden war. Mit Hüttenberger ist festzustellen, daß durch solch eine Gesetzgebung der Weg freigegeben war für eine Pönalisierung des Alltäglichen und Trivialen, des mißmutigen Geredes meist unpolitischer Personen.²⁷⁷ Dörner ist zuzustimmen,

²⁶⁹ So auch Mann, Politische Penetration, S. 978; Hirsch, Politische Denunziation, in: Denunziation und Justiz, S. 225.

²⁷⁰ RGBl 1933 I, S. 135.

²⁷¹ RGBl 1934 I, S. 1269.

²⁷² Schiffmann, Volksopposition, in: Widerstand, S. 443; ähnlich Gellately, Situating the SS-State, in: Journal of modern history 1992, S. 360.

²⁷³ Gellately, Die Gestapo, S. 160; Bästlein in: ZSHG 1988, Band 113, S. 161 f.

²⁷⁴ Dörner, Heimtücke, S. 10.

²⁷⁵ Vgl. dazu Dröge, Der zerredete Widerstand, er befaßt sich ausführlich und eindrucksvoll mit der Gerüchtebildung und ihrer Verbreitung, welche ebenfalls als Heimtückedelikte per Denunziation bekannt und sodann verfolgt wurden, S. 45 ff., insbes. S. 130-142, 175.

²⁷⁶ Schiffmann, Volksopposition, in: Widerstand, S. 443.

²⁷⁷ Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem Sondergericht München, S. 441, 475 f.

wenn er behauptet, daß dem Heimtückegesetz, im Rahmen dessen, was eine Strafnorm überhaupt leisten kann, ein erheblicher Erfolg beschieden war.²⁷⁸

Zwar erhoben auch Gesetze wie das Heimtückegesetz die Denunziation nicht zur gesetzlichen Pflicht, jedoch rief allein die Tatsache ihrer Existenz und ihre juristische Weite zur Denunziation auf, ohne gesondert eine gesetzliche Pflicht zur Anzeige bei Vergehen zu normieren.

Eine Denunziation bedarf eines denunziationswürdigen Tatbestandes. Durch die Schaffung solcher Gesetzeswerke, die das politische Konformverhalten der Bevölkerung sichern sollten, wurde das günstige Umfeld für das Auftreten von Denunzianten auch in bezug auf Vergehen erst geschaffen. Da das Heimtückegesetz in fast allen Lebenslagen angewendet werden konnte, wurde die Bevölkerung zur Denunziation ermuntert.

Es bleibt also festzuhalten, daß im Bereich der Vergehen außerhalb des genannten Falles in der Verordnung zum Schutz des Deutschen Volkes keine gesetzliche Pflicht existierte, eine andere Person aufgrund eines Deliktes (bedeutungslos ob geplant oder bereits abgeschlossen) anzuzeigen.

3. Denunziationspflicht bei Verbrechen

Das RStGB enthielt in § 139 RStGB²⁷⁹ eine Norm, welche sich mit der Anzeigepflicht auch für Privatleute befaßte.²⁸⁰ Dort waren Verbrechen aufgelistet, an deren Verhinderung der Staat aufgrund ihrer Schwere ein besonderes Interesse besaß.

In diesen Fällen war der Bürger gesetzlich verpflichtet, eine Tat den Behörden anzuzeigen. Jedoch bezog sich die Anzeigepflicht des § 139 RStGB nur auf Delikte, welche sich in einem Vorhabestadium oder bereits in der Ausführung befanden. Zweck der normierten Pflicht war es also, die Ausführung oder den Erfolgseintritt des bestimmten Deliktes zu verhindern. Bei einer rechtzeitig erfolgten Anzeige konnte noch der mögliche Schaden abgewendet werden und die Anzeige eine Präven-

²⁷⁸ Dörner, Heimtücke, S. 286.

²⁷⁹ Die Nichtanzeige geplanter Straftaten ist im aktuellen StGB unter § 138 StGB normiert.

²⁸⁰ Weitere Anzeigeverpflichtungen enthielt das Militärstrafgesetzbuch, welches aber nicht auf Privatpersonen Anwendung fand und folglich in dieser Bearbeitung keine exponierte Stellung zukommt: § 60 MStGB (Nichtanzeige eines Kriegsverrates), § 77 MStGB (Nichtanzeige der Fahnenflucht), § 104 MStGB (Nichtanzeige einer Meuterei).

tivwirkung entfalten.

Es wäre jedoch voreilig davon auszugehen, daß eine Meldung von in § 139 RStGB aufgezählten Delikten an die Behörden niemals eine Denunziation hätte bedeuten können und somit in diesen Fällen aufgrund gesetzlicher Anzeigepflicht eine sittenwidrige Denunziation gar nicht möglich gewesen wäre. Die Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine Tat sich in dem in § 139 RStGB geforderten Ausführungsstadium befindet. Daraus läßt sich schließen, daß der Anzeigende, der in dem geforderten Ausführungsstadium in den Fällen des § 139 RStGB seiner Pflicht nachkam und nach ernstem Gewissensüberlegungen zu dem Ergebnis gelangte, daß auch unter rechtsstaatlichen Verhältnissen die Tat bestrafenswert wäre²⁸¹ und keine unmenschliche Behandlung zu erwarten sei, grundsätzlich kein Denunziant im Sinne der entwickelten Definition war. Er erfüllte lediglich seine staatsbürgerliche Pflicht, welche bei Nichtbeachtung Strafe nach sich zog. An dieser Situation hat sich bis heute nichts verändert.

Ganz anders verhält es sich jedoch im Bereich der normalerweise erfolgten Denunziation. Denunziert wurden typischerweise nicht Delikte, die sich erst in der Planung oder noch in der Ausführung befanden, sondern bereits beendet und abgeschlossen waren. Hier war ein Verhindern des Eintritts des tatbestandlichen Erfolges gar nicht mehr möglich. Die Denunziation konnte zwar zur verbesserten Verbrechensaufklärung, aber nicht mehr zur Verbrechensverhinderung genutzt werden. Zur Erleichterung der Polizeiarbeit war jedoch die Regelung des § 139 RStGB nicht geschaffen worden. Aus diesen Gründen konnte und kann die Denunziation eines beendeten Deliktes auch nicht mit der Anzeigepflicht des § 139 RStGB gerechtfertigt werden.

Des weiteren ist festzustellen, daß sich Denunziationsfälle in den weitaus meisten Fällen nicht auf so schwerwiegende Delikte bezogen, wie sie in § 139 RStGB erwähnt sind²⁸², und auch manche Hochverratsverfahren (in § 139 RStGB genannt) aus heutiger Betrachtung mangels Vorliegens des eigentlichen Tatbestandes gar nicht rechtmäßig betrieben wurden.²⁸³

²⁸¹ Vgl. den Fall Helene Schwärzel, die Goerdeler, der wegen Hochverrats gesucht wurde, denunzierte. Ihre Tat bezog sich auf ein Delikt, welches ebenfalls in § 139 RStGB geregelt war.

²⁸² Zu diesem Ergebnis gelangte schon Nipperdey, Die Haftung für politische Denunziation in der Nazizeit, S. 294

²⁸³ So auch Radbruch, SJZ 1946, S. 106.

Sowohl unsere heutige wie auch die damals formell existierende Rechtsordnung stellt es in das Ermessen einer Privatperson, ob sie eine begangene Straftat staatlichen Instanzen zur Verfolgung unterbreiten möchte oder nicht.²⁸⁴ Eine strafrechtliche Verpflichtung für jedermann, eine bereits begangene beendete Straftat zu melden, existierte und existiert grundsätzlich nicht.²⁸⁵

4. Schlußfolgerung

Insgesamt ist somit festzustellen, daß es weder für Vergehen (Ausnahme die VO zum Schutz des Deutschen Volkes) noch für beendete Verbrechen eine gesetzliche Pflicht gab, diese Taten anzuzeigen.

VII. Denunziationspflicht für Beamte

Mit der Änderung des Beamtengesetzes in 1937²⁸⁶ wurde der Beamte auf den nationalsozialistischen Staat eingeschworen.

Der Beamte hatte gem. § 3 Abs.2 S.1 DBG „jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und sich in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, daß die NSDAP in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist.“

Der Beamte sollte also durch gesetzliche Bestimmung zu einem willfähigen Werkzeug des nationalsozialistischen Regimes manipuliert werden. Des weiteren bestimmte § 3 Abs.2 S.2 DBG, daß der Beamte verpflichtet ist, „Vorgänge, die den Bestand des Reiches oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gefährden können, auch dann, wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekanntgeworden sind, zur Kenntnis seines Dienstvorgesetzten zu bringen“. Der Beamte wurde also verpflichtet, auch außerdienstlich erlangte Kenntnisse zu melden.

Ein Beamter, welcher seiner Dienstpflicht nachkam und ein Delikt im o.g. Sinne zur Anzeige brachte, konnte sich also im Gegensatz zur Privatperson grundsätzlich auf seine gesetzliche Verpflichtung berufen. Er unterlag der Dienstpflicht, auch bereits beendete Vergehen oder Verbrechen zur Anzeige zu bringen. Dieser Umstand müßte bei der Wertung eines Verhaltens als Denunziation berücksichtigt werden.

²⁸⁴ Vgl. Kürzinger, S. 18.

²⁸⁵ Schönke (1942), StGB, § 139 I.

²⁸⁶ RGBl 1937 I, S. 41 ff.

VIII. Pflicht zur Denunziation außerhalb gesetzlicher Bestimmungen

Nachdem festgestellt wurde, daß zumindest für die Privatperson grundsätzlich keine gesetzliche Pflicht zur Denunziation bestand, ist zu klären, ob außerhalb der gesetzlichen Bestimmung eine solche zu konstruieren versucht wurde.

Dabei ist zu erwähnen, daß, obwohl auch die Nationalsozialisten in der Denunziation etwas Unehrenhaftes und negativ zu bewertendes sahen, sie dennoch versuchten, sie für ihre Zwecke zu verwenden. Seitens der Staatsführung wurde eifrig daran gearbeitet, eine sittliche und vaterländische Pflicht zur Anzeige zu konstruieren.

1. Bemühen der nationalsozialistischen Führung um Anzeigen und Meldungen

Im April 1934 wies der Stellvertreter Hitlers, Rudolf Heß, ausdrücklich auf das Recht jedes Partei- und Volksgenossen hin, eine Meldung an den Führer oder die Bewegung zu machen, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden.²⁸⁷

Reichsjustizminister Gürtner erklärte, daß die sittliche Pflicht eines jeden bestehe, an der inneren Sicherung des Reiches und der Volksgemeinschaft gegen reichs- und staatsfeindliche Handlungen aktiv mitzuwirken. Solch eine Pflicht benötige keine gesetzliche Festlegung, sondern ergebe sich schon aus dem Gedanken der Volksgemeinschaft.²⁸⁸

Angesichts der Pflichtgebundenheit des nationalsozialistischen Staates sollte die Anzeige eines „Volksverrätters“ oder „Volksschädlings“ eine Erfüllung der „Treupflicht gegen Volk und Führer“ sein.²⁸⁹

Die Kritiker des NS-Regimes, die „Miesmacher“, „Nörgler“, und „Defaitisten“ sollten unverzüglich namhaft gemacht werden.²⁹⁰

Der Präsident des Geheimen Staatspolizeiamtes, Friedrich Schlegel, ließ verkünden, daß „jeder, der auch nur den Versuch macht, eine andere politische Meinung als die des Nationalsozialismus durchzusetzen, als Störer der ruhigen und geordneten Aufwärtsentwicklung unseres Staates angesehen und, falls er sich nicht überzeugen läßt, sondern sein

²⁸⁷ Grunberger, Das zwölfjährige Reich, S. 116.

²⁸⁸ Diewald-Kerkmann, S. 21; zur Volksgemeinschaft und zur Rechts- und Pflichtenstellung der Volksgenossen vgl. Hirsch/Majer/Meinck, S. 236 ff.

²⁸⁹ Elster, Treupflicht, in: Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933-35/36, S. 708.

²⁹⁰ Diewald-Kerkmann, S. 21.

Verhalten so einrichtet, daß er volks- und staatsfeindlich in Erscheinung tritt, als Volksschädling bekämpft werden“ müsse. Dabei benötige die Gestapo die „Mitwirkung aller Volksgenossen“.²⁹¹

Auch Heydrich bemerkte, daß die Gestapo, obwohl sie aus den besten Kennern der Volks- und Staatsfeinde bestehe, auf Mitarbeit aus der Bevölkerung angewiesen sei. Heydrich unterstrich das Ziel, „jeden Nationalsozialisten und jeden bewußten Deutschen als Kameraden und Helfer“ für die Mitarbeit zu gewinnen.²⁹²

Heydrich, der wie Best ebenfalls gern mit Bildern aus der Biologie arbeitete, wies darauf hin, daß so, wie jede Zelle des Körpers auf „schädliche Einflüsse von außen“ reagiere, auch „jeder einzelne Volksgenosse eine wichtige positive Funktion zu erfüllen“ habe, nämlich wachsam zu sein „gegen jeden Versuch, diesen Volkskörper zu zersetzen und zu schwächen.“ Jeder Volksgenosse habe dann die geeignete Abwehr zu veranlassen. Im Gegensatz zum bezahlten Agenten- und Spitzelwesen bevorzugte Best „die freiwillige Mithilfe der verantwortungsbewußten Kräfte des Volkes, insbesondere der den Staat tragenden Bewegung.“²⁹³

Nach allen diesen Äußerungen ist festzuhalten, daß den Bürgern verdeutlicht werden sollte, daß sie an dem Aufbau und der Erhaltung des Staatswesens mitzuarbeiten hatten. Es wurde vom Volksgenossen erwartet, jede Form von Nonkonformität und Dissens rechtzeitig und rücksichtslos anzuzeigen. Das propagierte Anzeigeverhalten wurde in angeblich berechtigten Fällen als vaterländische Pflicht dargestellt, welche bereits aus der Volksgemeinschaftsideologie herrührte. Diese weitgehende Verpflichtung war, um möglichst viele anzusprechen, nicht nur auf Parteimitglieder oder Amtsträger der NSDAP beschränkt, sondern betraf jeden Volksgenossen.²⁹⁴

Jedoch lag es letztlich allein im Ermessen des einzelnen, andere zu melden und die Denunziation an eine zuständige Stelle weiterzuleiten. Dieser Tatsache waren sich auch die Nationalsozialisten voll bewußt und arbeiteten darauf hin, die Bevölkerung für eine bestimmte Art von Delikten (zumeist aus dem Bereich des Staatsschutzes) besonders aufmerksam zu machen.

²⁹¹ Gellately, Allwissend und allgegenwärtig?, in: Die Gestapo, S. 56.

²⁹² Gellately, Allwissend und allgegenwärtig?, in: Die Gestapo, S. 57.

²⁹³ Gellately, Allwissend und allgegenwärtig?, in: Die Gestapo, S. 62 f.

²⁹⁴ Diewald-Kerkmann, S. 21.

2. Die „kriminelle Reizbarkeit des Publikums“

Dabei handelt es sich um ein Phänomen, welches Seuffert bereits 1901 bekannt war und die „kriminelle Reizbarkeit des Publikums“²⁹⁵ nannte. Es beschreibt das Verhalten der Bevölkerung, inwieweit sie bestimmte Verbrechen reaktionslos hinnimmt oder aber versucht, ein Strafverfahren gegen den Täter einzuleiten. Es ist zu erkennen, daß die „kriminelle Reizbarkeit des Publikums“ in bezug auf Delikte, welche den Staat und seine Organisationen betrafen, von den Nationalsozialisten gekonnt manipuliert, die Bevölkerung gar auf ein bestimmtes Verhalten indoktriniert wurde. Mangelnde gesetzliche Grundlage zur Denunziation sollte durch ein vaterländisches, nationalsozialistisches Pflicht- und Sittengefühl ausgeglichen werden.

3. Schlußfolgerung

Auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Pflicht konnte und sollte sich der „gute Nationalsozialist“ zur Denunziation sittlich berufen fühlen. Ausdrücklich dazu verpflichtet und bei Nichtbefolgung einer Bestrafung ausgeliefert war er jedoch nicht.²⁹⁶ Vor der gesetzlichen Fixierung einer Anzeigepflicht schienen sich die Nationalsozialisten, mit Ausnahme Heydrichs, gesträubt zu haben.

IX. Anlaufstellen für Denunziationen

Adressat einer Denunziation konnten grundsätzlich reguläre Polizeidienststellen, Justizbehörden wie auch Dienststellen der Gestapo sein. Eine besondere Institution, welche ausschließlich zur Empfangnahme von Denunziationen fungierte, gab es nicht, sondern die Auswahl des Adressaten hing im wesentlichen vom Denunzianten ab. In der Praxis lief es jedoch darauf hinaus, daß hauptsächlich Gestapo und Parteiororganisationen als Denunziationsmeldestellen gewählt wurden.

1. Verlorene Machtstellung der Partei und neue Aufgabenzuweisung

Nach der Machtübernahme kam der Partei nicht mehr die gewohnte Kampfstellung zu, so daß sie an Bedeutung verlor. In einem Rundschreiben der Obersten Leitung der Politischen Organisation der

²⁹⁵ Seuffert (1901), Die Bewegung im Strafrechte, S. 64.

²⁹⁶ So auch Radbruch, SJZ 1946, S. 105.

NSDAP vom 19. Juli 1933 wurde die neue Aufgabe der Partei nach der Machtübernahme dargestellt. Offiziell wurde die Partei nur noch mit weltanschaulicher Erziehung beauftragt, um die restlose Durchdringung des deutschen Volkes im nationalsozialistischen Geiste zu gewährleisten.²⁹⁷ Der Partei kam die Betreuung des Volkes zu, wobei Betreuung die ideologische Erziehung der Bevölkerung und zugleich deren kontinuierliche Überwachung mit dem Ziel der Herbeiführung nationaler Geschlossenheit in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft bedeutete. Besondere Aufmerksamkeit widmete man der politischen Tätigkeit auf lokaler Ebene, in den Ortsgruppen, Zellen und Blocks. Aus dem Vorrang des Gemeinwohls begründete sich die Pflicht für nationalsozialistische Funktionäre (Block, Zelle und Ortsgruppe), bestimmte Lebensbereiche zu überwachen und nichtkonformes Verhalten innerhalb der Parteihierarchie weiterzumelden. Innerhalb dieser Parteiformationen sollte der Ausbau der Partei zur umfassenden Kontrollinstanz vor sich gehen.²⁹⁸

a) Konkurrenz der Parteidienststellen zur Gestapo

In dem Bestreben, verlorenen Einfluß zurückzugewinnen, setzten sich vor allem mittlere und untere Parteinstanzen dafür ein, Anzeigen bzw. Denunziationen aufzunehmen, und konkurrierten somit mit den Dienststellen von Polizei und Justiz, welchen klassischerweise das Monopol zur Anzeigenaufnahme zustand.²⁹⁹

Auch der einfache Parteigenosse war dazu aufgerufen, Beobachtungen und Meldungen aller Art über die Stimmung in der Bevölkerung, das Verhalten einzelner Personen oder besondere Vorfälle zu melden. Solche Meldungen wurden dann hierarchisch weitergeleitet.³⁰⁰

Weil insgesamt kein vollständiger Rückzug in die Privatsphäre gestattet wurde, konnte man sich der Überwachung der Partei mit all ihren Unterformationen nur schwer entziehen. Wer einmal von der Partei ins Auge gefaßt wurde, den begleitete sie als eine Art Hilfspolizei für politische Verhaltenskontrolle auf den weiteren Stationen des Berufs- und

²⁹⁷ Diewald-Kerkmann, S. 60 f.

²⁹⁸ Mann, Protest und Kontrolle, S. 163 f; Rüping, Denunziation und Strafjustiz im Führerstaat, in: Denunziation, S. 131; Dörner, Heimtücke, S. 96; für die Region Kärnten kommt Walzl zum gleichen Ergebnis, Alltag und Terror im südlichsten Gau, S. 173.

²⁹⁹ Gellately, Die Gestapo, S. 186.

³⁰⁰ MarBolek, Bremen im Dritten Reich, S. 169.

Lebensweges.³⁰¹

Aufgrund des erfolgreichen Wirkens von örtlich zuständigen Amtswaltern der Partei als Anlaufstelle für Denunziationen nahm die machtpolitische Rivalität zwischen Partei und Gestapo beträchtliche Ausmaße an.³⁰² Diewald-Kerkmann geht auch aufgrund der Erkenntnisse aus Strafverfahren gegen Denunzianten nach 1945 davon aus, daß, entgegen der Intention der Gestapo, vor allem die Parteidienststellen die politischen Denunziationen aus der Bevölkerung entgegennahmen.³⁰³

Am 14. Dezember 1938 sah sich der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, gezwungen, wiederholt die Anweisung zu geben, daß die Partei Ermittlungen und Vernehmungen, welche eigentlich Sache der Gestapo seien, zu unterlassen habe. Bei Kenntnis von Vorgängen politisch-polizeilichen Charakters sollte sie die Gestapostellen informieren.³⁰⁴

Reinhard Heydrich, Chef des Reichssicherheitshauptamtes, setzte sich stets für eine Machterweiterung und für eine Kompetenzausweitung der Gestapo ein.³⁰⁵ Zur Bekämpfung des Gegnertums des Reiches seien ausschließlich Polizei und Gestapo zuständig, der Partei kämen lediglich psychologische und erzieherische Aufgaben zu.³⁰⁶ Die Partei sollte sich jedoch an die ihr nunmehr aufoktroyierte Restaufgabenstellung nicht halten.

b) Weitere Konkurrenz durch den SD

Neben der Gestapo versuchte der SD (Sicherheitsdienst der SS)³⁰⁷,

³⁰¹ Rebentisch, Die politische Beurteilung, in: Die Reihen fast geschlossen, S. 123-125.

³⁰² Vgl. im Ergebnis, Diewald-Kerkmann, S. 83 ff.; Rüping, Denunziation und Strafjustiz im Führerstaat, in: Denunziation, S. 135.

³⁰³ Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation im NS-Regime, in: Denunziation, S. 148; anders hingegen Hirsch für das Sondergericht Darmstadt, er kam zu dem Ergebnis, daß in der Regel bei der lokalen Polizeidienststelle oder bei der Geheimen Staatspolizei die Anzeige erstattet wurde. Die örtlichen Parteidienststellen seien seltener in Anspruch genommen worden, Hirsch, Politische Denunziationen, in: Denunziation und Justiz, S. 206.

Der Verfasser erklärt sich die Abweichung der Forschungsergebnisse damit, daß unterschiedliches Quellenmaterial ausgewertet worden ist. Ferner kann es auch aufgrund lokaler Besonderheiten zu einem unterschiedlichen Anzeigeverhalten kommen; besonderer Bezug zur örtlichen Parteileitung etc. Ferner war die politische Polizei in Hessen schon früh installiert und scheinbar von der Bevölkerung auch als Adressat für Anzeigen akzeptiert worden.

³⁰⁴ Gellately, Die Gestapo, S. 92.

³⁰⁵ Vgl. die Aufgaben- und Gegnerdarstellung der Gestapo durch Heydrich, DR 1936, S. 121 ff.

³⁰⁶ Diewald-Kerkmann, S. 79, 87.

³⁰⁷ Zur Darstellung des Aufgabenbereichs des SD vgl. Best, Die deutsche Polizei, S. 45 f.

seine Macht zu erhalten und auszubauen. Dies konnte vielfach nur in Konkurrenz zur Gestapo erfolgen, da zwischen der Gestapo und dem SD häufig Kompetenzunklarheiten und -streitigkeiten existierten.

Das Verhältnis des SD zur Gestapo wurde durch den sog. Funktionstrennungserlaß vom 01.07.1937 geregelt, in dem der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Reinhard Heydrich, die jeweiligen Kompetenzbereiche gegeneinander abgrenzte. Der SD sollte nur noch allgemeine und grundsätzliche Fragen ohne Exekutivmaßnahmen bearbeiten, während der Gestapo der Vollzug im Einzelfall zukommen sollte.³⁰⁸

Der SD strebte die Position eines Inlandsnachrichtendienstes (Überwachung des alltäglichen Lebens) an und wurde zum Meinungsforschungsinstitut der Diktatur, wobei er auch durch die organisierte Bespitzelung der Partei selbst hervortrat.³⁰⁹ Wie die Gestapo mit ihren Lageberichten über die politische Gesamtlage des Reichs³¹⁰, welche anfangs sogar wöchentlich verfaßt wurden, engagierte sich auch der SD als Meinungserforschungsbehörde mit den sog. „Meldungen aus dem Reich“^{311,312}

Somit war auch der SD neben der Gestapo, beide zum 1.10.1939 unter dem Dach des Reichssicherheitshauptamtes zusammengefaßt, eine staatliche Stelle, die Anlaufstelle für Denunziationen wurde.³¹³

Dabei kam dem SD jedoch keine überragende Funktion zu.

c) Funktion der Schutz- und Kriminalpolizei

Die Schutz- und Kriminalpolizei fungierte mehr als neutrale Sammelstelle für Anzeigen rund um die Uhr, z.B. wegen heimtückischer Äußerungen. Im Gegensatz zu anderen Organisationen bestand das Interesse der Schutz- und Kriminalpolizei lediglich darin, die Personalien der Angezeigten aufzunehmen, sie womöglich zu inhaftieren, die weitere Ermittlung jedoch der politischen Polizei (Gestapo) zu überlassen. Mangels besonderer Intentionen auf dem Gebiet der Denunziation

³⁰⁸ Vgl. Mann, Protest und Kontrolle, S. 160 f.

³⁰⁹ Vgl. Broszat, Archivalische Zeitschrift 1977, Heft 73, S. 224; Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 269-272.

³¹⁰ Zu den Lageberichten der Gestapo in Baden vgl. ausführlich Schadt, Verfolgung und Widerstand, S. 27 ff.

³¹¹ Vgl. dazu die ausführliche Sammlung zur SD-Berichterstattung, Bobrach, Meldungen aus dem Reich.

³¹² Hey, Die westfälischen Staatspolizeistellen und ihre Lageberichte 1933-1936, in: Verfolgung und Widerstand, S. 31-34.

³¹³ Dröge, Der zerredete Widerstand, S. 49 ff.

herrschte keine Konkurrenz der Schutz- und Kriminalpolizei zur Gestapo, sondern eher eine Zuarbeiterfunktion.³¹⁴

Anders als bei NS-Organisationen oder der Gestapo dominierten hier Anzeigen, bei welchen die Denunzianten den ihnen bis dahin nicht oder nur flüchtig bekannten Täter in der Öffentlichkeit auf frischer Tat gestellt hatten und der Polizei übergeben wollten.³¹⁵

2. Die NSDAP als Adressat von Denunziationen

Im eigensinnigen Konkurrenzkampf der Institutionen muß die Rolle, die der NSDAP als Adressat von Denunziationen zukam, gesondert betrachtet werden.

Aufgrund des Versuchs, die NSDAP in Machtfragen auszuschalten, verwundert es nicht, daß gerade die unteren und mittleren Amtsträger bestrebt waren, eigene Herrschaftspositionen aufzubauen, um den eingetretenen Macht- und Bedeutungsverlust zu kompensieren. Offenbar gaben sich nicht alle Hoheitsträger der Partei mit der ideologischen Erziehung der Bevölkerung zufrieden.

Vor Vertretern der Partei waren im Gegensatz zu den Polizeiorganen, insbesondere der Gestapo, nicht so ausgeprägte Hemmschwellen zu überwinden, so daß die Partei die „attraktivere“ Meldestelle sein konnte. Ferner blieben Verfahren vor Polizeibehörden häufiger in der Beweisaufnahme stecken, während vor NSDAP-Instanzen eine schnelle Ahndung der Taten zu erwarten war.³¹⁶ Außerdem wurden Polizeidienststellen aufgefordert, energisch gegen die leichtfertige Erstattung ungerechtfertigter Anzeigen aufgrund § 164 RStGB vorzugehen, so daß auf den Denunzianten bei einer Anzeige vor der Polizei ein Strafverfolgungsrisiko zukam.

a) Die Kreisleiter

Insbesondere auf Kreisleiterebene war man versucht, eigene Machtbereiche mit Kontroll- und Disziplinierungsbefugnissen zu schaffen, also die Denunziationsfälle selbst zu übernehmen und für eigene Zwecke zu instrumentalisieren.³¹⁷ Im Volksmund wurde der Kreisleiter auch

³¹⁴ Vgl. Gellately, S. 86-90.

³¹⁵ Dörner, Heimtücke, S. 97 f.

³¹⁶ Zofka, S. 300; vgl. Diewald-Kerkmann, S. 83.

³¹⁷ Diewald-Kerkmann, S. 60-62, 179.

schon mal als „kleiner König“ bezeichnet.³¹⁸ Aufgrund der unscharfen Funktionsbestimmung eines Kreisleiters, der offiziell für die gesamte politische, kulturelle und wirtschaftliche Gestaltung aller Lebensäußerungen nach nationalsozialistischen Grundsätzen verantwortlich sein sollte, war der individuelle Ermessens- und Handlungsspielraum relativ weit.³¹⁹ Die Einflußnahme eines Kreisleiters hing dann nicht zuletzt wesentlich von seiner individuellen Durchsetzungskraft und seinem persönlichen Machtinteresse ab.³²⁰ Dies bezog sich auch auf die Anstrengung von Verfahren gegen persönliche Widersacher, welche mit oder ohne Hilfe der Gestapo ausgeschaltet werden konnten.³²¹

b) Adressat für Denunziationen als Machtzuwachs

Um sich in der Hierarchie des „Dritten Reiches“ zu bewähren und zu behaupten, lag es nahe, sich an der Kontrolle der Bevölkerung zu beteiligen. Hier gab es eine Möglichkeit, der Partei wieder Einfluß zukommen zu lassen. Folglich wurde versucht, ein effektives Kontroll- und Disziplinierungssystem zu installieren.³²²

Zur Erforschung und Ahndung des Sachverhaltes wurde dabei seitens der NSDAP auf eigene Unterorganisationen zurückgegriffen. So konnte bei Anzeigen wegen des Handelns mit jüdischen Viehhändlern die Kreisbauernschaft benachrichtigt werden oder bei regimekritischen Äußerungen im Betrieb die Deutsche Arbeitsfront (DAF)³²³. Der Einfluß der NSDAP machte auch den Verlust des Arbeitsplatzes³²⁴, die Aufhebung einer Unabkömmlichstellung, Streichung staatlicher Zuschüsse, Umgruppierung in eine andere Gehaltsstufe etc. möglich. Weiterhin besaß die Partei auf lokaler Ebene durch Stellungnahmen zur politischen Zuverlässigkeit ein wichtiges Herrschafts- und Sanktionsinstrument, welches sich bei negativer Bewertung des Betroffenen in vielen Bereichen (Beförderungen, staatliche Leistungen) hinderlich aus-

³¹⁸ Fait, Die Kreisleiter, S. 220, 240.

³¹⁹ Diewald-Kerkman, S. 59.

³²⁰ Diewald-Kerkmann, S. 59 f.; in bezug auf die weitreichenden Einflußmöglichkeiten eines Kreisleiters vgl. Conelly, The uses of Volksgemeinschaft, in Journal of modern history 1996, S. 899-930.

³²¹ Vgl. Bästlein, ZSHG 1988, S. 166.

³²² Gellately, Die Gestapo, S.186 f.; Diewald-Kerkmann, S. 85; Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation im NS-Regime, in: Denunziation, S. 148.

³²³ Zum Ehr- und Disziplinargerichtsverfahren der DAF vgl. Knobelsdorf, in: Vor braunen Richtern, S. 242.

³²⁴ So auch bei dem später zu besprechenden Urteil des Landgerichts Essen, MDR 1947, S. 67 ff.

wirken konnte.³²⁵ Die Macht der NSDAP und ihrer Organisationen im täglichen Leben darf somit nicht unterschätzt werden.

Heydrichs Druckausübung auf die Parteistellen der NSDAP blieb nicht erfolglos, wie historische Forschungen belegen.³²⁶ Seit 1939 verstärkte sich der Druck der Gestapo auf die unteren und mittleren NSDAP-Instanzen, die Bearbeitung der Fälle der Geheimen Staatspolizei zu überlassen. Im Verlauf der Kompetenzstreitigkeiten mit der Gestapo verlor die Partei an Macht und Durchsetzungsvermögen.³²⁷ Eine Kompetenzverschiebung zugunsten der Gestapo war auch zur effektiven Verfolgung von politischen Straftaten mangels ausreichenden und mit Kriegsbeginn noch abnehmenden Personals³²⁸ notwendig.

Die starke Position, welche die Parteiorganisationen unabhängig von einer Zusammenarbeit mit der Gestapo innehatte, schwächte sich im Laufe der Zeit ab, und die Gestapo konnte sich in ihrem Machtstreben auch hier durchsetzen.

In der Gesamtbetrachtung der Anlaufstellen einer Denunziation bleibt jedoch festzuhalten, daß der Partei eine ungewöhnlich starke Stellung zukam.³²⁹ Sie repräsentierte damit wie die staatlichen Verfolgungsbehörden eine autoritäre machtbesitzende Instanz, unter die sich sowohl der Denunziant als auch insbesondere der Denunzierte klar unterzuordnen hatte.

X. Unterschiedliche Vorgehensweise und Denunziationsfolgen bei unterschiedlichen Adressaten einer Denunziation

1. Die Vorgehensweise der Partei

In der Bewältigung der Aufgabe, Mittlerin zwischen Volk und Staat zu sein, lag gleichzeitig die Möglichkeit der Partei, Anlaufstelle für De-

³²⁵ Mann, Protest und Kontrolle, S. 169; Diewald-Kerkmann, S. 85 f.; Connelly, The uses of Volksgemeinschaft, in: Journal of modern history 1996, S. 930; Broszat, Archivalische Zeitschrift 1977, Heft 73, S. 222, ist sogar der Ansicht, daß diese politischen Beurteilungen die vielleicht wichtigste Grundlage der Macht der lokalen Hoheitsträger der NSDAP über ihre Volksgenossen war; ähnlich Rebenitsch, Die politische Beurteilung, in: Die Reihen fast geschlossen, S. 123-125.

³²⁶ Mann, Protest und Kontrolle, S. 194, Histogramm 4; Mann, politische Penetration, S. 972 f.; Gellately, Gestapo, vor allem Kapitell 5 und 6, S. 151-210; Diewald-Kerkmann, S. 80, 87 - 89.

³²⁷ Vgl. Diewald-Kerkmann, S. 87 f.

³²⁸ Vgl. Diewald-Kerkmann, S. 87; vgl. dazu ausführlicher innerhalb dieser Arbeit unten S. 105 f.

³²⁹ Ebenfalls: Reiter, 30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen, S. 174.

nunziationen zu werden. Denunzianten kamen vielfach zu Kreisleitern in der Absicht, daß dem Denunzierten mal unbürokratisch „durch die örtliche Parteidienststelle ordentlich der Kopf gewaschen werden sollte“, er „ordentlich zusammengestaucht werden sollte“³³⁰. Eine Meldung konnte mündlich ausgesprochen werden, und der Anzeigegestatter hatte damit seine vermeintliche Pflicht getan und konnte das weitere Vorgehen der Partei überlassen.³³¹ Dieses hing zumeist von der Einschätzung des Kreisleiters ab, welcher häufig auf die Meinungen der Ortsgruppenleiter zurückgriff, denen die Erforschung und Ahndung des Sachverhalts nach Weisung der Kreisleiter oblag. Letztlich war jedoch der Kreisleiter ausschlaggebend in der Festsetzung der Sanktionen. Wurde der Fall als nicht sonderlich schwer eingeschätzt und meinte man, mit Einschüchterungen und Androhungen weiterer Maßnahmen Erfolg zu haben, so blieb der Fall NSDAP-intern und die Folgen außergerichtlich. Staatliche Instanzen wie die Ortspolizeibehörde oder die Gestapo wurden insbesondere vor dem Krieg nur partiell eingeschaltet.³³² Im Ergebnis konnte die dadurch bedingte mangelnde Kenntnis der Gestapo für die Denunzierten lebensrettend sein.

2. Eigenmächtiges Handeln der Gestapo

Das Vorgehen der Gestapo beschränkte sich im Gegensatz zur Partei nicht auf Einschüchterung und Repression, sondern umfaßte harte Sanktionsmaßnahmen wie die Verhängung von Schutzhaft und Überstellung in ein Konzentrationslager unter Umgehung der Justiz.³³³ In immer stärkerem Maße beschränkte die Gestapo die Rechte von Staatsanwaltschaft und Gerichten. Über die eigene Ermittlungsarbeit und getroffene Anordnungen wurde die Justiz vielfach gar nicht mehr unterrichtet.³³⁴ Auch kam es vor, daß, nachdem ein Gericht in einem Strafprozeß mangels eindeutiger Beweislage zu einem Freispruch kam, anschließend die Verhaftung durch die Gestapo und die Einlieferung in

³³⁰ Vgl. Diewald-Kerkmann, S. 168; so der Fall in: BGHZ 17, S. 327 ff.

³³¹ Vgl. Mann, Protest und Kontrolle, S. 293.

³³² Vgl. Diewald-Kerkmann, S. 84.

³³³ So auch im später zu besprechenden Fall des OLG Frankfurt, NJW 1947/48, S. 24 f.

³³⁴ Vgl. z.B. Diewald-Kerkmann, in: Vor braunen Richtern, S. 28 f.; Diewald-Kerkmann, S. 86; Boberach, Richterbriefe, S. XIII; Dörner, Heimtücke, S. 118, 256; Dörner, Gestapo und Heimtücke, in: Die Gestapo, S. 328 f.

unbefristete Schutzhaft oder ein Konzentrationslager³³⁵ erfolgte. Die Gestapo maßte sich mühelos an, ihr unliebsame, zu niedrige Urteile zu „korrigieren“.³³⁶ Aus diesen Gründen geschah es, daß Gerichte Haftbefehle erließen und Gefängnis- oder Zuchthausstrafen verhängten, um Beschuldigten die Schutzhaft und die Verschleppung in Konzentrationslager zu ersparen.³³⁷

In bezug auf die Folgen einer Denunziation war es für den Denunzierten eine existentielle Frage, ob der Vorgang z.B. bei einer Parteistelle oder der Gestapo gemeldet wurde. Die Bearbeitung durch die NSDAP umfaßte in der Regel die Vorladung und anschließende Einschüchterung des Denunzierten unter Androhung weiterer Maßnahmen. Die Gestapo hingegen leitete bei unklarer Sachlage und Beweisschwierigkeiten den Fall häufig nicht mehr an die Staatsanwaltschaft weiter, sondern griff immer freizügiger auf den Schutzhaftbefehl zurück, der die mühsame Beweissammlung für ein Gerichtsverfahren ersparte und jemanden bereits beim Verdacht staatsfeindlicher Betätigung ohne nähere rechtliche Überprüfung für unbestimmte Zeit in ein Konzentrationslager bringen konnte.³³⁸ Diese Aufenthalte endeten nicht selten mit dem Tod.

Die Gestapo dehnte ihr eigenmächtiges Vorgehen in Zusammenarbeit mit der SS immer mehr aus und versuchte die Justiz zunehmend auszuklammern, so daß eine Verschiebung der Justizgewalt auf die Polizeigewalt festzustellen ist.³³⁹

Beispiel dafür ist die Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941³⁴⁰, welche Polen und Juden endgültig einem Sonderrecht zuord-

³³⁵ Nach § 2 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10.02.1936 verwaltete die Gestapo die staatlichen Konzentrationslager.

³³⁶ Vergleichbar auch im später zu besprechenden Fall des OLG Kiel, JR 1948, S. 227 ff.

³³⁷ Vgl. auch Schroeder, in: Juristische Zeitgeschichte, S. 108; Weinkauff, S. 125, 143 f.

³³⁸ Diewald-Kerkmann, S. 180; Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 246.

³³⁹ Ebenso: Wagner, S. 296 ff.

³⁴⁰ Die Polenstrafrechtsverordnung sah gegen Polen und Juden aus oder in den eingegliederten Ostgebieten in einem höchst vereinfachten Verfahren bei Delikten, wie z.B. „der hetzerischen Betätigung einer deutschfeindlichen Gesinnung“ und „deutschfeindlicher Äußerungen“ grundsätzlich die Todesstrafe vor. Das Verfahren war einem Standgerichtsverfahren angenähert und eröffnete zudem dem Reichsstatthalter die Möglichkeit, die Standgerichte der SS oder der Polizei einzusetzen. Lediglich in „minderschweren Fällen“ durfte auf Freiheitsstrafe erkannt werden, wobei dies Straflager von mindestens 3 Monaten bis zu 10 Jahren bedeutete, RGBl 1941 I, S. 759 ff.

nete. Immer größere Gruppen (Juden, Polen, Zigeuner, Russen, Ukrainer) wurden auch in den Folgejahren einem reinen Polizeistatut unterstellt und der Zuständigkeit der Justiz entzogen.³⁴¹ Betraf eine Denunziation Angehörige der genannten Volksgruppen, so endete die „Sonderbehandlung“ sprichwörtlich mit einem „kurzen Prozeß“, der zumeist das Leben beendete.³⁴²

XI. Die Gestapo

1. undefinierte weitläufige Kompetenzen der Gestapo

Um die Gestapo als universell einsatzfähige Organisation verwenden zu können, war ihre Kompetenz auch besonders ausgestaltet und nicht an Normen, sondern an der Zweckmäßigkeit orientiert. Nach Ansicht Himmlers leitete die nationalsozialistische Polizei ihre Befugnisse nicht aus Einzelgesetzen her, sondern aus der Wirklichkeit des nationalsozialistischen Führerstaates³⁴³ und aus den ihr von der Führung gestellten Aufgaben.³⁴⁴ Aufgrund dieses Freiraumes war es ihr möglich, in erheblichem Ausmaße Handlungsweisen und Verhaltensformen nachzugehen, die in einem rechtsstaatlichen System entweder nicht als politische Delikte oder überhaupt nicht als Straftaten definiert und verfolgt worden wären.³⁴⁵ In Veröffentlichungen der Gestapo-Führung wurde betont, daß eine exakte und verbindliche Definition des Aufgaben- und Tätigkeitsbereiches der Geheimen Staatspolizei letztlich unmöglich sei. Die gegen staatsfeindliche Bestrebungen einzusetzenden Mittel seien jeweils vom Einzelfall abhängig und könnten nicht vollständig umrissen werden. Vor allem zum Zweck der präventiven Verhinderung staatsgefährdenden Bestrebens sei eine Normierung der

³⁴¹ Diese Abgabe von Kompetenz erfolgte durch die 13. VO zum Reichsbürgergesetz vom 01.07.1943. Durch sie wurde zudem die Herausnahme einer Gruppe deutscher Staatsangehöriger (Juden) aus dem allgemeinen Rechtssystem (die Polenstrafrechtsverordnung war nunmehr nicht mehr auf Juden anwendbar) und der völligen Überantwortung an das Polizeisystem festgesetzt, RGBI 1943 I, S. 372; vgl. ebenfalls Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 263 f.

³⁴² Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 263 f.; vgl. Diewald-Kerkmann, S.121.

³⁴³ Zum Führerprinzip als Verfassungsprinzip vgl. Hirsch/Majer/Meinck, S. 141 f.

³⁴⁴ Zum außergesetzlichen Grundsatz vgl. weitergehend Himmler, Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches, in: Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, S. 128.

³⁴⁵ Mann, Protest und Kontrolle, S. 179.

polizeilichen Mittel unangebracht.³⁴⁶ Heydrich war der Ansicht, daß es im Bereich der Verbrechensbekämpfung sinnlos sei abzuwarten, bis die Taten begangen oder die Verbrechen wiederholt worden seien. Es sei vielmehr die Pflicht der zur Sicherung des Volkes und des Reiches berufenen Einrichtungen, solchen volksschädlichen Taten rechtzeitig vorzubeugen und sie zu verhindern. Schon im Vorfeld sei auf Menschen einzuwirken, von denen Angriffe gegen die Volksordnung und die Staatssicherheit zu erwarten seien.³⁴⁷

Das Verbrechen sollte also schon bekämpft werden, bevor es überhaupt begangen wurde.

2. Gestapo außerhalb einer gerichtlichen Überprüfung

§ 7 des Preußischen Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.1936³⁴⁸ bestimmte, daß Verfügungen in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterlagen. Das Gesetz sanktionierte damit eine Entwicklung, die die politische Polizei nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Schritt für Schritt aus den gesetzlichen und institutionellen Bindungen herauslöste.³⁴⁹ Untermuert wurde die gerichtliche Unüberprüfbarkeit (staats-)polizeilichen Handelns, als das preußische Oberverwaltungsgericht im November 1938 letztinstanzlich entschied, daß alle von der Geheimen Staatspolizei unmittelbar vorgenommenen, von ordentlichen Polizeibehörden auf Anordnung der Gestapo vollzogenen oder in den Zuständigkeitsbereich der Gestapo fallenden Verwaltungsakte von der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung ausgenommen sei-

³⁴⁶ Himmler, Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches, in: Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, S. 128.

So hieß es in einem Rundschreiben des Reichssicherheitshauptamtes von 1940 beispielsweise: „Die Rechtsgültigkeit staatspolizeilicher Anordnungen ist nicht davon abhängig, daß die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 als Rechtsgrundlage für diese Anordnungen herangezogen wird, da sich die Befugnis der Geheimen Staatspolizei zur Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, nicht aus einzelnen Gesetzen und Verordnungen, sondern aus dem Gesamtauftrag herleitet, der der Deutschen Polizei im allgemeinen und der Geheimen Staatspolizei im besonderen im Zuge des Neuaufbaues des nationalsozialistischen Staates erteilt worden ist.“ aus: Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 536 f.

³⁴⁷ Gellately, Allwissend und allgegenwärtig?, in: Die Gestapo, S. 58 f.; Gellately, Situating the SS-State, in: Journal of modern history 1992, S. 363 f.

³⁴⁸ Preuß. Gesetzessammlung 1936, S. 21 f.; Hirsch/Majer/Meinck, S. 329 f.

³⁴⁹ Dörner, Heimtücke, S. 49; zum Entzug der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle bezüglich politischer Verwaltungsakte vgl. Spohr (1934), Die Schutzhaft, S. 15 f. Ferner: Stolleis, in: Justizalltag im Dritten Reich, S. 30 ff.

en.³⁵⁰ Die politische Polizei beanspruchte immer mehr einen rechtsfreien Aktionsraum. Der Rechtsschutz fiel dort, wo sich die neue Staatsgewalt politisch durchsetzen wollte, wo sie einschüchterte und entrechtete.³⁵¹

Die Gestapo konnte aufgrund des fehlenden Rechtsschutzes zum uneingeschränkten und unkontrollierten Vollstrecker des Führerwillens und zum Sinnbild der Rechtsstaatlosigkeit werden. Wie Fraenkel richtig feststellt, kontrollieren in einem Rechtsstaat die Gerichte die Verwaltung unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit; im Dritten Reich kontrollierten die Polizeibehörden die Gerichte unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit.³⁵²

3. Die Schutzhaft

Als besonders effektives Mittel in der Bekämpfung sog. Staatsfeinde³⁵³ erwies sich die Freiheitsentziehung durch Verhängung der Schutzhaft.

Der Begriff „Schutzhaft“³⁵⁴ war in Deutschland schon vor 1914 geläufig. Sie wurde verhängt, wenn der eigene Schutz einer Person, etwa durch Angriffe einer Volksmenge, oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erforderten. In der fortwährenden Praxis der Schutzhaft während der

³⁵⁰ Entscheidungen des Pr. Oberverwaltungsgerichts, Bd.101, 1938, S. 116ff.; Fraenkel, Der Doppelstaat, S. 55; Mann, Protest und Kontrolle, S. 159.

³⁵¹ Stolleis, S. 201. Die nationalsozialistische Revolution wurde als (ungeschriebene) Rechtsquelle mit unmittelbarer Rechtswirkung erachtet, welche bei Kollision mit geschriebenem (alten) Recht nicht zurückzutreten hatte, vgl. Spohr (1934), Die Schutzhaft, S. 16

³⁵² Fraenkel, Der Doppelstaat, S. 69.

³⁵³ Zur Bekämpfung von Staatsfeinden vgl. Heydrich, DR 1936, S.121 ff.

³⁵⁴ Es existierten genauer gesagt 2 Arten von Schutzhaft:

1) Die polizeiliche (Verwahrungs)Schutzhaft, zunächst geregelt im Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850, vgl. dazu ausführlicher Katz (1918), Wesen und Bedingung der Schutzhaft, S. 22 ff. Mit der „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28.2.1933 wurde das Instrument der Schutzhaft erweitert, indem die Schutzhaft nicht mehr den Schranken des Gesetzes von 1850 unterworfen war. Die Außerkraftsetzung des Grundrechts der Unverletzbarkeit der persönlichen Freiheit (Art. 114 WRV) bildete die Rechtsgrundlage der Verhängung der Schutzhaft, vgl. dazu Spohr (1934), Die Schutzhaft, S. 5 ff.;

2) Die militärische Schutzhaft, welche eine Verhaftung und vorläufige Festnahmen innerhalb eines zuvor verhängten Kriegs- und Belagerungszustandes ermöglichen konnte. Dieses unklare Rechtsinstitut wurde durch das Gesetz betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4. Dezember 1916 konkretisiert, vgl. dazu ausführlicher Katz (1918), Wesen und Bedingung der Schutzhaft, S. 30 ff.

Weimarer Republik wurde das Institut der polizeilichen Schutzhaft weiterhin mit der gesetzlichen Beschränkung angewendet, daß der Verhaftete binnen 24 Stunden entlassen oder dem Richter vorgeführt werden mußte.³⁵⁵

Mittels der sog. „Reichstagsbrandverordnung“ wurde das Instrument der Schutzhaft, ohne es ausdrücklich zu erwähnen, erweitert und gestattete der Polizei³⁵⁶, jeden Verdächtigen, den sie für staatsgefährdend hielt, festzunehmen und in Haft zu behalten.³⁵⁷ Anders als für per Gerichtsurteil begründete Strafhaft oder polizeiliche Haft gab es gegen die Schutzhaft keine Rechtsbehelfe³⁵⁸, so daß sie eine unbegrenzte Freiheitsentziehung ohne Gerichtsverfahren bedeuten konnte, welche bei längerer Verweildauer häufig mit der Einweisung in ein Konzentrationslager verbunden war. Die Schutzhaft diente der Gestapo sowohl als Ermittlungs- wie auch als Sanktionsinstrument. Als souveränes Sanktionsmittel der Gestapo³⁵⁹ wurde sie zur Beeinflussung, Ergänzung und „Korrektur“ der Justiz verwendet. Die Kompetenz, auch bereits vorbeugend eine Schutzhaft anzuordnen, sollte in den Händen der Gestapo zu einer äußerst effektiven Waffe in der Bekämpfung sog. Staatsfeinde (nicht selten Denunziationsopfer) werden.³⁶⁰

XII. Die Gestapo und die Denunziation

1. Das Anzeigeverhalten in Relation zur Gesamtbevölkerung

Angesichts der Vielzahl von Denunziationen könnte der Eindruck entstehen, das deutsche Volk hätte zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft überwiegend aus Spitzeln und Denunzianten bestanden. Daß dem nicht so war, resultiert schon aus der Überlegung, daß regel-

³⁵⁵ Vgl. § 6 Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12.2.1850.

³⁵⁶ Nach Erlaß des RMdJ vom 12. April 1934 wurde die Zuständigkeit zur Verhängung der Schutzhaft nicht mehr zusätzlich noch den Kreispolizeibehörden, sondern nur noch der Gestapo übertragen. Aus Schäfer (1944), Das Polizeiverwaltungsgesetz, S. 206.

³⁵⁷ Die Schutzhaft konnte auch aus „erzieherischen Gründen“ z.B. gegen Kritiker der „neuen Regierung“ verwandt werden, Vgl. Spohr (1934), S. 7 ff. Spohrs Ausführung lassen klar den politischen Charakter der Schutzhaft erkennen.

³⁵⁸ Vgl. dazu Spohr (1934), S. 11 ff.

³⁵⁹ Um die Schutzhaft aus dem Verwaltungsrecht herauszulösen, wurde sie auch als ein „Gebilde sui generis“ betrachtet. U.a. Spohr (1934), S. 9.

³⁶⁰ Gellately, Die Gestapo, S. 45; Dörner, Heimtücke, S. 252-255; Johnson, Der nationalsozialistische Terror, S. 155 ff.

mäßig nicht jede Tat zur Anzeige gebracht wird, und somit auch während der nationalsozialistischen Herrschaft ein Großteil der nonkonformen Äußerungen nicht zur Anzeige gebracht wurde, obwohl die Möglichkeit einer Denunziation leicht gegeben war. Wäre jede nonkonforme Äußerung angezeigt worden, wäre der Justizapparat wohl auf Jahre „verstopft“ gewesen. In vielen Fällen waren Zeugen bemüht, sich selbst und die sich äßernde Person vor Schaden zu bewahren und machten die Person lediglich auf ihr vermeintliches Fehlverhalten aufmerksam oder registrierten die Äußerung gar nicht.

Dörner schlußfolgert, daß wenn auch nur eine Minderheit der Bevölkerung zu Denunzianten wurde, ihre Zahl doch so groß war, daß die Terrororgane des NS-Regimes der Anzeigenflut kaum Herr werden konnten. Denunziationen zählten im Dritten Reich zum Alltag und fanden auch schon bei Kleinigkeiten Verwendung.³⁶¹

Da es nicht zu ersehen war, wer eine Anzeige erstatten würde, konnte die Denunziationsbereitschaft eines Teiles der Bevölkerung die übrige Bevölkerung „in Atem halten“. ³⁶²

2. Ergebnisse von Mann

Mann kommt zu dem Ergebnis, daß die Anzeigen aus der Bevölkerung bei der Gestapo die häufigste Ursache zum Tätigwerden der Düsseldorfer Gestapo in den Jahren 1933-1944 war. Bei 26 % der Fälle führten entsprechende Informationen aus der Bevölkerung zur Anlage einer Akte und zu Ermittlungen. Dabei geht Mann mit Recht davon aus, daß der Anteil von Anzeigen aus der Bevölkerung insgesamt de facto noch erheblich höher gewesen sein dürfte. Insbesondere Mitteilungen von strafrechtlichen Sachverhalten lokaler NS-Organisationen an die Gestapo dürften ihren Ursprung in Mitteilungen der Bevölkerung haben. Meldungen konnten relativ bequem und einfach, beispielsweise einem Spendensammler der Nationalsozialistischen Volksfürsorge (NSV), der SA oder der NSDAP mündlich mitgeteilt werden, von dem zu erwarten war, daß er kraft seiner Dienststellung oder seines Engagements für das Regime die Meldung weiterleiten würde.

Er kommt somit zu dem Schluß, daß mindestens ein Drittel aller Vorgänge aufgrund von Anzeigen aus der Bevölkerung hervorgerufen wur-

³⁶¹ Vgl. Reiter, 30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen, S. 183.

³⁶² Dörner, Heimtücke, S. 107 f.

den.³⁶³

3. Ergebnisse von Gellately und anderen

Gellately geht von einem größeren Ausmaß von Denunziationen als Mann aus und tendiert dazu, in 50% aller Fälle des Einschreitens der Gestapo eine Denunziation als Ausschlag anzunehmen.³⁶⁴ Manns Forschungsergebnisse kritisiert er berechtigterweise in der Hinsicht, daß er die Gestapo-Karten von 11 Schlagwörtern bewußt nicht bearbeitet hatte. Diese betrafen Rückwanderer, Ausländer, Juden, Emigranten, Fremdarbeiter, Kriegsgefangene, militärische Spionage, Wirtschaftsspionage, Separatismus, Fremdenlegionäre und fremdvölkische Minderheiten. Viele dieser ausgeschlossenen Gruppen zählten zu den schwächsten Bevölkerungsteilen im „Dritten Reich“ und waren aufgrund ihrer Außenseiterstellung besonders von Denunziationen aus der Bevölkerung und der Tätigkeit der Gestapo bedroht. Gellately meint deshalb zurecht, daß Mann aufgrund seines lückenhaften Vorgehens wahrscheinlich das Ausmaß, in dem die Bevölkerung -durch das Liefern von Informationen- an der Arbeit der Gestapo beteiligt war, unterschätzt.³⁶⁵ Gellately selbst geht im Bereich der Rassendelikte davon aus, daß in 70 % der Fälle Ermittlungen aufgrund einer Denunziation aufgenommen wurden.³⁶⁶

Das Anlegen von Akten beruhte bei der Düsseldorfer Gestapo nur in 15 Prozent aller Fälle auf eigenen Beobachtungen oder Meldungen von V-Leuten.³⁶⁷ Auch Mallmann und Paul kommen zu dem Schluß, daß die Stapo-Stellen weit weniger als angenommen Ermittlungsapparate waren, sondern vielmehr Sammelstellen für Anzeigen und Entscheidungsinstanzen für deren Bearbeitung. Sie seien überspitzt ausgedrückt der Briefkasten für die Meldungen „von unten“ gewesen.³⁶⁸

Marbolek geht noch über die Angaben der anderen hinaus und bilanziert, daß der Erfolg der Gestapo, laut zuverlässigen Schätzungen, so-

³⁶³ Mann, Politische Penetration, S. 970-972.

³⁶⁴ Gellately, In den Klauen der Gestapo, S. 46 f.

³⁶⁵ Gellately, Die Gestapo, S. 156.

³⁶⁶ Gellately, Denunciations, in: Journal of modern history 1996, S. 934 f.

³⁶⁷ Mann, Protest und Kontrolle, S. 291 und Tabelle 35, S.292; Gellately neigt dazu, diesen Prozentsatz geringer zu sehen, Gestapo and German history, in: Journal of modern history, 1988, S. 662 f., 670.

³⁶⁸ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 245; Mallmann/Paul, ZfG 1993, S. 992; Dörner, Alltagsterror und Denunziation, in: Alltagskultur, S. 258 f.

gar zu 80 % auf Denunziationen aus der Bevölkerung beruhte ³⁶⁹, obwohl diese Angaben reichlich hoch erscheinen.

4. Abhängigkeit des Staates und der Gestapo von Denunziationen und deren Weiterleitung durch andere Behörden

An die erforderlichen Informationen konnte die Gestapo nur über die Mithilfe wachsamer Bürger gelangen. Mallmann und Paul behaupten sogar, daß ohne das Heer der freiwilligen Zuträger die Gestapo nahezu blind gewesen wäre.³⁷⁰ Erst diese Kooperation ermöglichte es dem Regime, in die private Sphäre der Familie einzudringen.³⁷¹

Die Abhängigkeit des Staates bei der effektiven Strafverfolgung von politischen Straftaten wird deutlich am Beispiel der Defaitismus-Verfahren vor dem Volksgerichtshof. Bei einer Untersuchung gelangte man zu dem Ergebnis, daß 1943 84 % der Verfahren gegen Reichsdeutsche durch Anzeigen von Privatpersonen hervorgerufen wurden.³⁷² Die Tatsache, daß die Stapo-Stelle Saarbrücken in 87, 5 % aller überlieferten Heimtückefälle erst nach Anzeigen von Privatpersonen tätig wurde, spricht ebenfalls für den hohen Stellenwert, der den Denunziationen bei der politischen Polizeiarbeit zukam.³⁷³

Gellately erwähnt, daß auch die Durchsetzung staatlicher rassischer Richtlinien, z.B. des Blutschutzgesetzes, der Kooperation bzw. Kollaboration der Bevölkerung bedurfte. Die Kenntnisnahme vielfach privater, sogar intimer Sachverhalte hätte ohne die Information durch die Bevölkerung nicht verwirklicht werden können.³⁷⁴ So kommt er zu dem Ergebnis, daß politische Denunziationen für die Arbeit der Gestapo, für das Verhältnis zwischen der Gestapo und der deutschen Gesellschaft und die Durchsetzung der Politik entscheidend waren.³⁷⁵ Dem schließen sich Mallmann und Paul und auch Fitzpatrick und Gellately an, wenn sie zu der Einsicht kommen, daß die Denunziation quantitativ wie auch qualitativ die wohl wichtigste Ressource

³⁶⁹ MarBolek, Die Denunziantin, S. 108 f.

³⁷⁰ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 241.

³⁷¹ Gellately, Die Gestapo, S. 182.

³⁷² Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof, S. 70.

³⁷³ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 244; ebenso Bohn, in: Standgericht der inneren Front, S. 19.

³⁷⁴ Gellately, Die Gestapo, S. 24.

³⁷⁵ Gellately, Die Gestapo, S. 151, 157.

staatspolizeilichen Wissens darstellte³⁷⁶, und sie somit die Abhängigkeit des Staates von Denunziationen erneut anschaulich darlegen. In die gleiche Richtung geht die Aussage eines Staatsanwaltes, der in seinem Plädoyer während eines Denunziationsverfahrens in der Nachkriegszeit behauptete, daß Denunziationen die Säulen des Systems gewesen seien.³⁷⁷

Da jedoch nicht alle Meldungen bei der Gestapo getätigt wurden, bedurfte sie um einer effizienten Verfolgung willen der Weiterleitung der gemeldeten Straftaten. Die politische Polizei war auf die Zuarbeit von NSDAP und Verwaltung angewiesen.³⁷⁸ Aus den konkurrierenden Interessenlagen zwischen Partei und Gestapo ergaben sich zwangsläufig Kompetenzkonflikte, wobei Heydrich die Machtverteilung auf Seiten der Gestapo sehen wollte. Stets verlangte er eine schnelle Weiterleitung der Beobachtungen an die Gestapostellen, da nur hier eine gründliche und wahrheitsgemäße Aufklärung volksschädigender Handlungen und die erfolgreiche Erfassung ihrer Täter erfolgen könne.³⁷⁹ Sein Bestreben wird auch verständlich, da, wie festgestellt, nur ein Teil der Anzeigen direkt bei der Gestapo getätigt wurde³⁸⁰ oder gar eine Anzeige bei der Gestapo als höchst selten erachtet wurde.³⁸¹

Manns Forschungen in Düsseldorf belegen, daß ein Drittel der Anzeigen aus der Bevölkerung, aufgrund derer die Gestapo tätig wurde, der Düsseldorfer Gestapo über lokale NS-Organisationen zugeleitet wurde.³⁸² Quellen aus Bremen sprechen sogar davon, daß 90 % der Anzeigen, die der Gestapo zuzingen, von der Kreisleitung gekommen seien.³⁸³ Diese Zahlenangaben verdeutlichen erneut, welche Bedeutung die Partei als Bespitzelungs- und Verfolgungsinstanz in Konkurrenz zur Gestapo innehatte und wie notwendig eine konsequente Weiterleitung der Denunziationsinhalte für die Arbeit der Gestapo war, um effektiv und schlagkräftig ihre vielfältigen Aufgaben erfüllen zu können. Aufgrund einer erheblichen Mitarbeit der Bevölkerung kann die These auf-

³⁷⁶ Mallmann/Paul, ZfG 1993, S. 993; Fitzpatrick/Gellately, Introduction to the practises of denunciation, Journal of modern history 1996, S. 753.

³⁷⁷ Aus Eckstein/Welter, Denunziationen, in: Frauenleben, S. 142.

³⁷⁸ Dörner, Heimtücke, S. 315.

³⁷⁹ Heydrich, Der Volksmeldedienst, S. 339, in: Der Schulungsbrief, Juni 1939, S. 339.

³⁸⁰ Mann, politische Penetration, S. 970 ff.

³⁸¹ Vgl. Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem SG München, S. 511.

³⁸² Mann, Politische Penetration, S. 970, Fußnote 24.

³⁸³ MarBolek, Bremen im Dritten Reich, S. 171.

gestellt werden, daß die Gestapo weniger von sich aus agierte, sondern eine reagierende Organisation war, deren zentrales Ermittlungsinstrument³⁸⁴ allzuhäufig die Denunziation war.

Insofern erweisen sich die „Normalbürger“ des Dritten Reiches als weit wichtiger für das Funktionieren und die Wirksamkeit von Gestapo und Terror, als es die frühere Forschung zumeist erkennen ließ.³⁸⁵

XIII. Die Allmacht der Gestapo: Mythos oder Realität

Die oben erwähnte These, welche die Gestapo überwiegend als reaktive Organisation einstuft³⁸⁶, soll anhand weiterer Informationen gefestigt und ausgebaut werden. Dies erscheint notwendig, da die Ansicht dominiert, daß die Gestapo eine materiell und personell gut ausgerüstete Organisation gewesen sei, welche durch eigene Ermittlungen politischen Widerstand und Straftaten bekämpfte.

Die Fähigkeit der Gestapo, schwer ermittelbare, im Alltag erfolgende nonkonforme kriminelle Verhaltensweisen offensichtlich besonders effektiv verfolgen zu können³⁸⁷, setzte voraus, daß die Gestapo ein großes Aufgebot an Mitarbeitern unterhielt und eine gewisse Allwissenheit besaß.³⁸⁸ Die Effektivität der Vorgehensweise der Gestapo wurde und wird von vielen Zeitgenossen auf ein vermutetes großes Heer von Spitzeln und V-Leuten zurückgeführt. Es herrschte ein Gefühl, ständig und überall beobachtet zu werden, welches einen Eindruck der Ohnmacht vermitteln mußte. In Gegnerkreisen, wie z.B. der KPD samt zugehörigen Organisationen, herrschte zum Teil eine regelrechte Spitzelhysterie, welche in dem Ausmaß schließlich nachweislich unbegründet war.³⁸⁹

³⁸⁴ Vgl. Paul, der berechtigterweise noch erwähnt, daß die Denunziation zwar das zentrale, aber längst nicht das alleinige Ermittlungsinstrument der Gestapo war, Zur Sozialgeschichte, S. 57.

³⁸⁵ Friedrich erkannte bereits in Freispruch für die Nazi-Justiz (1983), u.a. S. 103 ff., den bedeutenden Stellenwert der Denunziation in der NS-Gesellschaft.

³⁸⁶ Zu diesem Ergebnis gelangt auch Gellately, Denunciation, in: Journal of modern history 1996, S. 942; derselbe, Gestapo und Terror, in: Sicherheit und Wohlfahrt, S. 385; ebenso Jellonek, in: Die Gestapo, S. 349; aufgrund von Studien ebenso: Reiter, 30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen, S. 171 ff.; eher ablehnend: Johnson, Der nationalsozialistische Terror, S. 383 ff.

³⁸⁷ Vgl. statt vieler: Mann, Protest und Kontrolle, S. 236-251.

³⁸⁸ In dem Sinne noch: Delarue (1964), Geschichte der Gestapo, S. 9, 89, 91; Bein (1985), Widerstand im Nationalsozialismus, S. 39.

³⁸⁹ Vgl. Peukert, Die KPD im Widerstand, S. 95, 108.

Furcht und Grauen wurden staatlich gelenkt und propagandistisch so erzeugt, daß sich Realität und Fiktion zu einer nicht zu berechnenden Macht vermischen konnten.³⁹⁰ Absicht und Wirklichkeit, Programm und Realität konnten dabei verwechselt werden. Das sorgsam inszenierte Bild einer Geheimpolizei, die mit traumwandlerischer Sicherheit die Feinde des Regimes aufspürte, ließ auch die Vorstellungen im Widerstand und Exil nicht unbeeinflusst und beeindruckte insbesondere die Linke als frühe Gegnerin der nationalsozialistischen Herrschaft.³⁹¹ Das von den Herrschenden erzeugte Bild der stets einsetzbaren, schlagkräftigen Gestapo sollte sich in den Köpfen der Bevölkerung festsetzen und so auch den Eindruck von der Gestapo in der Nachkriegszeit dominieren.

Mallmann und Paul gehen zusätzlich zu der von der Gesellschaft vollzogenen Adaption der propagandistisch präsentierten Gestapo davon aus, daß in der Nachkriegszeit ein Interesse von Bevölkerungsgruppen daran bestand, durch die Erzeugung oder Aufrechterhaltung eines Trugbildes von einer allgegenwärtigen Gestapo das Versagen der Arbeiterklasse in Kampf und Resistenz³⁹² gegen die Nationalsozialisten und das Heer von Denunzianten aus dem eigenen Milieu zu verdrängen und auszublenden. Die angebliche Tatsache des ständigen staatlichen Beobachtetwerdens sollte nach dem Krieg die eigene Passivität und Machtlosigkeit während der Diktatur erklären und das eigene Verhalten exkulpieren. Die Omnipotenz der Gestapo und die daraus folgende eigene Machtlosigkeit lieferten den Hintergrund zur kollektiven politischen Entschuldigung.³⁹³ Das von den Nationalsozialisten präsentierte Bild der Gestapo und ihre Darstellung in der Nachkriegszeit war somit fast identisch und ermöglichte eine Berufung auf eine kontinuierliche eigene Machtlosigkeit.

Neuere wissenschaftliche Forschungen haben jedoch im Gegenzug zur früheren Allmachtthese in bezug auf die Gestapo ergeben, daß ein Gefühl der allgegenwärtigen Beobachtung keinesfalls allein auf die physische Anwesenheit von Gestapobeamten und -helfern zurückzuführen

³⁹⁰ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 164 f.

³⁹¹ Mallmann/Paul, ZfG 1993, S. 984-986.

³⁹² Vgl. zu dem aus der Medizin entliehenem Begriff Resistenz: Broszat, Resistenz und Widerstand, insbes. S.75-79, in: Der Schwierige Umgang mit unserer Geschichte.

³⁹³ Vgl. Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 164-168; Mallmann/Paul, ZfG 1993, S. 984 f.

sein kann.³⁹⁴

1. Konkretisierung und Beispielgebung

Repräsentative Forschungen für Düsseldorf³⁹⁵, Würzburg³⁹⁶, Mannheim³⁹⁷, Köln und Krefeld³⁹⁸, deren Ergebnisse in Anbetracht der Zentralisierung der Polizei nach 1933 größtenteils auch auf andere Großstädte zutreffen dürften³⁹⁹, haben belegt, daß eine effektive Überwachung durch Gestapoangehörige nicht möglich war. Deswegen beruhten im Gegensatz zur Ansicht in der Bevölkerung die spektakulären Erfolge, z.B. in der Kommunistenverfolgung, gerade in den Anfangsjahren der Gestapo-Arbeit nicht selten auf Verrat in den eigenen Reihen.

Dieser Ansicht schließen sich auch Diewald-Kerkmann und MarBolek an, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß mit den vorhandenen Gestapo-Angestellten die übertragenen Aufgaben nicht effektiv hätten erledigt werden können. Die Staatspolizeistellen seien personell unterbesetzt gewesen.⁴⁰⁰

Ende 1944 bestand die Gestapo im ganzen Reichsgebiet aus ungefähr 32000 Personen; davon waren etwa 3000 Verwaltungsbeamte, 15500 Vollzugsbeamte, 13500 Angestellte und Arbeiter (darunter 9000 sog. Notdienstverpflichtete). Nur etwa die Hälfte des gesamten Personals, nämlich 15500 Personen, nahmen aktiv Polizeifunktionen wahr, der andere Teil war mit der Büro-Routine beschäftigt. So verfügten etwa

³⁹⁴ So auch Gellately, In den Klauen der Gestapo, S. 40; Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 172; Unterstützung finden Gellately und Mallmann/Paul durch Eiber für den Raum Hamburg, Zur Effektivität der Gestapotätigkeit, S. 182 ff. (187); Paul, Zur Sozialgeschichte von Verfolgung und Widerstand am Beispiel des Saarlandes, S. 49 ff.; MarBolek/Ott, Bremen im Dritten Reich, S. 179; Johnson, Der nationalsozialistische Terror, S. 26-33, 273 ff.; Mallmann, Kommunistischer Widerstand, in: Widerstand, S. 117; unterstützend: Johnson/Reuband, in: Die Gestapo, S. 422; Gimm, in: Standgericht der inneren Front, S. 190 f.; Ingwersen, in: Standgericht der inneren Front, S. 219ff.

³⁹⁵ Mann, Protest und Kontrolle, S. 155;

³⁹⁶ Gellately, Die Gestapo, S. 61 (75)-93.

³⁹⁷ Schadt, Verfolgung und Widerstand in Baden, S. 33.

³⁹⁸ Johnson hat die Akten des SG Köln (zuständig für Köln und Bergheim) und der Gestapo Krefeld untersucht, Der nationalsozialistische Terror, S. 33ff.

³⁹⁹ Vgl. auch Gellately, Die Gestapo, S. 155.

⁴⁰⁰ Diewald-Kerkmann, S. 26 f.; MarBolek, Die Denunziantin, S. 107; zu diesem Ergebnis gelangt auch Knobelsdorf, in: Vor braunen Richtern, S. 232; Kohlhaas, Die Mitarbeiter der regionalen Staatspolizeistellen, in: Die Gestapo, S. 219-225, 235.

nach einer 1937 erstellten Übersicht die Stadt Essen nur über 43⁴⁰¹, die Stadt Düsseldorf über 126 Gestapobeamte⁴⁰² (relativ viel, aufgrund eines langen Grenzverlaufes innerhalb des Zuständigkeitsgebietes), die Stadt Krefeld im Jahr 1944 14⁴⁰³ und die Stadt Wuppertal nur über ein knappes Dutzend Gestapobeamte⁴⁰⁴; die Stapo-Stelle Braunschweig verfügte über 26 und Stettin sowie Frankfurt a.M. besaßen jeweils 41 Gestapobeamte und -angestellte.⁴⁰⁵

Die Staatspolizeistelle Saarbrücken verfügte 1937 mit 156 Beamten⁴⁰⁶ über eine überdurchschnittliche Personalausstattung, welches wohl auf die erst 1935 erfolgte Rückgliederung und die schwer zu überwachende Grenze zu Frankreich zurückzuführen ist.⁴⁰⁷

Von den gefürchteten V-Leuten besaß die Staatspolizei Saarbrücken 1939 nur etwa 50 und die Staatspolizeistelle Frankfurt/Main etwa 100.

Nach einer Aufstellung von 1935 beschäftigten die Gestapo-Abteilungen von Bielefeld, Dortmund und Recklinghausen zusammen 127 Beamte.⁴⁰⁸

Als Richtwert konnte gelten, daß ein Mitarbeiter der Gestapo auf 10000 Einwohner kam.⁴⁰⁹ In Kleinstädten und in Dörfern auf dem Land gab es oft überhaupt keine Gestapo-Beamten, sondern nur reguläre Polizei.⁴¹⁰

Bei der Präsentation dieses Gestapo-Bildes darf jedoch auch nicht aus-

⁴⁰¹ Gellately, Die Gestapo, S. 61 f. mit weiteren Zahlenangaben; Gellately, In den Klauen der Gestapo, in: Verfolgung und Widerstand, S. 41.

⁴⁰² Gellately, Die Gestapo, in: Anpassung, Verweigerung, Widerstand, S. 111.

⁴⁰³ Johnson, Der nationalsozialistische Terror, S. 57 f.

⁴⁰⁴ Klein, SA-Terror und Bevölkerung in Wuppertal, in: Die Reihen fast geschlossen, S. 61.

⁴⁰⁵ Mallmann/Paul, ZfG 1993, S. 989 mit weiteren Zahlenangaben.

⁴⁰⁶ Zur Art und Qualität der V-Leute im Saarland vgl. Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 215-223.

⁴⁰⁷ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 200.

⁴⁰⁸ Schlögl, in: Zwischen Loyalität und Resistenz, S. 142.

⁴⁰⁹ Diewald-Kerkmann, S. 26 f.; Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 200; genauere Darstellung der Observierungsdichte, Kohlhaas, Die Mitarbeiter der regionalen Staatspolizeistellen, in: Die Gestapo, S. 226 f. Im krassen Gegensatz dazu die Spitzeldichte in der ehemaligen DDR: Zuletzt 91.000 hauptamtliche Mitarbeiter und ein Heer von 174.000 inoffiziellen Mitarbeiter (IM). Im statistischen Mittel kam 1986 ein IM auf 120 Einwohner, bezogen auf die erwachsene Bevölkerung betrug das Verhältnis 1:84. Vgl. ausführlicher und mit weiteren Zahlen, Vollnhans, Denunziation und Strafverfolgung, in: Denunziation und Justiz, S. 247 ff. (260 f.).

⁴¹⁰ Johnson/Reuband, Die populäre Einschätzung der Gestapo, in: Die Gestapo, S. 418.

geblendet werden, daß sich die Gestapo auf die Zuarbeit anderer Behörden, z.B. Kriminal- und Ortspolizei, Zoll- und Grenzbehörden, Bahn und Post, Bürgermeister- und Arbeitsämter etc. verlassen konnte⁴¹¹ und auf diese Weise zusätzlich Kenntnis von staatsabträglichen Vorgängen erhielt.⁴¹² Ein weitverzweigtes Netz von Behörden und Parteidienststellen bot der Bevölkerung ein „strukturelles Denunziationsangebot“⁴¹³. Dieses System half den eigenen Personalbestand niedriger zu halten, Schwächen auszugleichen und trotzdem von der damaligen Bevölkerung als scheinbar „allwissende, allmächtige und allgegenwärtige“ Behörde wahrgenommen zu werden.⁴¹⁴

Aufgrund der dennoch eher als gering zu bewertenden Personalstärke der Gestapo werten Mallmann und Paul die Gestapo schon quantitativ nicht als detektivische Großorganisation, sondern eher als eine der ständigen Aufgabeninflation und der eigenen Feindbildprojektion hinterherhinkende, unterbesetzte und überbürokratisierte Behörde.⁴¹⁵

Demzufolge ist Gellately beizupflichten, wenn er behauptet, daß im „Dritten Reich“ die Überwachung und Kontrolle der Bevölkerung nicht ausschließlich von den Einrichtungen eines sog. Polizeistaates ausgeübt wurde. Diese Annahme würde auch gleichzeitig den Akzent zu einseitig auf Zwang, Nötigung und offene Gewalt legen und die breite Masse der Bevölkerung als im wesentlichen passiv, gleichgültig oder schlicht unbeteiligt einstufen⁴¹⁶, so bedrückend einem diese Realität auch vorkommen mag. Die Vorstellung von einem allmächtigen Überwachungsstaat wird wohl in Zukunft mehr in Richtung auf die Perspektive einer sich selbst überwachenden Gesellschaft erweitert und

⁴¹¹ Nitschke, Polizei und Gestapo, in: Die Gestapo, S. 315; darauf weist auch Röhr hin und gibt zu Bedenken, daß aufgrund eines ausgedehnten Zuarbeitungssystems die Zahlenangaben der Gestapo-Beschäftigten kein alleiniger Maßstab zur Bestimmung der eventuellen „Uneffektivität“ der Gestapo sein können, S. 211 ff. (218 ff.).

⁴¹² Zur Kooperation der öffentlichen Verwaltung mit der Gestapo siehe auch Mann, Protest und Kontrolle, S. 162 f.

⁴¹³ Röhr geht deshalb berechtigt weniger von einer „denunziatorischen Selbstmobilisierung“ der Gesellschaft, sondern von einem Ausnutzen und Reagieren auf ein „strukturelles Denunziationsangebot an die Bevölkerung“ aus, Über die Initiative zur terroristischen Gewalt, S. 215 ff.

⁴¹⁴ In dem Sinne auch Johnson/Reuband, Die populäre Einschätzung der Gestapo, in: Die Gestapo, S. 418.

⁴¹⁵ Mallmann/Paul, ZfG 1993, S. 989.

⁴¹⁶ Gellately, In den Klauen der Gestapo, in: Verfolgung und Widerstand, S. 42.

ergänzt werden müssen.⁴¹⁷ Die Macht der Gestapo wäre ohne die Hilfe des Heeres von Denunzianten (oft Freunde, Nachbarn, Arbeitskollegen) nicht so groß gewesen.⁴¹⁸ Das vorhandene Ausmaß an Denunziationen hielt die Terrormaschinerie in Gang und bildete einen zentralen Bestandteil der inneren „Verfassung“ des Dritten Reiches.⁴¹⁹

2. Die Selbstunterdrückung der Bevölkerung

Die Mithilfe der Bevölkerung an ihrer eigenen Überwachung und Unterdrückung war also wichtig für das Funktionieren der gesamten nationalsozialistischen Herrschaft.⁴²⁰ Durch das eifrige Denunziationsverhalten ermöglichte die Bevölkerung ihre eigene tiefgreifende Beobachtung und Kontrolle, die auf anderem Wege aufgrund der vergleichbar geringen Personalstärke der Gestapo nicht hätte realisiert werden können. Gellately schlußfolgert aufgrund der Verbreitung der Mitteilbarkeit in der Bevölkerung, daß man Nazi-Deutschland auch als eine sich „selbstüberwachende“ Gesellschaft bezeichnen könne.⁴²¹ Der insgesamt hohe Anteil von Verfahren vor dem VGH, welche durch Denunziationen eingeleitet wurden (z.B. 1943 84 % und 1944 76,3 % der Defaitismusverfahren⁴²²), läßt die These vertretbar erscheinen, daß das Volk an der Justiz selbst beteiligt war und somit auch der Volksgerichtshof, als Auswuchs nationalsozialistischer Unrechtsprechung, insoweit als ein „Gericht des Volkes“ bezeichnet werden kann.⁴²³ Der Unterdrückungscharakter des VGH kann also auch als „Reflex“ des eigenen Verhaltens der Bevölkerung gesehen werden.

Mithin ist auch die Deutung zu oberflächlich und zu einfach, die Ge-

⁴¹⁷ So auch Mallmann, Denunziation, Sowi 1998, Heft 2, S. 137; Ingwersen, in: Standgericht der inneren Front, S. 219.

⁴¹⁸ So auch Wickert, Frauenwiderstand und Dissens im Kriegsalltag, in: Widerstand, S. 425; Gimm, in: Standgericht der inneren Front, S. 207 f.; Schlögl, in: Zwischen Loyalität und Resistenz, S. 142 f.

⁴¹⁹ Mallmann/Paul, ZfG 1993, S. 989.

⁴²⁰ So auch Dördelmann, in: Versteckte Vergangenheit, S. 195; Gellately, Allwissend und allgegenwärtig?, in: Die Gestapo, S. 67; zu gleichem Ergebnis gelangt Baberowski für die stalinistische Sowjetunion, Baberowski, Denunziation und Terror, in: Denunziation und Justiz, S. 168.

⁴²¹ Gellately, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft, in: Anpassung, Verweigerung, Widerstand, S. 109.

⁴²² Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof, S. 70.

⁴²³ Rüping, Denunziation und Strafjustiz im Führerstaat, in: Denunziation, S. 138; zu diesem Schluß gelangt auch Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof, S. 65-71, insbes. S. 71; ebenso: Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz, S. 417 ff.

stapo als allmächtiges Unterdrückungsinstrument zu betrachten, vor dem kein Entkommen und gegen das kein Widerstand möglich war. Vielmehr muß von einer Unterdrückung ausgegangen werden, die bewußt oder unbewußt von deutlich mehreren Schultern getragen wurde. Die breite Kollaboration mit dem Regime verschaffte der Gestapo auch im Umfeld von Regimegegnern viele Augen und Ohren. Kehrseite dieses dadurch vorhandenen Datenflusses war, daß die Gestapo überaus viel Zeit für bürokratische Routine verwenden mußte. In dieser Beziehung waren Macht und Ohnmacht der Organisation dialektisch miteinander verbunden.⁴²⁴

Mallmann konstatiert, daß das hohe Ausmaß der Denunziation, getragen insbesondere durch die Unterschicht, die zentrale Informationsquelle des Überwachungsstaates war.⁴²⁵ Schon im Nürnberger Prozeß sagte Werner Best aus, daß es nicht so war, „als ob die Gestapo ein Netz von Nachrichtenagenten und Spitzeln unterhalten habe, um das ganze Volk zu beobachten. Das hätte mit dem kleinen Beamtenstand, der voll mit den laufenden Dingen beschäftigt war, gar nicht geleistet werden können. Solche Einzelanzeigen wegen ungeschickter politischer Äußerungen und dergleichen sind immer von außen an die Politische Polizei herangetragen worden.“⁴²⁶

3. Schlußfolgerung

Aufgrund der in Erfahrung gebrachten Zahl der Staatspolizeibeschäftigten ist die vielzitierte Allmacht der Gestapo in Übereinstimmung mit anderen Autoren als Mythos zu qualifizieren.⁴²⁷ Trotz der schnellen Ausbreitung des Apparates der politischen Polizei wären den Repressionen und Verfolgungen ohne die Bereitschaft zur Denunziation enge Grenzen gesetzt gewesen. Insofern hält die These, daß die Gestapo statt einer agierenden vielmehr eine reagierende Organisation war, der kritischen Untersuchung stand. Der geheimnisumwitterte Mythos von der Allmacht der Gestapo wurde von der nationalsozialistischen Führung absichtlich gefördert. Dies sorgte in der Bevölke-

⁴²⁴ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 319 f., 424.

⁴²⁵ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 424.

⁴²⁶ Best vor dem Nürnberger Prozeß 1948 in: Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 241.

⁴²⁷ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 164 ff.; Gellately, Die Gestapo, S. 151 ff.; Peukert, Die KPD im Widerstand, S. 120; Diewald-Kerkmann, S. 26, 35; Dörner, Heimtücke, S. 313 f., 315; MarBolek, Die Denunziantin, S. 107; noch zögernd Schadt, Verfolgung und Widerstand, S. 33.

rung für eine große Verängstigung und Verwirrung⁴²⁸ und konnte ein erwünschtes Gefühl der Ohnmacht dem Staat gegenüber erzeugen. Ferner kann behauptet werden, daß die Bevölkerung bei ihrer eigenen Überwachung eine wichtige Rolle spielte und mit dazu beitrug, daß die Verfolgungsmaschinerie des Staates so gut funktionierte.⁴²⁹ Aus diesen Resultaten darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß es sich bei der Gestapo um eine unprofessionelle, quasi hilfsbedürftige Organisation gehandelt hätte. Dies würde die ihr zukommende Bedeutung während des Dritten Reiches verharmlosen.⁴³⁰ Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Gestapo mittels der ihr aus Denunziationen zur Verfügung stehenden Erkenntnisse ihre Effektivität und ihre Schlagkraft wesentlich verbessern und erweitern konnte. Ferner war es ihr aufgrund der Denunziationsbereitschaft der Bevölkerung möglich, ihre knappen personellen Ressourcen gezielt zur Bekämpfung der eigentlichen Feinde des Nationalsozialismus einzusetzen.

XIV. Umfang und zeitliche Verteilung der Denunziationen

Bei der Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Denunziation während des „Dritten Reiches“ fällt auf, daß weder ein steter Anstieg seit Beginn der nationalsozialistischen Machtergreifung zu verzeichnen noch ein ungefähr gleiches Denunziationsaufkommen festzustellen ist, sondern eine Zuspitzung des Aufkommens in bestimmten Abschnitten des Regimes.⁴³¹ Diese Schwankungen müssen Ursachen haben und verlangen nach einer Erklärung.

1. Die Zeit/Jahre unmittelbar nach der Machtergreifung

Heute dürfte es als erwiesen anzusehen sein, daß kein sprunghafter

⁴²⁸ Gellately, Die Gestapo, S. 151.

⁴²⁹ Johnson kommt bei der Auswertung der Unterlagen für das SG Köln und der Krefelder Gestapo zu dem Ergebnis, daß die Denunziation zwar wichtig zur Informationsgewinnung war, aber nicht so ausschlaggebend wie insbesondere von Gellately und Diewald-Kerkmann angenommen wird. Johnson, Der nationalsozialistische Terror, S. 38, 60, 392 ff.

⁴³⁰ Ebenso Dingel, Die Gestapo, S. 208 f.; so auch besonders betonend Johnson, Der nationalsozialistische Terror, S. 38, 392.

⁴³¹ Diewald-Kerkmann, S. 62-83; bei der folgenden Darstellung greift der Verfasser grundsätzlich auf eine Regionalstudie von Diewald-Kerkmann zurück. Ihrer Studie wird von Historikern Anerkennung, Übertragbarkeit und Repräsentativität der Ergebnisse zugesprochen. (Vgl. Vorwort, Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation im NS-Regime) Gleichzeitig wendet der Verfasser vergleichend und ergänzend weitere Forschungsarbeiten an, um die Ergebnisse zu hinterfragen, zu untermauern und zu vervollständigen.

Anstieg von Denunziationen direkt nach und wegen der Machtübernahme zu verzeichnen war.⁴³² Die latent vorhandene Denunziationsbereitschaft wuchs erst ab 1933 an, nachdem das Jahr 1933 selbst nicht überdurchschnittlich viele Denunziationen hervorbrachte.⁴³³ Wahrscheinlich benötigte es auch gewisse Zeit, einer Vielzahl von Menschen die Legitimität von Denunziationen nahezubringen, also die Ideologie so zu übermitteln, daß sie verinnerlicht wird. Zunächst kann noch von einer gewissen Hemmschwelle ausgegangen werden, gegen Nachbarn, Bekannte etc. vorzugehen, welche nicht zuletzt aufgrund eindeutiger Agitationen des Regimes überwunden wurde.

a) Aufrufe zur politischen Denunziation

So bemühte sich z.B. der preußische Innenminister in einem Runderlaß zur Bekämpfung des sog. Miesmachertums vom 22. Juni 1933, die Aufmerksamkeit in bezug auf regimekritische Kräfte zu erhöhen. Er wandte sich an die untergeordneten Behörden und forderte die Beamten, Angestellten und Arbeiter auf, sog. Miesmacher, also jegliche Gegner und Skeptiker des Regimes, unverzüglich namhaft zu machen. Ein Unterlassen einer Anzeige würde eine Solidaritätserklärung mit den „Wühlern und Hetzern“ bedeuten.⁴³⁴ Die Verbreitung dieses Schreibens blieb nicht auf Behördenebene beschränkt, sondern fand breitere Kenntnis, da der Runderlaß für alle ersichtlich in den Zeitungen veröffentlicht wurde.⁴³⁵

Im Frühjahr 1934 wurde eine Kampagne der NS-Führung gegen „Nörgler und Miesmacher“ gestartet und damit gleichzeitig dem Denunziantenwesen Vorschub geleistet.⁴³⁶ Personen, welche die Leistung der „Bewegung“ nicht anerkennen wollten, sollten zur Rechenschaft gezogen und dem Volke in ihrer ganzen „verbrecherischen Haltung“ vorgeführt werden.⁴³⁷

Auch im Zuge der „Säuberungsaktionen“ innerhalb der SA im Rahmen des sog. Röhm-Putsches wurde mittels der Denunziation gegen die neu

⁴³² So die Forschungsergebnisse von Mann, politische Penetration, S. 973; Gellately, Die Gestapo, S. 187; Diewald-Kerkmann, 63 ff.

⁴³³ Vgl. Diewald-Kerkmann, S. 63; Mann, politische Penetration, S. 973; Gellately, Die Gestapo, Tabelle 4, S. 187.

⁴³⁴ Runderlaß des preußischen Innenministers in: Diewald-Kerkmann, S. 66.

⁴³⁵ Diewald-Kerkmann, S. 66.

⁴³⁶ So auch Weckbecker, S. 105 f.

⁴³⁷ Diewald-Kerkmann, S. 66.

definierte Opfergruppe, die Homosexuellen, vorgegangen.⁴³⁸ Im weiteren Verlauf der Homosexuellenverfolgung spielte die Denunziation als Informationsquelle jedoch nur eine untergeordnete Rolle.⁴³⁹

b) Versuche der Einschränkung der Denunziationsproblematik

Folge dieser Kampagnen war bereits ein Anstieg von Denunziationen mit vielfach lediglich vorgeschobenen politischen Gründen, so daß sich der Reichsinnenminister am 28.4.1934 zu einem Runderlaß genötigt sah, in dem er die Landesregierungen und Reichsstatthalter aufforderte, gegen die „in letzter Zeit“ feststellbare „erhebliche Zunahme des Denunziantentums“ vorzugehen. Vielfach würden Sachverhalte geäußert, die in Wirklichkeit „auf persönliche Streitigkeiten zurückzuführen sind“. Es müsse „mit allem Nachdruck dafür gesorgt werden, daß die des Deutschen Volkes unwürdige Erscheinung des Denunziantentums verschwindet“.⁴⁴⁰ Zuvor hatte schon der preußische Justizminister am 21.3.1934 zur Bekämpfung des Denunziantentums aufgefordert und auf die Notwendigkeit einer konsequenten Strafverfolgung von wissentlichen oder fahrlässigen Falschaussagen gem. § 164 StGB hingewiesen.⁴⁴¹

Auch im Rahmen der „Säuberungsaktionen“ innerhalb der SA nahm die Denunziation ein solches Maß an, daß von staatlicher Seite den Gerüchtemachern und Denunzianten mit Schutzhaft gedroht wurde. Der neue SA-Chef Lutze erklärte angesichts der Denunziationswelle, daß er nicht gewillt sei, „das Werkzeug kleiner, rachsüchtiger Menschen zu sein“, und drohte weiter, „Denunzianten der Staatsanwaltschaft zu übergeben.“⁴⁴²

Um dem starken Denunziationsaufkommen Herr zu werden und nicht in dysfunktionaler Bürokratie zu versinken, wirkte das Regime dieser Tendenz mit restriktiver Verfolgungspraxis und durch mehrere Amnestien entgegen.⁴⁴³ Diesem Vorhaben folgte nach Dörner auch ein Rückgang von Verurteilungen, so daß eine geordnete Arbeit der Son-

⁴³⁸ Vgl. ausführlich dazu, Koch, Sexuelle Denunziation, S. 13-35.

⁴³⁹ Vgl. Jellonek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 100, 236 f., Tabelle 9, S. 283 f., Tabelle 2.

⁴⁴⁰ In: Deutsche Justiz 1934, S. 630.

⁴⁴¹ In: Deutsche Justiz 1934, S. 378.

⁴⁴² Jellonek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 100, Fußnote 86.

⁴⁴³ Z.B. das Amnestiegesetz vom 23.04.1936, Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit, RGBl 1936 I, S. 378.

dergerichte weiterhin möglich blieb.⁴⁴⁴

Man versuchte der selbst herbeigeführten Problematik wieder Herr zu werden, insbesondere da das um sich greifende Verhalten dem offiziell so eifrig propagierten Ideal der Volksgemeinschaft widersprach.

Das aufkommende Denunziantenwesen konnte jedoch durch erwähnte Erlasse allenfalls zeitweilig gebremst werden, zumal das Regime selbst dem Phänomen durch Verordnungen und Verschärfung seiner Strafanordnungen wegen nonkonformen Verhaltens weiter Vorschub leistete, um nationalsozialistische Machtinteressen durchzusetzen.⁴⁴⁵

2. Die Jahre 1935/36

Nachdem in 1934 wohl aufgrund besagter Äußerungen der Parteiführung ein leichter Anstieg bei Denunziationen zu verzeichnen war, sind die Jahre 1935/36 durch einen rasanten Anstieg gekennzeichnet.⁴⁴⁶ Dieses ist wohl zum einen als Nachhall der Aufrufe der NS-Führung zu verstehen, doch kommen weitere Gründe hinzu.

a) Unzufriedenheit innerhalb weiter Teile der Bevölkerung

Nach der Konsolidierung des Regimes war in Teilen der Bevölkerung eine Unzufriedenheit über nicht erreichte Ziele zu verzeichnen. Der Mittelstand, welcher eine tragende Stütze der Nationalsozialisten darstellte, übte Kritik an der wirtschaftlichen Situation und den Stand seiner eigenen Gesundheit. Die Arbeiterschaft klagte über hohe Lebenshaltungskosten bei zu geringem Lohnniveau.⁴⁴⁷ Durchgreifende wirtschaftliche Verbesserungen und eine klare Trendwende waren noch nicht in Sicht. Die Jahre 1933-1936 waren noch von der prekären wirtschaftlichen Lage und der Belastung einer noch nicht nachhaltig bekämpften Arbeitslosigkeit geprägt. Die Bevölkerung war von der Arbeit der Regierung überwiegend nicht eingenommen, so daß sich die Regierung in einer Krise befand.⁴⁴⁸ Heimtückereden waren demzufolge im wesentlichen dadurch gekennzeichnet, daß eine gewisse Enttäu-

⁴⁴⁴ Dörner, Heimtücke, S. 289.

⁴⁴⁵ Broszat, Archivalische Zeitschrift 1977, Heft 73, S. 224.

⁴⁴⁶ Diewald-Kerkmann, S. 67.

⁴⁴⁷ Zur Unzufriedenheit vgl. beispielhaft im Saarland, Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S.39-52; Kershaw, Widerstand ohne Volk?, in: Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus, S. 787.

⁴⁴⁸ Vgl. Peukert, Die KPD im Widerstand, S. 206-210; Diewald-Kerkmann, S. 67 f.; Stöver, Volksgemeinschaft, S. 350; Kershaw, Alltägliches und Außeralltägliches; in: Die Reihen fast geschlossen, S. 279.

schung in der Öffentlichkeit über das bisher Erreichte herrschte. Vor dem Sondergericht in München dominierten um 1935/36 vielfach diffuse, durch zufällige Anlässe ausgelöste Formen der politischen Kritik, politische Witze, abwertende Äußerungen über das Regime, welche zumeist über die Denunziation mittels der Heimtückegesetzgebung verfolgt wurden.⁴⁴⁹ Das Sondergericht Frankfurt /Main hatte sich in den Jahren 1933/34 in etwa 90 % der Fälle mit Heimtückedelikten zu befassen.⁴⁵⁰ Auch wurden vermehrt Beschwerden geäußert, daß unter den Nationalsozialisten das alte „Bonzentum“ fortgeführt werde und die Kehrtwende weg von der Weimarer Republik nicht zu sehen sei.⁴⁵¹ „Alte Kämpfer“ fühlten sich bei der Vergabe von Posten nicht ausreichend berücksichtigt und von der Partei vergessen.

Eine Folge dieser weitverbreiteten Unzufriedenheit und Enttäuschung war, daß die Anlässe für politische Denunziationen zunahmen, angefangen von harmloser Meckerei und spontaner Unmutsäußerung bis zur scharfen Kritik an Maßnahmen und Personen der Regierung.⁴⁵² Diese Kritik wurde im Gegensatz zu den ersten beiden Jahren der Herrschaft überproportional von Einzelpersonen geäußert. Gruppendelikte, die auf direkte Widerstandshandlungen angelegt waren, traten nur noch selten auf, da die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus bereits effektiv bekämpft und ausgeschaltet werden konnte.⁴⁵³

b) Die Zerschlagung von KPD und SPD

In den Jahren 1933-34 gelang es den Nationalsozialisten, die Parteien KPD und SPD mitsamt ihren wesentlichen Untergruppierungen ((z.B. sozialdemokratisches Reichsbanner, Eiserne Front, Sozialdemokratischer Schutzbund (SSB), Sozialistische Arbeiterjugend (SAJ), Kommunistischer Jugendverband Deutschlands (KJVD), Roter Frontkämpferbund (RFB)) führerlos und handlungsunfähig zu machen.⁴⁵⁴ Dabei sollte ihnen auch das Instrument der Denunziation eine große

⁴⁴⁹ Vgl. Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem SG München, S. 443 f. und Tabelle 1, S. 444.

⁴⁵⁰ Weckbecker, S. 67.

⁴⁵¹ Vgl. Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem SG München, S. 476 ff.; vgl. dazu auch Dörner, Heimtücke, Tabelle III-1, S. 69.

⁴⁵² Diewald-Kerkmann, S.68 f. ; so auch Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem SG München, S. 471, 484.

⁴⁵³ Vgl. die Ergebnisse in Tabelle 3, S. 446 f. bei Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem SG München.

⁴⁵⁴ Für das Saarland vgl. Paul, Zur Sozialgeschichte, S. 61 ff.

Hilfe sein. Trotz des vormals durch Funktionäre der Arbeiterparteien propagierten Zusammenhaltes in der Arbeiterklasse konnte diese sich dem Phänomen der Denunziation nicht entziehen, und während der Zerschlagung von KPD und SPD grassierte auch in ursprünglich kommunistischen Arbeitervierteln das Denunziantentum.⁴⁵⁵ Die proletarischen Wohnquartiere waren keine hermetisch abgeschlossenen Festungen, sondern ebenfalls dem Abbröckeln von Milieustrukturen und wachsender Attraktivität des Nationalsozialismus ausgeliefert. Die Flut von Denunziationen aus dem Proletariat warnt davor, die Arbeiterschaft als resistentes Bollwerk gegenüber dem Nationalsozialismus zu betrachten.⁴⁵⁶ Peukert kommt zu der Folgerung, daß die KPD in ihrer Widerstandskonzeption die Rolle des spontanen, massenhaften Denunzierens aus nationalsozialistischer Gesinnung oder persönlicher Gehässigkeit unterschätzte. Neben der Aktivität einer geringeren Anzahl von V-Leuten seien die meisten Verhaftungsaktionen gegen die KPD durch Denunziationen verursacht worden.⁴⁵⁷ Die Aussagen von Denunzianten führten nicht selten zur Zerschlagung politischer Widerstandskreise, wie Gruppen von KPD-Sympathisanten, und zur Verurteilung ihrer Mitglieder. Nach ihrer Entlassung aus Konzentrationslagern wurden ehemalige KPD- und SPD-Mitglieder häufiger zu Spitzeldiensten gezwungen.⁴⁵⁸ Nicht zuletzt mußte jeder Häftling vor seiner Entlassung eine Erklärung unterschreiben, die neben dem Stillschweigen über das Erlebte auch die Pflicht zur Denunziation umfaßte.⁴⁵⁹

Insgesamt stellte die Denunziation dem nationalsozialistischen Regime

⁴⁵⁵ Vgl. die ausführliche Darstellung von Peukert, *Die KPD im Widerstand*, insbes. S.92-97, über das Auftreten von Denunziationen in Arbeiterkreisen und die Zerschlagung der KPD; vgl. auch Diwald-Kerkmann, in: *Vor braunen Richtern, die für Bielefeld zu dem Ergebnis kommt, daß Denunziationen bei der Zerschlagung der Arbeiterbewegung ein gewaltiger Stellenwert zukommt*, S. 66; ebenso Broszat, *VjHfZ* 1986, S. 298.

⁴⁵⁶ So auch Mallmann/Paul, *Herrschaft und Alltag*, S. 232, 321; zusammenfassend: Paul/Mallmann, *Milieus und Widerstand*, S. 417; Kershaw, *Widerstand ohne Volk?*, in: *Widerstand gegen den Nationalsozialismus*, S. 788. Schon während der Weimarer Republik diente die interne Denunziation in Arbeitervierteln der Selbstdisziplinierung, vgl. Swett, *Sowi* 1998, Heft 2, S. 126-131.

⁴⁵⁷ So auch Mallmann, *Kommunistischer Widerstand*, in: *Widerstand*, S. 114, 120; vgl. die Tätigkeit der sächsischen Sondergerichte 1933 bei der Zerschlagung von KPD und SPD, Schroeder, in: *Themen juristischer Zeitgeschichte*, S. 110 f.

⁴⁵⁸ Siehe dazu beispielhaft die Verurteilung eines ehemaligen KPD-Funktionärs in der Nachkriegszeit wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit gem. KRG Nr. 10. Er wurde zu der Spitzeltätigkeit durch die Gestapo gezwungen, *OGHSt* 3, S. 126 ff.

⁴⁵⁹ Kogon, *Der SS-Staat*, S. 284 f.

eine sehr effektive Waffe zur Zerschlagung der KPD und generell von gegnerischen politischen Vereinigungen zur Verfügung.⁴⁶⁰

c) Kampf gegen die Juden

In der oben erläuterten vielfach ernüchternden Stimmung und vor diesem Hintergrund wurde seitens der nationalsozialistischen Regierung der „Kampf gegen die Juden“ bewußt neu aufgenommen.⁴⁶¹

Wirtschaftliche und politische Erfolge waren noch nicht in ausreichender Form erreicht worden, so daß gezielte Ablenkungsmanöver die unbefriedigende Situation überdecken sollten. Die Juden seien an der stagnierenden Situation schuld, da sie erneut Front gegen den Staat Hitlers machen würden.⁴⁶² Jeglicher Verkehr mit Juden sollte unterbunden werden, angefangen vom Besuch eines jüdischen Arztes, Handel mit Juden oder gar dem Grüßen von jüdischen Nachbarn.⁴⁶³ Die NSDAP flüchtete in eine regelrechte Hetzkampagne gegen die jüdische Bevölkerung. Seitens der NSDAP wurde die Drohung ausgesprochen, daß, wer nicht sofort jeglichen Verkehr mit Juden abbreche, durch öffentlichen Anschlag als „Verräter an Volk und Nation“ gebrandmarkt werde. Personen, die jüdische Geschäfte betreten, wurden fotografiert und die Fotos öffentlich ausgestellt. Auf dem Land wurden Bauern, die noch Handel mit Juden betrieben, namentlich im NS-Blatt „Der Stürmer“ veröffentlicht. ⁴⁶⁴ Jeder, der sich mit Juden einlasse, sei ein Volksverräter. Dabei nahm diese Hetzkampagne eine neue Dimension an, denn zuvor wurden „lediglich“ Juden ausgegrenzt, nun aber alle, die weiterhin mit ihnen den Kontakt pflegten. Ein Umgang mit ihnen bedeutete den Ausschluß aus der Volksgemeinschaft.⁴⁶⁵

Mit den Nürnberger Gesetzen vom 15.09.1935 (Reichsbürgergesetz ⁴⁶⁶, Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen

⁴⁶⁰ Vgl. Peukert, Die KPD im Widerstand, S. 121-125; vgl. ferner zum Widerstand der Kommunisten, Broszat, VjHfZ 1986, S. 296-299; zu den linkspolitischen Angeklagten vor Sondergerichten vgl. Weckbecker, S. 115; Johnson, Der nationalsozialistische Terror, S. 98 ff.

⁴⁶¹ Vgl. auch Gellately, Die Gestapo, S. 120 ff.

⁴⁶² Diewald-Kerkmann, S. 69 f.

⁴⁶³ Gellately, Die Gestapo, S. 131.

⁴⁶⁴ Gellately, Die Gestapo, S. 128 f; Broszat, Archivalische Zeitschrift 1977, Heft 73, S. 226; Diewald-Kerkmann, S. 70.

⁴⁶⁵ Diewald-Kerkmann, S. 92 ff., 178; obwohl z.B. in Eisenach nur eine kleine jüdische Gemeinde existierte, gab es eine beträchtliche Anzahl von Denunziationen, die mit Juden zusammenhingen, vgl. Conelly, The uses of Volksgemeinschaft, in: Journal of modern history 1996, S. 926 f.

⁴⁶⁶ RGBI1935 I, S. 1146; Hirsch/Majer/Meinck, S. 340.

Ehre⁴⁶⁷ und dem Reichsflaggengesetz⁴⁶⁸) wurde die Ausgrenzung der Juden gesetzlich fixiert, was dazu verhelfen konnte, einer Denunziation einen konkreten Tatbestand zuzuordnen.

Diese Phase antisemitischer Gewalt spiegelte sich dann deutlich in den politischen Denunziationen wider.⁴⁶⁹ Bei den Anzeigen in 1935/36 dominieren in den Auswertungen Diewald-Kerkmanns Denunziationen wegen des Umganges mit Juden. Gellately kommt bei seinen Untersuchungen der Würzburger Gestapo-Akten zu vergleichbaren Ergebnissen, wobei sich jedoch bei ihm Anzeigen wegen „Rassenschande“ und „Judenfreundschaft“ noch bis 1938 vermehrt feststellen lassen, der Höhepunkt jedoch auch in 1936 liegt.⁴⁷⁰

Dabei stellte der freundschaftliche oder gesellschaftliche Umgang mit Juden zunächst kein Vergehen dar. „Judenfreundliches Verhalten“ war ein Schimpfwort und eine pauschale Beschuldigung, die gegen Menschen erhoben werden konnte, die sich nicht konform zu der propagierten Rassenpolitik verhielten. Solches Verhalten konnte dann zu meist mittels des Heimtückegesetzes oder der Notstandsverordnungen von 1933 tatbestandlich erfaßt werden.⁴⁷¹ Am 24. Oktober 1941 erklärte es jedoch das Reichssicherheitshauptamt per Erlaß für strafbar, wenn „deutschblütige“ Personen freundschaftliche Beziehungen zu Juden unterhielten und sich mit Juden in der Öffentlichkeit zeigten.⁴⁷² Damit war jeglicher Spielraum im Umgang mit Juden beendet und praktisch jeder Kontakt strafbar.

Mittels solcher „propagandistischer Dauerbombardements“⁴⁷³ wurde mit Erfolg ein Denunziationsklima geschaffen, das sogar letztlich jeden bedrohen konnte. Diese Denunziationsneigung war auch notwendig, um solche Art von Delikten, welche im Alltag und in der Privatsphäre

467 RGBI 1935 I, S. 1146; Hirsch/Majer/Meinck, S. 350 f.

468 RGBI 1935 I, S. 1145.

469 Diewald-Kerkmann, S. 69 ff.; zu diesem Ergebnis kommt auch Gellately aufgrund seiner Forschungen in Würzburg, vgl. S. 185, Tabelle 3.

470 Gellately, Die Gestapo, S.187 f., Tabelle 4, Beispiele für Denunziationen mit rassischem Hintergrund, S. 191-204; zu vergleichbaren Ergebnissen gelangt auch Johnson für Köln und Krefeld. Für die Krefelder Gestapo kam er für die Zeit von 1933-39 zu dem Resultat, daß 41 % der Ermittlungen gegen Juden auf Denunziationen beruhten und 19 % aufgrund eigener Gestapotätigkeit, Der nationalsozialistische Terror, S. 98-129, 165.

471 Gellately, Die Gestapo, S. 183 f.

472 Gellately, Die Gestapo, S. 207 f.; Gellately, Gestapo and German Society, in: Journal of modern history 1988, S. 677.

473 Hochheimer, Zur Psychologie von Antisemitismus, in: Antisemitismus, S. 98.

geschahen, ohne daß zumeist polizeiliche Kenntnis darüber möglich war, effektiv verfolgen zu können.

d) Schlußfolgerung für die Jahre 1935/36

Somit sind für den Anstieg von Denunziationen in den Jahren 1935/36 die Ermunterung des Regimes zur Anzeige gegen „Nörgler“ und „Miesmacher“ unter dem Eindruck des wirtschaftlichen Stillstandes, die Zerschlagung von KPD und SPD und die Unterdrückung und Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung verantwortlich zu machen.

3. Die Entwicklung von Denunziationen im Saarland

Auch das 1935 eingegliederte Saarland blieb nicht von der Denunziationsflut verschont. Vom ersten Tag der Eingliederung im März 1935 sind Anzeigen und Meldungen über die Tätigkeit staatsfeindlicher Elemente bei der Gestapo eingegangen. Gleich im März 1935 hatte die Stapo-Stelle 1600 Vorgänge staatsfeindliche Tätigkeit betreffend und 1200 Anfragen über die politische Zuverlässigkeit von Saarländern zu bearbeiten. Vielfach war das der Erfolg von Kräften, welche meinten, „auf eigene Faust“ auf Staatsfeindjagd gehen zu können, und die Gestapo mit Anzeigen überhäufte.⁴⁷⁴

Vor dem SG Saarbrücken dominierten vor dem Krieg und insbesondere in den Jahren 1936/37 Heimtückedelikte.⁴⁷⁵ Dies verdeutlicht, daß die oben beschriebene politische und wirtschaftliche Unzufriedenheit auch im Saarland festzustellen ist. Die zeitliche Verschiebung dieser Entwicklung im Vergleich zum Deutschen Reich ist mit der erst 1935 erfolgten Wiedereingliederung zu erklären.

4. Die Jahre 1937-1942

In den Forschungen von Diewald-Kerkmann wurde festgestellt, daß sich in den folgenden Jahren von 1937- 1942 die Denunziationen auf niedrigerem Niveau als im Vorzeitraum hielten.⁴⁷⁶

a) Konsolidierung der Herrschaft

Diese Entwicklung begründet sich in nachzuvollziehender Weise da-

⁴⁷⁴ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 230.

⁴⁷⁵ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 241, 304.

⁴⁷⁶ Zur ähnlichen Feststellung gelangen auch Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 260.

durch, daß der „Kampf gegen die Juden“ bis zu den Pogromen im November 1938 weniger forciert wurde und auch deutliche wirtschaftliche Erfolge zu verzeichnen waren. Konsensbildend wirkte das sog. „nationalsozialistische Wirtschaftswunder“ ab 1937 im Zusammenhang mit der NS-Wirtschaftspolitik der „vollen Lohntüte und des gesättigten Magens“.477 Auch die Außenpolitik wurde im Sinne des Regimes und wohl der Mehrheit der Bevölkerung erfolgreich praktiziert, so daß eine überwiegend positive Grundstimmung im Reich dominierend war. Trotzdem mischten sich unter die Denunziationsanlässe zunehmend Befürchtungen über einen bevorstehenden Krieg. Ein Großteil der Heimtückereden in München war von Ängsten vor einem Krieg und dessen Begleiterscheinungen geprägt.478

Sozialistische Meldungen aus dem Exil in den sog. Deutschland-Berichten479 verkündeten 1937, daß die freiwilligen Denunziationen „überaus selten“ geworden seien.480 In dieser Hinsicht unterlagen die sozialdemokratischen Emigranten jedoch nur weiteren Selbsttäuschungen und verkannten das Ausmaß, welches der Denunziation insgesamt zukam. Richtigstellend mußten sie 1938 darauf hinweisen, daß einzelne Parteidienststellen „sich vor Angebern nicht mehr retten können“.481

b) Denunziationen nach Kriegsbeginn

Mit Beginn des Krieges wurden weitere Bedingungen für ein Anhalten der Denunziationsproblematik gesetzt.

Der Krieg brachte viele radikale Maßnahmen zur Kontrolle der Bevölkerung, ihrer Meinungen und Einstellungen, wodurch die Denunziationsanlässe weiter ausgeweitet wurden. Nach der „Verordnung über das

477 Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 418.

478 Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem SG München, S. 481 f.

479 Die Deutschland-Berichte erschienen von April/Mai 1934 bis Dezember 1936 unter dem Titel „Deutschland-Berichte der Sopade“, von 1937 bis 1940 unter dem Titel „Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade)“, im Auftrag des Exilvorstandes der Sozialdemokratischen Partei, herausgegeben von Erich Rinner; bis Nr.3, März 1938, in Prag, ab Nr.4/5, April/Mai 1938, in Paris.

480 Deutschland-Berichte, Februar 1937, S. 139.

481 Deutschland-Berichte, Juli 1938, S. 775; zum Thema Denunziation innerhalb der Deutschland-Berichte vgl. Stöver, Volksgemeinschaft, S. 327-336; Diewald-Kerkmann, S. 72 f.

Sonderstrafrecht im Kriege“ (KSSVO) vom 17. August 1938⁴⁸² wurde derjenige, der mittels einer Äußerung „den Willen des deutschen oder eines verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht“, mit dem Tode bestraft.⁴⁸³

Als ein weiterer klassischer Denunziationsanlaß sollte die „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ vom 1. September 1939⁴⁸⁴ herangezogen werden können, welche das absichtliche Hören ausländischer Sender unter Strafe stellte.⁴⁸⁵ Joseph Goebbels, dessen Propagandaministerium der Urheber dieser Verordnung war, rief danach die Öffentlichkeit auf, jeden anzuzeigen, der dieses Verbot übertat.⁴⁸⁶ Diese nationalsozialistischen Gesetze waren so konzipiert, daß ihre Effektivität eigentlich nur darauf beruhen konnte, daß der regimetreue Staatsbürger andere denunzierte.

Diewald-Kerkmann kommt zu dem Ergebnis, daß trotz der dargestellten Rahmenbedingungen und des Kriegsbeginns kein schlagartiger Anstieg von Denunziationen zu verzeichnen war.⁴⁸⁷ Obwohl Krieg herrschte, ergaben sich zunächst keine vermehrten Denunziationsanlässe, da anfangs nur Siege der Wehrmacht zu vermelden waren.⁴⁸⁸ Euphorisch ausgedrückt befand sich das Reich im Erfolgs- und Siegestaumel, so daß Skeptiker von der Mehrheit schon kaum gehört wurden und das Reich aufgrund fester Verankerung in der Bevölkerung an einem Denunziantentum auch gar nicht interessiert war. Dieses Ergebnis

⁴⁸² RGBl 1939 I, S. 1455 ff.; Hirsch/Majer/Meinck, S. 456 ff. Die KSSVO wurde bereits im August 1938 erlassen, jedoch erst 1939 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht (sog. Schubladengesetz). Der frühe Erlass dürfte auf die erhöhte Kriegsgefahr mit der Tschechoslowakei zurückzuführen sein. Beendet wurde diese Spannung durch das Münchener Abkommen vom 29.09.1938 und die anschließende Abtretung der Sudetengebiete an das Deutsche Reich.

⁴⁸³ Die Nationalsozialisten hatten ein besonderes Interesse an dem Tatbestand der Wehrkraftzersetzung gem. § 5 I KSSVO, da sie damit einen neuerlichen „Dolchstoß“ seitens der sog. Heimatfront dem kämpfenden Heer gegenüber verhindern wollten.

⁴⁸⁴ RGBl 1939 I, S. 1683; Hirsch/Majer/Meinck, S. 458 f.

⁴⁸⁵ Gellately kommt zu dem Ergebnis, daß 73 % der „Rundfunkverbrechen“ in seinem Untersuchungsgebiet durch Denunziationen ermittelt wurden, siehe Denunciations in Twentieth-Century Germany, in: Journal of modern history 1996, S. 939; Johnson geht für seinen Bereich (SG Köln und Gestapo Krefeld) davon aus, daß dieses Delikt fast zu 100 % erst durch Denunziationen zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane kam, Johnson, Der nationalsozialistische Terror, S. 358.

⁴⁸⁶ Gellately, Die Gestapo, S. 163.

⁴⁸⁷ Zu diesem Ergebnis gelangen auch Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 260.

⁴⁸⁸ Diewald-Kerkmann, S. 73 f.

wird auch durch die Forschungen von Johnson bestätigt. Im Gegensatz zu den Jahren 1933-35 ging die Beschuldigtenzahl vor dem SG Köln und der Personen, gegen die die Krefelder Gestapo ermittelte, während der ersten Kriegsjahre zurück.⁴⁸⁹

Mann kommt jedoch in seinen Auswertungen zu dem Ergebnis, daß Anzeigen an die Gestapo in den Jahren 1937-1942 überdurchschnittlich hoch waren⁴⁹⁰, wenn er auch insgesamt von einem relativ niedrigeren Anteil von Denunziationen ausgeht.⁴⁹¹ Eventuell neigt er auch zu der These von Broszat, daß eine zunehmende Anhäufung von Strafrechtsnormen (wie zu Kriegsbeginn) automatisch die Denunziationsquote steigert, zwischen der Normenfülle und der Denunziationshäufigkeit also ein direkter Zusammenhang besteht.⁴⁹² Aufgrund der fundierten Ergebnisse von Diewald-Kerkmann, welche von Johnson gestützt werden, muß man dieser These aber zumindest mit Vorsicht begegnen.

Es ist zu überprüfen, ob die verschiedentlichen Untersuchungsergebnisse in Verbindung gesetzt werden können.

Die voneinander abweichenden Ergebnisse der beiden Wissenschaftler dürften zunächst auch hier auf Unterschiede des untersuchten Aktenmaterials zurückzuführen sein.⁴⁹³ Ferner weist das Vorgehen von Mann bei seiner Untersuchung Schwächen auf. Er klammert bei seiner Arbeit elf Fallgruppen aus, wozu insbesondere die von Denunziationen der Ausländern und Juden zählen. Gellately vermutet, daß sich anhand der Behandlung dieser scharfen Verfolgung ausgesetzten Personengruppen die Routinetätigkeit der Gestapo wohl auch in bezug auf das Denunziationsaufkommen besonders anschaulich hätte belegen lassen können. Er stieß bei der Auswertung der von Mann ausgeklammerten Gruppen nicht nur auf Juden und Ausländer, sondern auch auf deutsche Staatsbürger, die im Verdacht standen, im täglichen Umgang mit den sozial Geächteten Rechtsnormen zu brechen. Die Ausklammerung dieser Kategorien, vor allem der Juden, Fremdarbeiter und fremdvölkischen Minderheiten, bedeute den Ausschluß der sozial verletz-

⁴⁸⁹ Johnson, Der nationalsozialistische Terror, S. 348 ff.

⁴⁹⁰ Mann, Protest und Kontrolle, S. 294, Histogramm 4.

⁴⁹¹ Darauf und auf die daraus resultierenden Folgen geht der Verfasser auf den folgenden Seite genauer ein.

⁴⁹² Broszat, politische Denunziationen, Archivalische Zeitschrift 1977, Heft 73, S. 222.

⁴⁹³ Vgl. die Darstellung auf Seite 35.

lichsten und damit am stärksten von Denunziationen bedrohten Personenkreise aus der Analyse. Er vermutet daher, daß bei Einbeziehung dieser Kategorien hätte festgestellt werden können, daß Anzeigen aus der Bevölkerung die Gestapo noch im gesteigerten Maße zum Einschreiten gebracht habe. Manns Ergebnisse seien deshalb als „konservative Werte“ zu bezeichnen⁴⁹⁴, so daß sie eher als vorsichtig und zurückhaltend einzuschätzen sind. Aus dem Grund wird vom Verfasser auch vermutet, daß die von Mann analysierte Anzeigehäufigkeit im Jahresdurchschnitt bei Einbeziehung aller Kategorien ebenfalls höher ausgefallen wäre. Der Verfasser sieht aufgrund erklärbarer Unterschiede keinen Grund, die Auswertungen von Diewald-Kerkmann anzuzweifeln, welche sich im übrigen im wesentlichen mit den Ergebnissen von Gellately decken⁴⁹⁵, und verwendet sie weiterhin als grundlegende Quelle⁴⁹⁶.

c) Schlußfolgerung für die Jahre 1937-1942

Trotz Beginn des Krieges und der Zunahme von denunziationsfähigen Tatbeständen war kein überdurchschnittliches Emporschnellen der Denunziationszahlen festzustellen. Die Zurverfügungstellung von denunziationsfähigen Strafrechtsnormen bewirkte also nicht automatisch eine Steigerung von Denunziationsfällen. Dies beruhte auch darauf, daß sich weder das Reich noch die Bevölkerung in einer Krisensituation befand, in welcher die Denunziation ein Überdruckventil hätte darstellen können.

5. Die zweite Hälfte des Krieges

Brachte die erste Kriegshälfte im wesentlichen konstant niedrige Denunziationszahlen⁴⁹⁷, so sollte sich im weiteren Kriegsverlauf die Denunziationsbereitschaft in der Bevölkerung verändern.

a) Neue Denunziationsformen aufgrund veränderter Bevölkerungsanteile

Der Krieg und sein verstärktes Fortschreiten führten jedoch auch zu

⁴⁹⁴ Gellately, In den Klauen der Gestapo, in: Verfolgung und Widerstand, S. 45; Gellately, Die Gestapo, S. 156; Gellately, Situating the SS-State, in: journal of modern history 1992, S. 352 f.

⁴⁹⁵ So selbst Diewald-Kerkmann, S. 81.

⁴⁹⁶ Vgl. dazu das Vorwort bei Diewald-Kerkmann, S. 7 f.

⁴⁹⁷ Vgl. Diewald-Kerkmann, Tabelle 1, S. 63.

Veränderungen bei Denunziationen. Gellately gelangt zu dem Ergebnis, daß sich kriegsbedingt viele Denunziationen auf den Umgang mit Kriegsgefangenen und Ostarbeitskräften bezogen.⁴⁹⁸ Durch die große Zahl ausländischer Zwangsarbeiter und Kriegsgefangener in Deutschland wurde fast zwangsläufig ein neuer Denunziationsanlaß geschaffen. Um keine „Durchmischung mit Fremdvölkischen“ und einen „Schutz des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre“ zu erreichen und generell unnötigen Kontakt mit ausländischen Arbeitskräften zu vermeiden, war die Gestapo an Meldungen in dieser Hinsicht interessiert und schritt insbesondere in bezug auf Ausländer hart ein. Jede Form der Unterstützung, umfangreicher Kontakt und Hilfe waren denunziationsfähig und konnten mit Haftstrafen geahndet werden. Waren Polen in der Situation des Denunziationsopfers, drohte ihnen nach der Polenstrafrechtsverordnung vom 04. Dezember 1941⁴⁹⁹ sogar die Todesstrafe.⁵⁰⁰ Angaben und Denunziationen zu diesem Themenbereich ließen jedoch mit sich ändernder Kriegsentwicklung und drohender Niederlage intensiv nach ⁵⁰¹, vermutlich weil nach Kriegsende Repressalien seitens der Ostarbeiter und Kriegsgefangenen gegen die eigene Person befürchtet wurden.

b) Das Aussichtsloswerden des Krieges und seine Wirkungen auf die Denunziation

Eine Zäsur der feststellbaren Denunziationsentwicklung trat mit der Jahreswende 1942/43 ein. Deutlich stieg die Zahl der Denunziationen an und hatte wie 1935/36 ihren Höhepunkt in der zwölfjährigen Diktatur. Dafür war im wesentlichen die veränderte Kriegslage (in jeder Hinsicht bedeutend die verlorene Schlacht um Stalingrad) verantwortlich, welche einen Sieg Deutschlands zunehmend unwahrscheinlicher werden ließ. Ein gesteigertes Maß an politischen Delikten (z.B. Rundfunkverbrechen, Wehrkraftzersetzung) führte bei sich verschlechternden Rahmenbedingungen nun doch zu einer Steigerung des Denunziationsaufkommens.⁵⁰² Die Bereitschaft von Zuhörern, kritische Äuße-

⁴⁹⁸ Gellately, Die Gestapo, S. 252 ff.; zu der Problematik nehmen auch Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 396-399, Stellung.

⁴⁹⁹ RGBl 1941 I, S. 759 ff; Hirsch/Majer/Meinck, S. 496 ff.

⁵⁰⁰ Diewald-Kerkmann, S. 118-122.

⁵⁰¹ Vgl. ausführlich zu diesem Themenbereich Gellately, Die Gestapo, S. 249-283, insbes. S. 275 ff.

⁵⁰² Vgl. auch Schiffmann, Volksopposition, in: Widerstand, S. 459.

rungen anzuzeigen, scheint mit der veränderten Kriegslage gestiegen zu sein. Vor dem VGH wurden in den letzten Kriegsjahren auch weniger „Wiederholungstäter“ abgeurteilt, sondern es traten vermehrt Verfahren auf, deren Gegenstand eine einmalige, sofort angezeigte Äußerung war. Auch der Oberreichsanwalt als zuständige Strafverfolgungsbehörde beim VGH stellte im Februar 1944 eine Zunahme an Denunziationen bei seiner Behörde fest.⁵⁰³ 1943 und 1944 erhielten die Strafverfolgungsbehörden in Verfahren gegen reichsdeutsche Angeklagte vor dem VGH in 60,7 % für das Jahr 1943 und in 51,3 % für das Jahr 1944 Kenntnis über die jeweiligen Delikte durch Privatanzeigen.⁵⁰⁴

Die steigende Unmutshaltung der Bevölkerung aufgrund der zunehmenden Versorgungsengpässe, feindlicher Bombardierungen und der sich wendenden Kriegslage kann anhand einer Zunahme der diesbezüglichen Heimtückerreden⁵⁰⁵ und der verhandelten Heimtückerverfahren⁵⁰⁶, Hochverrats- wie auch der Wehrkraftzeretzungsverfahren⁵⁰⁷ vor dem SG Bielefeld festgestellt werden. In dem Zusammenhang konstatieren Mallmann und Paul, daß in bezug auf das Delikt des Hoch- und Landesverrats die Denunziation das zentrale Ermittlungsinstrument bildete. Dies gehe aus den Ermittlungsberichten des Saarbrücker Oberstaatsanwaltes an den Reichs- bzw. Oberreichsanwalt bei dem Volksgerichtshof hervor.⁵⁰⁸ Mit schlechter werdender Kriegslage und Stimmung stiegen auch die Fälle und Verurteilungen wegen Wehrkraftzeretzung vor dem Zentralgericht des Heeres.⁵⁰⁹ Auch das Sondergericht Kiel hatte sich ab 1942 in größerem Umfang mit Heimtückerverfahren gegen sog. „Miesmacher“ und „Meckerer“ zu befassen, die die Ernährungslage kritisierten, den Wehrmachtsberichten keinen Glauben mehr schenken wollten, Hitlers Feldherren-Talent bezweifelten oder

503 Schlüter, S. 168.

504 Marxen, S. 68 f.

505 Dörner, Heimtücke, S. 76-78.

506 Kunz, in: Vor braunen Richtern, S. 163.

507 Knobelsdorf, in: Vor braunen Richtern, S. 213.

508 Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 242 f.

509 Messerschmidt, Der Zersetzer und sein Denunziant, in: Der Krieg des kleinen Mannes, S. 275 f.

Göring als „Meyer“⁵¹⁰ titulierten.⁵¹¹

Es kann also von einer neuen Welle der Unzufriedenheit gesprochen werden, die anhand der Zunahme von Unmutsdelikten zu erkennen ist. Kunz bescheinigt den Heimtückerednern von 1941-45 (mit großer Wahrscheinlichkeit Opfer von Denunziationen) eine ausgeprägtere regimekritische Haltung. Gegenüber den Heimtückerednern der Vorkriegszeit wiesen ihre Äußerungen eine größere Fundamentalität und Qualität auf. Die Gründe sieht er in einer mit dem Kriegsverlauf verbundenen allgemeinen Perspektivlosigkeit und der immensen Verschlechterung der Lebensbedingungen.⁵¹² Einem klar denkenden Menschen wird wohl allmählich die Aussichtslosigkeit der Situation bewußt geworden sein, und es entstand ein Bedürfnis, berechnete Kritik auch nach außen kundzutun.

Kunzes Schluß liegt also nicht fern, wenn er diesen Heimtückerednern eine resistente, langfristige regimekritische Einstellung und Nähe zum direkten bewußten Widerstand einräumt.

Diewald-Kerkmann kommt zu dem Ergebnis, daß in den Jahren 1943/44 bei den Denunziationsanlässen kritische und defaitistische Äußerungen und Fälle von sog. Drückebergerei vor dem Kriegsdienst überwogen.⁵¹³ Defaitistische Äußerungen konnten unter die Heimtückegesetzgebung fallen oder, schlimmer, als Wehrkraftzersetzung verfolgt werden, so daß die Folgen einer Denunziation wegen einer spontanen Äußerung aus Verbitterung schwerwiegend sein konnten.

Der hohe Anteil der Privatanzeigen von 75 % in den Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung gem. § 5 KSSVO vor dem Volksgerichtshof dokumentiert ebenfalls, daß Defaitisten unter dem verheerenden Kriegseinfluß immer mehr Opfer der Denunziation wurden. Nicht selten endete ein solches Verfahren vor dem VGH mit der Todesstrafe.⁵¹⁴

Die Einstellung der Staatsführung zur Denunziation veränderte sich merklich. Das Gewicht verschob sich von der anfänglichen moralischen

⁵¹⁰ Reichsmarschall Göring soll in seiner Eigenschaft als Befehlshaber der Luftwaffe in bezug auf eine funktionierende Flugabwehr angekündigt haben, daß, wenn auch nur eine Bombe auf deutsche Städte falle, er Meyer heißen wolle.

⁵¹¹ Bästlein, ZSHG 1988, S. 182, auch Bästlein kommt zu dem Ergebnis, daß viele Ermittlungsverfahren vor dem SG Kiel durch Denunziationen hervorgerufen wurden.

⁵¹² Kunz, in: Vor braunen Richtern, S. 173 f.; ähnlich Weckbecker, S. 117.

⁵¹³ Diewald-Kerkmann, S. 76,77; auch Broszat stellt eine erhebliche Steigerung fest, Archivalische Zeitschrift 1977, Heft 73, S. 235.

⁵¹⁴ Vgl. Diewald-Kerkmann, S. 113 -117; Marxen, S. 69.

Doppelnatur des Denunzianten hin zu seiner nun staatsfestigenden Funktion. Aufgrund der veränderten Gegebenheiten wurde die Anzeige von Straftaten, welche sich gegen den Staat richten konnten, gefördert. Dem potentiellen Denunzianten wurde suggeriert, angesichts neuer widriger Umstände einer besonderen Pflicht nachzukommen.⁵¹⁵

Es bestünde eine Pflicht jedes anständigen Deutschen, dem unbelehrbaren und böswilligen Defaitisten, dem gemeinen Lump und Verräter an der Volkskraft entschieden entgegenzutreten. In diesem Zusammenhang wurde der Privatmann aufgefordert, vorläufige Festnahmen oder zumindest die Aufnahme der Personalien eines auf frischer Tat Gefaßten mit staatlicher Unterstützung durchzuführen. Großzügigkeiten und Nachsicht seien hier fehl am Platz.⁵¹⁶ Um dieses zu verdeutlichen wurde auf die Jedermann-Rechte des § 127 StPO verwiesen und erklärt: „Jeder Volksgenosse hat nach § 127 StPO das Recht, einen auf frischer Tat betroffenen Täter, gleichgültig, welchen Verbrechens oder Vergehens er sich schuldig gemacht hat, anzuhalten, seine Personalien festzustellen und ihn, falls dies nicht möglich ist, vorläufig festzunehmen. Jeder Volksgenosse und jeder Parteigenosse ist damit auch befugt, gegen Meckerer und Defaitisten auf frischer Tat entsprechend vorzugehen.“⁵¹⁷

Bewußt wurde das Denunziantentum auch unter Billigung einer verbreiteten Denunziationsneigung gefördert, um die Macht des Regimes zu festigen und zu erhalten. Lähmende Angst vor Verrat sollte das Volk ruhighalten.

Der Druck verstärkte sich durch das Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944. Infolge weitreichender Aufrufe zu Anzeigen gegen Volksfeinde und steigender Denunziationsanlässe aufgrund zunehmender Verbitterung über die politische Lage stieg zwangsläufig die Denunziationshäufigkeit.

c) Der besondere „Typ Denunziant“

Die Zunahme von Denunziationen in Krisenzeiten ist auch psychologisch zu erklären. Auch ein überzeugter Nationalsozialist mußte insbesondere nach dem Eintreten der USA in den Krieg, welcher zu dem ge-

⁵¹⁵ Vgl. Diewald-Kerkmann, S. 81 f.

⁵¹⁶ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 261; Diewald-Kerkmann, S. 76.

⁵¹⁷ Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben. Herausgegeben von der Parteikanzlei 1944, aus Danimann, S. 178 f.

fürchteten Zwei-Fronten-Krieg anwuchs, der Schlacht von Stalingrad und der Kapitulation der deutschen Truppen in Afrika Zweifel am „Endsieg“ bekommen. In der Bevölkerung vermehrten sich kritische Tendenzen, und die Befürchtungen und Ängste vor der Zukunft und einem katastrophalen Zusammenbruch wuchsen zusehends an.⁵¹⁸ Viele wollten die überaus negative Entwicklung jedoch nicht wahrhaben und versuchten, sich der Realität zu entziehen. Ihnen lag es in dieser Situation nahe, die „Meckerer“, „Nörgler“ und Defaitisten mit bereitwilliger Hilfe der Behörden per Denunziation zum Verstummen zu bringen.⁵¹⁹ Die Zahl der verfolgten Heimtückereden stieg folglich an.⁵²⁰ Geradezu aus Trotz wurden von solchen Denunzianten Defaitisten und Besserwisser vermehrt verfolgt und angezeigt. Man kann mit Broszat von einem neuen Denunzianten-Typus sprechen, nämlich dem unbelehrbaren „gläubigen“ Regime-Anhänger, der den Untergang des Reiches nicht wahrhaben wollte und Personen, die die Wahrheit verkündeten, anzeigte, weil er selbst die Wahrheit nicht ertragen konnte. Denunziation diente wohl als Schutzbarriere, um der Realität entfliehen zu können und sich ihr nicht stellen zu müssen.

Dieser Typ von Denunziant trat besonders nach dem Attentat auf Hitler in Erscheinung, was noch die Verblendung der Denunzianten in Hinsicht auf die Sinnlosigkeit der Weiterführung des Krieges demonstrierte.⁵²¹

6. Schlußfolgerung

Als Ergebnis der Betrachtung der Denunziationshäufigkeit vor und während des zweiten Weltkrieges ist festzuhalten, daß die Denunziationsbereitschaft in der Bevölkerung vor allem dann forciert wurde, wenn das Regime Krisen zu durchlaufen hatte und unter Legitimationszwang geriet.⁵²² Waren es vor dem Krieg zunächst eine nicht zufriedenstellende wirtschaftliche Lage und unerfüllte Versprechungen, so wurde während des Kriegs daraus eine sich abzeichnende militärische Niederlage.

⁵¹⁸ Vgl. Peukert, Die KPD im Widerstand, S. 382 ff.; vgl. zum Saarland, Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 76-80.

⁵¹⁹ Diewald-Kerkmann, S. 77; Ingwersen, in: Standgericht der inneren Front, S. 221.

⁵²⁰ Vgl. u.a. Kunz, in: Vor braunen Richtern, S. 141 ff.

⁵²¹ Ähnlich Broszat, Archivalische Zeitschrift 1977, Heft 73, S. 236.

⁵²² Vgl. Diewald-Kerkmann, S. 81.

Ferner ist festzustellen, daß die Doppelwertigkeit und Gegensätzlichkeit der nationalsozialistischen Bewertung der Denunziationen sich zugunsten einer Förderung der Denunziation veränderte, wenn es um den eigenen Machterhalt ging. Waren Machtinteressen des Reiches betroffen, so wurde die Bevölkerung regelrecht zu Denunziationen aufgefordert. Die ausgewählten sog. Volksverräter wurden solange ausgegrenzt, diffamiert, beschimpft etc. bis jeder glauben mußte, daß es sich hier nur um Feinde handeln konnte und schließlich die Aktionen gegen sie als gerechtfertigt empfinden mußte.⁵²³ Im Aufrufen zur Denunziation bewies das Regime stets ein großes Repertoire von der gezielten Hetzkampagne gegen Andersdenkende, Oppositionelle und Juden bis hin zum Appell an die sittliche Verpflichtung des einzelnen, an der Sicherheit des Reiches und dem Erhalt der Volksgemeinschaft selbst aktiv mitzuwirken.

Ferner konnte auf diese Art und Weise das Unmutspotential der Bevölkerung geschickt abgelenkt und die eigentliche Verantwortung für eine Krise auf vermeintlich Verantwortliche umgelenkt werden. Nicht der Staat sei Ursache für das Übel, sondern feindlich gesinnte Gruppen, gegen die der einzelne selbst vorgehen konnte und sollte.

Wenn auch über die gesamte Zeit der NS-Herrschaft hin Schwankungen im Denunziationsaufkommen festzustellen sind, so war in jeder Phase die Quantität ausreichend hoch, um den Zweck von Abschreckung, Angst, Einschüchterung und die Feststellung der Delinquenten zu erreichen.⁵²⁴

XV. Mögliche außergerichtliche Folgen einer Denunziation

Ungeachtet der Tatsache, daß bei den Denunziationen Unmutsäußerungen des Alltages dominierten, waren die Folgen für die Denunzierten oft verhängnisvoll. Der genaue Inhalt der Anzeige konnte dabei faktisch irrelevant sein, da nach Ansicht von Diewald-Kerkmann nicht der Verstoß gegen bestimmte Rechtsgüter ausschlaggebend war, sondern allein der „Abfall von der Volksgemeinschaft“.⁵²⁵

Nach Dörner blieb den meisten Heimtückeverfolgten Gefängnis, Konzentrationslager und Tod erspart. Aber auch diejenigen, die kein

⁵²³ Arendt, Elemente und Ursprünge, S. 607.

⁵²⁴ So auch Dörner, Heimtücke, S. 28; zu diesem Ergebnis gelangt auch Ingwersen für das heutige Schleswig-Holstein, in: Standgericht der inneren Front, S. 221.

⁵²⁵ Diewald-Kerkmann, S. 109, 181.

schlimmes Schicksal zu erleiden hatten, wurden von der Verfolgung schwer getroffen. Der Schock, angezeigt worden zu sein, und die Angst vor der unabsehbaren Gestapowillkür traf alle Angezeigten.

Alle Beschuldigten erlitten zumindest zeitweise berufliche oder gesellschaftliche Nachteile. Ein Verlust des Arbeitsplatzes, gerade im öffentlichen Dienst, erfolgte nicht selten.⁵²⁶

Das Zusammenspiel von brutalen Terrormaßnahmen und Nachteilen jeglicher Kategorie schufen ein Klima der Angst⁵²⁷, in dem eventuell verfängliche Äußerungen zunächst in der Öffentlichkeit, dann auch gegenüber Be- und Unbekannten mehr und mehr vermieden wurden.⁵²⁸

XVI. Mögliche Strafrechtssanktionen

1. Unterschiedliche Strafmaße in der Vorkriegs- und Kriegszeit

Untersuchungen zur Rechtsprechung der Sondergerichte⁵²⁹ belegen⁵³⁰, daß die Rechtsfolgen eines Deliktes und somit die Höhe des Strafmaßes während der nationalsozialistischen Herrschaft unterschiedlich ausfielen. Opfer von Denunziationen hatten in der Anfangszeit des Regimes auch bei politischen Hintergründen zumeist kürzere Haftstrafen zu erwarten. Die Justiz wurde jedoch seitens der Staatsführung zu immer härteren und drakonischeren Strafen genötigt. War das verhängte Strafmaß für Heimtückedelikte bis 1939 in bezug auf spätere Ausmaße noch relativ gering (oft Gefängnisstrafen von sechs Monaten), stieg das Strafmaß mit Kriegsbeginn beträchtlich an, und die Strafen selbst wurden immer drakonischer.⁵³¹ Vor allem seit 1942/43 mußten Denunzierte damit rechnen, daß sie zu mehrjährigen Haftstrafen oder bei Deutung als Wehrkraftzersetzung sogar zum Tode verurteilt wurden.⁵³²

⁵²⁶ Ebenso im noch zu behandelnden Fall des OLG Kiel, JR 1948, S. 227 ff.

⁵²⁷ Dazu und zu weiteren Folgen vgl. Hinze, Opfer von SA und Gestapo, S. 191 ff.

⁵²⁸ Dörner, Heimtücke, S. 275 ff.

⁵²⁹ Zu den Sondergerichten vgl. ausführlicher S. 113 ff. der Arbeit.

⁵³⁰ Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem SG München, S. 449 f.; Bästlein, SG Kiel, S. 166; Schimmler, SG Berlin, S. 23; Kunz, Heimtückefälle vor dem SG Bielefeld, S. 24 ff.; Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag (SG Saarbrücken), S. 302 ff.; Weckbecker, Zwischen Freispruch und Todesstrafe, Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg; Wüllenweber, Sondergerichte im Dritten Reich.

⁵³¹ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 304; Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem Sondergericht München, S. 451 f.

⁵³² Diewald-Kerkmann, S. 114 ff.

2. Denunziationsfolgen unter Kriegseindruck

Bei den Sondergerichten als Instrumenten der politischen Justiz wuchs mit zunehmender Dauer des Krieges und Verschlechterung der Kriegslage auch der Wille, hart gegen Zweifler vorzugehen. Selbst gänzlich unpolitische Äußerungen über die Versorgungslage wurden hart sanktioniert.⁵³³

Politische Denunziationen wegen Defaitismus, welcher zunehmend als Wehrkraftzersetzung und nicht als Heimtückedelikt verfolgt wurde, nahmen in der zweiten Hälfte des Krieges stetig zu. Dabei war es entscheidend, ob wegen Heimtücke oder wegen Wehrkraftzersetzung angeklagt wurde. Beinhaltete der Schuldspruch in Heimtückesachen überwiegend Freiheitsstrafen, so wurde durch Anregungen des Justizministers bei Wehrkraftzersetzung im Urteil zunehmend die Todesstrafe festgesetzt und auch vollstreckt.⁵³⁴

Die Abgrenzung zwischen einem Vergehen nach dem Heimtückegesetz oder dem Verbrechen der Wehrkraftzersetzung wurde fortwährend immer beliebiger mit der Tendenz zur Wehrkraftzersetzung. Eine Grenzziehung zwischen beiden Tatbeständen erfolgte nicht mehr zuverlässig nach juristischen Gesichtspunkten, sondern politische Erwägungen, Opportunität und auch Zufall entschieden über das Schicksal politisch Verfolgter. Was zunächst als Heimtückefall in den Akten der Gestapo und den Registern der Staatsanwaltschaft seinen Anfang nahm, konnte durchaus als Wehrkraftzersetzung vor dem Volksgerichtshof enden.⁵³⁵

Auch Denunziationsopfer, welchen „Drückebergerei“ vor dem Kriegsdienst vorgeworfen wurde, hatten mit einer Anklage wegen Wehrkraftzersetzung gem. § 5 KSSVO zu rechnen. Sie wurden dann mit dem Tode oder in minder schweren Fällen mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft.⁵³⁶ Eine nicht für jeden nachvollziehbare Unabkömmlichstellung konnte also schwerwiegende Folgen haben.

Vor dem SG Saarbrücken traten mit Kriegsbeginn Plünderungsdelikte in den freigemachten Zonen in den Mittelpunkt der Spruchpraxis, wo-

⁵³³ Angermund, Justiz als Instrument politischer Verfolgung, S. 61.

⁵³⁴ Vgl. Dörner, Heimtücke, S.32 f., 144; Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtsjustiz, S. 35 f.

⁵³⁵ Dörner, Heimtücke, S. 218; vgl. Diwald-Kerkmann, S. 213-217.

⁵³⁶ Diwald-Kerkmann, S. 104.

bei zur Ruhigstellung der Bevölkerung hart gerichtet wurde.⁵³⁷

Während der ganzen Kriegszeit überwogen vor dem SG Saarbrücken durchgängig die Eigentums- und Vermögensdelikte, die meist unter Ausnutzung der kriegsbedingten Verhältnisse (z.B. Verdunkelung) begangen wurden. Aufgrund der sich stets verschlechternden Umstände war in der Spruchpraxis des SG Saarbrücken ein zunehmender „Radikalisierungsschub“ zu höheren Freiheitsstrafen und zur Verhängung der Todesstrafe festzustellen.⁵³⁸

3. Uferlose Ausweitung der Todesstrafenandrohung

Nach Kriegsbeginn wurden zahlreiche, vielfach unscharf gefaßte Straftatbestände erlassen, welche von einer uferlosen Ausweitung der Todesstrafe gekennzeichnet waren. Während 1933 nur in 3 Fällen die Todesstrafe vorgesehen war, stieg diese Zahl bis zum Ende des „Dritten Reiches“ auf 46 an.⁵³⁹

Die letzte Radikalisierung des ohnehin großen Ermessensspielraumes bei der Gesetzesauslegung erfolgte im Mai 1944.⁵⁴⁰ Die neue Fassung des § 5 a KSSVO bestimmte, daß für jedes vorsätzliche Delikt, durch welches der Täter einen schweren Nachteil oder eine ernste Gefahr für die Kriegsführung oder die Sicherheit des Reiches verschuldet hatte, auch die Todesstrafe verhängt werden konnte, „wenn der regelmäßige Strafraum nach gesundem Volksempfinden zur Sühne nicht ausreicht“.⁵⁴¹

Ferner ist festzustellen, daß sog. Fremdvölkische⁵⁴², welche als Denunziationsoffer vor Sondergerichten (z.B. vor dem SG Kiel) abgeurteilt wurden, im Regelfall eine härtere Bestrafung als sog. Reichsbürger zu erwarten hatten.⁵⁴³ Zwischen Hitler und dem Reichsjustizministerium herrschte Übereinstimmung darin, daß es bei unerwünschten Personengruppen besser sei, die Todesstrafe zu verhängen, als hohe Frei-

⁵³⁷ Ebenso das Sondergericht Koblenz, Stein, Rechtsprechung der Sondergerichte, in: Juristische Zeitgeschichte, S. 83-88.

⁵³⁸ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 305.

⁵³⁹ Wahl, Die Richterbriefe, S. 14; Wüllenweber, S. 24.

⁵⁴⁰ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 304.

⁵⁴¹ 5. VO zur Ergänzung der KSSVO vom 05.05.1944, RGBl.1944 I,S.115.

⁵⁴² Vgl. ausführlicher zum Sonderstrafrecht gegen Polen und Juden, Hirsch/Majer/Meinck, S. 496-519.

⁵⁴³ Bästlein, ZSHG 1988, S. 169.

heitsstrafen auszusprechen.⁵⁴⁴

4. Absinken des Strafmaßes vor den Sondergerichten

Nachdem jedoch ein steter Anstieg des Strafmaßes zu verzeichnen war, ist nicht nur vor dem SG Bielefeld in der zweiten Kriegshälfte ein Absinken des Strafmaßes festzustellen, obwohl wie gesehen den Richtern alle Möglichkeiten einer harten Bestrafung offenstanden.⁵⁴⁵

Die Erklärung dieser Strafabenkung wird jedoch wohl nicht in einer plötzlich auftretenden Milde der Richter zu sehen sein, sondern es ist eher der Meinung des damaligen Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten zu folgen, der mit anderen Kollegen im November 1943 hervorhob, daß viele Volksgenossen heute vor einer Anzeige zurückschreckten, weil sie die Verantwortung für die zu erwartende Bestrafung des Angezeigten nicht tragen wollten.⁵⁴⁶ Mit der Verhängung niedriger Strafen sollte wohl einem Ausbleiben von Denunziationen entgegengewirkt werden, da sich potentielle Denunzianten angesichts der drakonischen Bestrafungen, die den Betroffenen drohten, evtl. zurückhaltender verhielten. Viele Denunzianten handelten aus der Motivation heraus, dem Angezeigten „einen Denkkzettel verpassen“ zu wollen.⁵⁴⁷ Die Verhängung der Todesstrafe oder ähnlich schwere Bestrafungen ließen sich damit jedoch nicht mehr vereinbaren.

Wie mit Diewald-Kerkmann festzustellen ist, wurde auch weiterhin in ausreichend hohem Maße denunziert⁵⁴⁸, so daß wohl das Ziel, das Ausbleiben von Denunziationen zu verhindern, erreicht wurde.

Trotzdem ist zu bemerken, daß in der Endphase des Regimes die Bereitschaft zur Denunziation bei breiten Bevölkerungsschichten (abgesehen von verblendeten Überzeugungstätern) nachließ. Dies dürfte dafür gesorgt haben, daß im Zerfallstadium kein extremer Anstieg von nonkonformen Verhaltensweisen mehr zu verzeichnen war. Im

⁵⁴⁴ Vgl. Hirsch/Majer/Meinck, S. 426 ff.; dazu auch Freisler, Deutsches Strafrecht 1939, S. 334 f.

⁵⁴⁵ Das gleiche Phänomen existiert vor dem VGH in Berlin, Schlüter, S. 70; ebenso vor dem Sondergericht Frankfurt, Weckbecker, S. 138.

⁵⁴⁶ Dörner, Heimtücke, S. 287; Knobelsdorf, in: Vor braunen Richtern, S. 247; Kunz, in: vor braunen Richtern, S. 165 f.; so auch der Kieler Oberlandesgerichtspräsident, Bohn, in: Standgericht der inneren Front, S. 18; die gleiche Ansicht findet sich im Lagebericht des LG Münster vom November 1943, Niermann, in: Zwischen Loyalität und Resistenz, S. 63.

⁵⁴⁷ So auch Kunz, in: Vor braunen Richtern, S. 166; Diewald-Kerkmann, Politische Denunziationen im NS-Regime, in: Denunziation, S. 146.

⁵⁴⁸ Diewald-Kerkmann, Tabelle 1, S. 63.

Gegensatz dazu stand das Ausbleiben von Anzeigen zur Zeit der Blitzkriegserfolge. Den potentiellen „Nörglern“, „Zweiflern“ etc. war die Grundlage entzogen, und ein fortwährendes „Meckern“ etc. wurde gar nicht ernst genommen, sondern als irrelevant übersehen. Diese Entwicklungen lassen verstehen, daß sich die Akzeptanz oder Inakzeptanz des NS-Regimes nicht allein in der Zahl der Verfolgungsmaßnahmen widerspiegelt. Das Ausmaß der Verfolgung hängt nicht nur von dem Auftreten kritischer Äußerungen ab, sondern auch im besonderen Maße von der Bereitschaft zur Anzeige und der darauffolgenden behördlichen Feststellung.⁵⁴⁹ Ein niedriges Maß an Verurteilung bedeutet somit nicht zwangsläufig eine verbreitete Akzeptanz der Herrschaft.

XVII. Die Sondergerichte⁵⁵⁰

Sondergerichte waren keineswegs ein Novum der Nationalsozialisten, sondern wurden auch schon zu Zeiten der Weimarer Republik eingesetzt, allerdings lediglich als Tribunale des Ausnahmezustandes, die im Schnellverfahren urteilten und nach einiger Zeit wieder aufgelöst wurden.⁵⁵¹ Reichspräsident von Hindenburg hatte auf Grund des Artikels 48 der Weimarer Verfassung die Reichsregierung am 06.10.1931 ermächtigt, Sondergerichte zur Aburteilung bestimmter strafbarer Handlungen in Bezirken, „in denen ein Bedürfnis dafür hervortritt“, zu bilden.⁵⁵² Diese Sondergerichte urteilten als Tribunale des Ausnahmezustandes ab dem 09.08.1932 und stellten ihre Tätigkeit bereits am 19.12.1932 wieder ein.⁵⁵³ Aufgrund der Ermächtigung des Reichspräsidenten aus dem Jahre 1931 wurde ihre neuerliche Einrichtung an jedem Oberlandesgericht am 21.03.1933 aufgrund der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten⁵⁵⁴ (SGVO)

⁵⁴⁹ So auch Dörner, Heimtücke, S. 289.

⁵⁵⁰ Im April 1998 entschloß sich der Bundestag zu einer Aufhebung aller sondergerichtlichen Urteile. Zuvor war auch die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung nach Antrag mit anschließender Aufhebung oder Korrektur diskutiert worden. Die Urteile des VGH wurden bereits 1987 aufgehoben.

⁵⁵¹ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 302; Dörner, Heimtücke, S. 36; zur Geschichte der Sondergerichte, Weckbecker, S. 26 ff.; zu den Sondergerichten vor 1933 vgl. Schmidt, S. 27 f.; ausführlicher zu den Sondergerichten und der Sondergerichtsrechtsprechung vgl. Schwartz, Rechtsprechung durch Sondergerichte; Rüping, Sondergerichte, in: Recht, Idee, Geschichte, S. 115-132.

⁵⁵² RGBI 1931 I, S. 537 ff. (565).

⁵⁵³ Schmidt, S. 27 f.

⁵⁵⁴ RGBI 1933 I, S. 136; Hirsch/Majer/Meinck, S. 470 f.

festgesetzt. Die Sondergerichte⁵⁵⁵ waren nur als vorübergehende Einrichtung gedacht, die als „Notgerichte“ des Staates zur Bekämpfung von „Verbrechen, die seine Existenz zur Zeit besonders bedrohen“⁵⁵⁶ dienen sollten. Sondergerichte sollten als „Standgerichte der inneren Front“⁵⁵⁷, „Panzertruppe der Rechtspflege“⁵⁵⁸ für die Disziplinierung innerhalb der Bevölkerung sorgen. Politische Strafverfahren wie Hoch- und Landesverrat oder später auch Fälle der öffentlichen Wehrkraftersetzung⁵⁵⁹ waren nicht vor den Sondergerichten, sondern vor dem VGH abzuhalten, welcher diese Fälle an die Oberlandesgerichte verweisen konnte.⁵⁶⁰

1. Die Sondergerichte als Dauerinstitution

Waren die Sondergerichte von ihrer eigentlichen Bedeutung her eher für einen vorübergehenden Einsatz in Unruhezeiten gedacht, so blieb ihre Bedeutung keineswegs auf die Phase der frühen nationalsozialistischen Machtergreifung beschränkt. Durch die Wiedereinrichtung von Sondergerichten war ein wichtiger institutioneller Rahmen zur strafrechtlichen Ahndung von angezeigten nonkonformen Meinungsäußerungen gege-

⁵⁵⁵ Die Sondergerichte entschieden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (§ 4 I SGVO). Sie bestanden ausschließlich aus Berufsrichtern des Oberlandesgerichtsbezirks, für den sie bestellt waren (§ 4 II SGVO). Die Berufung der Mitglieder und die Geschäftsverteilung erfolgte durch das Präsidium des zuständigen Landgerichts (§ 4 Abs. 3 SGVO). Mit Wirkung zum 15.03.1940 nahm die Berufung der Richter für das Sondergericht der Oberlandesgerichtspräsident vor, um zu gewährleisten, daß ausschließlich politisch konforme Richter an die Sondergerichte gelangten. (§ 11 der VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21.02.1940, RGBl 1940 I, S. 405 f.)

⁵⁵⁶ Crohne, DJ 1933, S. 384; Crohne setzte sich dort für eine Aushöhlung des „indubio pro reo“ Grundsatzes und eine abschreckende Strafzumessung bei Strafen in bezug auf die schwere Gefährdung des Volkswohls ein. Andernfalls stelle dies eine Auflehnung des Richters gegen das Gesetz dar.

⁵⁵⁷ Freisler, Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit, S. 5 ff.; Freisler, DJ 1938, S. 1859 f.; DJ 1939, S. 1849-1856.

⁵⁵⁸ Wüllenweber, Sondergerichte im Dritten Reich, S. 7, 18.

⁵⁵⁹ Ende Januar 1943 überwies der Gesetzgeber die Aburteilung der öffentlichen Wehrkraftersetzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 KSSVO) und die vorsätzliche Wehrdienstentziehung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO) dem Volksgerichtshof (RGBl 1943 I, S. 76). Dies könnte als Reaktion auf die Niederlage von Stalingrad gewertet werden, da deren Auswirkungen auf die Stimmung des Volkes mit Härte begegnet werden sollte und der VGH diese Härte gewährleisten sollte.

⁵⁶⁰ Stein, in: Juristische Zeitgeschichte, S. 76.

ben.⁵⁶¹ Die Sondergerichte wurden während des Nationalsozialismus im Gegensatz zur Weimarer Republik zu einer Dauereinrichtung. Ihre zunächst begrenzte Zuständigkeit wurde so ausgedehnt, daß sich der Schwerpunkt der Strafrechtspflege immer mehr auf sie verlagerte.⁵⁶² Dörner geht zu Recht davon aus, daß die Sondergerichte die ordentlichen Strafgerichte als wichtigsten Träger der Rechtsprechung ablösten.⁵⁶³

Dies konnte z.B. aufgrund der „Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte“ vom 20. November 1938 erfolgen⁵⁶⁴. Damit wurde die Staatsanwaltschaft ermächtigt, nach ihrem Ermessen Verbrechen auch vor dem Sondergericht anzuklagen, wenn sie der Auffassung war, daß mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder wegen der in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung eine sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten war. Die Zuständigkeit der Sondergerichte beschränkte sich nunmehr nicht nur auf im wesentlichen politische Delikte.⁵⁶⁵ Ferner wurde der Staatsanwaltschaft mit Wirkung zum 15.03.1940 ausdrücklich freigestellt, jeden ihr dafür geeignet erscheinenden Fall vor einem Sondergericht anzuklagen, wenn sie „der Auffassung ist, daß die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht mit Rücksicht auf die Schwere oder Verwerflichkeit der Tat, wegen der in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung oder wegen ernsthafter Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geboten ist.“⁵⁶⁶

Da die Sondergerichte den wesentlichen Teil der Strafrechtspflege während des Krieges übernahmen, erfolgte notwendigerweise zum einen der Ausbau der bestehenden Sondergerichte, zum anderen die Errichtung neuer Sondergerichte in Aachen, Duisburg, Wuppertal, Biele-

⁵⁶¹ Vgl. Mann, Protest und Kontrolle, S 247 ff., 266 ff. mit interessanten Beispielen dazu, welche Verhaltensweisen als nonkonform verdächtigt wurden. Vgl. ferner Hirsch bzgl. Heimtücke vor dem Sondergericht Darmstadt, Hirsch, Politische Denunziation, in: Denunziation und Justiz, S. 199 ff.

⁵⁶² Wahl, Die Richterbriefe, S. 6; Bästlein, ZSHG 1988, Band 113, S. 167; ausführlicher zu den nationalsozialistischen Sondergerichten, Weckbecker, S. 36 ff.

⁵⁶³ Dörner, Heimtücke, S. 38 f.; so auch Marßolek, Bremen im Dritten Reich, S. 191.

⁵⁶⁴ RGBl 1938 I, S. 1632.

⁵⁶⁵ Schimmler, Recht ohne Gerechtigkeit, S. 10; Angermund, Justiz als Instrument politischer Verfolgung, S. 60; Dörner, Heimtücke, S. 36 f.

⁵⁶⁶ § 14 der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21.02.1940; RGBl 1940 I, S. 405 ff; vgl. auch Weckbecker, S. 53 f.

feld, Essen und Hagen für das Rheinland und Westfalen.⁵⁶⁷ Insgesamt existierten 1940 im Großdeutschen Reich 59 Sondergerichte.⁵⁶⁸

2. Zuständigkeit der Sondergerichte

Die Zuständigkeit der Gerichte bezog sich zum einen auf die Aburteilung der politischen Vergehen und Verbrechen, welche in der „Reichstagsbrandverordnung“ (Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat) vom 28. Februar 1933⁵⁶⁹ aufgeführt waren. Zum anderen waren Sondergerichte zuständig zur Bestrafung nach der „Heimtückeverordnung“ (Notverordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung) vom 21. März 1933⁵⁷⁰ und dem „Heimtückegesetz“ (Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat und zum Schutz der Parteiuniform) vom 20. Dezember 1934⁵⁷¹, welches die Heimtückeverordnung ablöste und inhaltlich erweiterte.⁵⁷² Die sog. Heimtückeverfahren entwickelten sich in der Vorkriegszeit zu dem eigentlichen Hauptbetätigungsfeld der Sondergerichte.⁵⁷³

Mit Beginn des Krieges erweiterte sich die Zuständigkeit der Sondergerichte. Bzgl. der Kompetenzerweiterung sind exemplarisch zu nennen: die Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17.8.1938 (KSSVO)⁵⁷⁴, welche insbesondere gem. § 5 KSSVO den Straftatbestand der Zersetzung der Wehrkraft beinhaltete⁵⁷⁵, die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939⁵⁷⁶, sog. Rundfunkverbrechen (Abhören feindlicher Sender), die

⁵⁶⁷ Angermund, Justiz als Instrument politischer Verfolgung, S. 60.

⁵⁶⁸ Rüping, Sondergerichte, in: Recht, Idee, Geschichte, S. 116.

⁵⁶⁹ RGBl 1933 I, S. 83; Hirsch/Majer/Meinck, S. 89 f.

⁵⁷⁰ RGBl 1933 I, S. 135; Hirsch/Majer/Meinck, S. 90 f.

⁵⁷¹ RGBl 1934 I, S. 1269; Hirsch/Majer/Meinck, S. 286 f.

⁵⁷² Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem Sondergericht München, S. 436; Kunz, in: Vor braunen Richtern, S. 127, 133 f.

⁵⁷³ Inwieweit die Umsetzung der Heimtückegesetzgebung der Denunziation bedurfte zeigt sich anhand des Beispiels des Sondergerichts Darmstadt; 74 von insgesamt 92 Heimtückeverfahren hatten ihren Anfang in einer politischen Denunziation, Hirsch, politische Denunziation, in: Denunziation und Justiz, S. 200.

⁵⁷⁴ RGBl 1939 I, S. 1455 ff.; Hirsch/Majer/Meinck, S. 456 ff.

⁵⁷⁵ Ursprünglich waren ausschließlich die Wehrmachtsgesichte ermächtigt, Straftaten nach der KSSVO abzuurteilen (RGBl. 1939 I, S. 1457). Am 1.6.1940 wurden daneben auch die allgemeinen Gerichte zuständig, wobei die StA in allen bedeutsamen Fällen Anklage vor den Sondergerichten erheben sollte (RGBl. 1940 I, S. 787). Zur Weiterverweisung der Kompetenz an den VGH siehe oben FN 559.

⁵⁷⁶ RGBl 1939 I, S. 1683; Hirsch/Majer/Meinck, S. 458 f.

Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939⁵⁷⁷ (z.B. Schwarzschlachten von Vieh, Beiseiteschaffen und Horten lebenswichtiger Güter), die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939⁵⁷⁸, welche für alle Straftaten, die „unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse“ verübt wurden, langjährige Freiheitsstrafen oder die Todesstrafe vorsah⁵⁷⁹, die sog. Wehrkraftschutzverordnung vom 25. November 1939⁵⁸⁰ (z.B. § 4 verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen) und die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939.⁵⁸¹⁵⁸²

3. Das Sondergerichtsverfahren

Der Strafprozeß vor den Sondergerichten war geprägt durch das Bestreben nach Verkürzung und Straffung des Verfahrens.

Im Sondergerichtsverfahren waren die Rechte der Angeklagten stark eingeschränkt. Massive Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens, Verzicht auf richterliche Voruntersuchung und Haftprüfung, summarische Beweiserhebung, deren Umfang das Sondergericht nach eigener Ansicht bestimmte, und Beschränkung der Möglichkeit des Verteidigers, dem das Mittel des Beweisantrages genommen wurde, dienten dabei als Mittel, um die Sondergerichtsverfahren extrem zu verkürzen. Besonders einschneidend war die Tatsache, daß sofort rechtskräftige, unanfechtbare Urteile gesprochen wurden, gegen Entscheidungen des Sondergerichts also keine Rechtsmittel wie Berufung und Revision zulässig waren⁵⁸³ (vgl. § 16 I SondergerichtsVO, zulässig war nur die Wiederaufnahme).

⁵⁷⁷ RGBl 1939 I, S. 1609; Hirsch/Majer/Meinck, S. 466.

⁵⁷⁸ RGBl 1939 I, S. 1679; Hirsch/Majer/Meinck, S. 460 f.

⁵⁷⁹ Vgl. dazu Freisler, Gedanken zur Verordnung gegen Volksschädlinge, DJ 1939, S. 1450 ff.

⁵⁸⁰ RGBl 1939 I, S. 2319; Hirsch/Majer/Meinck, S. 462 f.

⁵⁸¹ RGBl 1939 I, S. 2378; Hirsch/Majer/Meinck, S. 464 f.

⁵⁸² Mann, Protest und Kontrolle, S. 68, 358; Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem Sondergericht München, S. 438; Kunz, in: Vor braunen Richtern, S. 134; Knobelsdorf, in: Vor braunen Richtern, S. 233.

⁵⁸³ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 302; Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem Sondergericht München, S. 437, 440; Kunz, in: Vor braunen Richtern, S. 133; Marßolek, Bremen im Dritten Reich, S. 190; Fischer, in: Standgericht der inneren Front, S. 112 ff.; Rüping, Sondergerichte, in: Recht, Idee, Geschichte, S. 120f.

Vor dem SG Berlin⁵⁸⁴ hatte man gegen Kriegsende die Gesamtverfahren schließlich soweit beschleunigt, daß zwischen der Festnahme des angeblichen Täters, z.B. wegen Plünderung nach § 1 der Verordnung gegen Volksschädlinge, und seiner Hinrichtung weniger als 48 Stunden vergehen konnten.⁵⁸⁵ Hier wurde die Forderung des Reichsjustizministers Thierack nach „Standgerichten der inneren Front“ voll verwirklicht.⁵⁸⁶

Die Aktenanalyse der SG Hamburg und Berlin in bezug auf „Plünderer“ verdeutlicht, daß die Beweislage in solchen Prozessen häufig sehr zweifelhaft war. Eine Denunziation oder gar eine völlig haltlose Anschuldigung konnte in dieser Phase den Denunzierten sprichwörtlich „den Kopf kosten“⁵⁸⁷, insbesondere dann, wenn die Richter sich, wie bei vielen Sondergerichten⁵⁸⁸, ohne ausführliche Beweiswürdigung mit den Aussagen des Denunzianten zufrieden gaben.⁵⁸⁹ Dies beruhte auch darauf, daß sich die Sondergerichtsrechtsprechung einem zunehmenden politischen Druck ausgesetzt sah, immer härtere Urteile zu fällen.⁵⁹⁰

4. Die Rechtsprechung der Sondergerichte und ihre Besonderheiten

Die Sondergerichte entwickelten sich insbesondere unter extensiver

⁵⁸⁴ Das SG Berlin scheint von der Gesamtbeurteilung seiner Rechtsprechung jedoch kein besonders politisch urteilendes Gericht gewesen zu sein, sondern weist im Gegenteil auch nach Kriegsbeginn restriktive Auslegung und Urteile auf, vgl. dazu Schwartz, Rechtsprechung durch Sondergerichte, S. 97 -106.

⁵⁸⁵ Schimmler, Recht ohne Gerechtigkeit, S. 15 f.; Wüllenweber, S. 18; Schwartz meint dazu, daß nur in einigen Fällen die Beschleunigung erzielt wurde, die nach der Theorie die Regel sein sollte, Rechtsprechung durch Sondergerichte, S. 148 f. (dortige FN 292).

⁵⁸⁶ Vgl. zur Rechtsbeugung vor Sondergerichten Spindel, S. 21-54.

⁵⁸⁷ Bästlein, ZSHG 1988, Band 113, S. 170; vgl. auch den Fall vor dem SG Köln, beschrieben von Johnson, Der nationalsozialistische Terror, S. 341 f.

⁵⁸⁸ Auch hier kommt Schwartz für das SG Berlin zu dem Ergebnis, daß eine ordentliche Beweiswürdigung stattfand und insgesamt eine erstaunliche juristische Normalität herrschte, die nicht ohne weiteres mit dem gängigen Bild der „Terrorgerichte“ zu verbinden ist, Rechtsprechung durch Sondergerichte, S. 97-106, 125, 137 f., 154, 157 ff., 217 ff.

⁵⁸⁹ Dennoch kann nach Ansicht des Verfassers die Rechtsprechung durch die Sondergerichte insgesamt nicht als bloße Terrorrechtsprechung dargestellt werden, sondern sie bietet vielmehr ein facettenreiches Beispiel von Milde bis außerordentlicher Härte.

⁵⁹⁰ Druck auf die Richter wurde nicht nur seitens der Politik ausgeübt, sondern z.T. auch von Dienstvorgesetzten, wie das Beispiel eines Landgerichtspräsidenten zeigt, der sich nach 1945 wegen der Verleitung zur Rechtsbeugung verantworten mußte, vgl. OGHSt 2, S. 23 ff.

Anwendung des Heimtückegesetzes zu einem dauerhaften Instrument der Unterdrückung der öffentlichen und der täglichen Meinungsäußerung zum „Maulkorb des kleinen Mannes“.⁵⁹¹

Diese Feststellung wird durch das dominante Auftreten von Mittel- und Unterschichtangehörigen in der Zahl der Ermittelten und Verurteilten unterstützt und unterstreicht zugleich den Charakter des Heimtückedeliktes als proletarisches Delikt.⁵⁹²

Wie aus Aktenmaterial zu schließen ist, bezog sich ungefähr die Hälfte aller Verfahren während der NS-Zeit vor den Sondergerichten auf „Heimtückeverfahren“.⁵⁹³

Bis Dezember 1934 herrschte in bezug auf das Heimtückegesetz vor den Sondergerichten die Tendenz, Äußerungen, die nicht in der Öffentlichkeit gefallen waren, als belanglos abzutun und den Beschuldigten freizusprechen. Es ging den Gerichten also noch nicht um eine Pönalisierung der Gesinnung, sondern um die Unterbindung regimekritischer Äußerungen in der Öffentlichkeit. Ab 1935 begannen die Sondergerichte jedoch auch, eine falsche Gesinnung zu bestrafen und ein Willens- und Gesinnungsstrafrecht zu manifestieren.⁵⁹⁴

Ebenfalls einer extensiven Auslegung unterlag der § 2 Abs.2 des Heimtückegesetzes, der besagte, daß den „öffentlichen Äußerungen ... nichtöffentliche böswillige gleich (-stehen), wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde“ (sog. Ersatzöffentlichkeit)⁵⁹⁵. Aufgrund einer weiten Auslegung des VGH in bezug auf das Tatbestandsmerkmal „öffentlich“⁵⁹⁶ wurde nach Ansicht der Sondergerichte, die diese Auslegung übernahmen, prinzipiell öffentlich gesprochen, wenn auch nur eine Vertrauensperson das kritische Wort gehört hatte.⁵⁹⁷ Die

⁵⁹¹ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 302, 381.

⁵⁹² Vgl. auch Schiffmann, Volksopposition, in: Widerstand, S. 449 f.

⁵⁹³ Dörner, Heimtücke, S. 156 f.

⁵⁹⁴ Das Etablieren eines Gesinnungsstrafrechts ist auch zu ersehen bei Freisler, DJ 1939, S. 1450 ff.; sowie Becker, JW 1936, S. 643; erkennbar auch für das SG Darmstadt, Hirsch, Politische Denunziation, in: Denunziation und Justiz, S. 216 ff.; kritisch zum Gesinnungsstrafrecht zumindest an dem SG Berlin, Schwartz, Rechtsprechung durch Sondergerichte, S. 108-112.

⁵⁹⁵ Vgl. Dahm in seinen Anmerkungen zur Rechtsprechung eines SG zur sog. Ersatzöffentlichkeit, DR 1942, S. 266 ff.

⁵⁹⁶ Vgl. dazu auch Crohne, DJ 1943, S. 162.

⁵⁹⁷ Vgl. ausführlicher dazu Gribbohm, JuS 1969, S. 109 ff.; Schimmler, S. 76.; Öffentlichkeit konnte auch dann vorliegen, wenn die Worte innerhalb einer als zerrüttet erachteten Ehegemeinschaft fielen, SG Hamburg, JW 1938, S. 1884.

Grenze zwischen dem öffentlichen und dem nicht öffentlichen Handeln wurde damit aufgehoben.

Das Bielefelder SG ging in seiner Urteilspraxis in bezug auf das Heimtückegezet beinahe in jedem Verfahren davon aus, daß obiger Tatbestand gegeben war, selbst wenn die betreffende Äußerung „unter vier Augen“ oder in engem persönlichen Kreis gefallen war.⁵⁹⁸

Angeregt durch die auch vom Reichsgericht entwickelte und verwendete Lehre vom „Tätertypus“⁵⁹⁹ urteilten die zuständigen Gerichte zusehends nach diesem Grundsatz.⁶⁰⁰ Diese Lehre spielte bei der Orientierung in Hinsicht auf die Intention des Täters gerade bei der Bewertung von Äußerungen eine wichtige Rolle. In seiner Rechtsprechung zum Heimtückegezet machte das Reichsgericht die Böswilligkeit des Täters (vgl. § 2 Abs.2 HG), seine verwerfliche Gesinnung, zum Ansatzpunkt der Kriminalisierung. Die weite Auslegungsbereitschaft des Reichsgerichts und seine Lehre vom „Tätertypus“ legitimierten auf unterer Ebene die Sondergerichte, großzügig in der Subsumierung unter Begriffe wie „hetzerische oder niedrige Gesinnung“ und „böswillig“ vorzugehen.⁶⁰¹

Ein Täter sollte nach Ansicht des RG bereits dann „böswillig“ handeln, wenn er es nur für möglich hielt, mit seiner öffentlichen Äußerung das Vertrauen zur politischen Führung zu untergraben ⁶⁰², auch wenn diese Intention gar nicht dominierend für sein Handeln war ⁶⁰³.
604

Diese Spruchtendenz wurde durch ein Urteil des Reichsgerichts vom 21.11.1941⁶⁰⁵ zum Heimtückegezet noch forciert, indem auch Äußerungen bestraft werden sollten, welche nur allgemein gesehen, d.h. theoretisch, geeignet erschienen, das Wohl des Reiches oder das Ansehen

⁵⁹⁸ Kunz, in: Vor braunen Richtern, S. 166.

⁵⁹⁹ Zum Tätertyp des Zuhälters vgl. RGSt 73, S. 183 ff.; zu dem des Volksschädling vgl. RGSt 74, S.199 ff.; RG DR 1940,S.1423; RG DR 1941,S. 41.

⁶⁰⁰ Vgl. ausführlicher zur Tätertypuslehre Dahm, DtR 1942, S. 267; Dahm, Der Tätertyp im Strafrecht (1940); Lüken, S. 63 ff; Weckbecker, S. 57 ff.

⁶⁰¹ Vgl. Rüping, Denunziation und Strafjustiz im Führerstaat,in: Denunziation, S. 133; Rüping,Sondergerichte, in: Recht, Idee, Geschichte, S. 126.

⁶⁰² RGSt 75 (1941), S. 250 ff.

⁶⁰³ RGSt 77 (1943), S. 250 ff.

⁶⁰⁴ Vgl. jedoch auch die kritischen Bemerkungen von Crohne zur eher restriktiven Rechtsprechung des RG in bezug auf den Begriff der Öffentlichkeit bis 1942 in: DJ 1943, S. 161 f.

⁶⁰⁵ Urteil in: Hirsch/ Majer/ Meinck, S. 454; Höchstrichterliche Rechtsprechung 1942, Spalte 330.

der Reichsregierung zu schädigen. Allein die theoretische negative Auswirkung einer Äußerung, ohne daß es, z.B. wegen Unglaubwürdigkeit der sich äuernden Person, auch tatsächlich zu einer Beeinträchtigung des Ansehens der Regierung gekommen wäre, reichte nunmehr zur Bestrafung aus.⁶⁰⁶

Die für das Heimtückegesetz herangezogene weite Auslegungsmöglichkeit wurde bei der Kriegssonderstrafrechtsverordnung in bezug auf § 5 I Nr. 1 KSSVO (Wehrkraftzersetzung), der ein öffentliches Auffordern oder Anreizen zur Verweigerung der Dienstpflicht etc. forderte, übernommen und verhängnisvoll angewendet.⁶⁰⁷

5. Schlußfolgerung

Insgesamt ist festzuhalten, daß den Sondergerichten bei der Verurteilung von Denunzianten eine wichtige Rolle zukommt. Aufgrund ihrer beschleunigten Verurteilungspraxis war es überhaupt erst möglich, das Ausmaß von Denunziationen gerichtlich einigermaßen zu bewältigen. Dabei zeigten sie in unterschiedlicher Ausprägung insbesondere nach Kriegsbeginn ihre Willfähigkeit und Hörigkeit gegenüber der politischen Führung durch harte Bestrafung und politische Rechtsprechung.⁶⁰⁸

XVIII. Die Denunziation und die ihr eigene Widersprüchlichkeit

Obwohl dem Nationalsozialismus durch die Denunziation ein Mittel zur Verfügung stand, um Druck und Kontrolle über seine Bevölkerung mittelbar auszuüben, haftete der Denunziation auch in nationalsozialistischen Führungskreisen stets etwas Verwerfliches an. Denunziationen verstießen auch nach 1933 im Kern gegen das Anstandsgefühl vieler Menschen⁶⁰⁹. Selbst Freisler mußte einräumen, daß Meldungen zurückgehalten wurden, weil man um alles in der Welt kein Denunzi-

⁶⁰⁶ So auch Kunz, in: Vor braunen Richtern, S. 166.

⁶⁰⁷ Zum Begriff der „Öffentlichkeit“ in bezug auf § 5 I KSSVO vgl. die Rechtsprechung des Reichskriegsgerichts in: DJ 1940, S. 939; RG DJ 1942, S. 397; vgl. ferner Dörner, Heimtücke, S. 32; Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtsjustiz, S. 154-157; Messerschmidt, Der Zersetzer und sein Denunziant, in: Der Krieg des kleinen Mannes, S. 255-278; Gribbohm, JuS 1969, S. 109 ff.

⁶⁰⁸ Die Ergebnisse von Schwartz bei der Analyse der Rechtsprechung des SG Berlin weisen jedoch auch darauf hin, daß eine Bewertung der Arbeit der Sondergerichte nicht pauschal und generalisierend erfolgen sollte.

⁶⁰⁹ Nipperdey, Die Haftung für politische Denunziation in der Nazizeit, S. 293.

ant sein wollte.⁶¹⁰

Während des Nationalsozialismus hat die Denunziation eine interessante Stellung innegehabt, deren Widersprüchlichkeit sowohl typisch für das „Dritte Reich“ als auch für die Denunziation selbst ist.

Einerseits wurde die Bevölkerung zu Anzeigen aufgefordert und politische Denunziationen wurden begünstigt, andererseits aber sollte das aufkommende, als unehrenhaft erachtete Denunziantentum bekämpft werden. Deswegen sollte nicht ohne Einschränkung von einer generellen staatsbürgerlichen Pflicht zur Denunziation während der nationalsozialistischen Herrschaft gesprochen werden.⁶¹¹

1. Die Wirkungen einer denunziatorischen Gesellschaft

Denunziationen konnten und können, anstatt zur Stabilisierung des Staatssystems beizutragen, auch das Gegenteil bewirken, indem sie eine gesellschaftliche Destabilität und Zerrissenheit bewirken. Denunziationen schüren gestern wie heute das Mißtrauen auf allen Ebenen der Gesellschaft und führen zu mangelnder Vertrauensbasis und Loyalität, die jeder Familie wie auch Gesellschaft zugrunde liegen sollten.⁶¹² Sie bergen die Gefahr in sich, für das gesellschaftliche Ganze auf Dauer zerstörerisch und dysfunktional zu wirken.

Obwohl dem so ist, diente gleichzeitig die Denunziation auch wiederum der Durchsetzung einer egalisierenden Volksgemeinschaft als inneres Ordnungsprinzip, indem die Gefahr bestand, daß abweichende Verhaltensweisen nicht ungesehen und somit ohne staatliche Repressalien blieben. Die Denunziation schadete und diente wohl dem Prinzip der Volksgemeinschaft zugleich, was erneut die ihr eigene Ambivalenz erkennen läßt.

2. Die anonyme Anzeige

Daß einer Denunziation stets etwas Unmoralisches, Widersprüchliches innewohnt, belegt auch schon die Verwendung der anonymen Anzeige als Denunziationsform. Die Anonymität würde nicht benötigt, stünde der Mitteilende hinter seinen Aussagen und der Redlich-

⁶¹⁰ Freisler in: Wagner, Der Volksgerichtshof, S. 949.

⁶¹¹ So jedoch Eckstein/Welter, Denunziationen, in: Frauenleben im NS-Alltag, S. 133.

⁶¹² So auch allgemein, Jerouschek/ MarBolek/ Röckelein, Denunziation, in: Denunziation, S. 20; Healy, Denunziation und Patriotismus, Sowi 1998, Heft 2, S. 111.

keit seines Tuns.

Der spätere Präsident des Volksgerichtshofs, Roland Freisler, schrieb 1936 über anonyme Anzeigen: „Mit der selbstverständlichen Antwort ‘Papierkorb’ ist in solchen Fällen nicht genug getan; im Gegenteil, oft wird dadurch die letzte Möglichkeit, den feigen namenlos arbeitenden Ehrabschneider zu fassen, vereitelt“.⁶¹³ Zu dieser Aussage ist wohl zu sagen, daß sie sich eher auf unbedeutende unpolitische Sachverhalte bezog. Waren jedoch politische Straftaten aufzuklären, so wurde die Denunziation bewußt und planmäßig als Mittel zur Aufklärung eingesetzt. Die Staatsführung wendete sich in bezug auf Denunziationen insbesondere gegen anonyme Anzeigen, wie die Ausführungen in dem vom Justizminister Thierack herausgegebenen Richterbrief vom 1. Juli 1943 darlegen: „Wer sich nicht getraut, mit seinem Namen offen für seine Behauptungen einzutreten, ist in den Augen des Volkes regelmäßig ein feiger Denunziant. Bei ihm wird daher- wenn nicht besondere Gründe für die Anonymität seines Schreibens vorliegen- regelmäßig angenommen werden können, daß es ihm nicht darauf ankam, der Wahrheit die Ehre zu geben, sondern einem anderen absichtlich eine Ehrenkränkung zuzufügen. Der Richter wird daher solchen Fällen von vornherein sein besonderes Augenmerk zuwenden.“⁶¹⁴ So sehr die zuständigen Stellen das Auftreten anonymer Anzeigen auch beklagten, so gingen sie der Sache doch nach, wenn ein mutmaßlicher Gegner zu überführen war. Die moralische Abscheu in bezug auf eine anonyme Anzeige wurde gegenüber dem Nutzwert des Inhalts zurückgedrängt. Obwohl die anonyme Anzeige die bequemste und ungefährlichste Art der Denunziation war, wurde, wie Studien belegen, nicht allzuhäufig von ihr Gebrauch gemacht, um Personen zu verdächtigen und zu beschuldigen.⁶¹⁵ Dies spricht dafür, daß der Anzeigerstatter zu seinem Vorgehen stand und sich nicht hinter der Anonymität verstecken wollte. Zumeist erfolgte eine anonyme Anzeige, wenn man Anschuldigungen gegen NS-Funktionäre erhob. In diesen Fällen war es unklug, offen aufzutreten, da mit Gegenklagen wegen Hetzreden gegen den Namen, die Uniform, die Abzeichen oder die Führer der NSDAP zu rechnen

⁶¹³ Freisler, Das neue Strafrecht, S. 106.

⁶¹⁴ Boberach, Richterbriefe, S. 151.

⁶¹⁵ Mann, Protest und Kontrolle, S. 293, Tabelle 36; Eckstein/Welter, Denunziationen, in: Frauenleben im NS-Alltag, S. 142.

war (Heimtückegesetz).⁶¹⁶

Insgesamt kommt im Bereich der Denunziationen jedoch der anonymen Anzeige keine besondere Bedeutung zu.

3. Widersprüchliche Einstellung der nationalsozialistischen Führung gegenüber der Denunziation

Auch innerhalb der nationalsozialistischen Führungselite gab es in bezug auf evtl. denunziationsauslösende Gesetze unterschiedliche Ansichten. Trotz der freiwilligen oder auch unfreiwilligen Förderung des Denunziantenwesens herrschte innerhalb des Regimes stets eine berechtigte Besorgnis, daß ein weiteres Ansteigen von Denunziationen die Staatsautorität untergraben und ein gewaltiges Mißtrauen und Unruhe in Verwaltung und Wirtschaft bringen werde.⁶¹⁷

So fürchtete die Regierung auch im Zuge des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933⁶¹⁸ ein unwillkommenes Denunziantentum. Mittels dieses Gesetzes sollten jüdische Beamte, Angestellte und Arbeiter, aber auch politische Gegner des Regimes aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden. Ein in diesem Zusammenhang grassierendes Denunziantentum hätte sowohl zu einer Lähmung der Verwaltung als auch gleichsam zu einer Schwächung der Wirtschaft führen können. Aus diesem Grund mußte schon aus Effektivitätsgründen ein übertriebenes Aufkommen von Denunziationen vermieden werden. Konnte die Denunziation nicht wie erwünscht verwendet werden, stellte sie sich gar als dysfunktional dar, so wendete sich das Regime entschieden gegen sie.

Folglich setzten sich Göring als preußischer Ministerpräsident und Hitler persönlich in amtlichen Mitteilungen dafür ein, daß die Handhabung des Gesetzes besonnen betrieben werden müsse.⁶¹⁹ Im Mai 1933 beklagte sich Hitler noch bei Justizminister Gürtner, daß „wir zur Zeit in einem Meer von Denunziation und menschlicher Gemeinheit leben“; es sei keine Seltenheit, daß jemand einen anderen denunziere, um sich hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen als Nachfolger zu empfehlen. Dies bringe eine ungeheure Unruhe in die gesamte Wirtschaft. Aus diesen Gründen sei es auf wirtschaftlichen und steu-

⁶¹⁶ Vgl. Gellately, Die Gestapo, S. 174 f.

⁶¹⁷ Diewald-Kerkmann, S. 137 f.

⁶¹⁸ RGBl 1933 I, S. 175-177; Hirsch/Majer/Meinck, S. 299 f.

⁶¹⁹ Diewald-Kerkmann, S. 64 f.

errechtlichen Gebieten dringend erforderlich, einen Schlußstrich zu ziehen.⁶²⁰

Die Widersprüchlichkeit in dem Umgang und der Wertung von Denunziationen seitens der nationalsozialistischen Machthaber verdeutlichen besonders gut zwei ungefähr zum gleichen Zeitpunkt (April 1934) getätigte Aussagen. Aufgrund der heftigen Zunahme von Denunziationen mit offensichtlichem privaten Hintergrund forderte der Reichsinnenminister die Landesregierungen dazu auf, gegen die rapide Zunahme des Denunziantentums vorzugehen. Die Polizeibehörden bekamen die Anweisung, gegen die leichtfertige Erstattung ungerechtfertigter Anzeigen einzuschreiten. Es müsse „mit allem Nachdruck dafür gesorgt werden, daß die des deutschen Volkes und des nationalsozialistischen Staates unwürdige Erscheinung des Denunziantentums verschwindet“.⁶²¹ Paradoxerweise verkündete Rudolf Heß ebenfalls im April 1934, daß jedem Partei- und Volksgenossen, den ehrliche Sorge um Bewegung und Volk dazu treibt, der Weg zum Führer oder auch zu ihm offenstehe, ohne daß er deshalb zur Rechenschaft gezogen werde.⁶²²

Anders wiederum der Reichs- und Preußische Minister der Justiz, der sich auf den ausdrücklichen Willen des „Führers“, das Denunziantentum einzudämmen berief, als er in seiner Allgemeinverfügung zum Heimtückegesetz 1934 bekanntgab, nur gravierende Fälle verfolgen zu lassen.⁶²³ Grundsätzlich sollte eine uferlose Strafverfolgung, welche jegliche Stammtischnörgelei kriminalisiert, vermieden werden. Unter Rücksicht auf die Person des Täters sowie Zeit und Ort sollte auch

⁶²⁰ Laut Gürtner habe Hitler geäußert, daß die Vorschriften des Weimarer Staates u.a. auf dem Gebiet des Steuer-, Bilanz-, Devisenrechts manchmal so übertrieben gewesen seien, daß ein Wirtschaftsbetrieb sie einfach aus Notwehr habe übertreten müssen, um seine Existenz und Kreditwürdigkeit zu erhalten. Nun herrsche latent Gefahr, daß Personen, die von den Praktiken Kenntnis hatten, die Betroffenen bei den Staatsanwaltschaften etc. denunzierten. Es sei aber nicht Aufgabe des Dritten Reiches, alle Sünden des Zweiten Reiches zu sühnen.

Diese Gedanken sollten sich in der ersten Strafrechtsnovelle von 1933 wiederfinden. Deshalb verzichtete die Novelle für einige Delikte (Wirtschafts- und Vermögensdelikte) auf die von verschiedenen Seiten geforderte Rückwirkung von Strafverschärfungen -nebst der notwendigen Folge einer Verlängerung der Verjährungsfrist- oder gar auf Straftatbestände; vgl. Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 835 f.

⁶²¹ Deutsche Justiz 1934, S. 630; Broszat, Archivalische Zeitschrift 1977, Heft 73, S. 223; derselbe Innenminister forderte die Bevölkerung bei anderer Angelegenheit zu „rechtzeitigen und rückhaltlosen Anzeigen“ auf; aus Hey, Westfälische Forschungen 1987, S. 84.

⁶²² Gellately, Die Gestapo, S. 161; Grunberger, Das zwölfjährige Reich, S. 116; Mann, Politische Penetration, S. 969.

⁶²³ DJ 1935, S. 7 unter I b zu § 2 Heimtückegesetz.

von Verwarnungen Gebrauch gemacht werden.⁶²⁴

Nach Angaben Crohnes lehnte der Reichsminister der Justiz im Bereich der Heimtückedelikte für 1935 in 50 % der mitgeteilten Fälle die Strafverfolgung ab, der Stellvertreter des Führers in weiteren 15 %.⁶²⁵ Wiederum Crohne verweist für 1936 auf die von Hitler ausdrücklich gebilligte Praxis, bei Ersttätern, sofern es sich nicht um besonders niederträchtige Verdächtigungen oder um unbelehrbare Staatsfeinde handelt, von einer Strafverfolgung abzusehen, rückfällige „Greuel-Lügner“ dagegen, sofern sie nicht z.B. eine sonst „zuverlässige Haltung“ aufweisen, zu verfolgen.⁶²⁶

In bezug auf Goebbels Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 hegte der Reichsjustizminister entgegen der Ansicht des Propagandaministers Einwände, da er befürchtete, daß mit dieser Verordnung dem Denunziantentum Tür und Tor geöffnet werde ⁶²⁷. Der Propagandaminister sollte sich jedoch durchsetzen, und ein weiteres Gesetz, welches ohne Denunzianten nicht hätte effektiv angewendet werden können, wurde auf den Weg gebracht.

Im Zuge der Ausbreitung des Denunziantentums mußte ein Oberstaatsanwalt kritisch feststellen, daß „sich im Volke eine gewiß wohlgemeinte, aber dennoch ungesunde Neigung feststellen“ ließe, „unter dem Kennwort 'staatsfeindliche Äußerungen' alles Mögliche zur Anzeige zu bringen, was weit davon entfernt sei, die Tatbestandsmerkmale von § 1 oder § 2 des Heimtückegesetzes zu erfüllen, geschweige denn die Anordnung der Strafverfolgung durch das Reichsjustizministerium zu rechtfertigen“. Folge dieser Entwicklung sei, daß sich in weiten Teilen der Bevölkerungskreise nur allzuleicht der Gedanke festsetzen könne, daß man „überhaupt nicht mehr über Dinge des öffentlichen Lebens den Mund aufmachen“ dürfe. Dies könne zu einer ungesunden gesellschaftlichen Atmosphäre führen.⁶²⁸ Hier läßt sich also eine bemerkenswerte Stimme aus der Justiz finden, welche sich klar

⁶²⁴ Vgl. Crohne, Streitfragen aus dem Heimtückegesetz, JW 1935, S. 1406.

⁶²⁵ Crohne, DJ 1935, S. 1406.

⁶²⁶ Crohne, DJ 1937, S. 7,9.

⁶²⁷ Diwald-Kerkmann, Politische Denunziation im NS-Regime, in: Denunziation, S. 152; Gellately, Gestapo and German Society, in: Journal of modern history 1988, S. 682.

⁶²⁸ Becker/Kramer, DJ 1936, S. 644; anders die Haltung von Schmidt-Leichner in DJ 1941, S. 870, wo in weitem Maße eine Anzeigepflicht gefordert wird und ein Denunziantentum als notwendig gebilligt wird.

gegen eine zukünftige denunziatorische Gesellschaft wendet und eine restriktive Anwendung des Heimtückegesetzes als notwendig erachtet. Nicht alle Oberstaatsanwälte schienen jedoch die liberale Ansicht ihres Kollegen zu teilen, und so fand sich in der nachfolgenden Ausgabe der Deutschen Justiz bezeichnenderweise auch eine Stellungnahme, welche der dargestellten Ansicht das Ausgehen von völlig falschen Voraussetzungen und ein Nichtgerechwerden der staatspolitischen Aufgabe der Heimtückebekämpfung bescheinigte.⁶²⁹

In der Praxis blieben im wesentlichen die zunächst aufgestellten restriktiven Grundsätze wenig gehört und umgesetzt, wie das Ausufern der Anwendung des Heimtückegesetzes, wohl im Sinne des seinen „liberalen“ Kollegen kritisierenden Oberstaatsanwaltes, zeigt. Weiterhin wurde wegen Nichtigkeiten angeklagt und verfolgt.⁶³⁰

Während also ein Vertreter des Nationalsozialismus gegen die des deutschen Volkes unwürdige Denunziation einzutreten versucht, ruft der andere sogar unverhüllt zur Denunziation auf. Der Nationalsozialismus wurde von einem unlösbaren Widerspruch begleitet und forderte ihn gar herauf: die Abhängigkeit von Denunziationen zwecks einer effektiven Strafverfolgung und die gleichzeitige Bekämpfung des als unehrenhaft bewerteten⁶³¹ Denunziantentums.

4. Die Doppeldeutigkeit der sog. Richterbriefe

Das Bestreben, die Anzeigefreudigkeit der Bevölkerung nicht zu hemmen, ist im Bereich des Strafrechts auch an den sog. Richterbriefen, welche dem Richter eine Leitlinie oder auch direkte Vorgaben zur Urteilsfällung geben sollten, festzustellen.⁶³² Der ab 1942 amtierende Reichsjustizminister und Initiator der Richterbriefe Thierack konnte sich auch in den dortigen Ausführungen dem Phänomen der Denunziation nicht entziehen. In den Richterbriefen kam eine eher zurückhaltende Stellungnahme zu Urteilen wegen falscher Anschuldigungen zum

⁶²⁹ Vgl. Krug, DJ 1936, S. 679 f.

Anmerkung: Krug war zuerst als Oberstaatsanwalt im RJM für die Gesamtbearbeitung der Fachzeitschrift „Deutsche Justiz“ verantwortlich. Zuletzt tat er dies 1942 als Ministerialrat im RJM.

⁶³⁰ Vgl. beispielhaft die Verurteilung nach dem Heimtückegesetz wegen des Zerschmetterns eines Bildes einer leitenden Persönlichkeit des Staates, Sondergericht Hamburg, JW 1938, S. 1884.

⁶³¹ Auch nach Ronge sprachen Vertreter des „Dritten Reiches“ von einer „Denunziationspest“, vgl. Aufbau 1947, S. 79.

⁶³² Vgl. auch Weinkauff, S. 164 ff.; Schmidt, S. 68 ff.

Ausdruck.⁶³³ Der Richterbrief vom 1. August 1943 widmete sich insbesondere den leichtfertigen, eventuell falschen Anschuldigungen, die von ihrem Nutzwert her eingeschätzt wurden, und ging des weiteren, m.E. fälschlicherweise und wohl aus propagandistischen Gründen, davon aus, daß die Strafrechtspflege gegen böswillige Denunzianten seit langem einen ebenso energischen wie erfolgreichen Abwehrkampf führe.⁶³⁴ Einerseits verlange der Schutz der Rechtspflege und der Ehrenschatz der Betroffenen, daß auch leichtfertigen falschen Anschuldigungen mit Nachdruck entgegengetreten werde, andererseits dürfe aber nicht übersehen werden, daß Hinweise und Fingerzeige von Seiten der verschiedenen Volksgenossen zur Aufdeckung strafbarer Handlungen schon oft nützliche Dienste geleistet haben und manchmal nicht zu entbehren seien. Man dürfe das Volk zwar nicht zu Denunzianten und Schnüfflern erziehen, andererseits aber bei der Beurteilung der leichtfertigen falschen Anschuldigungen keinen zu strengen Maßstab anlegen, damit nicht auch die oft nützlichen Quellen der Aufdeckung strafbarer Handlungen versiegen.⁶³⁵ Die Stellungnahme des Reichsministers der Justiz legte es den Richtern also nahe, bei der Strafverfolgung von falschen Verdächtigungen im Hinblick auf den Nutzwert von Anzeigen/Denunziationen zurückhaltend vorzugehen, obwohl in öffentlichen Äußerungen eine harte Strafverfolgung in solchen Fällen propagiert wurde⁶³⁶ und auch die Verschärfung des § 164 RStGB und die Einführung des § 145 d RStGB gerade eine verbesserte Möglichkeit des strafrechtlichen Vorgehens gegen „Verleumder und Ehrabschneider“ bewirken sollte. Deutlicher ausgedrückt duldete er ein Volk von

⁶³³ Wahl, Die Richterbriefe, S. 159.

⁶³⁴ Der Vergleich des Denunzianten mit dem größten Lump von Hoffmann von Fallersleben diente in diesem Richterbrief noch als Einleitung zur Stellungnahme zu Urteilen wegen falscher Anschuldigungen, vgl. Boberach, Richterbriefe, S. 171.

⁶³⁵ Boberach, Richterbriefe, S. 171 f.

⁶³⁶ Vgl. z.B. Freisler, Das neue Strafrecht, S. 106.

Denunzianten, um die Führung zu stärken und auszubauen.⁶³⁷

5. Das Strafrecht als Möglichkeit der Denunziationsbremse

Um die zweifelhafte Ausbreitung des Denunziantenwesens einzudämmen, sollte von den Nationalsozialisten auch das Strafrecht eingesetzt werden. Der Kampf gegen das Denunziantentum wurde nach Ansicht von Boesebeck geradezu zu einem Programmpunkt nationalsozialistischer Strafrechtspolitik.⁶³⁸ Um dem Denunziantentum entgegenzutreten, wurde im Mai 1933 § 164 RStGB⁶³⁹ in der Weise verändert, daß neben falschen Anschuldigungen wider besseren Wissens auch lediglich leichtfertige falsche Anschuldigungen strafrechtlich verfolgbar wurden. Gleichzeitig wurde das Strafmaß erhöht. Konnte somit vorschnellen Verdächtigungen zumindest theoretisch Einhalt geboten werden, so blieb die Denunziation dennoch ein trauriges Massenphänomen. Dies war m.E. einerseits dadurch bedingt, daß die wahrheitsgemäße Anzeige einer Tat dominierend war⁶⁴⁰. Schon Ronge schrieb im Jahr 1947, daß es nicht das Wesen des politischen Denunzianten gewesen sei, falsche Anschuldigungen zu erheben, sondern wahre Anzeigen zu tätigen⁶⁴¹, und die Anzeige einer wahren Tatsache als solche ist in keinem Staatswesen strafbar, mag sie auch aus nachfolgender Betrachtung sittenwidrig erscheinen.

Außerdem waren die zuständigen Behörden nicht in allen Fällen daran interessiert, die Objektivität und Richtigkeit der Anzeige zu überprüfen, sondern vielmehr daran, ausreichend Informationen zu erhalten.

⁶³⁷ Dazu sollte auch eine „Radikalisierung“ der Rechtsprechung dienen. Diese wird auch deutlich anhand des Richterbriefes Nr. 1 vom 01.10.1942. Dort heißt es: „In einer Zeit, in der die Besten unseres Volkes an der Front ihr Leben einsetzen und die Heimat unermüdlich für den Sieg arbeitet, ist kein Platz für Verbrecher, die diesen Gemeinschaftswillen zerstören. Die Justiz muß daher erkennen, daß es ihre Aufgabe ist, im Krieg die Verräter und Saboteure der inneren Front zu vernichten... Jede zu milde Strafe schadet früher oder später der Gemeinschaft und trägt die Gefahr einer seucheähnlichen Verbreitung und allmählichen Zersetzung der Abwehrfront in sich. Es ist aber immer besser, der Richter vernichtet einen solchen Seuchenträger rechtzeitig, als daß er später hilflos einer verseuchten Mehrheit gegenübersteht. Der Verbrecher darf im vierten Kriegsjahr nicht den Eindruck gewinnen, daß der Kampf der Gemeinschaft gegen ihn nachläßt, sondern muß im Gegenteil stets erneut spüren, daß der deutsche Richter auf die Feinde der inneren Front ebenso unerbittlich einschlägt wie der Soldat draußen auf den äußeren Feind.“ (Aus Danimann, S. 185).

⁶³⁸ Boesebeck, NJW 1947/48, S. 14.

⁶³⁹ RGBI 1933 I, S. 298.

⁶⁴⁰ Diewald-Kerkmann, S. 23.

⁶⁴¹ Ronge, Vom Profil des Denunzianten, Aufbau 1947, S. 79.

Rüping erkennt die Bedeutung und Funktion des § 164 RStGB in der nationalsozialistischen Diktatur richtig, wenn er behauptet, daß erst der Dualismus von Kriminalisierung falscher Anschuldigungen einerseits und Förderung von Anzeigen zur rigorosen Ahndung jeder Form von Defaitismus andererseits den Stellenwert von Denunziationen im Nationalsozialismus deutlich macht.⁶⁴²

Noch im Jahre 1943 beschäftigte sich die nationalsozialistische Führung mit der Denunziationsproblematik und ergänzte den Schutz aus § 164 RStGB mit dem neugeschaffenen § 145 d RStGB⁶⁴³. Während § 164 RStGB auch den Schutz des einzelnen vor ungerechtfertigten Strafverfolgungsmaßnahmen bezweckte, beschränkte sich das Schutzgut des § 145 d RStGB auf den objektiven Schutz der Behörden vor unnützer Inanspruchnahme.⁶⁴⁴ Offensichtlich bestand ein Bedürfnis, nicht nur eine zu Unrecht verdächtige Person strafrechtlich zu schützen, sondern auch die Behörde als Adressat der Anzeige, um effektives, nicht fehlgeleitetes Arbeiten zu ermöglichen.

6. Schlußfolgerung

Die Nationalsozialisten versuchten erfolgreich mittels der Ausnutzung der entfachten Denunziationsneigung das vorhandene Unmutspotential in der Bevölkerung mit repressiven Maßnahmen aufzufangen und unter Kontrolle zu bringen. Der Nationalsozialismus stärkte damit seine Herrschaft auf allen Ebenen der Gesellschaft, besonders in den unteren Schichten, indem er bemüht war, nonkonforme Verhaltensweisen schon im Stadium ihrer Entstehung aufzugreifen und die Personen durch Isolierung ungefährlich zu machen.⁶⁴⁵

Obwohl sich einige Vertreter des Nationalsozialismus entschieden gegen ein ihrer Ansicht nach unwürdiges Denunziantentum wendeten, so verdeutlicht die Vielzahl von Ermittlungsverfahren in bezug auf Denunziationsfälle, daß dem Sicherheitsbedürfnis des Regimes gegenüber der Befürchtung, der Verfolgungsapparat könne durch die Flut von Denunziationen letztlich gelähmt werden, in der Praxis Vorrang einge-

⁶⁴² Rüping, Denunziation und Strafjustiz im Führerstaat, in: Denunziation, S. 138.

⁶⁴³ RGBI 1943 I, S. 339; nach dem Krieg wurde die Norm ohne Bedenken weiterverwendet; vgl. OLG Oldenburg, MDR 1949, S. 308.

⁶⁴⁴ Schönke (1949), § 145 d, Anm. I; Leipziger Kommentar-Willms (1951), § 145 d, Anm.II.

⁶⁴⁵ Vgl. auch Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem SG München, S. 518.

räumt wurde. Zusammengefaßt ist festzustellen, daß im Nationalsozialismus die politische Denunziation gewollt, der Denunziant aber nicht erwünscht war.

Aufgrund der einsetzenden Entwicklung und der konsequenten Ausnutzung des Denunziantentums sah sich auch der Nationalsozialismus der Gefahr ausgesetzt, durch das Fördern der Anzeigementalität die doch selbst propagierte „Volksgemeinschaft“ zu sabotieren. Im Nationalsozialismus galt auch der Grundsatz, daß je mehr ein System Denunziationen begünstigt und zu seiner Stabilisierung von ihnen profitiert, es um so mehr zwangsläufig in die Lage gerät, daß Loyalitäten, Vertrauensverhältnisse, formale Zuständigkeitsregelungen untergraben werden. Dies kann aber nicht im Sinne eines funktionierenden Staatsapparates sein und zeugt dafür, daß der nationalsozialistische Staat insgesamt eine ambivalente Regierungsform war⁶⁴⁶, die von einem vielsagenden Antagonismus geprägt wurde, welcher sich auch in den unterschiedlichen und widersprüchlichen Äußerungen nationalsozialistischer Eliten ausdrückt.

IXX. Die Folgen für die Denunzianten nach 1945

Nach dem Krieg stellte sich heraus, daß eine Wiedergutmachung oder auch nur ein Anerkennen des erlittenen Unrechts für ehemalige Denunziationsoffer schwierig oder sogar unmöglich war.⁶⁴⁷ So blieb vielen Opfern der Nationalsozialistischen Herrschaft eine Entschädigung z.B.

⁶⁴⁶ So auch Broszat, Archivalische Zeitschrift 1977, Heft 73, S. 222.

⁶⁴⁷ Die Aufhebung oder Änderung des Strafurteils im Wiederaufnahmeverfahren oder auf Grund eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege war bei einer Verurteilung durch deutsche Gerichte Prozeßvoraussetzung für den Entschädigungsanspruch. Fehlte sie, (z.B. aufgrund abgelaufener Frist zur Aufhebung und Änderung von Strafurteilen, vgl. den Fall bei Dörner, S. 293) so war der Anspruch als unzulässig abzuweisen, Becker/Huber/Küster (1955), BEG, S. 345. Der Verfolgte hatte des weiteren zu beweisen, daß gegen seine Person aus Verfolgungsgründen eingeschritten worden war. Ferner präjudizierte die Aufhebung vieler Gesetze aus der Zeit von 1933-1945 (wie z.B. das Heimtückegesetz oder die KSSVO) die Entschädigungsorgane nicht in bezug auf die Frage, ob eine Handlung, die auf Grund dieser Gesetze strafrechtlich verfolgt wurde, wirklich nur nach nationalsozialistischer Anschauung strafbar war, Becker/Huber/Küster (1955), BEG, S. 65, 349.

nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) verwehrt.⁶⁴⁸

Im Gegenzug ist auch das Gros der Denunzianten von der Nachkriegsjustiz eher unbehelligt geblieben. Die Gründe dafür sind vielfältig. Häufig sind die Verfolgerakten, aus denen sich der Tatbeitrag der Denunzianten für die Verfolgung ergab, im Krieg untergegangen oder absichtlich, z.B. von der Gestapo, vernichtet worden. Ferner verzichtete ein ganz erheblicher Teil von Denunzierten nach Kriegsende einfach darauf, ihre ehemaligen Denunzianten anzuzeigen. Dies mag insbesondere damit zusammenhängen, daß nach dem Zusammenbruch jeder mehr mit dem eigenen Überleben beschäftigt war als mit der Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts. Man wollte die schlechten überwundenen Zeiten ruhen und keine neuerliche Unruhe in seinem Umfeld aufkommen lassen. An geschehenem Unrecht gibt und gab es nichts mehr zu verändern. Außerdem entstammten erwiesenermaßen viele Denunzianten aus der Nachbarschaft und dem Bekanntenkreis. Überall herrschte in der Gesellschaft die Tendenz, Wunden lieber heilen zu lassen, anstatt sie wieder neu aufzureißen. So blieb die von einigen befürchtete Flut von Strafanzeigen gegen ehemalige Denunzianten aus, und bereits angestrengte Strafverfahren wurden vielfach mangels ausreichender Beweise und aufgrund fragwürdiger Begründungen wieder eingestellt.⁶⁴⁹

Eine strafrechtliche Aburteilung ehemaliger Denunzianten war zudem dadurch erschwert, daß das RStGB keinen Tatbestand für eine sittenwidrige Denunziation kannte. Nach deutschem Recht konnte also ein auf einer wahren Behauptung beruhender Denunziationstatbestand nicht strafrechtlich verfolgt werden, ohne auf die ebenfalls für diese Fälle umstrittene Anwendung der mittelbaren Täterschaft zurückzu-

⁶⁴⁸ Exemplarisch sei dies an den Heimtückeverfolgten darzustellen. Das Heimtückegesetz wurde als nicht typisch nationalsozialistisches Gesetz eingeordnet (vgl. Becker/Huber/Küster (1955), BEG, S. 64), welches verhinderte, daß grundsätzlich alle Personen, die aufgrund dieser Strafbestimmungen Verfolgungen erleiden mußten, als Opfer nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen aufgefaßt werden mußten. So wurde diese Opfergruppe vielfach nicht als Verfolgte im Sinne des BEG angesehen. Damit waren die Betroffenen gezwungen, den Nachweis der politischen Gegnerschaft bzgl. des NS-Regimes zu führen. Dies zu begründen war jedoch z.T. schwierig, da eine ernsthafte, fundierte und politisch achtbare Gegnerschaft glaubhaft dargelegt werden mußte, die zudem den damaligen Verfolgungsorganen bekannt gewesen sein mußte. Vgl. ausführlicher dazu Dörner, Heimtücke, S. 291-297. Vgl. auch Entscheidungen zur Wiedergutmachung (Haftentschädigung) bei Dörner, Heimtücke, S. 343 f.

⁶⁴⁹ Dörner, Heimtücke, S. 297 ff.; vgl. ferner Diewald-Kerkmann, S. 167 f.

greifen.⁶⁵⁰ Das auch in sittenwidrigen Denunziationsfällen grundsätzlich heranzuziehende Kontrollratsgesetz NR.10 vom 20. Dezember 1945⁶⁵¹ (Art. II Ziff.1 c- Verbrechen gegen die Menschlichkeit) war wiederum in den frühen Nachkriegsjahren aufgrund seiner echten Rückwirkung in seiner Anwendung auf abgeschlossene Sachverhalte erheblich umstritten.⁶⁵²

Es ist also festzuhalten, daß die weitaus größte Anzahl ehemaliger Denunzianten in der Nachkriegszeit keine juristische Aufarbeitung zu erdulden hatten und die von ihnen verübte Tat für sie im wesentlichen folgenlos blieb. Damit standen sie auch in „guter“ Tradition und Verbindung mit den übrigen Tätern und Mitläufern z.B. aus der Justiz und Verwaltung des nationalsozialistischen Staates. In den Nachkriegsjahren sahen sich viele dem Vorwurf ausgesetzt, alsbald oder nach einiger Zeit wieder die Rückkehr in Amt und Würde erreicht zu haben, ohne daß es zu einer Auseinandersetzung mit ihrer Position und Verantwortung während des „Dritten Reiches“ gekommen wäre.⁶⁵³

XX. Wertung der Funktion und Bedeutung der Denunziation während der nationalsozialistischen Herrschaft

Aufgrund der herangezogenen Literatur ist festzustellen, daß der Denunziation eine bedeutende Funktion bei der Machterhaltung der Nationalsozialisten zukam, und sie eine wesentliche Rolle bei der Durch- und Umsetzung von Richtlinien und Ideologien spielte. Es ist die These aufzustellen, daß Denunziation und Nationalsozialismus den jeweils anderen Teil zur Existenz benötigten. Sie bedingten einander, existierten quasi in einem symbiotischen Verhältnis.

Demzufolge kommt auch Gellately zu dem Ergebnis, daß die Denunziation ein Schlüsselglied in der Interaktion zwischen Polizei und Gesellschaft war, und sie insgesamt zu den wichtigsten Faktoren, die das Terrorsystem funktionsfähig erhielten, gehörte.⁶⁵⁴

⁶⁵⁰ Dazu mehr im zweiten Teil der Arbeit.

⁶⁵¹ Veröffentlicht im Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland, Nr.3, 31.1.46, S. 50 ff.

⁶⁵² Auch darauf geht der Verfasser im zweiten Teil der Arbeit ein.

⁶⁵³ Vgl. dazu auch Dörner, S. 302 ff, insbes. 304-309; vgl. ebenfalls Benz, Die Entnazifizierung der Richter, in: Justizalltag im Dritten Reich, S. 112-130; Diestelkamp, Die Justiz nach 1945, in: Justizalltag im Dritten Reich, S. 131-149; Godau-Schüttke für die Richter und Staatsanwälte am SG Kiel, in: Standgericht der inneren Front, S. 325 ff.

⁶⁵⁴ Gellately, In den Klauen der Gestapo, S. 40-49.

Die Geschehnisse während des „Dritten Reiches“ verdeutlichen exemplarisch, daß Denunziationen dann erschreckende Formen und Ausmaße entwickeln können, wenn sie von der Obrigkeit bewußt zur Sicherung der eigenen Herrschaft verwendet werden.

Bei der Beschäftigung mit der politischen Denunziation während des „Dritten Reiches“ konnte ein regelrechter Denunziationseifer festgestellt werden. Geradezu erschreckend ist das Ausmaß, in welchem sich die Denunzianten in ihrer Freiwilligkeit und Beflissenheit auszeichneten. Dies könnte auf eine große Übereinstimmung mit dem Regime hindeuten. Den Denunziationseifer jedoch nur so auszulegen scheint zu einseitig, da wie gesehen, die meisten Denunziationen nicht erfolgten, um dem Staat zu dienen, sondern um private Interessen zu verfolgen.

Die Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Denunziation bringt auch weitere Kenntnisse zum Terror des NS-Regimes und seinem Funktionieren. Mehr als bisher weitgehend angenommen, wurde der nationalsozialistische Terror nicht nur von Politikern und offiziellen oder offiziellen Einrichtungen (also lediglich von außen) der Bevölkerung zugeführt, sondern sie sorgte selbst für ihn und hielt ihn aufrecht. Das Verhältnis und die Beziehung zum Ursupator war also, wie die Denunziation selbst, ambivalent.

Ihre Denunziationsneigung verhalf dem Regime vielfach erst zu der nötigen Kenntnis, um gegen Kritiker und Regimegegner effektiv vorgehen zu können. Erst ein umfassendes Denunziationsklima schaffte eine Atmosphäre der Kontrolle und Unterdrückung und sorgte nachhaltig dafür, daß es der Gestapo gelang, scheinbar mühelos schon die geringsten Anzeichen der Ablehnung von NS-Doktrinen aufzuspüren, selbst wenn die vermutete „Straftat“ die privatesten Sphären des sozialen, familiären Lebens betraf.

Dabei darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß die Bevölkerung zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft lediglich aus einem Volk von Denunzianten bestanden hätte. Es bedurfte nur eines erheblichen Teils, jedoch keineswegs der Mehrheit der Bevölkerung, um eine effektive, einschüchternde Kontrollatmosphäre zu verbreiten. Millionen anzeigefähige Äußerungen -alle irgendwie kritischen Bekundungen waren kriminalisierbar- wurden nicht angezeigt.⁶⁵⁵ Genausowenig wie der These der Kollektivschuld an den Verbrechen der Nationalsozialis-

⁶⁵⁵ Dörner, Heimtücke, S. 314.

ten beigepflichtet werden darf, darf auch nicht der Eindruck entstehen, die Bevölkerung habe quasi zu hundert Prozent aus Denunzianten bestanden. Vor einer pauschalisierenden Betrachtungsweise muß stets gewarnt werden.

Es ist folglich der bedrückende Schluß zu ziehen, daß Diktaturen zur Unterdrückung keiner Mehrheiten bedürfen, sondern Minderheiten zur Beherrschung einer Gesellschaft ausreichen.⁶⁵⁶

XXI. Problematik der Notwendigkeit einer strafrechtlichen Normierung der Denunziation

Wie gesehen enthält unser Strafrecht keine Norm, welche den Tatbestand der Denunziation als solche unter Strafe stellt.⁶⁵⁷ Nach den Erfahrungen des „Dritten Reiches“ in bezug auf die schlimmen Folgen von Denunziationen mußte sich eigentlich die Frage gestellt werden, ob eine solche strafrechtliche Normierung nicht schon längst hätte erfolgen müssen. Gerade die Zeit des Nationalsozialismus machte deutlich, in welchem Maße die Frage, ob auch eine zum jeweiligen Zeitpunkt objektiv begründete Anzeige als sittenwidrige Denunziation zu bewerten ist, den jeweiligen herrschenden Werte- und Sittenanschauungen unterworfen ist. Unter bestimmten politischen Konstellationen können aus wahrheitsgemäßen Anzeigen moralisch mißbilligenswerte Denunziationen werden.

In einem Rechtsstaat erwartet den Angezeigten allerdings ein faires Verfahren unter Heranziehung rechtsstaatlicher Normen. Daraus wurde meiner Ansicht nach folgerichtig geschlossen, daß sich in einem Rechtsstaat die Denunziation der strafrechtlichen Erfassung entziehen kann, weil sie nicht strafwürdig ist.⁶⁵⁸ In einem Rechtsstaat darf es grundsätzlich keine sittenwidrige, unmenschliche Denunziation geben, „weil dem Betroffenen jeder Rechtsschutz offensteht“⁶⁵⁹. Sollte es zu einem Verfahren gegen den Angezeigten kommen und mögen auch die Beweggründe des Anzeigenden verwerflich sein, so hat der Rechtsstaat ein Interesse an der Strafverfolgung, und die moralisch verwerfliche Intention des möglichen Denunzianten tritt dahinter zurück. Mag sein

⁶⁵⁶ So auch Mallmann, Denunziation, Sowi 1998, Heft 2, S. 137.

⁶⁵⁷ Zu § 241 a StGB, welcher nicht greift, vgl. S. 136 f.

⁶⁵⁸ Urteil des LG Bückeburg vom 24.6.1949, in: Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Band V, S. 52.

⁶⁵⁹ Kogon, Die Denunziation als Verbrechen, in: Frankfurter Hefte, Heft 3, 1948, S. 298.

Verhalten auch moralisch unanständig sein, so kann trotzdem nur das eintreten, was nach kodifizierten Gesetzen in derartigen Fällen vorgesehen ist. In einem funktionierenden Rechtsstaat, der in der Bevölkerung verankert ist und dort seine Bestätigung findet, kommt dem Denunzianten keine Macht zu, und er kann auch nicht mittelbar Folgen herbeiführen, welche nicht durch verfassungsgemäße Gesetze intendiert sind.

So darf nach der zu Beginn der Arbeit aufgestellten Definition in einem Rechtsstaat auch keine sittenwidrige Denunziation existieren, die dem Denunzierten einen Schaden zufügt, welcher nicht objektiv rechtsstaatlich intendiert ist. Entgegen Meinungen, die noch von der nahen Erfahrung des Nationalsozialismus gekennzeichnet waren ⁶⁶⁰, existiert auch kein Bedarf, eine Strafvorschrift zur Ahndung von Denunziationen, die auf wahren Tatsachenangaben basieren, positivrechtlich zu normieren.

Des weiteren stehen dem Vortäuschen falscher Straftaten sowohl Privatpersonen als auch der Staat nicht hilflos gegenüber. Der Schutz des einzelnen vor ungerechtfertigten Strafverfolgungsmaßnahmen wird durch § 164 StGB bewirkt, und der Staat samt Behörden erfährt seinen Schutz vor unnützer Inanspruchnahme durch § 145 d StGB.

Über diese vorhandenen Tatbestände hinaus besteht grundsätzlich kein Bedarf für die strafrechtliche Normierung der Denunziation.

Als ein Ergebnis des kalten Krieges wurde zudem der § 241 a StGB (politische Verdächtigungen) in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Dieser bezweckte zunächst, die strafrechtliche Verfolgung von DDR-Bürgern wegen Denunziationen -Anzeige wegen Republikflucht- durch die bundesdeutsche Strafjustiz zu ermöglichen.⁶⁶¹ Die Norm erlaubte es, begangene Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der DDR zu ahnden. Entgegenstehendes positives Recht der DDR wurde für irrelevant erachtet.⁶⁶² Dieser Schutz vor politischen Verdächtigungen kann von seiner Zielsetzung her als idealer Schutz vor politischer Denunziation gewertet werden, wobei sein Anwendungsgebiet auf Folgen einer politischen Verdächtigung beschränkt ist, welche im Widerspruch zu

⁶⁶⁰ So auch Süskind, in Frankfurter Hefte 3. 1948, S. 293.

⁶⁶¹ Tröndle (1997), StGB, § 241 a, Rdnr.1; Jerouschek/ MarBolek/ Röcklein, Denunziation, in: Denunziation, S. 14;

⁶⁶² Rüping, Denunziation und Strafjustiz im Führerstaat, in: Denunziation, S. 139; Luther, Denunziation als Problem, in: Denunziation, S. 264 ff.; Tröndle (1997), StGB, § 241 a, Rdnr. 1.

rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen (Gewalt oder Willkürmaßnahmen, Schaden an Leib oder Leben). Behörden der Bundesrepublik scheiden bereits als Empfänger einer Anzeige aus.⁶⁶³ Dieser Norm kommt in der bundesdeutschen Realität keine große Bedeutung zu und kann als Relikt der Vergangenheit gewertet werden. Von seiner Zielsetzung her kann ihm momentan nurmehr eine Präventivfunktion beigegeben werden.

XXII. Möglichkeiten und Bedingungen zur Verhinderung eines zukünftigen Denunziantentums

Es besteht, wie u.a. von Broszat richtig erkannt⁶⁶⁴, ein wichtiger Zusammenhang zwischen der Erscheinungsform der Denunziation und dem jeweils herrschenden politischen und sozialen System. Das Beispiel des nationalsozialistischen Staates habe exemplarisch verdeutlicht, daß je mehr Verhaltensweisen und Gesinnungen vorgeschrieben und erwartet werde, mithin also ein starkes Bedürfnis nach Überwachung und Einhaltung der aufoktroyierten Normen bestehe, um so mehr werde das Umfeld für ein gedeihliches Denunziantentum gefördert und begünstigt. Auf der anderen Seite beständen nach Ansicht von Broszat in einem System, welches Freizügigkeit, Meinungsfreiheit, persönliche Handlungsspielräume und Normenpluralismus gestatte, deutlich weniger Ansatzpunkte für (politische) Denunziationen.

Aus dem Grunde kann ein stabiles, in der Bevölkerung anerkanntes, freiheitliches Staatssystem, z.B. unsere freiheitliche demokratische Grundordnung, als der beste Garant dafür angesehen werden, bereits kein Klima für Denunziationen aufkommen zu lassen. Die freie Selbstentfaltung des Bürgers in den Grenzen und Schranken des Grundgesetzes mitsamt einem ausgewogenen Strafgesetz gewährt einem potentiellen Denunzianten nur wenige Ansatzpunkte, aus der Meldung eines strafwürdigen Verhaltens in sittenwidriger und verachtenswerter Weise persönliche Vorteile zu ziehen.

Bei dem Versuch, das Auftreten eines Denunziantentums zu erklären, sollte auch die Bedeutung einer ausgewogenen Gesetzgebung allgemein und insbesondere die Gewährleistung eines begrenzten klar formulier-

⁶⁶³ Tröndle (1997), StGB, § 241 a, Rdnr. 3.

⁶⁶⁴ Broszat, Archivalische Zeitschrift 1977, Heft 73, S. 221f.

ten Strafrechts erkannt werden. Die Denunziation bedarf denunziationsfähiger Tatbestände. Ein weiter, extensiv auszulegender Gesetzeswortlaut eignet sich ob seiner weiten Subsumtionsmöglichkeit weit mehr zur Denunziation als ein enger, klar begrenzter Wortlaut.

Der Gesetzgeber ist es, der überhaupt die Möglichkeit schafft, daß z.B. alltägliches Verhalten, welches aus heutiger Sichtweise absolut unter den Schutz der Meinungsfreiheit und der freien Entfaltung der Persönlichkeit fällt, kriminalisiert werden kann. Die Alltäglichkeit der ausufernden Heimtückegesetzgebung bietet ein gutes Beispiel. Weit gefaßte Tatbestände erleichtern die Denunziation durch eine weite Subsumtionsmöglichkeit.

Aber auch in den Leistungsgesellschaften sollte darauf geachtet werden, daß das eigene Fortkommen und das Streben nach Anerkennung und Erfolg nicht um jeden Preis realisiert werden darf. Auch in der aktuellen Gesellschaft dürfen mitmenschliche Verbundenheit und soziale Gemeinschaft nicht unbeachtet bleiben. Sonst könnte ein gewandeltes Denunziantentum Einkehr halten, welches nicht den Staat und seine Behörden benötigt, sondern z.B. den beruflichen Vorgesetzten. In der Form des heutigen sog. „Mobbings“ könnte allerdings schon die erste Stufe dorthin Realität geworden sein.

C. Zweiter Hauptteil

Die Denunziation als zivilrechtlich unerlaubte Handlung und sich daraus ergebende Schadensersatzansprüche der Denunziationsoffer, dargestellt an Hand der zivilrechtlichen Rechtsprechung der Nachkriegsjahre

Nachdem das Denunziationswesen während der nationalsozialistischen Herrschaft dargestellt worden ist, stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls woraus sich ein zivilrechtlicher Anspruch der Denunziationsoffer auf Ersatz der erlittenen Schäden herleiten läßt.⁶⁶⁵ Bei der Herleitung eventueller schadensersatzbegründender Normen bietet es sich an, nicht ohne Sachverhaltsbezug zu arbeiten. Als Fallbezug eignen sich die in der frühen Nachkriegszeit ergangenen zivilrechtlichen Urteile, die sich mit der Schadensersatzpflicht von Denunzianten befaßten.⁶⁶⁶ Ganz im Gegensatz zu der strafrechtlichen Behandlung der Denunziation fällten Zivilgerichte allerdings nur eine begrenzte Anzahl von Urteilen, welche sich mit der Schadensersatzpflicht eines Denunzianten auseinandersetzen.

I. Aufzählung der wichtigsten veröffentlichten Urteile:

1. Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Urteil vom 28. Oktober 1946, Höchststrichterliche Entscheidungen, Sammlung von Entscheidungen der OLG und der Obersten Gerichte in Zivilsachen (HE), Bd.1. S. 27-28
2. Landgericht Essen, Urteil vom 04. März 1947, MDR 1947, S. 67-68
3. Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Urteil vom 21. April 1947, NJW 1947/48, S. 23-24
4. Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Urteil vom 31. Juli 1947, NJW 1947/48, S. 24-25; Höchststrichterliche Entscheidungen, Sammlung von Entscheidungen der OLG und der Obersten Gerichte in Zivilsachen (HE), Bd.1, S. 149-152

⁶⁶⁵ Der Verfasser greift bei der rechtlichen Untersuchung grundsätzlich auf die zeitgenössische Rechtsprechung und Kommentarliteratur zurück.

⁶⁶⁶ Auch der Strafsenat des OGH hatte sich am 17.05.1949 mit einem Schadensersatzanspruch aufgrund Denunziation zu befassen und stellte fest, daß eine Schadensersatzforderung des Opfers eines Unmenschlichkeitsverbrechens gegen den Denunzianten, insbesondere auf Schmerzensgeld, im Anschlußverfahren geltend gemacht werden kann, OGHSt 2, S. 46-50; MDR 1949, S. 501 f.

5. Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Urteil vom 07. August 1947, NJW 1947/48, S. 25-26
6. Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Urteil vom 01. September 1947, NJW 1947/48, S. 64-65
7. Oberlandesgericht Kiel, Urteil vom 30. Oktober 1947, JR 1948, S. 227-230; Schleswig Holsteinische Anzeigen 1948, S. 74-78
8. Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 05. Dezember 1947, MDR 1948, S. 174-176
9. Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik, Urteil vom 24. November 1950, NJ 1951, S. 127-128
10. Bundesgerichtshof, Urteil vom 08.03.1951, NJW 1951, S. 596-598; MDR 1951, S. 411-412
11. Bundesgerichtshof, Urteil vom 25. Mai 1955, BGHZ 17, S. 327-336; NJW 1955, S. 1274 f.; MDR 1955, S. 664 ff.

II. Entscheidung des Landgerichts Essen vom 04. März 1947

1. Kurzdarstellung des Sachverhalts und seine Besonderheit im Vergleich zu den übrigen hier behandelten Urteilen

Der Kläger war seit dem 4. September 1936 bei der Stadtparkasse in Essen angestellt, wurde jedoch am 2. Dezember des gleichen Jahres mit der Begründung wieder entlassen, daß er politisch unzuverlässig sei. Die Beweisaufnahme des Gerichts hatte ergeben, daß die Entlassung auf einer Denunziation des Beklagten beruhte, damals Ortsgruppenausbildungsleiter bei der NSDAP (Ortsgruppe der Stadt Essen), der den Kläger vor der Ortsgruppe der NSDAP als staatsgefährdend und politisch unzuverlässig dargestellt hatte. Dies geschah in der Absicht, seine Entlassung aus dem Dienstverhältnis zu bewirken. Die Partei hatte dann auf Grund dieser Anzeige die Entlassung aus den Diensten der Sparkasse veranlaßt.

Zuvor war der Beklagte bereits vor dem NS-Reichskriegerbund aufgetreten und hatte den Kläger dort als politisch unzuverlässig und Deserteur im Ersten Weltkrieg bezeichnet. Für die dort vorgebrachten Anschuldigungen konnte der Beklagte nicht den Beweis der Richtigkeit erbringen, und auch Nachforschungen des Stadtverbandsführers des NS-Reichskriegerbundes ergaben keine Beweise, welche die Aussage

stützten. Die Anzeige erfolgte aus rein persönlicher Gehässigkeit und Rachegeüsten, da der Beklagte wegen Nichtzahlens von Beiträgen aus der Jägerkameradschaft, deren Vorstandsmitglied der Kläger war, ausgeschlossen worden war und er den Kläger dafür verantwortlich machte.

Bei der Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt des Essener Urteils ist festzustellen, daß der Beklagte Anschuldigungen vorbrachte, für die er jeweils den Beweis der Richtigkeit schuldig bleib. Insbesondere die Nachforschungen des Stadtverbandsführers des NS-Reichskriegerbundes konnten die Vorwürfe nicht bestätigen. Der Beklagte begnügte sich damit, den Kläger mit politischen Vorwürfen zu belasten, ohne diese mit Beweisen zu erhärten. Das landgerichtliche Urteil stellte deswegen in seinen Entscheidungsgründen auch fest, daß die Denunziation aus persönlichen Rachegefühlen erfolgt sei, offenbar wegen des Ausschlusses des Beklagten aus der Jägerkameradschaft. Der Kläger hatte selbst auch behauptet, daß der Beklagte Rache üben wollte, indem er den Kläger schlecht gemacht habe.

Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die Denunziation durch die Verwendung unrichtiger Tatsachenbehauptungen erfolgte.⁶⁶⁷ Bei der Analyse der anderen zivilrechtlichen Urteile zur Denunziation wird sich herausstellen, daß die Anschuldigungen jeweils der Wahrheit entsprachen. Dadurch unterscheidet sich der Sachverhalt des Essener Urteils von denen der übrigen Urteile. Dieser Unterschied ist bedeutend für die weitere Prüfung, da daraus auch unterschiedliche Schadensersatzbegründende Normen resultieren. Aus diesem Grund soll das Urteil des Landgerichts Essen den übrigen Urteilen in der Begutachtung vorangestellt werden.

⁶⁶⁷ Das LG Essen stellte nicht ausdrücklich fest, daß die Denunziation mittels der Verwendung unwahrer Tatsachen erfolgte. Dies war für das Landgericht jedoch auch nicht erforderlich, da der Schadensersatzanspruch allein auf § 826 BGB gestützt wurde, und dieser Anspruch sowohl mit einer unwahren als auch mit einer wahren Denunziation begründet werden kann.

2. Subsumtion der unwahren Denunziation unter die entwickelte Definition der Denunziation

Eine Denunziation, welche auf einer unwahren Anschuldigung beruht, fällt auch unter die am Anfang der Arbeit hergeleitete Definition.

Denunziation bedeutet danach eine Mitteilung oder Anzeige bei einer zuständigen Behörde, einer Organisation der NSDAP oder einer Person, bei der von einer Weiterleitung des Sachverhaltes an die genannten Adressaten auszugehen ist, die aus eigenem Antrieb erfolgt und inhaltlich das Verhalten einer anderen Person wiedergibt und von der der Anzeigende weiß, hofft oder vermutet, daß sie zu behördlichen oder parteibeeinflußten Maßnahmen gegen den anderen führt. Dabei verschließt sich der Handelnde der Einsicht, daß die Allgemeinheit bei wertneutraler Betrachtung kein wesentliches Interesse an der Verfolgung der Tat besitzt, oder daß seine Beweggründe so verwerflich sind, daß einem eventuell vorhandenen, zumeist minderen oder unobjektiven Interesse an der Verfolgung der Tat im Vergleich dazu kein entscheidendes Gewicht beigemessen wird.

Die Definition unterscheidet nicht danach, ob die aufgestellte Behauptung objektiv wahr oder unwahr ist, sondern es wird lediglich neutral von Verhalten gesprochen. Daher ist auch ein lediglich erdachtes, nicht reales Verhalten als Verhalten im Sinne obiger Definition zu werten. Diese Sichtweise entspricht auch dem allgemeinen Sprachgebrauch und der Terminologie, die in der Gesetzgebung⁶⁶⁸, älteren⁶⁶⁹ und neueren⁶⁷⁰ Kommentaren und Gerichtsurteilen⁶⁷¹ verwendet wird.

3. Zum Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB

Weder das deutsche Strafrecht noch das deutsche Zivilrecht kennt bzw. kannte eine Norm, welche sich gesondert mit der Denunziation befaßt. Für das hier interessierende zivilrechtliche Vorgehen bedeutet

⁶⁶⁸ Vgl. das Befreiungsgesetz in Art. 7 II, Ziff. 8. Die dortige Charakterisierung der Denunziation unterscheidet nicht zwischen einer Anzeige eines zutreffenden, strafrechtlich relevanten oder eines unzutreffenden Sachverhaltes. Es werden beide Arten erfaßt, so daß sowohl eine berechtigte Strafanzeige wie auch eine falsche Verdächtigung eine Denunziation ausmachen kann, siehe dazu Pokorny, Befreiungsgesetz (1946), S. 43.

⁶⁶⁹ Frank, StGB (1931), § 164, Anm. I; Schönke (1949), § 164, Anm. I.; Leipziger Kommentar (LK)-Rohde (1951), § 164 Nr. 1; Palandt-Gramm (1952), § 826, Anm. 8 dd).

⁶⁷⁰ Palandt-Thomas (1998), § 826, Rdnr. 30.

⁶⁷¹ RGSt 23, S. 371 ff.; BGH NJW 1952, S. 1385; OLG Köln, NJW 1952, S. 117 f.; OGHSt 1, S. 124.

dies, daß mangels spezieller Normen die allgemeinen zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen heranzuziehen sind.

Durch die Denunziationshandlung sind dem Kläger Verdiensteinbußen entstanden. Dieser Schaden stellt jedoch einen Vermögensschaden dar. Das Vermögen ist aber kein absolutes, subjektives Recht und fällt damit nicht unter die in § 823 I BGB aufgezählten Rechtsgüter und Rechte.⁶⁷²

Es ist jedoch anzudenken, ob dem Kläger ein Anspruch auf Schadensersatz auf Grund einer Verletzung des Rechts am Arbeitsplatz als sonstiges Recht i.S. des § 823 I BGB zustehen konnte. Der Gedanke, ein Recht am Arbeitsplatz als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB zu sehen, resultiert daher, daß, obwohl weder die Verfassung noch das Bürgerliche Recht ein Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ausdrücklich statuiert haben, die Rechtsprechung ein solches Recht entwickelt hat. Das Reichsgericht erkannte bereits 1904 das Recht des Unternehmers am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB an.⁶⁷³

Im Gegenzug und zur Gleichstellung der Arbeitnehmer zum Unternehmer ist es denkbar, auch das Recht am Arbeitsplatz als sonstiges Recht anzuerkennen.

Vom Reichsgericht wurde jedoch ein solches Recht in ständiger Rechtsprechung abgelehnt, da es sich nicht in das System des § 823 I BGB einfügen lasse.⁶⁷⁴ Kritisiert wurde diese Ansicht kaum. Zwar übte bereits 1909 eine Stimme in der Literatur Kritik an der Ungleichbehandlung von Arbeitnehmer und Unternehmer. Sie faßte die Freiheit in der Betätigung der Arbeitskraft (kurz: die Arbeitsfreiheit) als ein von der allgemeinen Freiheit unterscheidbares besonderes Persönlichkeitsrecht auf. Dieses Recht stehe unter dem Schutz des § 823 BGB. Daher falle auch die Arbeitsfreiheit als spezielles Persönlichkeitsrecht un-

⁶⁷² Palandt-Gramm (1952), § 823, Anm. 1); Enneccerus-Lehmann (1954), § 234 I 1.e); Achilles-Greif/Brüggemann (1958), § 823, Anm. 1 c), Larenz, Schuldrecht II (1960), § 65 I b); BGB-RGRK (1953), § 823, Anm.1.

⁶⁷³ RGZ 58, S. 24 (29).

⁶⁷⁴ RGZ 51, S. 373; 56, S. 275 f; 58, S. 29; 64, S. 156; bei diesen Ausführungen des Reichsgerichts handelt es sich vorwiegend um obiter dicta, die im Zusammenhang mit Ansprüchen eines Gewerbetreibenden aus § 823 I BGB wegen Verletzung des Rechts am Gewerbebetrieb geltend gemacht worden sind. Das Bundesarbeitsgericht hielt 1971 die Anerkennung des Rechts am Arbeitsplatz für denkbar, ließ die Frage aber offen, BAG, Betriebs-Berater, 1971, S. 133.

ter den Schutzbereich des § 823 BGB.⁶⁷⁵ Diese Ansicht setzte sich jedoch nicht durch⁶⁷⁶, und die Literatur befaßte sich erst 1953 wieder nachhaltig mit dem Recht am Arbeitsplatz.⁶⁷⁷ Bis heute ist das Recht am Arbeitsplatz jedoch noch umstritten und wird nur von einer Mindermeinung anerkannt.⁶⁷⁸

Zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung des Landgerichts Essen in 1947 war ein Recht am Arbeitsplatz in der Rechtsprechung nicht anerkannt. Es bestand für das Landgericht Essen damit kein Anlaß, gesonderte Ausführungen über einen eventuellen Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung der Arbeitsfreiheit/Recht am Arbeitsplatz zu machen.

Dem Kläger stand damit kein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB zu.

4. Zum Schadensersatzanspruch aus §§ 823 II BGB i.V.m. 164 I StGB

Als 1947 das LG Essen sein Urteil sprach, wies der § 164 StGB die Fassung auf, die er durch Gesetz vom 26.05.1933⁶⁷⁹ erhalten

⁶⁷⁵ Riezler, Arbeitskraft und Arbeitsfreiheit, ArchBürg R 27, S. 219 ff. (243). Er wies auch auf den interessanten Aspekt hin, daß aus dieser Ansicht eine Schadensersatzpflicht von Streikposten resultieren könne.

⁶⁷⁶ Das von Riezler herangezogene eigenständige Persönlichkeitsrecht war auch 1909 noch nicht endgültig anerkannt. Kritisch äußerte sich z.B. Cosack, denn er bestritt, daß die sog. Persönlichkeitsrechte überhaupt als Rechte i.S. des § 823 I BGB angesehen werden dürfen. Sie würden doch erst um ihre Anerkennung ringen und ihre Begrenzung sei überall unsicher und verschwommen. Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Recht, 4. Auflage (1904), § 163, Nr. I 1 b.

⁶⁷⁷ Hedemann, Recht der Arbeit 1953, S. 121 ff.

⁶⁷⁸ Vgl. die Ausführungen dazu in Palandt-Thomas (1998), § 823, Rdr. 27; ebenfalls kritisch: Ebert, Das Recht am Arbeitsplatz, 1990; Konrad, Das Recht am Arbeitsplatz, 1984.

⁶⁷⁹ RGBl 1933 I, S. 295;

Die Neufassung des § 164 StGB stellte schon eine Reaktion auf die Zunahme des Denunziantentums dar. Vgl. dazu v. Olshausen (1942), Anm. 1 vor § 164: „Um dem Angebertum entgegenzuwirken, das trotz wiederholter Warnung der bei der nationalen Erhebung führenden Männer allenthalben bedenklich überhand genommen hatte, ist der Tatbestand des früheren Abs.1 durch die neuen Abs.1 bis 5 stark erweitert worden, ...“ Ebenso: RGSt 70, S. 372: „Durch dieses Gesetz wurde, um dem Angebertum zu steuern, das bedenklich überhandnahm, der Tatbestand des § 164 StGB a.F. erheblich erweitert.“ Ähnlich Schwarz, der noch in seiner 22. Auflage von 1959 erwähnt, daß die jetzige Fassung des § 164 StGB eine erhebliche Erweiterung des Tatbestandes bringe, um das Denunziantentum einzudämmen, § 164 Anm.1).

hatte.⁶⁸⁰ Die Bestimmung selbst und ihr Strafmaß wurde nach dem Krieg unbeschränkt weiter angewendet⁶⁸¹, bis sie durch das 1.StrRG vom 25.06.1969⁶⁸² und EGStGB vom 02.03.1974⁶⁸³ in die heute gültige Form abgeändert wurde.

a) § 164 I StGB als Schutzgesetz

Ein Schutzgesetz ist jede Rechtsnorm, welche nicht nur den Schutz der Allgemeinheit, sondern auch den Schutz einzelner Personen oder Personenkreise bezweckt.⁶⁸⁴ Ob ein Gesetz diesen Schutz bezweckt, ist aus dem fraglichen Gesetz selbst, aus seinem Inhalt, insbesondere auch aus den Verhältnissen, die es regeln will, und den Zielen, die es verfolgt, zu entnehmen.⁶⁸⁵

⁶⁸⁰ § 164 StGB vor 1933: (1) Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(2) Solange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

§ 164 StGB nach Neufassung: (1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird wegen falscher Anschuldigung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der im Abs. 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.

(3) Ist die Tat in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

(4) Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(5) Ist die falsche Anschuldigung (Abs. 1,2) nicht wider besseres Wissen, aber vorsätzlich oder leichtfertig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe.

(6) Solange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

⁶⁸¹ KG JR 1947, S. 27 f. mit Ausführungen zur unbedenklichen Weiterverwendung des § 164 StGB.

⁶⁸² BGBl 1965 I, S. 645.

⁶⁸³ BGBl 1974 I, S. 469.

⁶⁸⁴ RGZ 138, S. 165 u. 219; Palandt-Gramm (1952), § 823, Anm. 9 a, b; BGB-RGRK (1953), § 823, Anm. 14; Enneccerus-Nipperdey, AT Bd. 2 (1955), § 216 II 2 b; Larenz, Schuldrecht II (1960), § 66 II.

⁶⁸⁵ RGZ 73, S. 32; Achilles-Greif/Brüggemann (1958), § 823, Anm. 2.

Nach der vom Reichsgericht zunächst vertretenen Rechtspflege-theorie⁶⁸⁶ sollte die Rechtspflege das ausschließliche oder doch zumindest vorrangige Schutzobjekt des § 164 StGB und der Schutz des einzelnen nur ein Reflex davon sein. Die Verletzung des privaten Rechts habe hinter der des öffentlichen Rechts zurückzutreten. Die Gefährdung der Rechtspflege sei es, die der Handlung ihr Gepräge gebe.⁶⁸⁷ Nach dieser alten, in dieser Form auch vom Reichsgericht seit 1937 nicht mehr vertretenen Theorie⁶⁸⁸ zählten die Güter und Rechte des einzelnen nicht zu dem geschützten Rechtsgut des § 164 StGB, und die Norm hätte mangels Individualitätsbezugs kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB darstellt.

Gegen die Rechtspflege-theorie wurde und wird die These vertreten, daß der § 164 StGB nicht ein, sondern zwei Rechtsgüter vom Schutzzweck her umfasse.⁶⁸⁹ Die Bestimmung beziehe sich nicht nur auf die Rechtspflege, sondern wolle auch dem Schutz zuweisen, welcher fälschlich verdächtigt und/oder Opfer einer ungerechtfertigten Verfolgung wurde (sogenannter Denunziat).⁶⁹⁰ Diese Sichtweise ergebe sich schon aus dem Gesetz, welches in § 165 StGB den Angeschuldigten als Verletzten bezeichnet.⁶⁹¹

Es entsprach 1947 der herrschenden Ansicht, daß der Zweck des § 164 StGB einerseits darin liege, die inländische Rechtspflege vor den nachteiligen Folgen falscher und somit irreführender Aussagen und Verdächtigungen zu schützen (Rechtspflege-theorie). Andererseits bezwecke die Norm zusätzlich, die Ehre des falschen Angeschuldigten zu schützen⁶⁹² und den Unschuldigen vor irrtumsbedingten behördlichen Eingriffen in seine Individualrechtsgüter zu bewahren (Individualgutstheorie). Dieses Nebeneinander der beiden Schutzzwecke ist jedoch nicht kumulativ zu verstehen, sondern alternativ, so daß schon

⁶⁸⁶ Vertreten z.B. auch von v.Olshausen, bis 11. Aufl. (1928), Anm.1 vor §164.

⁶⁸⁷ RGSt 23, S. 373; 59, S. 35; 60, S. 317.

⁶⁸⁸ Mit RGSt 71, S. 222 und 71, S. 267 ging auch das Reichsgericht seit 1937 von zwei verschiedenen Rechtsgütern aus. Übernommen vom BGH: BGH NJW 1952, S. 1385; BGH JR 1953, S. 181; BGHSt 5, S. 66 (68).

⁶⁸⁹ Schon früh: Frank, StGB (1931), § 164, Anm. I; v. Hippel (1932), § 83 II; nunmehr h.M. (Alternativitätstheorie) Schröder, NJW 1965, S. 1888 ff.; Wessels, BT-1 (1994), Rdnr. 675; Schönke/Schröder-Lenckner (1997), § 164, Rdnr. 1; Tröndle (1997), § 164, Rdnr. 2.

⁶⁹⁰ Gerland (1932), § 104 I Nr.1; LK-Jagusch (1951), § 164 Nr.1.

⁶⁹¹ So auch Schönke (1949), § 164, Anm. I; OLG Köln, NJW 1952, S. 117.

⁶⁹² Schönke (1949), § 164, Anm. I.

die Verletzung eines von beiden für die Tatbestandserfüllung ausreicht.⁶⁹³

Nach zeitgenössischer Ansicht bezweckte also der § 164 StGB neben dem Schutz der Allgemeinheit auch den Schutz von Einzelpersonen und stellte damit ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB dar.⁶⁹⁴

Der Kläger war Ziel der falschen Anschuldigungen, so daß das Gesetz auch zu seinem Schutz bestimmt war. Als Opfer einer falschen Verdächtigung war er ein Geschädigter und zugleich ein „anderer“ im Sinne von § 823 II BGB.^{695 696}

b) Verstoß gegen § 164 I StGB

Es mußte dem Beklagten nachgewiesen werden können, daß er den Kläger bei einer Behörde wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht verdächtigt hatte.

aa) Verdächtigung

Unter Verdächtigung ist jede Mitteilung von Tatsachen zu verstehen, die einen Verdacht auf eine andere Person lenkt oder einen bereits vorhandenen Verdacht verstärkt.^{697 698} Die ausschlaggebende Denunziationshandlung des Beklagten war die Aussage bei der Ortsgruppe der NSDAP, bei der er den Kläger als staatsgefährlich und politisch nicht zuverlässig dargestellt hatte. Die Parteifunktionäre nahmen als Amtsträger der NSDAP seine Aussagen auf, so daß der Beklagte den Verdacht der politischen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Kläger bei der

⁶⁹³ BGHSt 9, S. 242; BGH NJW 1952, S. 1385.

⁶⁹⁴ In BGB-RGRK wurde erstmals in der 11. Auflage von 1960 § 164 StGB als Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB erwähnt, § 823, Anm. 106; vom BGH ausdrücklich anerkannt in: BGH NJW 1952, S. 1385; BGH JR 1953, S. 181; BGH LM, § 823 Ee Nr.3; OLG Köln, NJW 1952, S. 117 f.; Enneccerus-Lehmann (1954), § 235 I 1 a); vgl. ausführlicher zur Problematik der Doppelnatur: Schröder, NJW 1965, S. 1888.

⁶⁹⁵ Vgl. dazu RGZ 63, S. 324 ff. (327); 73, S. 30 ff. (32); 81, S. 206 (213); BGB-RGRK (1953), § 823, Anm. 15.

⁶⁹⁶ Röhrich (Dissertation 1974) gelangte ebenfalls zu dem Ergebnis, daß der Schutzzweck des § 164 StGB ausreiche, um einen Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens des durch einen Informanten zu Unrecht Belasteten entstehen zu lassen, S.444 f.

⁶⁹⁷ Schönke (1949) § 164, Anm. III a); LK-Jagusch (1951), § 164 Nr.3 a.

⁶⁹⁸ Zur Frage, inwiefern der gutgläubige Anzeigerstatter die Folgekosten (z.B. Anwaltskosten zur Verteidigung) für den Angezeigten zu tragen hat, BVerfGE 74, S. 257 ff.

Parteidienststelle hervorrief.⁶⁹⁹

Der Beklagte hätte Tatsachen behaupten müssen. Tatsachen sind konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die sinnlich wahrnehmbar in Erscheinung getreten und damit dem Beweise zugänglich sind.⁷⁰⁰

Die dem Kläger unterstellten Eigenschaften können grundsätzlich aus dem bisherigen Werdegang, eigenen Einlassungen, verlässlichen Zeugnisaussagen und eventuellen Straftaten hergeleitet und somit objektiv festgestellt werden. Ferner kann eine politische Unzuverlässigkeit durch Erkundigungen, Vernehmungen etc. beurteilt werden, so daß der Inhalt der Äußerungen des Beklagten dem Beweise zugänglich und nicht lediglich eine Meinungsäußerung, sondern eine Tatsachenbehauptung darstellte. Der Beklagte hat somit den Kläger verdächtigt.

bb) strafbare Handlung oder Amts- oder Dienstpflichtverletzung

Gegenstand der Verdächtigung mußte die Beschuldigung einer strafbaren Handlung oder die Behauptung einer Amts- oder Dienstpflichtverletzung gewesen sein.

Unter strafbarer Handlung ist eine zur angeblichen Zeit der Tat nach inländischem Recht mit Kriminalstrafe bedrohte Handlung zu verstehen.⁷⁰¹ Im wesentlichen hatte der Beklagte vorgebracht, daß der Kläger staatsgefährlich und politisch unzuverlässig sei, ohne jedoch konkrete Äußerungen des Verdächtigten zu nennen, so daß dieser z.B. nach dem Heimtückegesetz hätte verfolgt werden können und sein Verhalten als strafbare Handlung anzusehen wäre. Der Beklagte begnügte sich damit, dem Nationalsozialismus abträgliche vermeintliche Charaktereigenschaften des Klägers aufzuzählen, ohne jedoch damit eine verfolgungswürdige rechtswidrige Tat zu benennen. Auch unter Zugrundelegung

⁶⁹⁹ Die Parteifunktionäre glaubten hier den Aussagen des Denunzianten. Der § 164 StGB ist jedoch nicht erst dann vollendet, wenn die Organe der Behörde den Mitteilungen des Handelnden Glauben schenken, sondern bereits nach Zugang bzw. Kenntnisnahme durch die Behörde. Der Tatbestand verlangt als Erfolg nicht das Vorliegen eines sog. Verdachtsurteils, also das Fassen des Verdachts durch den Adressaten. Weder aus dem Wort „verdächtigen“ noch aus dem Willen des historischen Gesetzgebers läßt sich diese Forderung herleiten. Allgemein anerkannt aber erst ausdrücklich erwähnt z.B. bei Schönke/Schröder (12. Aufl. 1965), § 164, Rdnr. 35; Langer, GA 87. S. 299 ff. ; zu ersehen auch aus RG, GA, Bd.52 (1905), S. 246.

⁷⁰⁰ RGSt 41, S. 194; 55, S. 131; 56, S. 227; v.Hippel (1932), § 63 I; Schönke/Schröder (1959), § 186, Anm. II Nr.1.

⁷⁰¹ RGSt 32, S. 77; Schönke (1949), § 164, Anm. III b); LK-Jagusch (1951), § 164 Nr.2 d.

einer extensiven Auslegung des Begriffes „strafbare Handlung“ erscheint es nicht möglich, die dem Kläger unterstellten Eigenschaften als strafbare Handlung zu deuten, so daß er keiner strafbaren Handlung verdächtigt wurde.

Es fragt sich aber, ob sie als Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht gedeutet werden konnten. Die Behauptung einer Amts- oder Dienstpflichtverletzung kommt in bezug auf alle Inhaber eines staatlichen Amtes in Betracht. Dabei genügt es, wenn der Täter ein Verhalten vorwirft, welches entweder kriminell oder disziplinarisch zu ahnden wäre.⁷⁰² Als Inhaber eines staatlichen Amtes und der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht tauglich wurden Beamte und Soldaten angesehen. Auch Anwälte und Ärzte⁷⁰³ sollten eine Amtspflichtverletzung begehen können, da bei ihnen die Möglichkeit einer ehrengerichtlich ahndbaren Pflichtverletzung bestand und sie aufgrund Konzession oder Approbation tätig wurden.⁷⁰⁴

Der Kläger war zur Zeit der Denunziation bei der Stadtparkasse in Essen beschäftigt. Um die Möglichkeiten des Beschäftigtenverhältnisses einordnen zu können, empfiehlt es sich, die rechtliche Situation von Sparkassen darzustellen. Nach heutigem Rechtsverständnis ist eine Sparkasse eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und somit eine juristische Person des öffentlichen Rechts (vgl. § 2 SparkG). Sie stellt selbst einen Verwaltungsträger dar, der durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geschaffen wurde.⁷⁰⁵

Dieses Rechtsverständnis geht auf die Zeit der späten Weimarer Republik zurück. Die rechtliche Ausgestaltung von Sparkassen beruhte auf dem Preußischen⁷⁰⁶ Sparkassenrecht, insbesondere der Preußischen Sparkassenverordnung (SpkVO) vom 20. Juli/04. August 1932.⁷⁰⁷ Die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden als Gewährverbände betriebenen Sparkassen erhielten nach § 1 Abs.1 SpkVO

⁷⁰² Schönke (1949), § 164, Anm. II 1 b).

⁷⁰³ Schwarz hält Ärzte nicht für tauglich, eine amtswidrige Handlung begehen zu können, Schwarz (1949), § 164, Anm. 1 b).

⁷⁰⁴ Frank, StGB (1931) § 164, Anm. II 3; v. Olshausen (1942), § 164, Anm. 6; Schönke (1949), § 164, Anm. II 1b); LK-Jagusch (1951), § 164, Anm. 3 e).

⁷⁰⁵ Maurer (1995), § 23, Rdnr. 48 ff.

⁷⁰⁶ Die Stadt Essen gehörte zum damaligen Land Preußen.

⁷⁰⁷ Die preußische Sparkassenverordnung samt Mustersatzung wurde nach dem Krieg als „Grundgesetz“ für die Sparkassen unverändert übernommen, vgl. Vorwort zu Perdelwitz/ Fabricius/Kleiner, Das preußische Sparkassenrecht (1955).

die Rechtsfähigkeit und die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Inkrafttreten der neuen Mustersatzung (MuSa) vom 26. August 1932. Dies geschah nach § 40 Abs.1 MuSa für die einzelne Sparkasse mit dem Tage der Genehmigung der Mustersatzung durch den Oberpräsidenten (§ 28 Abs.2 SpkVO). Die Verleihung der eigenen Rechtspersönlichkeit an die Sparkassen war die bedeutungsvollste und in ihren Folgen weittragendste Bestimmung des neuen Sparkassenrechts und gleichzeitig ein Bruch mit einer über hundertjährigen Tradition.⁷⁰⁸

§ 9 Abs.1 SpkVO bestimmte, daß die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten (Angestellten) trotz der Verselbständigung der Sparkassen solche des Gewährverbandes waren. Der eigentliche Arbeitgeber der Beamten und Angestellten war also die Gemeinde als Gewährverband, eingesetzt waren sie jedoch bei der Sparkasse als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufgrund der Sonderstellung der Sparkassen hätte der Kläger sowohl Beamter als auch Angestellter im öffentlichen Dienst sein können. Der Tatbestand des landgerichtlichen Urteils spricht von einer Anstellung des Klägers bei der Stadtparkasse. Schon die Wortwahl des Begriffes „angestellt“ ist ein wesentliches Indiz dafür, daß der Kläger als Angestellter des öffentlichen Dienstes und nicht als Beamter beschäftigt war.⁷⁰⁹ Ferner wird im Rahmen der Entlas-

⁷⁰⁸ Zuvor waren Sparkassen nicht rechtlich verselbständigt, sondern Teil der Kommunalverwaltung in der Form eines zweckgebundenen Sondervermögens. Die rechtliche Verselbständigung und damit auch organisatorische Trennung resultierte aus der Weltwirtschaftskrise, da man ein Auswirken der finanziellen Schieflage der Kommunen auf die Sparkassen verhindern und das Vertrauen der Bevölkerung in die Sparkassen stärken wollte. Vgl. Dorsel, Sparkasse und Gewährverband in Preußen (1934), S.4-12; Twiehaus, Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute (1965), S. 8.

⁷⁰⁹ Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hatte die Empfehlung ausgegeben, „die Leiter der Sparkassen und ihre Vertreter, die Hauptkassierer, die Oberbuchhalter und den Innenrevisor mit Beamteneigenschaft anzustellen, und zwar im Hinblick auf die diesen Personen zugewiesenen besonders verantwortungsvollen Dienstgeschäfte und um sie im Beamtenverhältnis enger mit der Sparkasse zu verbinden.“ Vgl. Perdelwitz/Fabricius/Kleiner, Das preußische Sparkassenrecht (1955), § 98 MuSa Anm. 1; in bezug auf den Kläger wurde jedoch im Tatbestand des Urteils keine verantwortungsvolle Position innerhalb der Sparkasse erwähnt, so daß auch dieser Aspekt für eine Einordnung als Angestellter spricht.

sung nicht von disziplinarrechtlichen Mitteln⁷¹⁰ gesprochen, so daß davon auszugehen ist, daß sich der Kläger in einem Angestelltenverhältnis bei der Stadtparkasse befunden hatte.

Ein Angestellter des öffentlichen Dienstes hatte jedoch keine Amts- oder Dienstpflichten⁷¹¹ in dem in § 164 StGB vorausgesetzten Sinne, so daß er einer solchen auch nicht verdächtigt werden konnte. Zwar wurde der Angestellte im öffentlichen Dienst in bezug auf das Treueverhältnis gegenüber dem Staat einem Beamten nahezu gleichgestellt⁷¹², jedoch wurde auch daraus keine Amts- oder Dienstpflicht

⁷¹⁰ Im kaiserlichen Deutschland nach 1871 wurden die Disziplinarvorschriften im Reichsbeamtenengesetz v. 13.3.1873 in den §§ 72- 133 abgehandelt. Im weiteren Verlauf galt für preußische Landesbeamte die preußische Dienststrafordnung v. 27.01.1932. Diese war bis zum Inkrafttreten der Reichsdienststrafordnung v. 26.01.1937 in Preußen maßgeblich. Die Reichsdienststrafordnung legte in § 121 III fest, daß im übrigen alle bisherigen Vorschriften, die das Dienststrafrecht ggü. Beamten regelten, außer Kraft traten. Damit wurde das Disziplinarrecht in Deutschland vereinheitlicht. Vgl. dazu ausführlicher: Brand, Die Reichsdienststrafordnung (1941); Behnke, Disziplinarrecht (1972).

⁷¹¹ Angestellte des öffentlichen Dienstes unterlagen jedoch einer beamtennähnlichen Treuepflicht. Diese war u.a. in § 2 II des von den Nationalsozialisten erlassenen Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (AOGÖ) geregelt. Das AOGÖ stellte eine Sonderregelung zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 dar. Mit dieser Treuepflicht des Angestellten wurde nicht nur festgelegt, daß er allen Volksgenossen in der Diensterfüllung Vorbild zu sein habe, sondern er hatte auch gleichzeitig die Pflicht, hinsichtlich der nationalen Zuverlässigkeit allen Volksgenossen ein Vorbild zu sein (Hueck/Nipperdey/Dietz, AOGÖ (1943), § 2 Anm. 5). Insoweit trug ein Angestellter eine ähnliche Treuepflicht, wie sie für Beamte in § 3 DBG v. 28.01.1937 ihren Niederschlag gefunden hatte. Vgl. dazu auch den Fall des Reichsarbeitsgerichts. Es hatte im Juni 1938 entschieden, daß die Reichsbehörden von ihren Angestellten erwarten konnten und mußten, daß sie sich das nationalsozialistische Gedankengut, auf dem der heutige Staat beruhe, zu eigen machten und ihr Verhalten danach ausrichteten. Geschehe dies nicht und zeige der Angestellte wiederholt seine Verständnislosigkeit für die Belange des Nationalsozialismus, so sei auch eine Kündigung (hier sogar fristlose) begründet. RAG Arb.R Sammlung, Bd.34, S. 205 ff.

⁷¹² Dies legte auch die Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst vom 01.04.1938 fest. Sie betont in ihrem Vorspruch, daß im öffentlichen Dienst alle Schaffenden zum gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat zusammenwirken und daß die ihnen gestellte hohe Aufgabe eine Dienstgemeinschaft im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung und ein ihrer öffentlichen Stellung angemessenes Verhalten in und außer dem Dienst erfordert.

konstruiert, wie sie § 164 I StGB voraussetzt.⁷¹³ Der Beklagte hat daher nicht gegen § 164 I StGB verstoßen. Ein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 II BGB i.V.m. § 164 I StGB stand dem Kläger nicht zu.

5. Zum Schadensersatzanspruch aus §§ 823 II BGB i.V.m. 164 II StGB

Dem Kläger hätte jedoch ein Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 823 II BGB i.V.m. 164 II StGB zustehen können.

a) Verstoß gegen § 164 II StGB als Schutzgesetz

Nach der hier verwandten Theorie der Doppelnatur des § 164 StGB stellt auch der § 164 II StGB unstreitig ein Schutzgesetz dar und der Kläger ist als Geschädigter ein „anderer“ in Sinne von § 823 II BGB.

aa) Verdächtigung durch Behaupten von Tatsachen

Der Beklagte hätte Behauptungen tatsächlicher Art aufstellen müssen, die geeignet waren, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen den Verdächtigten herbeizuführen oder fortzuern

⁷¹³ Aus dem Studium der zeitgenössischen Kommentare konnte nicht ersehen werden, daß auch den Angestellten des öffentlichen Dienstes Amts- oder Dienstpflichten im Sinne des § 164 StGB oblagen. Beispielhaft: Schwarz (1943), ein Amtsinhaber, der nicht Beamter ist, soweit, als ein ehrengerichtliches Verfahren gegen ihn möglich ist (z.B. Soldaten, Rechtsanwälte, Arbeitsdienst); Schönke (1944), alle Inhaber eines staatlichen Amtes, Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes, Mitglieder der Partei, Angehörige der SA, SS, des NSKK, ferner auch Rechtsanwälte und Personen, die aufgrund einer Konzession oder Approbation tätig sind. Ersichtlich wird dies auch anhand der Kommentierung von v. Olshausen. In seiner 11. Auflage von 1928 sind für ihn der „Verletzung einer Amtspflicht“ i.S.v. § 164 StGB a.F. nur Beamte und nicht jeder Amtsträger tauglich. Zu den Beamten gehörten auch die aktiven Offiziere. Unter Amtspflicht fielen nur die durch öffentliches Amt auferlegten Pflichten. Die falsche Anschuldigung müsse auf die Verübung einer disziplinarisch strafbaren Handlung gehen, § 164 Anm. 4. Nach der Gesetzesänderung 1933 hieß es nicht mehr „Verletzung einer Amtspflicht“, sondern „Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht“. Dennoch wurden Angestellte des öffentlichen Dienstes der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht als nicht tauglich angesehen, denn in der 12. Auflage von 1942 werden von v. Olshausen nur Beamte, Angehörige der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes, der SA, der SS und des NSKK und auch Amtsträger der NSDAP sowie Rechtsanwälte oder auf Grund einer Approbation oder Konzession tätige Personen aufgezählt, § 164 Anm. 6 u. 6 c).

Ferner ergibt sich aus den §§ 31 (Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bei Zuchthausstrafe) und 132 StGB (Amtsanmaßung), daß erneut nur Beamte, Offiziere etc. ein öffentliches Amt im Sinne des RStGB ausüben konnten. Der Personenkreis der Angestellten des öffentlichen Dienstes wird wiederum nicht erwähnt, vgl. v. Olshausen, § 31 Anm.4 und § 132 Anm. 4.

zu lassen. Die vom Beklagten aufgestellten Behauptungen⁷¹⁴ über die politische Unzuverlässigkeit und Staatsgefährdung des Klägers wurden bereits als Tatsachen qualifiziert.⁷¹⁵ Diese Behauptungen mußten geeignet gewesen sein, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen den Kläger herbeizuführen oder fort dauern zu lassen. Die von der Ortsgruppenführung angeregte Entlassung aus den Diensten der Sparkasse erfolgte gem. § 9 Abs.4 SpkVO auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch den Leiter des Gewährverbandes. Die Entlassung durch die Stadt als eigentlicher Arbeitgeber stellte die Ausübung hoheitlicher Gewalt und somit ein behördliches Verfahren dar. Die Denunziationshandlung war somit geeignet, ein behördliches Verfahren gegen den Kläger herbeizuführen.

bb) objektive Unwahrheit der Verdächtigung

Wie bereits oben⁷¹⁶ festgestellt, waren die Verdächtigungen des Beklagten objektiv unwahr, da ihr wesentlicher Inhalt (Tatsachekern) den Tatsachen nicht entsprach.⁷¹⁷

cc) Verdächtigung bei einer der im Absatz 1 bezeichneten Stellen

Der Tatbestand des § 164 II StGB verlangt ferner, daß der Täter die falsche Verdächtigung bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme zuständigen Beamten oder militärischen Vorgesetzten vorgebracht hat.

1) Ortsgruppenleitung als Behörde

Eine Behörde ist ein ständiges, von der Person des Inhabers unabhängiges Organ der Staatsgewalt, welches dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigener Entschliebung für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein.⁷¹⁸ (Behördendefinition vor Erlaß des

⁷¹⁴ In Schönke (2. Auflage, 1944) werden für sonstige Behauptungen tatsächlicher Art z.B. der Vorwurf kommunistischer oder sozialdemokratischer Betätigung oder frühere Zugehörigkeit zu einer marxistischen Partei genannt, § 164 II Nr. 2. Bezeichnenderweise werden in der 3. Auflage von 1947 dafür z.B. der Vorwurf aktiver nationalsozialistischer Betätigung oder frühere Zugehörigkeit zur Gestapo oder SS als Beispiel gebracht, § 164 II Nr.2.

⁷¹⁵ Vgl. S. 147 f.

⁷¹⁶ Vgl. S. 141.

⁷¹⁷ Vgl. RG, DR 1942, S. 1141; Schönke (1949), § 164, Anm. II 3.

⁷¹⁸ RGSt 18, S. 246 (249, 250); 54, S. 150; Frank, StGB (1931), § 114, Anm. II; Gerland (1932), § 97 II Nr. 4; Schönke (1949), § 164, Anm. III 1.

Verwaltungsverfahrensgesetzes und der dortigen Legaldefinition gem. § 1 IV VwVfG)

Nach heutigem Verständnis kann keiner politischen Partei oder einer ihrer Formationen die Funktion einer Behörde der öffentlichen Verwaltung zukommen, da Parteien nicht in den staatlichen Verwaltungsaufbau integriert sind, ihnen keine Staatsgewalt zukommt, sondern sie eine Mittlerstellung zwischen Staat und Gesellschaft einnehmen sollen. Ihr Auftrag ist auf die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes gerichtet (Art.21 GG).

In der Weimarer Republik war das Verhältnis der politischen Parteien zunächst nicht geregelt.⁷¹⁹ Die deutschen Parteien waren und sind traditionell in den Formen der bürgerlichrechtlichen Vereinigungen (rechtsfähiger eingetragener Verein oder nichtrechtsfähiger Verein) organisiert.⁷²⁰ Die Parteien lösten sich jedoch nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten auf oder wurden aufgehoben. Die NSDAP als einzige noch legal existierende Partei wurde durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1.12.1933⁷²¹ zur Körperschaft des öffentlichen Rechts erklärt. Mit dieser Bestellung zur Körperschaft des öffentlichen Rechts sollten der NSDAP jedoch nicht die allgemeinen für eine Körperschaft sonst geltenden Rechtssätze des Verwaltungsrechts aufgebürdet werden, sondern sollte die Partei aus der bisherigen Stellung der Parteien herausgehoben und diese Entprivatisierung auch durch eine positive staatliche Rechtsform sichtbar zum Ausdruck gebracht werden.⁷²²

(a) Einordnung der Behörden i.S.d. § 164 StGB durch die nationalsozialistische Verwaltungsrechtslehre

Nationalsozialistische Verwaltungsrechtslehren gingen von einer Trennung der Staats- und Parteiverwaltung aus.⁷²³ Neben der staatlichen Verwaltung sei durch die NSDAP ein neuer Träger öffentlicher Verwaltung geschaffen worden. Die Parteiverwaltung wurde jedoch noch nicht mit dem staatlichen Behörden- und Ämterwesen gleichgesetzt.

Eine funktionelle Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Partei und Staat

⁷¹⁹ Roellecke, DRiZ 1968, S. 117.

⁷²⁰ Maunz, Staatsrecht (1951), S. 48 ff.; Roellecke, DRiZ 1968, S. 118; Friedrich/Zehetmeier, Parteien (1969), S. 54 ff.; Henke (1972), S. 37.

⁷²¹ RGBI 1933 I, S. 1016.

⁷²² Maunz (1937), S. 115.

⁷²³ Beispielhaft von Köhler (1935), S. 88, 139; Maunz (1937), S. 118.

existierte nach Ansicht von Maunz auch weiterhin, sofern man unter Staat das staatliche Ämter- und Behördensystem, den Staatsapparat verstehe.⁷²⁴ Wenn auch Reichsinnenminister Frick seinen Äußerungen nach eine Vereinheitlichung von Partei und Staat anstrebte, so trennte auch er die verschiedenen Ebenen der Parteiorganisation und der Behördenorganisation. Der Gesamtstaat sollte bildlich gesprochen auf zwei Säulen ruhen, nämlich auf der Parteiorganisation und dem Staatsapparat.⁷²⁵

Frank ging davon aus, daß die Organisation/Verwaltung der Partei selbständig neben der des Staates stehe. Weder seien durch das Gesetz der Einheit von Partei und Staat Parteieinrichtungen Staatseinrichtungen, noch die Staatseinrichtungen Parteieinrichtungen geworden. Der NSDAP stehe ein verantwortliches Recht zur Staatsführung zu, die Staatsverwaltung müsse sie im Gegenzug nicht anrühren. Letztendlich blieben doch Parteiverwaltung und Staatsverwaltung, Parteigerichtsbarkeit und Staatsgerichtsbarkeit und Parteirecht und Staatsrecht etwas völlig verschiedenes.⁷²⁶ Diese Ansicht wird auch durch die verwaltungsrechtliche Ausgestaltung innerhalb der nationalsozialistischen Hierarchie unterstützt. Die Vertreter der politischen Führung der Partei (Stellvertreter des Führers, Gauleiter, Kreisleiter, Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter) stellten zwar Hoheitsträger dar, welche als Amtswalter der nationalsozialistischen Bewegung auch eine öffentliche Tätigkeit, aber keine staatliche Behördentätigkeit ausübten. Sie handelten als öffentliche Amtsträger, ohne Beauftragte des Staates oder der Staatsbehörden zu sein. Ein Amtswalter der Partei übte „lediglich“ eine besonders geartete öffentliche Gewalt im Rechtskreis der Bewegung aus.⁷²⁷

Diese Äußerungen stellen klar, daß die Partei zwar auch verwaltend tätig wurde (Parteiverwaltung), jedoch nicht mit einer staatlichen Behörde, wie sie in § 164 StGB gefordert wird⁷²⁸, gleichgesetzt werden konnte. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde die NSDAP

⁷²⁴ Maunz (1937), S. 115 f., 118.

⁷²⁵ Frick in: Maunz (1937), S. 116.

⁷²⁶ Frank, Deutsches Verwaltungsrecht (1937), S. 168 f., 173.

⁷²⁷ Maunz (1937), S. 125.

⁷²⁸ Vgl. Schönke (1949), § 164, Anm. III 1; Schwarz (1949), § 164, Anm. 1) c); es wird darauf hingewiesen, daß Kirchenbehörden (z.B. Bischöfe) keine Behörden i.S.v. § 164 StGB sind; ebenso in RGSt 47, S. 49 ff. bzgl. eines Bischofs und kirchlicher Ämter generell, die zwar Kirchenbehörden aber keine Staatsbehörden und damit keine Träger hoheitlicher Gewalt seien.

für ihre eigenen Zwecke und nicht i.S. der Behördendefinition vorrangig für die Zwecke des Staates tätig, auch wenn aufgrund der Sonderstellung der NSDAP eine Durchmischung von Partei- und Staatszweck denkbar war.

Nach dem in § 164 StGB geforderten Behördenbegriff kam einer Parteiorganisation keine Behördenstellung zu.

(b) Ansicht des Reichsgerichts zum Behördenbegriff i.S.v. § 164 StGB
Auch das Reichsgericht hatte sich mit der Frage zu befassen, inwieweit Organisationen und Formationen der NSDAP Behördeneigenschaften besitzen konnten. Es kam zu dem Ergebnis, daß Maßnahmen einer Parteistelle nach Ziel und Wirkungen auf die Partei und ihre Angehörigen beschränkt seien. Die Zwecke des Staates als solchen haben die Maßnahmen der Partei aber nicht zum Gegenstande und berührten sie auch nicht unmittelbar, seien also keine „behördliche“ Maßnahmen im Sinne des § 164 StGB. Eine unmittelbare Anwendung des § 164 StGB habe damit auszuschließen.⁷²⁹

(c) Verwendung der Analogiemöglichkeit gem. § 2 StGB durch das RG
Durch die Neufassung des § 2 StGB durch Gesetz vom 28. Juni 1935⁷³⁰ wurde die Möglichkeit einer Analogie im Strafrecht und somit auch einer entsprechenden Anwendung des § 164 StGB geschaffen. In RGSt 71, S. 222 ff. hatte das Reichsgericht darüber zu entscheiden, ob der § 164 StGB unmittelbar oder entsprechend anwendbar ist, wenn jemand bei der Gauleitung der NSDAP verdächtigt wurde. Das Urteil führte aus, unter Heranziehung der großen Bedeutung der Gauleitung, auch im Bereich der öffentlichrechtlichen Aufgaben als Parteidienststelle, stehe auch den Parteidienststellen Schutz gegen Mißbrauch und Irreleitung zu. Die von den Parteidienststellen aufgrund Irreleitung eingeleiteten Maßnahmen seien durchaus mit behördlichen Maßnahmen gem. § 164 StGB vergleichbar. Die gesunde Volksanschauung erwarte mit Recht, daß der, der die Machtbefugnisse einer Parteidienststelle mittels unwahrer Verdächtigungen gegen einen anderen in Bewegung zu setzen sucht, in derselben Weise unter die Straf-

⁷²⁹ Das Reichsgericht hat eine unmittelbare Anwendung des § 164 StGB auf Parteiorganisationen stets abgelehnt. Vgl. insbes. JW 1937, S. 754 f. Ferner: RGZ 71, S. 222 (Gauleitung); RGSt 71, S. 288= DJ 1937, S. 1288 (Winterhilfswerk).

⁷³⁰ RGBI 1935 I, S. 839; Hirsch/Majer/Meinck, S. 455 f.

drohung des § 164 StGB gestellt werde, wie der, der sich für seine unlauteren Ziele eines der im Gesetz ausdrücklich aufgezählten Amtsträger als Mittel bedient. Der Grundgedanke des § 164 StGB rechtfertige daher eine analoge Anwendung.⁷³¹

An dieser Ansicht hielt der I. Strafsenat des Reichsgerichts in RGSt 71, S. 288 ff. fest, als er darüber zu entscheiden hatte, ob das Winterhilfswerk in entsprechender Anwendung des § 164 StGB als Behörde anzusehen sei. Das RG kam zu dem Schluß, daß es dem gesunden Volksempfinden widerspreche, wenn das Winterhilfswerk strafrechtlich gegen böswillige oder leichtfertige Versuche, auf die sachliche Richtigkeit der Maßnahmen einzuwirken, die von seinen Dienststellen zu treffen sind, weniger geschützt sei als z.B. das staatliche Versorgungswesen oder das staatliche Fürsorgewesen. Die Mitteilung an eine Parteidienststelle mit dem Ziele, daß eine solche Nachricht die Grundlage für eine Entschließung des Winterhilfswerkes werde, sei der Mitteilung an eine Behörde i.S. des § 164 StGB gleich zu erachten, und folglich seien seine Maßnahmen behördlichen Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift gleichzustellen.

2) Bewertung und Anwendung der Ansicht des Reichsgerichts

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur analogen Anwendung des § 164 StGB auf Parteiorganisationen reagierte eigentlich nur auf die zunehmende Instrumentalisierung der Parteidienststellen durch Denunzianten, als es die neue Möglichkeit der strafrechtlichen Analogie ausnutzte.⁷³² Seine Schlußfolgerungen sind weniger parteipolitisch geprägt, sondern ihnen lagen objektive Zweckmäßigkeitserwägungen zu-

⁷³¹ In RGSt 69, S. 357 ff. hatte sich zuvor schon der III. Strafsenat des Reichsgerichts damit beschäftigt, ob es noch zweckmäßig sei, daß der Staat die einzige Organisation darstelle, welche öffentliche Behörden einrichten könne. Er kam zu dem Ergebnis, daß alles Recht daraufhin überprüft werden müsse, ob es dem Wesen und Aufbau des neuen Staates entspreche, so daß Organisationen der NSDAP vom Schutzbedürfnis her einer öffentlichen Behörde gleichzuachten seien, ohne jedoch eine öffentliche Behörde darzustellen.

Weitere Entscheidungen zur entsprechenden Anwendung von §164 StGB in bezug auf NS-Organisationen: RGSt 72, S. 216 ff. (Reichsschrifttumskammer); DStr 1939, S. 220 (Führer eines Reichsarbeitsdienstlagers); RGSt 71, S. 265 ff. (Verfahren vor einem Parteigericht der NSDAP); RG DR 1943, S. 749 (Dienststellen der SA).

⁷³² Der Verfasser ist sich der rechtlichen Unzulässigkeit einer Analogie im Strafrecht bewußt, wendet jedoch die Rechtsanschauung zum Zeitpunkt der Denunziationshandlung an, welche eine entsprechende Anwendung einer Norm ermöglichte.

grunde. Die Urteile stellen somit eine Konsequenz aus dem Handlungsbedarf aufgrund der damaligen Problemsituation dar, welche man mittels der neu geschaffenen Möglichkeit der strafrechtlichen Analogie besser und universeller bekämpfen zu können hoffte. Die Gleichstellung der Parteiorganisationen mit den staatlichen Behörden sollte geboten sein, da es der Zweck des § 164 StGB sei, „das verächtliche Angebertum zu bekämpfen und den Schutz sowohl des einzelnen als auch der Rechtspflege zu verstärken.“⁷³³

Mit der Möglichkeit der Analogie im Strafrecht umfaßte ein entsprechend angewandter Behördenbegriff des § 164 StGB ⁷³⁴ auch die Ortsgruppe in Essen als Parteidienststelle.⁷³⁵

dd) Handeln wider besseres Wissen

Der Denunziant hätte bei seiner Aussage wider besseres Wissen handeln müssen. Wider besseres Wissen handelt, wer das Bewußtsein hat, daß die Beschuldigung zum Zeitpunkt der Verdächtigung unwahr ist.⁷³⁶

Der Beklagte war der Urheber der falschen Anschuldigungen, welche ausschließlich dazu dienen sollten, sich an dem Kläger zu rächen. Er wußte damit von der Unwahrheit der erhobenen Vorwürfe und handelte wider besseres Wissen.

⁷³³ RGSt 71, S. 267, das Urteil des II. Strafsenats unterstützt die Ansicht des I. Strafsenats des Reichsgerichts in bezug auf Parteigerichte; mit gleicher Argumentation im Bereich der Urkundenfälschung, AG Hamburg, JW 1938, S. 2894.

⁷³⁴ Für das kommende nationalsozialistische Strafrecht war bzgl. des Tatbestands der falschen Verdächtigung eine Gleichstellung von öffentlichen Behörden und Parteidienststellen (wie auch von Kirchenbehörden) vorgesehen, vgl. Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht (1936), Bes. Teil, S. 76, 77 und 347.

⁷³⁵ Etwasige Bedenken hinsichtlich der Anwendung der zeitgenössischen Analogie führen zu keinem anderen Ergebnis. Im Wege der Auslegung des § 164 StGB hätte eine Parteidienststelle der NSDAP mit einer staatlichen Behörde gleichgestellt werden können. So wurden z.B. auch Behörden der Besatzungsmächte mit deutschen Behörden gleichgestellt.

Zudem konnte auch mittels des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 01.12.1933 (RGBl 1933 I, S. 1016) eine Parteidienststelle als Behörde qualifiziert werden. Durch dieses Gesetz wurde der NSDAP die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen, womit auch Parteidienststellen Behörden sein konnten.

Vergleich zudem BGHZ 3, S. 94 ff., wo auf die Gleichstellung von Amtsträgern mit Parteiorganen der NSDAP in Amtshaftungsansprüchen durch das RG hingewiesen wurde.

⁷³⁶ RGSt 71, S. 37; Schönke (1949), § 164, IV Nr. 1.

ee) Weiter hätte die Absicht vorliegen müssen, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen den Verdächtigten herbeizuführen oder fort dauern zu lassen. Das Bestreben des Denunzianten war darauf gerichtet, dem Kläger Nachteile zuzufügen. Er handelte somit in der Vorsatzform der Absicht. Aufgrund der analogen Anwendung des Behördenbegriffs kann auch die Parteidienststelle als Behörde qualifiziert werden, so daß auch von einem angestrebten behördlichen Verfahren ausgegangen werden konnte.

ff) Rechtswidrigkeit und Schuld

Mangels geeigneter Rechtfertigungsgründe ist an der Rechtswidrigkeit der Tat nicht zu zweifeln.

Der Beklagte handelte zudem schuldhaft.

Insgesamt hat somit der Beklagte gegen das Schutzgesetz des § 164 II StGB verstoßen.

b) Rechtswidrigkeit der Schutzgesetzverletzung

Innerhalb der Prüfung des Straftatbestandes wurde die Rechtswidrigkeit der Tatbestandsverletzung schon festgestellt, so daß sich grundsätzlich eine erneute Prüfung im Rahmen der eigentlichen Schadensersatznorm erübrigt, da die Rechtswidrigkeit bereits durch die Schutzgesetzverletzung indiziert wird.⁷³⁷

c) Verschulden

Nach h.A.⁷³⁸ ist im Rahmen des § 823 II BGB stets ein zivilrechtliches Verschulden nach § 276 BGB zu prüfen.

Die Anforderungen hinsichtlich des Verschuldens bestimmen sich dabei nach den Voraussetzungen, die das Schutzgesetz selbst an das Verschulden richtet.⁷³⁹ § 164 II StGB verlangt eine vorsätzliche Begehungsweise, so daß der Beklagte die Schutzgesetzverletzung vorsätzlich verursacht haben mußte. Das Verschulden des Beklagten hatte sich nur auf die Verletzung des Schutzgesetzes/den Normverstoß zu beziehen

und nicht zusätzlich den Verletzungserfolg oder Schaden zu um-
⁷³⁷ Esser, Schuldrecht (1949), § 312 Nr.6; Enneccerus-Lehmann (1954), § 235 II; Achilles-Greiff/Brüggemann (1958), § 823 Anm. 5; Larenz, Schuldrecht II (1960), § 66 I e), § 66 II.

⁷³⁸ Palandt-Gramm (1952), § 823, Anm. 9 c); BGB-RGRK (1953), § 823, Anm. 16; Larenz, Schuldrecht II (1960), § 66 II.

⁷³⁹ Esser, Schuldrecht (1949), § 313 Nr.2; Enneccerus-Lehmann (1954), § 235 III; RGZ 118, S. 315.

fassen.⁷⁴⁰ Dies ergibt sich schon aus § 823 Abs. 2 S. 2.⁷⁴¹ Der Beklagte hat bei seinem Vorgehen nicht nur die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen (Fahrlässigkeit gem. § 276 I BGB), sondern handelte mit dem Ziel, über einen anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufzustellen, die geeignet waren, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen. Er handelte also in der Vorsatzform der Absicht, so daß auch nach zivilrechtlichem Maßstab Vorsatz/Verschulden vorlag.

d) Schaden

Ersetzt wird der durch die Schutzgesetzverletzung zurechenbar verursachte Schaden. Unter Schaden versteht man jede unfreiwillige erlittene Einbuße an Rechtsgütern.⁷⁴² Berechnet wird der Vermögensschaden, indem der gegenwärtige Stand des Vermögens mit dem Bestand, der ohne das den Ersatzanspruch begründende Ereignis bestehen würde, verglichen wird. Die sich daraus ergebende Differenz stellt den Vermögensschaden dar (Differenzmethode).⁷⁴³ Der Kläger erlitt durch die Entlassung aus den Diensten der Sparkasse einen Vermögensschaden. Es bleibt zu klären, ob dieser Schaden kausal verursacht worden ist.

aa) Kausalität

Zwischen der Handlung (Denunziation) und dem Schadenseintritt (Vermögensschaden) müßte ein kausaler Zusammenhang nachgewiesen werden können. Ohne die vorherigen Mitteilungen des Beklagten bei der Ortsgruppe hätte diese keine Kenntnis von der angeblichen Staatsgefährlichkeit des Klägers gehabt. Sie hätte dann auch nicht die Kündigung und den damit verbundenen Verlust des Arbeitsplatzes provoziert. Damit war die Denunziation vor der Ortsgruppe kausal im Sinne der Äquivalenztheorie. Sie müßte jedoch auch adäquat kausal gewesen sein, das heißt, daß die Möglichkeit des Schadenseintritts nicht so entfernt gewesen sein darf, daß sie nach der allgemeinen Lebenserfahrung

⁷⁴⁰ RGZ 66, S.215; 91, S.67;145, S. 115; 166, S. 61; Enneccerus-Lehmann (1954), § 235 III Nr.2; Stoll (1968), S. 21.

⁷⁴¹ Esser, Schuldrecht (1949), § 313 Nr.2; Stoll (1968), S. 21; RGZ 145, S. 115 f.;166,S. 61 ff.

⁷⁴² Enneccerus-Lehmann (1954), § 14.

⁷⁴³ Esser, Schuldrecht (1949), § 75 Nr. 2; Enneccerus-Lehmann (1954), § 14 I; Achilles-Greifff/Kieckebusch (1958), § 249, Anm. 5 a).

vernünftigerweise nicht in Betracht gezogen werden mußte.⁷⁴⁴

Bei diesen Erwägungen darf nicht die Macht und der weitreichende Einfluß der Partei hier in Form der Ortsgruppe vernachlässigt werden. Ihr stand aufgrund ihrer Beurteilung der politischen Zuverlässigkeit ein großes Machtinstrument zu. Die Partei war bestrebt, sich ihren kaum beschränkten Handlungsspielraum zu erhalten, um weiterhin auf allen Ebenen des Zusammenlebens Macht und Einfluß ausüben zu können. Die Ortsgruppe hatte zudem ein Interesse daran, politisch unzuverlässige Arbeitnehmer durch politisch zuverlässige auszutauschen, zumal 1936 die Arbeitslosigkeit weder allgemein noch unter den sog. „alten Kämpfern“ nachhaltig bekämpft worden war. Zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft kam der einzigen staatlich zugelassenen Partei durch Parteifunktionäre und den Dienststellen bei der Besetzung von Arbeitsplätzen großer Einfluß und Bedeutung zu. Eine negative politische Beurteilung seitens der Partei und eine daraus resultierende politische Unzuverlässigkeit verhinderte im Regelfall eine Einstellung in den öffentlichen Dienst und konnte gleichfalls die Entfernung aus dem Dienstverhältnis bewirken. In allen Bereichen hatte der Führergrundsatz Einzug gehalten, der die Ersetzung der maßgeblichen Willensbildung von wechselnden und darum vielfach angeblich „unverantwortlichen Mehrheiten“ durch eine solche des „verantwortungsvoll Leitenden“ anstrebte.⁷⁴⁵

Aufgrund der zumeist einflußreichen Position der Ortsgruppe samt Ortsgruppenleiter lag es also nicht außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit, daß gegen seine Beschäftigung bei der Sparkasse vorgegangen wurde. Dabei liegt es im regelmäßigen Verlauf der Dinge, daß durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses auch Vermögensnachteile entstehen können. Die Denunziation war damit adäquat kausal.

Jedoch hätte es hier zu einer Unterbrechung des Kausalzusammenhanges kommen können, da die Partei dem Kläger nicht selbst kündigen konnte, sondern dies nur durch den Leiter des Gewährverbandes, dem Essener Oberbürgermeister, erfolgen konnte. Die Anstellung und Entlassung der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten (Angestellten) er-

⁷⁴⁴ RGZ 78, S. 272; 142, S. 388; 158, S. 38; 170, S. 136; vgl. zur Adäquanztheorie ausführlich mit weiteren Angaben, BGB-RGRK (1953), vor § 823, Anm. 5 a); Larenz, Schuldrecht I (1953), § 14 III 2 b); Achilles-Greifff/Kieckebusch (1958), § 249, Anm. 3.

⁷⁴⁵ Von Köhler (1935), S. 116.

folgte seinerzeit gem. § 9 Abs. 4 SpkVO⁷⁴⁶ auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch den Leiter des Gewährverbandes. Die Partei besaß jedoch auch ein Mitwirkungsinstrument innerhalb der Gemeindeverwaltung in Form der Beauftragten der NSDAP nach der Deutschen Gemeindeordnung vom 30.01.1935⁷⁴⁷. Der Beauftragte der NSDAP war trotz der Einbindung in die Gemeinde kein Gemeindeorgan, sondern blieb ein Parteiorgan und dieser verantwortlich. Durch § 6 II DGO war eine Einflußnahme des Beauftragten der NSDAP geregelt, wodurch letztendlich die Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit den Zielen der Partei bewirkt werden sollte. So könnte sich also auch der Beauftragte der NSDAP für eine Entlassung des Sparkassenbeschäftigten eingesetzt und den Bürgermeister dahingehend beeinflusst haben. Unterstützung findet diese Ansicht auch in den Entscheidungsgründen. Dort heißt es, daß ein Zeuge bekundet habe, daß er den Personalsachbearbeiter der Stadtverwaltung, einen Stadtrat, aufgesucht habe, um mit ihm über den Fall des Klägers zu sprechen. In der Unterhaltung habe der Personalsachbearbeiter erklärt, daß auch er davon ausgehe, daß die Anzeige zur Entlassung des Klägers geführt habe.

Letztendlich war die Entlassung des Klägers die Folge des Einschreitens der Partei, nachdem sie von dem Beklagten über die angebliche Staatsgefährlichkeit des Klägers unterrichtet wurde. Die Entlassungshandlung durch den Leiter des Gewährverbandes, aufgrund des Vorschlags des Sparkassenvorstandes, erfolgte also nicht im Sinne eines selbständigen Handelns eines Dritten. Die von dem Beklagten gesetzte Ursache wirkte bis zur Entlassungshandlung ununterbrochen adäquat kausal fort.

bb) Schutzbereich der Norm

Im Bereich der Anspruchsprüfung des § 823 II BGB i.V. mit einem Schutzgesetz war es schon immer üblich, danach zu fragen, ob das Schutzgesetz es bezweckt, dem Betroffenen Schutz gerade des geschädigten Rechtsgutes zu gewähren.⁷⁴⁸

⁷⁴⁶ § 9 Abs.4 SpkVO der die Anstellung, Entlassung und Versetzung der Sparkassenbeschäftigten regelt, wurde fast wörtlich in § 9 MuSa übernommen, näheres dazu: Perdelwitz/Fabricius/Kleiner (1955), § 9 MuSa.

⁷⁴⁷ RGBl 1935 I, S. 49 f.

⁷⁴⁸ So schon vom RG gehandhabt, RGZ 63, S. 324; 73, S. 30; 82, S. 206; später BGHZ 12, S. 217; 19, S. 126.

In den 50er und 60er Jahren kamen dann verstärkt Erwägungen auf, ob eine solche Prüfung zur Haftungsbegrenzung des Schädigers neben oder anstelle der Anwendung der Adäquanztheorie vorzunehmen sei.⁷⁴⁹ Mittlerweile hat sich eine solche Prüfung etabliert, so daß Erwägungen zum Schutzzweck der Norm sowohl im Bereich des § 823 II BGB i.V. mit einem Schutzgesetz als auch des § 823 I BGB zumeist neben der Adäquanzprüfung⁷⁵⁰ üblich sind.⁷⁵¹

Der Großteil der Urteile in bezug auf Denunziationen als Ursache für Schadensersatzansprüche erging jedoch Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre. Zu dieser Zeit wurden Prüfungen zum Schutzbereich der Norm innerhalb der Schadensprüfung sowohl für den § 823 II BGB i.V. mit einem Schutzgesetz als auch für § 823 I BGB nicht für erforderlich gehalten, so daß sie auch hier nicht angestellt werden sollen.

cc) Schadensausgleich

Wie in § 249 S.1 BGB festgelegt ist der Schaden grundsätzlich durch Naturalrestitution auszugleichen. Das deutsche Schadensrecht geht in § 249 BGB von dem Prinzip des vollständigen Interessenersatzes aus, soweit der Schaden für den Verursacher kausal und zurechenbar ist.⁷⁵² Es soll der Zustand hergestellt werden, welcher bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dieser Zustand war das vor der Denunziation bestehende Arbeitsverhältnis bei der Stadtparkasse.

Der Sachverhalt äußert sich nicht dazu, ob und ggf. für welche Dauer der Kläger ohne Arbeit blieb, und inwiefern eine später aufgenommene

⁷⁴⁹ Der BGH verwendet Schutznormerwägungen im Rahmen des § 823 I BGB ab 1958 (BGHZ 27, S. 137 ff.) unter Berufung auf v. Caemmerer. V. Caemmerer, Das Problem des Kausalzusammenhangs im Privatrecht (1956); v. Caemmerer, NJW 1956, S. 569 ff.; vgl. auch schon OLG Karlsruhe im Urteil vom 07.02.1957 als es im Rahmen der Haftung aus einem Verkehrsunfall Schutzbereichserwägungen im Bereich des § 823 I BGB anstellte, NJW 1957, S. 874 f.; ebenfalls für eine Anwendung von Schutznormerwägungen innerhalb § 823 I BGB: Enneccerus-Nipperdey, AT Bd.2 (1955), § 216 III; Rother, Haftungsbeschränkung im Schadensrecht (1965), S. 7-29; Stoll, Kausalzusammenhang und Normzweck im Deliktsrecht (1968).

⁷⁵⁰ So auch schon Raiser, JZ 1963, S. 462 ff.

⁷⁵¹ Vgl. dazu beispielhaft Palandt-Heinrichs (1998), Vor § 249, Rdnr. 62 ff. Eine solche Prüfung hätte bedeutet, daß der geltend gemachte Schaden nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzen Norm fallen müßte. Dies konnte aber bei einem Verdienstausfallschaden, der auf der Verletzung von § 164 StGB beruht, angenommen werden.

⁷⁵² Larenz, Schuldrecht I (1953), § 14 III a), 3.; Raiser, JZ 1963, S. 462; Stoll, Kausalzusammenhang und Normzweck (1968) S. 26; Deutsch, JZ 1971, S. 245.

Tätigkeit schlechter vergütet wurde. Ebenfalls schweigt er zu der Höhe des begehrten und des zugesprochenen Schadensersatzes.

Aufgrund des Zeitablaufs konnte der ursprüngliche Zustand als solcher (fortdauernde Beschäftigung) jedoch nicht mehr hergestellt werden, so daß keine Naturalrestitution möglich war. Es konnte aber der finanzielle Zustand herbeigeführt werden, der ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte. Diese Intention beinhaltet auch der § 251 BGB, welcher bei solchen Gegebenheiten die Entschädigung des Gläubigers in Geld durch den Ersatzpflichtigen vorsieht. Zusätzlich sollte beachtet werden, daß sich mit dem schädigenden Ereignis (Denunziation samt Kündigung) der Schaden nicht sofort in voller Höhe realisierte, sondern aufgrund verstrichener Zeit und einhergehender Vermögenseinbußen stetig wuchs. Diese Folgen werden ebenfalls zum Schaden gerechnet, wenn sich in ihnen das spezifische Risiko realisiert, welchem der Verletzte durch die Handlung des Schädigers ausgesetzt war.⁷⁵³ Die durch eine Entlassung eintretenden Schäden sind per se nicht von kurzer Dauer, sondern können sich über einen längeren Zeitraum (spezifisches Risiko) erstrecken. Dem Kläger stand somit als Schaden die Differenz zwischen möglicher Arbeitslosenunterstützung und ggf. schlechter entlohnter Arbeit zu seiner vorherigen Vergütungssituation bei der Stadtsparkasse zu. Dieses Ergebnis wird auch vom Gedanken des § 842 BGB unterstützt, der den Schadensausgleich auch auf Schäden erstrecken läßt, die erst später durch Nachteile im Erwerb und Fortkommen eintreten. Desgleichen ermöglicht es § 252 BGB, daß der Schadensersatzanspruch auch den entgangenen Verdienst aus abhängiger Arbeit als Schadensposten umfaßt.⁷⁵⁴

Es war also die Differenz am Vermögen des Klägers auszugleichen, die sich aus dem Zustand bei einem fortgeführten Arbeitsverhältnis bei der Sparkasse und dem Zustand zur Zeit der Klage (genauer: letzte mündliche Verhandlung vor der Urteilsfällung ⁷⁵⁵) ergab. Eine über diesen Zeitraum hinaus verschlechterte Arbeitssituation des Klägers war nicht zu erwarten, da seine Hindernisse im beruflichen Fortkommen mit dem Zusammenbruch des Dritten Reiches beendet gewesen sein dürften.

⁷⁵³ Larenz, Schuldrecht I (1953), § 14 III 2; Stoll (1968), S. 25 ff.

⁷⁵⁴ Palandt-Danckelmann (1952), § 252, Anm. 3 a).

⁷⁵⁵ RGZ 142, S. 8; Palandt-Gramm (1952), § 823, Anm. 12 e); BGB-RGRK (1953), § 823, Anm. 13 a); Larenz, Schuldrecht I (1953), § 14 III 3 f).

e) Ergebnis

Der Kläger hatte somit einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 II BGB i.V.m. § 164 II StGB.

6. Zum Schadensersatzanspruch aus §§ 823 II BGB i.V.m. 187 StGB

a) § 187 StGB als Schutzgesetz

Das Schutzgut der §§ 185-187 StGB ist die Ehre einer jeden Person, das heißt die soziale Geltung und Achtung des Menschen im Kreise seiner Mitmenschen. Ferner verkörpern die Normen das Interesse einer Person, nicht unter ihrem inneren Wert behandelt zu werden, und zum anderen den guten Ruf.⁷⁵⁶ § 187 StGB bezweckt also den Schutz des einzelnen vor der Verletzung seiner Rechte und rechtlich geschützter Interessen und wurde damit auch vom Reichsgericht als Schutzgesetz angesehen.⁷⁵⁷

Jedoch mußte nicht lediglich die Ehre des Geschädigten unter den Schutzzweck des § 187 StGB fallen, sondern auch sein Vermögen, da der Kläger Schadensersatz wegen erlittener Vermögensschäden begehrte. Das Reichsgericht hatte dazu entschieden, daß der Schadensersatz wegen erlittener Ehrverletzung gem. § 185 ff StGB nicht nur auf Widerruf und Unterlassung gerichtet sein konnte, sondern auch den Ersatz von Vermögensschäden umfaßte, solange Ersatz des durch die Ehrverletzung adäquat verursachten Vermögensschadens begehrt wurde.⁷⁵⁸ Auch für den Kläger bedeutete ein unbeschadeter Ruf und ein guter Leumund, keinen Verlust des Arbeitsplatzes erleiden zu müssen. Der Verlust des Arbeitsplatzes ist auch in der Regel mit Vermögensinbußen verbunden.

Das Gesetz bezweckte somit den Schutz des Klägers, der damit als „anderer“ im Sinne von § 823 II BGB anzusehen war und ermöglichte zugleich den Ersatz von auf der Ehrverletzung beruhenden Vermögensschäden.

⁷⁵⁶ Frank, StGB (1931), 14. Abschnitt, Beleidigung, Anm. I; v. Hippel (1932), § 63 I; Schönke (1949), 14. Abschnitt, Beleidigung, Anm.I.

⁷⁵⁷ Das RG in ständiger Rechtsprechung, vgl. RGZ 51, S. 375; 60, S. 5; 91, S. 351; 115, S. 79; 156, S. 374.

⁷⁵⁸ RGZ 140, S. 395; die Rechtsprechung wurde vom BGH übernommen, vgl. VersR 1956, S. 493.

b) Verstoß gegen das Schutzgesetz

aa) Kundgabe einer unwahren Tatsache

Als der Beklagte vor der Ortsgruppe der Partei die Äußerungen über die politische Unzuverlässigkeit des Klägers machte, gab er damit zugleich unwahre Tatsachen kund. Die Kundgabe erfolgte dadurch, daß die Äußerungen an die Ortsgruppe zur Kenntnisnahme gerichtet waren.⁷⁵⁹

bb) ehrenrührige Tatsachen (Variante 1)

Die unwahren Tatsachen hätten geeignet sein müssen, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Der konkrete Erfolg, das heißt das Verächtlichmachen in der Öffentlichkeit, brauchte dabei nicht einzutreten (abstraktes Gefährdungsdelikt).⁷⁶⁰

Zur Zeit der Denunziation wurde eine Person mit den Eigenschaften „staatsgefährdend und politisch unzuverlässig“ erkennbar negativ beschrieben, so daß (wie auch hier eingetreten) nachteilige Folgen für die Person eintreten konnten. Mit diesen vorgetragenen Eigenschaften wurde attestiert, daß man gegen den Führer und damit gleichzeitig gegen Reich und Volk eingestellt war. Nach Anschauung der politischen Führung und wohl eines großen Teiles der Bevölkerung (zur Zeit des Jahres 1936) waren solche Aussagen geeignet, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung als Kritiker, Nörgler etc. herabzuwürdigen. Die unwahren Tatsachen waren damit geeignet, den Kläger verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

cc) Behaupten oder Verbreiten gegenüber einem Dritten

Wenn jemand etwas behauptet, dann bedeutet dies, daß er etwas nach eigener Überzeugung geschehen darstellt.⁷⁶¹

Verbreiten hingegen bedeutet, daß eine Tatsache als Gegenstand fremden Wissens und fremder Überzeugung mitgeteilt wird.⁷⁶²

Es ist nicht bekannt, daß eine weitere Anzahl von Personen Kenntnis

⁷⁵⁹ Vgl. zum Kundgabecharakter aller Beleidigungsformen: RGSt 71, S. 159, 161; Frank, StGB (1931), § 185, Anm. I.

⁷⁶⁰ Frank, StGB (1931), § 186, Anm. II Nr. 2.

⁷⁶¹ Frank, StGB (1931), § 186, Anm. II Nr.3; Schönke/Schröder (1959), § 186, Anm. II Nr.3 a).

⁷⁶² RGSt 38, S. 368; Frank, StGB (1931), § 186, Anm. II Nr.3; Gerland (1932), § 139 II 2.b); Schönke/Schröder (1959), § 186, Anm. II Nr.3).

über die angeblich staatsgefährdende und politisch unzuverlässige Einstellung des Klägers hatte, so daß seine Haltung nur als fremde Wissensweitergabe hätte eingeordnet werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Beklagte der Urheber der Aussagen war und er somit die Charaktereigenschaften des Klägers nach eigener Überzeugung darstellte. Die vom Beklagten vorgebrachten Äußerungen über die Person des Klägers wurden also von ihm gegenüber der Ortsgruppe der NSDAP behauptet.

dd) Vorsatz

Aus der Tatsache heraus, daß der Beklagte gezielt mit feindlicher Gesinnung gegen den Kläger vorging und bewußt nur solche Sachverhalte vortrug, für die der jeweilige Adressat besonders empfänglich war, ist davon auszugehen, daß er in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale handelte und auch ihre Verwirklichung wollte, er somit vorsätzlich handelte.

ee) wider besseres Wissen

Der Beklagte handelte als Urheber der Behauptungen auch wider besseres Wissen.

ff) Rechtswidrigkeit und Schuld

Mangels geeigneter Rechtfertigungsgründe (§ 193 StGB könnte hier nach richtiger Ansicht die Rechtswidrigkeit auch gar nicht ausschließen⁷⁶³) ist an der Rechtswidrigkeit der Tat nicht zu zweifeln.

Der Beklagte handelte zudem schuldhaft.

Insgesamt hat somit der Beklagte gegen das Schutzgesetz des § 187 StGB verstoßen.

c) Rechtswidrigkeit der Schutzgesetzverletzung

Da ein Verstoß gegen die Schutzvorschrift vorliegt, erübrigt sich eine weitere Überprüfung der Rechtswidrigkeit, da die Schutzgesetzverletzung die Rechtswidrigkeit bereits indiziert.⁷⁶⁴

⁷⁶³ BGHSt 14, S. 51; v. Hippel (1932), § 63, Anm. III 2; Schönke/Schröder (1959), § 187, Anm. III.

⁷⁶⁴ Esser, Schuldrecht (1949), § 312 Nr.6; Achilles-Greif/Brüggemann (1958), § 823 Anm. 5; Larenz, Schuldrecht II (1960), § 66 I e), § 66 II.

d) Verschulden

Der Beklagte hat bei seinem Vorgehen nicht nur die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen (Fahrlässigkeit gem. § 276 I BGB), sondern handelte zielstrebig daraufhin, eine unwahre Tatsache zu behaupten, welche geeignet war, den Kläger verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Damit handelte er in der Vorsatzform der Absicht und verursachte auch zivilrechtlich schuldhaft die Schutzgesetzverletzung.

e) Schaden

Ersetzt wird der durch die Schutzgesetzverletzung zurechenbar verursachte Schaden. Die Denunziation beinhaltete sowohl eine falsche Verdächtigung als auch zugleich eine Verleumdung. Die bei § 823 II BGB i.V.m. § 164 II StGB angestellten Kausalitätserwägungen konnten auch hier verwendet werden, da die jeweils gesetzte Ursache die Denunziationshandlung war. Die bereits als adäquat-kausal erkannt⁷⁶⁵ erlittenen Schäden waren zu ersetzen.

7. Das Verhältnis von § 823 II BGB i.V.m. § 185 ff StGB zu § 824 BGB

Mit der Denunziationshandlung hatte der Beklagte auch gem. § 824 BGB der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet, die geeignet war, sonstige Nachteile für den Erwerb oder das Fortkommen des Klägers herbeizuführen. Danach wäre er ihm zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, auch wenn er die Unwahrheit zwar nicht kannte, aber hätte kennen müssen. Vom Wortlaut könnte sich der Sachverhalt des Essener Urteils unter den Tatbestand des § 824 BGB subsumieren lassen, so daß ein weiterer Schadensersatzanspruch gem. § 824 BGB gegeben wäre. Es fragt sich jedoch, wie § 823 II BGB i.V.m. § 185 ff StGB und die Kreditgefährdung gem. § 824 BGB vom Anwendungsbereich her zueinander stehen. Die Schadensersatzansprüche unterscheiden sich wesentlich dadurch, daß § 824 BGB den Schutz der sog. Geschäftslehre auf eine fahrlässige Gefährdung des Kredits, Erwerbs oder Fortkommens des Betroffenen ausdehnt. Die Bestimmung erweitert die Schadensersatzpflicht aus § 823 II BGB in der Hinsicht, daß sie neben das Kennen der Unwahrheit der Behauptung

⁷⁶⁵ Siehe dazu bereits S. 159 ff.

tung wahlweise das Kennenmüssen als gleichwertiges Tatbestandsmerkmal setzt. § 824 BGB stellt also an einen Schadensersatzanspruch vom Verschulden her weniger hohe Ansprüche als § 823 II BGB i.V.m. § 185 ff StGB.⁷⁶⁶ Daraus hatte das Reichsgericht gefolgert, daß bei vorsätzlichem Handeln eines Beklagten die Anwendung des § 824 BGB nicht in Betracht kam. Diese Vorschrift fülle im Gefüge des bürgerlichen Rechts eine Lücke aus, die verbliebe, wenn nur der § 823 II BGB i.V.m. § 185 ff. StGB den durch Ehrverletzung Geschädigten oder Gefährdeten schütze. Weil die strafrechtlichen Schutzgesetze dem Rechtsschutzbedürfnis des bürgerlichen Verkehrs nicht in allen Fällen genügten, erkenne der § 824 BGB auch die fahrlässige Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen, wenn sie Kredit, Erwerb oder Fortkommen des Betroffenen gefährden könne, als Unterlage eines Schadensersatzanspruches an.⁷⁶⁷

Da der Beklagte bei seiner Denunziation vorsätzlich gehandelt hat, war nach der Ansicht des Reichsgerichts also kein Schadensersatzanspruch aus § 824 BGB gegeben.

Ein Ausschluß dieser Anspruchsgrundlage konnte jedoch nicht nur vom unterschiedlichen Verschuldensmaßstab her begründet werden, sondern auch vom jeweils unterschiedlich verstandenen Ehrbegriff. Das Reichsgericht führte dazu aus, daß der § 824 BGB sich nicht auf Angriffe gegen die Ehre im engeren Sinne, d.h. die soziale Wertschätzung, beziehe, sondern nur auf solche gegen die wirtschaftliche Wertschätzung.⁷⁶⁸ Die eigentlichen Anwendungsgebiete des § 824 BGB seien mithin wahrheitswidrige, aber nicht ehrenrührige Behauptungen von wirtschaftlichem Einfluß.⁷⁶⁹

Vorliegend legte es der Beklagte nicht darauf an, den Kläger in seiner wirtschaftlichen Ehre zu treffen, sondern sein Tun war auf eine Schmälerung der sozialen Wertschätzung des Klägers gerichtet. Zwar handelte der Beklagte in der Absicht, die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zu bewirken. Damit schädigte der Beklagte den Kläger zwar auch wirtschaftlich, dennoch ist der Anwendungsbereich des § 824 BGB ein anderer. Er erfaßt Behauptungen, die unmittelbar die wirtschaftliche Ehre des Geschädigten treffen sollen, jedoch nicht ehren-

⁷⁶⁶ Soergel-Lindenmaier (1962), § 824, Anm. 1, 2.

⁷⁶⁷ RGZ 51, S. 373; insbes. 115, S. 79.

⁷⁶⁸ RGZ 140, S. 395 f.

⁷⁶⁹ Soergel-Lindenmaier (1962), § 824, Anm. 1, 2.

rührige Behauptungen von wirtschaftlichem Einfluß. Der § 824 BGB war also auch von seinem Anwendungsbereich keine taugliche Anspruchsnorm, um einen weiteren Schadensersatzanspruch begründen zu können.

8. Zum Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. Kontrollratsgesetz Nr.10⁷⁷⁰

a) Grundsätzliches zum KRG Nr.10 ⁷⁷¹

Auf dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofes basierend legte das Kontrollratsgesetz Nr.10 vom 20. Dezember 1945 für alle vier Besatzungszonen eine einheitliche Rechtsgrundlage zur „Bestrafung von Personen (fest), die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben.“⁷⁷² Das Gesetz stellte in Art. II Ziff. 1c Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe. Zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit zählte die „Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen

⁷⁷⁰ Insbesondere der erste Band der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen (OGHSt 1) beinhaltet eine Vielzahl von Urteilen, die sich mit dem KRG Nr.10 und darunter subsumierbaren Denunziationen befaßten.

⁷⁷¹ Nach der Präambel bezweckte das Gesetz „die Bestimmung der Moskauer Deklaration vom 30.10.1943 und des Londoner Abkommens vom 08.08.1945 sowie des im Anschluß daran erlassenen Grundgesetzes zur Ausführung zu bringen und in Deutschland eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, welche die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern und anderen Missetätern dieser Art, -mit Ausnahme derer, die von dem Internationalen Militärgerichtshof abgeurteilt werden-,“ ermöglichte.

Anm. des Verfassers: Mit „Grundgesetz“ war das dem Londoner Viermächte-Abkommen beigefügte Statut (Verfassung) für den Internationalen Militärgerichtshof gemeint. Dieses Statut enthielt in Art. 6 bereits die wesentlichen Strafnormen (Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit), die sich im später erlassenen KRG Nr.10 in ähnlicher Form wiederfanden. Die Anklage und Bestrafung im Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher (November 1945 bis Oktober 1946) erfolgte aufgrund des Statuts zum Viermächteabkommen. Die späteren Nürnberger Prozesse basierten auf KRG Nr.10. (Vgl. dazu u.a. v. Kniehans, Nürnberg (1953), S. 11 ff.; Ahlbrecht (1999), S. 65 ff.).

⁷⁷² Veröffentlicht im Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland, Nr.3, 31.01.1946, S. 50 ff.; Der Begriff „Verbrechen“ bedeutete jedoch nicht ein Verbrechen im gesetzestechnischen Sinne des StGB. Vielmehr handelte es sich hier um eine eher untechnische Bezeichnung, die sich an dem englischen Begriff „crime“ orientierte, vgl. OGHSt 1, S. 49.

Gründen“ (Art.II Ziff. 1c KRG Nr.10)⁷⁷³ . Überwiegend wurde angenommen, daß Denunziationsfälle dem Begriff der Humanitätsverbrechen (Verfolgungsfälle) zugehörig seien.⁷⁷⁴

Der Art. II Ziff. 1 c des KRG Nr.10 nimmt eine Sonderstellung gegenüber den anderen Tatbeständen des gleichen Gesetzes ein, da seine Verwirklichung durch Deutsche gegenüber Deutschen in Betracht kam. Für diese Fälle und für die Begehung gegenüber Staatenlosen war die Möglichkeit vorgesehen, die Aburteilung der Verbrechen neben den Gerichten der Besatzungsmächte auch auf deutsche Gerichte zu übertragen (Art. III Ziff. 1d KRG Nr.10).⁷⁷⁵ Den deutschen Strafverfolgungsbehörden wurde in der britischen Zone⁷⁷⁶ die Kompetenz zur Strafverfolgung durch die britische Militärregierungsverordnung Nr.47 am 30.8.1946 erteilt und mit Erlassen vom November 1946 und Mai 1947 ausdrücklich auf den Tatbestand der Denunziation (Menschlichkeitsverbrechen von Deutschen gegenüber Deutschen oder Staatenlosen gem. Art. II Ziff. 1 c KRG Nr.10) ausgedehnt.⁷⁷⁷ Das KRG Nr.10 war bis zur Aufhebung der Ermächtigung (für die ehemals britische Zone im August 1952)⁷⁷⁸ in den Zonen, in denen eine Übertra-

⁷⁷³ Art. II Ziff 1. Jeder der folgenden Tatbestände stellt ein Verbrechen dar. Ziff a)..., b)..., Ziff c): Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

„Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.“

Der Strafraum des Gesetzes reichte von einer niedrigen Geldstrafe bis zur Todesstrafe, Vgl. Art. II Ziff. 3 a)-f).

⁷⁷⁴ OLG Düsseldorf, SJZ 1948, Sp. 328 ff.; OLG Düsseldorf, MDR 1948, S. 123 f.; OLG Braunschweig und OLG Hamburg, MDR 1948, S. 125 f.; OLG Kiel, MDR 1948, S. 127; vgl. Lange, der auch darauf hinwies, daß die Mehrzahl der OLG auch diese Rechtsansicht vertrat, SJZ 1948, Sp. 307; Hodenberg, SJZ 1947, Sp. 113 ff; Wimmer, SJZ 1947, Sp. 123 ff; Radbruch SJZ 1947, Sp. 131 ff.; Klefisch, MDR 1949, S. 324 ff.

⁷⁷⁵ Feldmann (1948), Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 7.

⁷⁷⁶ Neben der britischen Zone erfolgte auch in der französischen Zone die Verfolgung von Denunzianten nach KRG Nr. 10 durch deutsche Strafverfolgungsbehörden auf Grund einer allgemeinen Ermächtigung. In der amerikanischen Zone waren deutsche Gerichte zur Anwendung von KRG Nr. 10 nicht ermächtigt. Auf besonderen Antrag erfolgte im Einzelfall eine Freigabe, soweit gleichzeitig deutsches Recht verletzt war. In der sowjetischen Zone konnte die SMAD in Einzelfällen Verbrechen gegen die Menschlichkeit deutschen Gerichten zur Aburteilung überweisen.

⁷⁷⁷ Hodenberg, SJZ 1947, Sp.115; Feldmann (1949), S. 8 f.;Boberach, in: Juristische Zeitgeschichte, S. 213; Laage, Kritische Justiz 1989, S. 423. ; Dördelmann, in: Versteckte Vergangenheit, S. 198.

⁷⁷⁸ Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission 1952, Nr. 36, S. 525 f.

gung auf deutsche Strafverfolgungsbehörden erfolgt war⁷⁷⁹, die wichtigste Grundlage für die Ermittlung und Strafprozesse gegen Denunzianten.⁷⁸⁰ Das KRG Nr.10 verlor erst 1956 durch § 2 des „Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts“ seine Wirksamkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes.⁷⁸¹

Die rechtliche Bewertung dieses Gesetzes, welches aufgrund seiner Ausgestaltung nicht der deutschen Rechtstradition entsprach, war uneinheitlich. Dabei bestand jedoch Einigkeit, daß es nicht auf bereits bestehende deutsche Strafrechtsnormen verwies, sondern als selbständiges Gesetz anzusehen war.⁷⁸² Zudem ging man überwiegend davon aus, daß es keinen fertigen strafrechtlichen Tatbestand, sondern nur einen Rahmen zur Verfügung stelle, der vom Richter tatbestandlich auszufüllen war.⁷⁸³ Im allgemeinen herrschte die Auffassung, daß das ungeschriebene Völkerrecht, das gemeinsame überstaatliche Recht, Rechtsgrundlage des Gesetzes war.⁷⁸⁴

b) Schutzgesetzverletzung

Obwohl eine Denunziation überwiegend als Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrachtet wurde und damit einen kollektiven Charakter aufwies, wäre mit dieser spezifischen Verfolgung, quasi als Reflex, auch eine Tat gegen den Einzelnen möglich gewesen. Jede Einzelperson hätte davor geschützt werden sollen, durch eine Denunziation Opfer eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu werden. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 hätte damit auch den Schutz der Rechte und Interessen von Einzelpersonen bezwecken können, so daß es von diesem Gesichtspunkt her als Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB angesehen wer-

⁷⁷⁹ Vgl. dazu beispielhaft ein Rehabilitierungsverfahren einer Denunziantin aus dem ehemaligen Ost-Berlin vor dem Landgericht Berlin 1997, die 1954 u.a. wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit gem. KRG Nr. 10 verurteilt wurde, VIZ 1998, S. 294.

⁷⁸⁰ Das Konkurrenzverhältnis des KRG Nr.10 zu deutschem Strafrecht war umstritten. Es wurde sowohl Idealkonkurrenz (so der OGH, siehe beispielhaft: OGH ZJBl.1948, S. 161; OLG Hamburg SJZ 48, Sp. 35 ff.), als auch Subsidiarität und Spezialität vertreten, vgl. dazu auch Feldmann (1948), S. 65 f, der die Spezialität vertrat. Eine Aufzählung von Gerichtsurteilen, die sich zum Konkurrenzverhältnis äußerten, findet sich bei Feldmann auf S. 82.

⁷⁸¹ BGBl I 1956, S. 437.

⁷⁸² Feldmann (1948), S. 15; Laage, Kritische Justiz 1989, S. 424.

⁷⁸³ So auch Boesebeck, NJW 1947/48, S. 15; ebfs. Radbruch, SJZ 1947, Sp.133; über den Status eines Rahmengesetzes hinausgehend: Güde, DRZ 1947, S. 111 f.

⁷⁸⁴ So auch Haensel, Das Organisationsverbrechen (1947), S. 14 f.; Feldmann (1948), S. 70.

den konnte.⁷⁸⁵

Ein Schutzgesetz muß jedoch auch den Schutz des betreffenden Personenkreises bewirken können. Es kann sich jedoch seinem Wesen nach nur auf die Zukunft beziehen. Das Kontrollratsgesetz Nr.10 ist aber erst nach Ende des Krieges vom Alliierten Kontrollrat erlassen worden, so daß ein Schutz der Individualpersonen zum Tatzeitpunkt (Herrschaft der Nationalsozialisten) mit dem Gesetz gar nicht möglich war. Für die Vergangenheit stellte das Gesetz eine strafrechtliche Sanktionierungsmöglichkeit zur Verfügung, aber es konnte rückwirkend keinen Schutz vermitteln.⁷⁸⁶

So war es schon von der Konzeption des Gesetzes her nicht möglich, das Gesetz als Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB, gegen das der Denunziant hätte verstoßen können, zu verwenden.⁷⁸⁷

c) Ausblick

Bei unterstellter Schutzgesetzfunktion des KRG Nr.10 würde sich zudem die Problematik ergeben, daß der Denunziant die Schutzgesetzverletzung schuldhaft begangen haben mußte und der Tatbestand des Schutzgesetzes in Form des KRG Nr. 10 sogar eine vorsätzliche Begehungsweise forderte.

Es fragt sich jedoch, ob dem Denunzianten eine vorsätzliche Begehungsweise überhaupt möglich war, da zum Zeitpunkt der Handlung das Gesetz noch gar nicht erlassen war, gegen das er verstoßen haben sollte.⁷⁸⁸ Im Fall des Landgerichts Essen handelte der Täter insofern vorsätzlich, als er wissentlich eine falsche Verdächtigung gem. § 164 II StGB vornahm. Er hätte jedoch auch die noch ungeschriebenen Tatbestandsmerkmale des Unmenschlichkeitsverbrechens im Sinne von Art. II Ziff. 1 c) KRG Nr.10 vorsätzlich verwirklichen müssen. Der Vorsatz eines Deliktes erfordert das Bewußtsein der Tat in allen Tatumständen, die zum objektiven Tatbestand gehören.⁷⁸⁹ Die intellektuelle

⁷⁸⁵ So auch Boesebeck, NJW 1947/48, S. 15.

⁷⁸⁶ Ebenso OLG Kiel. Es verstand das KRG Nr. 10 überwiegend als Sühnengesetz, welches nur rückwirkend die Strafverfolgung bereits begangener Kriegsverbrechen und Missetaten ermöglichen sollte, MDR 1947, S. 262.

⁷⁸⁷ Wiederum OLG Kiel in einer anderen Entscheidung, JR 1948, S. 230; ebenso Palandt-Gramm (1952), § 823, Anm. 9 b).

⁷⁸⁸ Kraus, KRG Nr. 10 (1948), fragte sich, inwiefern ein Individuum überhaupt Pflichtsubjekt des Völkerrechts sein könne und inwieweit ein Angeklagter vorsätzlich handeln könne, ob von ihm also erwartet werden konnte, daß er wußte, daß er dem Völkerrecht zum Trotz gehandelt hatte, S. 32 f.

⁷⁸⁹ Welzel (1956), § 13 Nr. 3 a).

Seite des Vorsatzes hat die aktuelle Kenntnis aller objektiven Tatumsstände des gesetzlichen Tatbestandes zu enthalten. Das potentielle Bewußtsein genügt nicht, vielmehr muß sich der Täter der Tatumsstände im Augenblick der Tat wirklich bewußt gewesen sein, sie sich vorgestellt, wahrgenommen und an sie gedacht haben.⁷⁹⁰ Der Denunziant wußte zwar in bezug auf die falsche Verdächtigung, daß er etwas Verbotenes tat, jedoch umfaßte sein Vorsatz nicht den Gedanken, daß sein Angriffsverhalten zu einer Schädigung des Opfers führen werde, die eine Mißachtung des ideellen Menschenwertes mit Wirkung für die Menschheit ausdrückte.⁷⁹¹ Der Vorsatz des Täters eines Unmenschlichkeitsverbrechens mußte den Willen umfassen, durch sein Angriffsverhalten das Opfer an Kräfte auszuliefern, die mit ihm nach Willkür ohne innere Bindung an die Gerechtigkeit und mit unübersehbarem Ausgang verfahren konnten.⁷⁹² Eine über die falsche Anschuldigung hinausgehende Verwirklichung von Tatbestandsmerkmalen war dem Beklagten jedoch nicht bewußt und von ihm auch nicht gewollt. Er wollte den Kläger nicht der Willkür ausliefern, sondern ein ganz bestimmtes Ziel herbeiführen. Im Fall des Landgerichts Essen scheiterte der Verstoß gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 damit an dem mangelnden konkreten Vorsatz des Denunzianten.

9. Exkurs zum Kontrollratsgesetz Nr. 10

Allein die aufgezeigte Problematik, inwiefern gegen ein Gesetz mit Rückwirkung zum Tatzeitpunkt vorsätzlich verstoßen werden konnte, macht schon deutlich, daß der Erlaß von Gesetzen mit echter Rückwirkung mit Problemen behaftet sein kann. Dies sollte in besonders starker Weise auch beim Kontrollratsgesetz Nr. 10 der Fall sein.⁷⁹³

a) Der Grundsatz des strafrechtlichen Rückwirkungsverbotes

Mit der Anwendung des KRG Nr.10 durch die deutsche Justiz ent-

⁷⁹⁰ Welzel (1956), § 13 Nr.2.

⁷⁹¹ Anforderungen, die der Strafsenat des OGH in OGHSt 1, S. 40 stellte. Der Angriff gegen ein einzelnes Opfer müsse eine überindividuelle Wirkung haben, forderte OGHSt 1, S. 122. Mangels Wirkung auf die Menschheit lehnte der OGH in ZJBl. 1948, S. 162 ff. ein Unmenschlichkeitsverbrechen gem. KRG Nr. 10 ab.

⁷⁹² OGHSt 1, S. 189 f.

⁷⁹³ Auch bei dem Rechtsvorgänger des KRG Nr. 10, dem Statut des IMT, der in Art. 6 das KRG Nr. 10 vorwegnahm, wurde die Problematik der Rückwirkung erkannt. Vgl. dazu Ahlbrecht (1999), S. 74 ff.

wickelte sich eine folgenschwere Problematik: es schien der Grundsatz „ohne Gesetz keine Strafe - nulla poena sine lege“ mißachtet zu werden. Demzufolge wurden von Juristen⁷⁹⁴ schwere Einwände erhoben, weil ein neugeschaffenes Strafgesetz auf Taten angewendet werden sollte, die bereits vor Erlaß des Gesetzes vollendet waren und zur Zeit ihrer Begehung von keiner geschriebenen deutschen Rechtsnorm mit Strafe bedroht wurden.

Dem Gesetz wurden auch verfassungsrechtliche Bedenken entgegengebracht, da es gegen Art. 116 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) zu verstoßen schien. Dort hieß es: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.“

Der dort niedergeschriebene Grundsatz „nulla poena (nullum crimen) sine lege“ entstammt der Rechtswissenschaft des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts und wurde zum Schutz des Volkes gegen die Willkür absolutistischer Herrscher erstritten. In Frankreich zählte Montesquieu zu den Vertretern, während in Deutschland Feuerbach ein Verfechter des Gedankengutes war.⁷⁹⁵ In Deutschland fand der Grundsatz seine endgültige Kodifizierung zunächst in § 2 des RStGB von 1871, und die Weimarer Reichsverfassung stellte schließlich seine umfassende Bedeutung durch die Schaffung des Artikels 116 WRV heraus. Die Normierung des Rückwirkungsverbots galt als Waffe zum Schutz des Staatsbürgers gegen obrigkeitliche Willkür.⁷⁹⁶

Als Frucht liberaler Staats- und Rechtsauffassung mußte das Rückwirkungsverbot mit dem Rechtsdenken nationalsozialistischer Prägung in Kollision geraten. Es war somit ein weiterer trauriger Verdienst der Nationalsozialisten, diese rechtliche Errungenschaft wieder abzuschaf-

⁷⁹⁴ Insbesondere v. Hodenberg, SJZ 1947, Sp.113-124; Lafontaine, in: Frankfurter Hefte, Nr.3, 1948, S. 296 f.; vgl. Auszüge eines Gutachtens von Lange in: Broszat, Siegerjustiz, VjHfZ 1981, S. 490-492.

⁷⁹⁵ Vgl. ausführlich zu Feuerbach, Lange, DRZ 1948, S. 155-157.

⁷⁹⁶ v. Hodenberg bezeichnete es als „Grundrecht ersten Ranges“, SJZ 1947, Sp.118; Wimmer, SJZ 1947, Sp. 124.

fen.⁷⁹⁷ Dies geschah u.a.⁷⁹⁸ dadurch, daß sie § 2 RStGB in der Weise änderten, daß zur strafrechtlichen Verfolgung einer Tat diese gar nicht gesetzlich normiert sein mußte. § 2 RStGB erhielt durch die Novelle vom 28.06.1935 folgende Fassung: „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanken auf sie am besten zutrifft.“⁷⁹⁹ Damit war (auch durch die Einführung einer Analogie im Strafrecht) der Willkür in der Strafrechtspflege Tür und Tor geöffnet.⁸⁰⁰ Anstatt des Rückwirkungsverbotes galt nun der von Gürtner geprägte Grundsatz: „nullum crimen sine poena“.^{801 802}

Diese der Rechtsstaatlichkeit widersprechenden gesetzlichen Regelungen wurden nach Kriegsende aufgehoben. Unmittelbar nach der Besetzung Deutschlands wurde durch das vom Oberbefehlshaber der westlichen Streitkräfte erlassene Militärregierungsgesetz Nr.1⁸⁰³ zur Wiederherstellung von Recht und Gerechtigkeit für das deutsche Volk und zur Wiedereinführung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz, später ergänzt durch Kontrollratsgesetz Nr.1⁸⁰⁴ vom 20.09.1945, ausdrücklich bestimmt, daß Anklagen nur erhoben, Urteile nur erlassen und Strafen nur verhängt werden dürfen, falls ein zur Zeit der Begehung der Handlung in Kraft befindliches Gesetz diese Handlung aus-

⁷⁹⁷ Vgl. zur Rückwirkung u.a. das sog. „lex van der Lubbe“, Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29.03.1933, RGBl 1933 I, S. 151; vgl. dazu auch die Einstellung Gürtners, in: Gruchmann, S. 833 ff.

⁷⁹⁸ Das Rückwirkungsverbot wurde auch durch spezielle Gesetze verletzt. So enthielt z.B. die GewaltverbrecherVO eine Rückwirkung, indem sie in § 5 bestimmte, daß Taten, die schon im Frieden begangen wurden, in den Anwendungsbereich des § 1 Abs.1 GewaltverbrecherVO einbezogen werden konnten. Weitere Gesetzeswerke mit Rückwirkung zu ersehen bei v. Hodenberg, SJZ 1947, Sp. 119.

⁷⁹⁹ RGBl 1935 I, S. 839; Hirsch/Majer/Meinck, S. 455 f.

⁸⁰⁰ So auch Bästlein in: ZSGH 1988, Band 113, S. 164; vgl. Fälle, die von Gerichten mittels Analogie gem. § 2 RStGB gelöst wurden: AG Hamburg, JW 1938, S. 2894; RG 71, S. 221; 265, 288; DStR 1942, S. 55 ff.

⁸⁰¹ Der Gedanke der Gerechtigkeit in der deutschen Strafrechtserneuerung, in: Gürtner-Freisler, Das neue Strafrecht (1936), S. 21 f.

⁸⁰² Das Verbot der Rückwirkung wurde offiziell nicht abgeschafft, sondern blieb in Art. 116 WRV und in § 2 a RStGB in der Fassung vom 28.06.1935 erhalten. Es wurde jedoch für gewisse Delikte durch Spezialgesetze durchbrochen. § 2 a I RStGB lautete: „Die Strafbarkeit einer Tat und die Strafe bestimmen sich nach dem Recht, das zur Zeit der Tat gilt.“

⁸⁰³ Amtsblatt d. MilReg. Deutschland, Nr.1, S. 11.

⁸⁰⁴ Amtsblatt d. Kontrollrats in Deutschland, Nr.1, S.6.

drücklich für strafbar erklärt. Bestrafung von Taten unter Anwendung von Analogie oder nach angeblichem gesunden Volksempfinden seien verboten (Art. IV Ziff.7 MRGes). Damit war also der Grundsatz, daß eine Tat nur bestraft werden kann, wenn sie vorher gesetzlich normiert war, wieder hergestellt.⁸⁰⁵ Aber genau dieser Grundsatz wurde erneut in Frage gestellt, wenn mit dem KRG Nr.10 (unnormierte und deswegen bisher straffreie) Denunziationen zur Zeit des „Dritten Reiches“ verfolgt werden sollten.

b) Verstoß des KRG Nr.10 gegen die Weimarer Reichsverfassung und das dort niedergeschriebene Rückwirkungsverbot

Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 legte im Anschluß an Artikel 116 WRV in Art. 103 II fest, daß eine Tat nur dann bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.⁸⁰⁶ Es folgte eine harte Auseinandersetzung mit der Problematik, inwiefern das KRG Nr.10 gegen das Rückwirkungsverbot verstoße und wie sich ein solcher Verstoß gegebenenfalls rechtfertigen lasse.

So gab es warnende Stimmen, welche meinten, daß es nichts anderes als ein heuchlerisches Theater sei, wollte man an die Stelle des aus der Rechtsanwendung verbannten „gesunden Volksempfindens“ eine allgemeine sittliche oder gar religiöse Norm der Menschheit setzen, um dadurch die Denunziation rückwirkend mit dem Urteil des Strafrichters treffen zu können. Das kostbare Gut der Rechtssicherheit dürfe nicht erneut aufs Spiel gesetzt werden. Mit einer uneingeschränkten Anwendung des KRG Nr.10 sei eine schwere Erschütterung des Rechtsbewußtseins und ein erneutes Mißtrauen in die deutsche Rechtspflege zu befürchten.⁸⁰⁷

⁸⁰⁵ Broszat, Siegerjustiz, VjHfZ 1981, S. 482 f.

⁸⁰⁶ Soweit für den Verfasser erkennbar, erfolgte keine Auseinandersetzung darüber, inwiefern die Anwendung des KRG Nr.10 zu einem Verstoß gegen Art. 103 II GG führen könne. Die zeitgenössische Grundgesetzkommentierung schwieg zu der Problematik des KRG Nr.10 (vgl. beispielhaft: v. Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz (1953); Leibholz/ Rinck, Grundgesetz (1968); die fehlende Auseinandersetzung mag auch damit zusammenhängen, daß die Auseinandersetzung mit der Problematik bereits in bezug auf die WRV ausreichend erfolgt war. Ferner galt seit 1951 für die deutsche Justiz in Fällen von NS-Gewaltverbrechen nur noch deutsches Strafrecht, vgl. Jeschek/ Weigend, Strafrecht-AT, S. 121.

⁸⁰⁷ Lafontaine, in: Frankfurter Hefte, Nr.3, 1948, S. 297.

aa) Kritik von v. Hodenberg

Als ein maßgeblicher Vertreter dieser Haltung fühlte sich Dr. Freiherr Hodo von Hodenberg⁸⁰⁸, OLG-Präsident aus Celle, verpflichtet, eine erneute Erschütterung des Vertrauens in die Rechtspflege zu verhindern, und äußerte sich entschieden gegen eine Rückwirkung von Gesetzen auf die Zeit des Nationalsozialismus.

Zunächst sei in Verfahren vor deutschen Gerichten grundsätzlich in erster Linie das deutsche Strafgesetz maßgebend und in der Regel auch ausreichend.⁸⁰⁹ Ein Rückgriff auf das KRG Nr.10 sei nicht notwendig, stelle den deutschen Richter vor erhebliche Gewissenskonflikte und führe schließlich zu einer Erschütterung seines Rechtsbewusstseins.⁸¹⁰ Für ihn stand fest, daß es unter den Denunzianten selbstverständlich auch zahlreiche Personen gegeben habe, die aus niedrigen Instinkten gehandelt hätten und deren Handlungsweise sittlich verwerflich sei. Er gab jedoch zu bedenken, daß in der Öffentlichkeit weitgehend ihre Bestrafung über den Rahmen einer objektiven Betrachtung der Sachlage und der geltenden Gesetze verlangt würde. Dabei sei zu beachten, daß es auch sonst zahlreiche Verstöße gegen das Sittengesetz gäbe, durch die den Mitmenschen schwerste Nachteile beigebracht würden, ohne daß der Gesetzgeber einen solchen Tatbestand zum Gegenstand eines Strafgesetzes erhoben hätte. Demzufolge gehe es nicht an, für solche Handlungen eine Ausnahme von dem Grundsatz der gebotenen Rechtssicherheit zu machen. Zugleich würde dies auch dazu führen, Märtyrer zu schaffen.⁸¹¹

In seiner Kritik erhielt v. Hodenberg Unterstützung, indem angemahnt wurde, daß niemals und nirgends bisher die inhaltlich wahre Strafanzeige als kriminelles Unrecht angesehen und bestraft worden sei. Es sei richtiger, solche Anzeigen allein durch ein politisches Säuberungsverfahren zu sühnen.⁸¹²

Nach v. Hodenbergs Ansicht waren nach dem Zusammenbruch mindestens in dem gleichen Umfang wie in der nationalsozialistischen Zeit Anzeigen erstattet worden, die niedrigen Instinkten entsprangen und

⁸⁰⁸ von Hodenberg war bis 1945 zeitweise mit verantwortlich für die Herausgabe der Fachzeitschrift „Juristische Wochenschrift“. Betreiber der Zeitschrift war u.a. der Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen.

⁸⁰⁹ v. Hodenberg, SJZ 1947, Sp. 116.; a.A. Güde, DRZ 1947, S. 112.

⁸¹⁰ v. Hodenberg, SJZ 1947, Sp. 122 f.

⁸¹¹ v. Hodenberg, SJZ 1947, Sp. 120 f.

⁸¹² Klefisch, MDR 1949, S. 325.

ihre sittliche Rechtfertigung nicht etwa aus der Tatsache erhalten könnten, daß sie statt an deutsche Behörden an die Militärregierung erstattet wurden.⁸¹³ Des weiteren stelle eine Anwendung des KRG Nr.10 durch seine rückwirkende und den Grundsatz „nulla poena sine lege“ verletzende Wirkung einen Rückfall in damals (1933-1945) vorgenommene Maßnahmen dar, wenn auch mit umgekehrten Vorzeichen. V. Hodenberg scheute nicht davor zurück, die Maßnahmen des Kontrollrates und der Regierung des Dritten Reiches auf eine ideologische Stufe zu stellen, um die Vergleichbarkeit der damit verbundenen Zielsetzung zu demonstrieren.⁸¹⁴

Zuspruch bekam v. Hodenberg vom Bonner Rechtsanwalt Feldmann. Obwohl er befürchtete, Zustimmung da einzutragen, wo er sie nicht wünschte, und Ablehnung da, wo er Zustimmung erstrebte, hielt er den Weg des KRG Nr.10 aus rechtsstaatlichen Gründen für nicht gangbar. Es sei ein besonderes Wagnis, ein Gesetz zu erlassen, das zu fundamentalen Prinzipien des Rechtsstaates in Widerspruch stehe. Zwar verstoße das KRG Nr.10 nicht gegen Art. 116 WRV, da Art. 116 WRV bereits durch das Ermächtigungsgesetz vom 24.03.1933 seines besonderen Charakters als Verfassungsnorm, die nur erschwerter Abänderbarkeit unterliegt, entkleidet worden sei. Jedoch nahm er einen Verstoß gegen diejenigen Vorschriften der Besatzungsmächte an (vgl. Militärregierungsgesetz Nr.1 und Kontrollratsgesetz Nr.1), die gerade das Rückwirkungsverbot wieder eingeführt hatten. Auch der gerechte Zweck heile die ungerechten Mittel nicht.⁸¹⁵

bb) Verweigerungshaltung eines Teils der Rechtsprechung

Ein Teil der Rechtsprechung hegte ebenfalls große Bedenken bzgl. der Anwendung des KRG Nr.10. Das LG Siegen⁸¹⁶, welches sich in seiner Argumentation stark auf v. Hodenberg bezog, tat sich hier besonders hervor. Es lehnte die Anwendung des KRG Nr.10 in einem Beschluß in einer Haftprüfungssache ab, weil das Rückwirkungsverbot ein Grundrecht ersten Grades von höchstem rechtlichen und sittlichen

⁸¹³ v. Hodenberg, SJZ 1947, Sp. 121; ähnlich, Klefisch, MDR 1949, S. 325.

⁸¹⁴ Vgl. v. Hodenberg, SJZ 1947, Sp. 120; siehe demzufolge auch die Kritik von Strucksberg an v. Hodenberg, DRZ 1947, S. 278-280.

⁸¹⁵ Feldmann, Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit (1948), Vorwort und S. 18 f.

⁸¹⁶ LG Siegen, MDR 1947, S. 203 ff.

Wert, ein schlechthin unabdingbares Naturrecht sei.⁸¹⁷ Die Kammer begründete ihre Auffassung damit, daß der Art. 116 WRV weder von den Nationalsozialisten noch von den Besatzungsmächten außer Kraft gesetzt wurde und damit geltendes Recht sei. Ebenso sei in Art. IV Ziff. 7 des MilitärGes Nr. 1 festgelegt worden, daß „Anklagen nur erhoben, Urteile nur erlassen und Strafen nur verhängt werden, falls ein zur Zeit der Begehung der Handlung in Kraft befindliches Gesetz diese Handlung ausdrücklich für strafbar erklärt.“ Da der Richter auch auf die Gesetze der Militärregierung einen Eid geleistet habe, sei er gehalten, in jedem Falle der Strafverfolgung oder Urteilsfällung zu prüfen, ob nicht der Grundsatz „nullum crimen sine lege“ verletzt werde. Auch die Tatsache, daß der Kontrollrat die höchste Regierungsgewalt in Deutschland ausübe und deshalb durch ein Gesetz deutsches Verfassungsrecht außer Kraft setzen könne, vermöge an der ablehnenden Beurteilung nichts zu ändern. Der Kontrollrat habe mit der Schaffung des KRG Nr.10 nicht die Absicht gehabt, Art. 116 WRV außer Kraft zu setzen. Das KRG Nr.10 sei zudem für die Verfahren vor den Gerichten der alliierten Behörden geschaffen worden. Bedenken hinsichtlich der Anwendung durch deutsche Gerichte seien also gar nicht berücksichtigt worden.

Diese Ansicht sollte sich jedoch in der Justiz nicht durchsetzen, und der Beschluß des LG Siegen wurde vom OLG Hamm aufgrund einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft aufgehoben. Begründet wurde es im wesentlichen damit, daß Gesetze des Kontrollrats als dem Träger der höchsten Regierungsgewalt in Deutschland einem verfassungsändernden Gesetze gleichstünden. Das KRG Nr.10 habe also gegenüber WRV 116 einen verfassungsändernden Charakter und müsse Anwendung finden.⁸¹⁸

⁸¹⁷ Dies sah das LG Konstanz anders, da es das Rückwirkungsverbot nicht als ein offenes Gemeingut der zivilisierten Völker ansah. Insofern sei auch kein Verstoß gegen übergeordnetes anerkanntes Völkerrecht möglich, SJZ 1947, Sp. 341; ebenso: Graveson, MDR 1947, S. 278.

⁸¹⁸ OLG Hamm, MDR 1947, S. 205; so argumentierte auch das OLG Köln. Die WRV, soweit sie überhaupt noch in Kraft sei, unterliege auch wie jedes andere Gesetz der abändernden oder einschränkenden Gesetzesbefugnis des alliierten Kontrollrates. Von dieser Einschränkungsbefugnis habe das KRG Nr.10 Gebrauch gemacht und sei daher auch für das besetzte Gebiet Deutschlands maßgebend. Daß das KRG Nr.10 den Grundsatz der verbotenen Rückwirkung wieder durchbreche, stehe seinem Gesamtinhalt nach außer Zweifel. Ferner existiere auch kein übergesetzliches und unabdingbares Verbot, Strafgesetzen rückwirkende Kraft beizumessen. NJW 1947, S. 70 f.

cc) Befürwortende Einstellung einzelner Gerichte zum KRG Nr.10

In dem im Nachkriegsdeutschland Aufsehen erregenden Prozeß gegen die Denunziantin von Dr. Carl Goerdeler, Helene Schwärzel, ging das in dem Revisionsverfahren urteilende Kammergericht vom Sinn des Rückwirkungsverbotes aus. Es solle zunächst der Rechtssicherheit dienen. In den Verfahren unter Zugrundelegung des KRG Nr.10 sollten jene zur Verantwortung gezogen werden, die unter dem Schutz und zum Nutzen eines Staates, der jede Rechtssicherheit aufgehoben hatte, die Menschenrechte mit Füßen getreten und sich bewußt zu Handlangern eines verbrecherischen Systems gemacht hatten. Dadurch, daß sie zur Verantwortung gezogen würden, werde nicht die Rechtssicherheit gefährdet, sondern die Rechtssicherheit und das erschütterte Rechtsbewußtsein wieder hergestellt.⁸¹⁹ Der Sinn des Satzes „nullum crimen sine lege“ werde völlig verkannt, wenn diejenigen, die sich durch unmenschliches Handeln zu Helfern eines unmenschlichen Regimes gemacht hätten, sich jetzt, wo sie nach dem Sturz des Regimes zur Verantwortung gezogen werden sollen, darauf berufen könnten, daß ihre strafrechtliche Heranziehung gegen die Menschenrechte verstoße. Aus diesem Grund hatte der Senat keine Bedenken dagegen, daß während des Naziregimes begangene Verfolgungen aus politischen Gründen auf Grund des KRG Nr.10 bestraft wurden, auch wenn sie zur Zeit ihrer Begehung nach deutschem Strafrecht noch nicht mit Strafe bedroht waren.^{820 821}

In einem anderen Urteil stellte das KG schlicht fest, daß das KRG Nr.10 des Alliierten Kontrollrates, in dessen Händen die oberste Gewalt in Deutschland liege, von dem Grundsatz „nulla poena sine lege“ bewußt abgewichen sei, um die Bestrafung bestimmter, in dem Gesetz Nr. 10 aufgezählter besonders verwerflicher Handlungen, die unter dem Nazi-Regime und zu dessen Nutzen begangen wurden, sicherzu-

⁸¹⁹ So auch OLG Braunschweig, NJW 1947/48, S. 310.

⁸²⁰ Urteil des Kammergerichts gegen Helene Schwärzel, DRZ 1947, S. 309.

⁸²¹ Helene Schwärzel wurde zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Sie war als Denunziantin die einzige, die für die Hinrichtung Goerdelers büßen musste. Friedrich erkannte dies und meinte, daß wohl die Richter und Henker eher unbestraft blieben. Helene Schwärzel und der Regierungsdirektor im Reichssicherheitshauptamt Huppenkothen, der als Anklagevertreter gegen v. Dohnanyi, Canaris, Oster, Bonhoeffer u.a. im Standgerichtsverfahren beteiligt war, hätten als einzige das gesamte Nazi-Massaker am deutschen Widerstand büßen müssen, Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz, S. 187 ff.

stellen.⁸²²

Das OLG Düsseldorf vertrat die Ansicht, daß das KRG Nr.10 lediglich völkerrechtliche *leges imperfectae*, also bereits bestehende Normen, mit Strafsanktionen belege. Dabei führte es die Strafbarkeit bestimmter Handlungen unmittelbar auf den in ihnen liegenden Verstoß gegen die Gebote der Menschlichkeit und damit gegen die Menschenrechte zurück. Es umging damit das Problem der Rückwirkung, da ja die Verbotsnormen schon vorher bestanden hätten.⁸²³

dd) Befürwortende Einstellung des Obersten Gerichtshofes der britischen Zone zum KRG Nr.10

Insbesondere der neu geschaffene Oberste Gerichtshof in der britischen Zone (OGH) ließ keinen Zweifel daran, daß das KRG Nr.10 durch deutsche Gerichte anzuwenden sei. Er argumentierte vom Sinn und Zweck und von der Historie des Rückwirkungsverbots her und akzeptierte auch eine Durchbrechung des Rückwirkungsverbot für die Ahndung der Verbrechen eines Unrecht-Regimes. Das Rückwirkungsverbot gehöre zu den Rechtsgrundsätzen, welche seit dem Staatsabsolutismus den Herrschenden im Kampf für die Menschen- und Bürgerrechte abgerungen worden seien, diene also dem Schutz der Bürger vor dem Staat. Diesen Sinn würde man jedoch ins Gegenteil verkehren, wenn das Rückwirkungsverbot dazu dienen würde, die gerechte Sühne für solche Verbrechen zu vereiteln, die gerade in der Betätigung schrankenloser Staatswillkür bestanden. Das Kontrollratsgesetz Nr.10 verstoße deshalb, auch wenn es auf vor seinem Inkrafttreten begangene Handlungen angewendet werden wolle, nicht gegen den dem Rückwirkungsverbot zugrundeliegenden Rechtfertigungsgrund (Schutz des Bürgers).⁸²⁴

ee) Befürwortende Stimmen in der Literatur

1) Graveson

Der Londoner Universitätsprofessor Graveson versuchte nachzuweisen, daß das KRG Nr.10 weder gegen Art. 116 WRV noch gegen Art.

IV Ziff. 7 des Gesetzes Nr.1 der Militärregierung verstoße. Durch die

⁸²² KG, DRZ 1947, S. 344 f.

⁸²³ OLG Düsseldorf, SJZ 1948, Sp. 328 ff. (331); Lange unterstützte das OLG in seiner Rechtsansicht, SJZ 1948, Sp. 303.

⁸²⁴ OGHSt 2, S. 375 (380); mit ähnlicher Begründung (Gerechtigkeit und Rechtssicherheit), OGH ZJBl. 1948, S. 161 f.

Schaffung dieses Artikels sei vielfach der Schluß gezogen worden, daß Art. 116 WRV bestärkt und der Grundsatz „nulla poena sine lege“ erneuert, nun von der Militärregierung, ausgesprochen worden sei.⁸²⁵ Da täusche man sich jedoch. Zwischen dem Gesetz Nr.1 der Militärregierung und dem KRG Nr.10 bestehe kein Widerspruch. Dies ergebe sich schon aus der Überschrift des Gesetzes, in der es heißt: „Aufhebung des nationalsozialistischen Rechts“. Die einzelnen Vorschriften des Gesetzes seien ausschließlich diesem Zweck gewidmet. Der erste Satz von Ziff.7 habe daher nur die Bedeutung, daß die nationalsozialistischen Vorschriften, durch die einem Strafgesetz rückwirkende Kraft verliehen worden war, aufgehoben worden seien; es sollte aber damit kein Grundsatz für die künftige Gesetzgebung aufgestellt werden. Insgesamt könne aus dem zur Zeit in Deutschland geltenden Gesetzesrecht kein zwingender Rechtssatz hergeleitet werden, der die rückwirkende Anwendung von strafrechtlichen Kontrollratsgesetzen ausschließe.⁸²⁶

2) Radbruch

Gustav Radbruch versuchte in seinen Erwägungen zur Problematik der Anwendung des KRG Nr.10 durch deutsche Gerichte nachzuweisen, daß es sich bei der Anwendung von KRG Nr.10 gar nicht um die Rückwirkung neuer positiver Strafnormen handelte, sondern im Grunde um die Rückwirkung von Rechtsprechungs-Fallrecht, wie sie sich aus dem anglo-amerikanischen „judge made law oder case-law“-Rechtssystem ergebe. Das Rückwirkungsverbot bestehe jedoch nur für kodifiziertes Recht, nicht für das case-law System, welchem das KRG Nr.10 von seiner Natur her zugehörig sei. KRG Nr.10 definiere keinen fertigen Tatbestand, sondern enthalte nur eine Ermächtigung zur richterlichen Ausgestaltung bestimmter Tatbestände unter einem vom Gesetzgeber angegebenen Gesichtspunkt. Es liege gerade im Wesen dieses Rechtssystems zurückzuwirken, denn der erste Fall einer neuen Rechtsprechung falle notwendigerweise unter ein Recht, welches noch nicht bestand, als der Fall sich verwirklichte. Eine solche Rückwirkung entspreche auch der Gerechtigkeit, wie sie im Naturrecht oder Vernunftrecht als übergesetzliches Recht begründet werde.⁸²⁷

⁸²⁵ Beispielhaft, v. Hodenberg, SJZ 1947, Sp. 113 ff.

⁸²⁶ Graveson, MDR 1947, S. 278 f.

⁸²⁷ Radbruch, SJZ 1947, Sp. 134.

An den Gedanken des übergesetzlichen Rechts knüpfte Radbruch bei der Entwicklung seiner materiellen, philosophischen Geltungslehre an. Er erkannte, daß es ein Unrecht in Form des Gesetzes gibt, ein „gesetzliches Unrecht“, und folgerte, daß positivem Recht nur dann Geltung zukommen kann, wenn es dem übergesetzlichen Recht nicht widerspricht. Im Wege der von ihm entwickelten sog. „Unerträglichkeitsthese“ versuchte er die Abgrenzung zwischen gesetzlichem Unrecht und trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltendem Gesetz. Aufgrund der erstrebenswerten Rechtsgarantie durch positives Recht bestehe eine Vermutung für die Geltung und ein grundsätzlicher Vorrang auch für das ungerechte und unzweckmäßige Gesetz (also auch für die nationalsozialistischen Gesetze).

Gesetzliches Unrecht liege erst vor, wenn der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreiche, daß ein solches Gesetz als „unrichtiges Recht“ der Gerechtigkeit zu weichen habe. Er erweiterte seine Feststellung durch die sog. „Verleugnungsthese“, in welcher er darstellt, daß in den Fällen, in denen bei der Gesetzgebung Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, die Gleichheit, welche den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, das Gesetz nicht nur „unrichtiges Recht“ sei, sondern überhaupt der Rechtsnatur entbehre. Denn jegliches Recht sei gar nicht anders zu definieren, als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinn nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen. Im Wege dieser rechtsphilosophischen Betrachtungsweise gelangte Radbruch zu dem Ergebnis, daß „ganze Parteien nationalsozialistischen Rechts niemals zur Würde geltenden Rechts“ gelangten.⁸²⁸ Geht man hiervon aus, dann kann man wie Radbruch zu dem Ergebnis kommen, daß das KRG Nr.10 gar nicht eine echte Rückwirkung ausübte, weil die Taten, die das KRG Nr.10 für strafbar erklärte, schon zur Zeit ihrer Begehung nach übergesetzlichem Recht Verbrechen waren und das nationalsozialistische positive Recht „unrichtiges Recht“ oder niemals geltendes Recht war.⁸²⁹ Dem KRG Nr.10 kommt dann nur deklaratorische, nicht rückwirkend strafbegründende Bedeutung

⁸²⁸ Radbruch, SJZ 1946, S. 105 ff.

⁸²⁹ Ähnlich argumentierte auch Güde, welcher als Rechtsquelle für das KRG Nr.10 allgemeine Strafrechtsgrundsätze erachtete, so daß nicht eigentlich neues Recht gesetzt werde, sondern auf geltendes Recht -quasi als natürliches Strafrecht aller zivilisierten staatlichen Rechtsordnungen- verwiesen werde, DRZ 1947, S. 114.

zu. Die immer bestehenden ethischen Verbotsnormen des übergesetzlichen Rechts werden danach durch das KRG Nr.10 nur positiv-rechtlich festgeschrieben.⁸³⁰

3) Wimmer

Dieser Argumentation schloß sich auch Wimmer an, wenn er eine Rückwirkung vom Gedanken des ethischen Naturrechts her rechtfertigte. Bestand bei Begehung der Tat kein staatliches Verbot, so genüge eben ein ethisches. Wenn ein ethisches Verbot bestand, dürfe auch der Staat die Tat nicht nur rückwirkend verbieten, sondern sie auch rückwirkend mit Strafe belegen, um dadurch der idealen Übereinstimmung zwischen Ethos und Recht zu dienen.⁸³¹

Das Unethische bedinge seinem Wesen nach auch ohne besondere Androhung Strafe. Vom naturrechtlichen Standpunkt gelte der Grundsatz „nullum crimen sine lege“ nur in einer wesentlich eingeschränkten Fassung. Demzufolge kam Wimmer zu dem Ergebnis, daß geradezu eine unabweisbare ethische Verpflichtung des Staates bestehe, alle Humanitätsverbrechen zu betrafen, was mit dem deutschen Strafrecht nicht ausreichend zu bewältigen sei. Insoweit habe der Grundsatz „nullum crimen sine lege“ zurückzuweichen.^{832 833}

4) Staff

Der Braunschweiger Generalstaatsanwalt Staff versuchte in seinen

⁸³⁰ So auch Radbruch, SJZ 1947, Sp. 135 f.; Radbruch SJZ 1946, S. 105-107.

Vergleich dazu Kranzbühler, der Bedenken äußerte, ob in bezug auf den einzelnen das z.T. ungeschriebene Völkerrecht dem Recht seines Landes vorgehe. Man könne dieser Frage nicht beikommen mit der Erwägung, daß die Völkerrechtsordnung notwendigerweise der staatlichen Rechtsordnung übergeordnet sei. Vielmehr scheine die Frage zu sein, welcher Rechtsordnung der einzelne die größere Treue schulde. Dabei gelangte Kranzbühler zu dem Ergebnis, daß im Kriege die Treue gegenüber dem eigenen Lande der Treue gegenüber der Völkerrechtsgemeinschaft grundsätzlich vorgehe. Das Problem liege jedoch darin, wann von diesem Grundsatz Ausnahmen angebracht seien. Kranzbühler, Nürnberg als Rechtsproblem, in: Um Recht und Gerechtigkeit (1950), S. 236 f.

⁸³¹ So argumentierte u.a. auch das OLG Köln, als es feststellte, daß die Unabdingbarkeit des Rückwirkungsverbotes ethisch verwerflich sei, weil der Staat durch sie in unerträglicher Weise gehindert wäre, seine versäumte schwere ethische Führungspflicht wenigstens rückwirkend noch zu erfüllen. Der Weg eines Ausnahmegesetzes müsse freibleiben. NJW 1947, S. 70 f.

⁸³² Wimmer, SJZ 1947, Sp. 127 ff.

⁸³³ Auch Strucksberg bestand auf einer Rückwirkung des Gesetzes und wollte sie gar nicht verleugnen. Im Gegenteil, er sah in ihr eine unbedingte Notwendigkeit, um zu einer Sühne der Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu gelangen, Strucksberg, DRZ 1947, S. 279.

Äußerungen eine vermittelnde Position einzunehmen. Er erkannte die außerordentliche Notwendigkeit und Bedeutung des Grundsatzes „nullum crimen, nulla poena sine lege“ an und forderte auch dessen Einhaltung, jedoch handele es sich bei der Anwendung des KRG Nr.10 um eine zeitweilige Ausnahme vom Grundsatz, vergleichbar der Entnazifizierung, „die ebenfalls rückwirkend durchgeführt“ werde. Analog zum Staatsnotstand, wie er in Art. 48 WRV anerkannt worden war, habe sich Deutschland in einem Zustand einer „Rechtsnot“ befunden, da noch nie im Verlauf der Geschichte das Recht seitens der herrschenden Gewalt so mißhandelt und mißachtet worden sei, wie in den Jahren 1933-1945. Ein grundsätzliches Festhalten am Rückwirkungsverbot schließe eine Anwendung des KRG Nr.10 durch deutsche Richter nicht aus, weil es sich dabei um ein temporäres Gesetz handele, das den Grundsatz nur vorübergehend aufhebe. Dem gegenwärtigen Notstand sei mit dem deutschen Strafrecht allein nicht beizukommen.⁸³⁴

ff) Überwiegende Einstellung der deutschen Juristen zum KRG Nr.10
Mit einer befürwortenden Position bzgl. der rückwirkenden Anwendung des KRG Nr.10 vertraten die Rechtswissenschaftler, insbesondere in den Jahren 1946-1948, wohl nicht die Mehrheit der deutschen Juristen, wenn auch in den Publikationen der juristischen Zeitschriften Beiträge überwogen, welche eine Anwendung des KRG Nr.10 ermöglichen wollten. Die zumeist konservative Juristenschaft sah der konsequenten Anwendung des nicht auf deutscher Gesetzestradiation beruhenden KRG Nr.10 mit Skepsis und Abneigung entgegen.⁸³⁵ Sie äußerte ihre Rechtsansicht jedoch eher in kleineren Zirkeln und Diskussionsrunden, da es unter den politischen Verhältnissen der Besatzung nicht opportun war, sich durch allzu deutliche Kritik literarisch hervorzutun.⁸³⁶

gg) Haltung der britischen Militärregierung

Die britische Militärregierung ließ in bezug auf die akademischen Aus-

⁸³⁴ Staff, in: Broszat, Siegerjustiz, VjHfZ 1981, S. 521 f.; ebenfalls: Wimmer, SJZ 1947, Sp. 129 f.; Güde, DRZ 1947, S. 117 f.

⁸³⁵ Vergleichbare Schlußfolgerung von Güde, DRZ 1947, S. 111;

Wimmer wies darauf hin, daß deutsche Juristen die Gesetzgebung in bezug auf KRG Nr.10 für weitgehend widerspruchsvoll hielten und erklären würden, daß sie die rückwirkende Anwendung des KRG Nr.10 nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren könnten, SJZ 1947, Sp. 125.

⁸³⁶ Jung, Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse, S. 151.

einandersetzungen um die Problematik des Rückwirkungsverbotes stets durchblicken, daß sie eine Unterlassung von Strafverfolgungen nach KRG Nr.10 durch deutsche Gerichte unter Berufung auf den Grundsatz „nulla poena sine lege“ nicht akzeptieren würde.⁸³⁷ In der letzten Konsequenz blieb den Richtern also gar nichts anderes übrig, als das KRG Nr.10 zu akzeptieren und anzuwenden.

Diese Ansicht äußerte Anfang des Jahres 1947 auch der Präsident des Zentralen Justizamtes Kiesselbach, als er feststellte, daß das KRG Nr.10 vom Kontrollrat als der höchsten gesetzgebenden Instanz der Alliierten in Deutschland erlassen und daher für den deutschen Juristen bindend sei. Auch aufgrund der Tatsache, daß alle in der britischen Zone wieder zugelassenen Richter geschworen hätten, die Rechtssätze der Militärregierung zu befolgen (vgl. Art. V des Militärregierungsgesetzes Nr.2), sei der Richter schon durch Amts- und Eidspflicht zur Anwendung des Gesetzes verpflichtet.⁸³⁸

Im Zuge der sich verändernden Deutschlandpolitik der Alliierten, welche im wesentlichen auf Differenzen mit der Sowjetunion in bezug auf die politisch-territoriale Vorgehensweise beruhten, ließ jedoch das Interesse der britischen Zonenverwaltung an einer effektiven Strafverfolgung nationalsozialistischen Unrechts generell und auch an Verurteilungen aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr.10 nach.⁸³⁹ In den Westzonen zeigte sich allgemein eine fortschreitende Interesselosigkeit im ganzen Bereich der Entnazifizierung.

c) Resumé

Es bleibt festzuhalten, daß es eine große Kontroverse um die Anwendung des KRG Nr.10 vor deutschen Gerichten gegeben hat. Insgesamt überwogen dabei die Stimmen, die eine Anwendung des KRG Nr.10 begrüßten. Dennoch war kaum zu leugnen, daß es dadurch zumindest im Bereich der Denunziation zu einer echten Rückwirkung kam. Es hat ferner den Anschein, daß in vielen Fällen auch eher vom bereits feststehenden Ergebnis her argumentiert wurde, auch wenn dem jeweiligen Verfasser die Schlußfolgerungen selbst widerstrebt haben mögen. Wie das Beispiel des LG Siegen verdeutlichte, war eine Verweigerung der

⁸³⁷ Broszat, Siegerjustiz, VjHfZ 1981, S. 523.

⁸³⁸ Kiesselbach, MDR 1947, S. 2.

⁸³⁹ Vgl. Broszat, Strafjustiz, VjHfZ 1981, S. 534-537; Luther, Denunziation als Problem, in: Denunziation, S. 261.

Anwendung durch die Deutsche Richterschaft schon politisch unvorstellbar, da erwartet wurde, daß Besatzungsrecht auch von deutschen Gerichten akzeptiert und angewendet wurde.

Ein Zurückgreifen auf alliierte Gesetzgebung war zudem notwendig, auch weil, entgegen anderer Ansicht⁸⁴⁰, eine einheitliche Strafverfolgung allein mit deutschem Strafrecht nicht effektiv, gerecht und gleichbeurteilend möglich erschien.⁸⁴¹

Dabei wird auch nicht die Problematik verkannt, daß die deutsche Richterschaft, der noch der Vorwurf der Gefügigkeit in bezug auf den Nationalsozialismus anhaftete, angesichts der Schaffung und Anwendung rückwirkender Strafgesetze erneut der Gefahr ausgesetzt war, sich einem Gewissensdruck von außen zu beugen.⁸⁴²

Ferner scheint auch eine Berufung der Nachkriegsjuristen auf die uneingeschränkte Geltung des Rückwirkungsverbotes heuchlerisch, bedenkt man die Passivität und die nicht oder kaum erkennbare Gegenwehr, mit welcher die Justiz nationalsozialistische Gesetze angewendet hatte, welche ebenfalls das Rückwirkungsverbot ignorierten.⁸⁴³ Eine Kritik oder gar ernsthafte Auseinandersetzung über den „drohenden Verlust des Rechtsfriedens“ war 1935 nicht erkennbar.⁸⁴⁴ Friedrich behauptet demzufolge richtig, daß der Tatbestand des Unmenschlichkeitsverbrechens den deutschen Juristenstand mehr erregt habe, als alle Blutschutzgesetze und Standrechtsverordnungen zusam-

⁸⁴⁰ BGH NJW 1952, S. 984; OLG Bamberg, NJW 1950, S. 35 f.; vgl. die Anmerkung von v.Weber, NJW 1950, S. 35, der die Falllösung (Denunziationsproblematik) des OLG allein nach deutschrechtlichen Gesichtspunkten begrüßte, weil somit die schwierige Auseinandersetzung mit dem KRG Nr.10 vermieden werde; ähnliche Anmerkung, Lange, SJZ 1950, Sp. 209 f.

⁸⁴¹ Dies sahen wie der Verfasser auch das OLG Köln, NJW 1947, S. 70 ff; Schemel, Anmerkung, NJW 1950, S. 515 f. und Welzel, Anmerkung, DRZ 1950, S. 303 f., welche berechtigterweise darauf hinwiesen, daß sich die Rechtsprechung des OLG Bamberg den Vorwurf gefallen lassen müsse, in bezug auf Anzeigenden/ Denunziant und Richter mit zweierlei Maß zu messen; gleich argumentierend: BGH NJW 1952, S. 1024 f.

⁸⁴² So auch Lafontaine, in: Frankfurter Hefte, Nr.3, 1948, S. 296 f.

⁸⁴³ Nach Ansicht des Justizministers Thierack sollte das neue deutsche Richterkorps sich nicht sklavisch der Krücken des Gesetzes bedienen; aus Richterbriefe, Nr.1 vom 01.10. 1942, S.1 (Danimann, S. 186); ferner sollte das Idealbild eines Richters ein schöpferischer Richter sein, der im Gegensatz zum Gesetzespositivisten nicht ängstlich nach Deckung durch das Gesetz sucht, vgl. Thierack, in: DJ 1942, S. 662;

⁸⁴⁴ So erwähnte Bader zu Recht, daß den Grundsatz „nulla poena sine lege“ jetzt so viele und alle jene im Munde führen, die ihn bis zum April 1945 standhaft verachteten. Ferner könne sich derjenige, der zwölf Jahre hindurch die Bedeutung des Rückwirkungsverbots verneint habe, sich nun am wenigsten auf ihn berufen, DRZ 1946, S. 140 f.

men.⁸⁴⁵

Des weiteren kann mit der Argumentation des OGH auch die Ansicht vertreten werden, daß gegen den Sinn des Rückwirkungsverbotes gar nicht verstoßen worden ist, sondern der Sinn sogar aufrechterhalten wurde, weil erst dadurch die strafrechtliche Aufarbeitung staatlichen Terrors ermöglicht werden konnte. Ein steifes Beharren auf der uneingeschränkten Geltung des Rückwirkungsverbotes scheint doch zu sehr den formaljuristischen Gründen eines unreflektierten Gesetzespositivismus zu entspringen, welcher zum einen starr auf dem Grundsatz „Gesetz ist Gesetz“⁸⁴⁶ beruht und zum anderen mit den Folgen und Auswüchsen eines Unrechtssystems nicht in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen ist.⁸⁴⁷

10. Zum Schadensersatzanspruch aus § 823 II BGB i.V.m. dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Säuberungsgesetz)

Das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 05.03.1946⁸⁴⁸ stellt ein nach dem Krieg erlassenes politisches Säuberungsgesetz dar, welches in der amerikanischen Besatzungszone⁸⁴⁹ Anwendung fand.

Dieses Gesetz befaßte sich ausdrücklich auch mit der Denunziation und unterschied bei der strafrechtlichen Charakterisierung der Denunziation nicht zwischen der Anzeige eines zutreffenden, strafrechtlich relevanten oder eines unzutreffenden Sachverhalts. Ebenso war es unbeachtlich, ob die Anzeige/Denunziation freiwillig erfolgte oder ob eine gesetzliche Pflicht bestanden hatte. Dies konnte sowohl aus einer

⁸⁴⁵ Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz, S. 104.

⁸⁴⁶ Dieser Grundsatz führte auch dazu, daß gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht als ein Widerspruch in sich erschien. Des weiteren ermöglichte er es dem Rechtsanwender im Nationalsozialismus, sich auf die uneingeschränkte Geltung des positiven Rechts zu berufen.

⁸⁴⁷ Vgl. auch die Kritik Kogons zum unbedingten Gesetzespositivismus, in: Frankfurter Hefte 1948, S. 298 f.; auch Wimmer kritisierte den unbedachten Rechtspositivismus, wenn er dazu führe, daß im Falle einer zwingenden ethischen Verpflichtung der Rechtssatz des Rückwirkungsverbotes nicht außer Kraft gesetzt werden kann, SJZ 1947, Sp. 129.

⁸⁴⁸ Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 145; Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 57; Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1946, S. 71.

⁸⁴⁹ Ab dem 09.05.1947 galt das Gesetz mit gewissen Änderungen auch in Bremen, welches Teil der amerikanischen Zone war, vgl. Schullze, Befreiungsgesetz (1948), S. 4.

Strafanzeige wie auch aus einer falschen Verdächtigung eine Denunziation und damit gleichsam ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Befreiungsgesetzes machen.⁸⁵⁰

a) Befreiungsgesetz als Schutzgesetz

Wie beim KRG Nr.10 stellt sich jedoch die Frage, ob das Befreiungsgesetz ein Schutzgesetz darstellt. Um dieses zu ergründen, ist auf die Zweckbestimmung des Gesetzes einzugehen.

Der Sinn und Zweck des Gesetzes verdeutlicht sich bereits anhand der Präambel des Befreiungsgesetzes, welche u.a. besagt: „Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerläßliche Vorbedingung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau.“

Die spezielle Anwendung des Gesetzes war also auf die Zukunft, auf das künftige deutsche Volksleben gerichtet. Mit der Durchführung des Gesetzes sollte die Zukunft des deutschen Volkes auf eine demokratische Grundlage im Frieden mit der Welt gegründet und zugleich gesichert werden unter Beseitigung jeden Einflusses von Nationalsozialismus und Militarismus auf das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben.⁸⁵¹

Das Gesetz strebte an, unterschiedlich Verantwortliche zu wohlhabenden und abgestuften Sühne- und Wiedergutmachungsleistungen heranzuziehen.⁸⁵² Der Schutz und das Wohl des ganzen Deutschen Volkes sollte für die Zukunft durch Entnazifizierung und Demokratisierung gesichert werden.

Das Säuberungsgesetz war nicht im Sinne eines Strafgesetzes im wesentlichen auf den Schutz der Allgemeinheit oder eines Individuums (Individualschutz) ausgelegt, sondern auf die Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts unter Beseitigung und Entfernung von nationalsozialistischen Ideologien und nationalsozialistischen Verantwortlichen, wodurch es im wesentlichen ein politisches Gesetz darstellt.⁸⁵³ Daher war der Einzelne nicht Schutzobjekt des Gesetzes.

⁸⁵⁰ Schullze, Befreiungsgesetz (1948), Art. 5 Ziff. 9, Anm. 7; Luther, Denunziation als Problem, in: Denunziation, S. 260.

⁸⁵¹ Pokorny, Kommentar zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (1946), Vorwort (S. 3), S. 12.

⁸⁵² Schullze, Befreiungsgesetz (1948), S.4 (Grundsätze); Daum, in: Juristische Zeitgeschichte (1998), S. 238 ff.

⁸⁵³ So auch: Pokorny, Kommentar zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (1946), Vorwort (S. 3).

Im übrigen konnte das Säuberungsgesetz, wie auch bereits für das KRG Nr. 10 festgestellt, keinen Opferschutz bewirken, da es zur Zeit der jeweiligen Tatbegehungen noch gar nicht existierte. Es war auf die zukünftige Entwicklung des deutschen Volkslebens gerichtet.

b) Ergebnis

Aus diesen Gründen konnte das Säuberungsgesetz nicht als Schutzgesetz i.S. des § 823 II BGB herangezogen werden.⁸⁵⁴

11. Zum Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB

In den bisherigen Ausführungen über das Phänomen der Denunziation wurde ersichtlich, daß ihr, trotz zeitweilig anderslautender politisch bedingter Propaganda, stets eine moralische Fragwürdigkeit, grundsätzliche negative Wertung und gesellschaftliche Ablehnung zukam. Zusammengefaßt betrachtet war die Denunziation durchaus mit einem sittlichen Makel behaftet, der auch trotz direkter Aufrufe zur Denunziation den „Mächtigen des Dritten Reiches“ bewußt war und in ihren einhaltgebietenden Verlautbarungen zur Denunziation betont wurde.

Demzufolge erscheint es sinnvoll, den sittlichen Makel der Denunziation bei der Suche nach einer schadensersatzbegründenden Norm in den Vordergrund zu stellen.

Nun ist die einzige Norm des BGB, die aufgrund eines sittlichen Fehlverhaltens einen Schadensersatzanspruch ermöglicht, nur der § 826 BGB. Aufgrund der starken Bedeutung der guten Sitten in seinem Tatbestand (die Schadensersatzpflicht beruht allein auf einem vorsätzlichen Verstoß gegen die guten Sitten) kommt dem § 826 BGB eine Ausnahmestellung zu.

Durch die Generalklausel des § 826 BGB wird ein moralisches Gebot zu einem Gebot des Rechts, das das äußere Verhalten des Menschen regelt und ihm die Entscheidung darüber, was geschehen darf und was nicht, entzieht.⁸⁵⁵ Insoweit dient der § 826 BGB wie die §§ 242, 226 BGB der Verwirklichung eines Rechts höherer Ordnung und gestattet die Beachtung der Forderung wahrer innerer Gerechtigkeit.⁸⁵⁶

Politische Denunziationen der Vergangenheit könnten somit zivilrecht-

⁸⁵⁴ Ebenfalls: Schullze, Befreiungsgesetz (1948), S.6 (Grundsätze); Palandt-Gramm (1952), § 823, Anm. 9 b); OLG Frankfurt, NJW 1947/48, S. 25 f.

⁸⁵⁵ Ähnlich Boesebeck, NJW 1947/48, S. 16.

⁸⁵⁶ RGZ 166, S. 117; Enneccerus-Lehmann (1954), § 236 I.

lich gem. § 826 BGB sanktioniert werden.

a) Schaden

§ 826 BGB schützt im Gegensatz zu § 823 I BGB jedes Interesse, mag es vermögensrechtlicher oder ideeller Natur sein, so daß der materielle wie auch der immaterielle Schaden zu ersetzen ist.⁸⁵⁷

Wie bereits gesehen wurde der Vermögensschaden des Klägers adäquat kausal verursacht, so daß der Kläger zum Ausgleich des erlittenen Schadens so zu stellen war, also ob es nie zu einer Kündigung gekommen sei. ^{858 859} Dies Ergebnis vertrat auch das Gericht, als es kurz feststellte, daß der Beklagte dem Kläger den Schaden zu ersetzen hat, der durch die vom Beklagten nachweislich bewirkte Entlassung entstanden ist.

b) Verstoß gegen die guten Sitten

Um zu einer Schadensersatzpflicht des Beklagten zu gelangen, bedarf es eines Verstoßes gegen die guten Sitten.

Zunächst ist zu klären, was unter dem Begriff „die guten Sitten“ zu verstehen ist.

Der gesetzliche Wertebegriff „die guten Sitten“ ist nicht nach den Grundsätzen irgendwelcher philosophischer oder gar politischer Programme, besonderer moralischer Anschauungen oder Lehren einer bestimmten Klasse oder Partei auszufüllen, sondern nach den Anschauungen des gesamten Volkes.⁸⁶⁰ Das Reichsgericht hatte schon früh als Maßstab für eine Sittenwidrigkeit das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ gewählt. ⁸⁶¹ Diese ständige Rechtsprechung des ⁸⁵⁷ RGZ 79, S. 58; Palandt-Gramm (1952), § 826, Anm. 1; BGB-RGRK (1953), § 826, Anm. 4; Achilles-Greif/Brüggemann (1958), § 826, Anm. 1.; Larenz Schuldrecht II (1960), § 66 III.

⁸⁵⁸ Vgl. zum Schaden und zur Schadenshöhe auch die Darstellung unter § 823 II BGB i.V.m. § 164 II StGB, S. 159 ff.

⁸⁵⁹ Neuerdings wird auch bei § 826 BGB ein Bedürfnis für Schutzzweckerwägungen anerkannt (vgl. Staudinger-Oechsler (1998), § 826, Anm. 99 ff.; Palandt-Heinrichs (1998), Vorbemerkung v. § 249, Rdnr. 62 ff; BGHZ 57, S. 136 (142); 93, S. 236. Noch in den 70 er Jahren wurde ein Bedürfnis der Schutzbereichsprüfung bei § 826 BGB verneint (Vgl. Deutsch, JZ 1971, S. 248 ff. (248); anders jedoch schon 1967 Wolf, der darlegt, daß auch bei vorsätzlich-sittenwidrigen Schädigungen ein Raum, für Normzweckerwägungen sei, NJW 1967, S. 709 ff. Auf Schutzzweckerwägungen wird jedoch nicht eingegangen, da solche Überlegungen in den 40er und 50er Jahren im Bereich des § 826 BGB noch nicht angestellt wurden.

⁸⁶⁰ Boesebeck, NJW 1947/48, S. 16; Enneccerus/Nipperdey (1955), AT Bd.2, S. 821 f.

⁸⁶¹ RGZ 48, S. 114 (124); 72, S. 175.

Reichsgerichts⁸⁶² wandelte sich nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten. Nun verstieß gegen die guten Sitten, was mit dem „herrschenden Volksempfinden“ und der nationalsozialistischen Weltanschauung unvereinbar war.⁸⁶³ Nach Kriegsende kehrte die Rechtsprechung wieder zur ursprünglichen Begriffsbestimmung zurück. Der vom Reichsgericht aufgestellte Maßstab zur Ermittlung eines Verstoßes gegen die guten Sitten wird auch aktuell noch als maßgebend verwendet.⁸⁶⁴ Ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, wird sowohl nach objektiven als auch nach subjektiven Umständen bemessen. Eine rein objektive Betrachtung wurde vom Reichsgericht abgelehnt.⁸⁶⁵ Anhand der Gesamtumstände des Einzelfalls ist die Sittenwidrigkeit festzustellen.⁸⁶⁶ Der Handelnde muß die Tatumstände kennen, aus denen sich die Sittenwidrigkeit seines Tuns ergibt; das konkrete Bewußtsein der Sittenwidrigkeit ist nicht erforderlich.⁸⁶⁷

Des gleichen ist der Beweggrund mitzuberücksichtigen, insbesondere wenn der Täter aus feindseeliger, gehässiger Gesinnung gehandelt hat.⁸⁶⁸ Die innere Einstellung des Handelnden ist auch dann erheblich, wenn der Täter sein Verhalten als gerechtfertigt ansehen durfte.⁸⁶⁹ 870 Da das Denunziationswesen während der Herrschaft der Nationalsozialisten seine bedauerliche „Blütezeit“ erlebte, ist zunächst zu klären,

⁸⁶² RGZ 74, S. 224; 80, S. 221; 84, S. 212; 120, S. 148; 145, S. 399 f.

⁸⁶³ Vgl. RGZ 150, S. 4.

⁸⁶⁴ Vgl. Palandt-Thomas (1998), § 826, Rdnr. 2; ausführlicher: Larenz/Wolf (1997), BGB-AT, § 41, Rdnr. 8 ff.

⁸⁶⁵ RGZ 150, S. 3.

⁸⁶⁶ RGZ 120, S. 148; Staudinger-Engelmann (1929), § 826 Nr. 3 c); Nöling (1968), S. 34; Dressler (1974), S. 4c f.

⁸⁶⁷ RGZ 79, S. 23; auch zu ersehen aus Staudinger-Engelmann (1929), § 826 Nr. 3 b); Palandt-Danckelmann (1952), § 138, Anm. 1 b); Palandt-Gramm (1952), § 826, Anm. 2 a); Enneccerus/Nipperdey (1955), AT Bd. 2, S. 824.

⁸⁶⁸ Palandt-Gramm (1952), § 826, Anm. 2 b).

⁸⁶⁹ RGZ 123, S. 271.

⁸⁷⁰ Im Rahmen des § 826 BGB entfällt die Trennung der Tatbestandsmäßigkeit von der Rechtswidrigkeit; beide sind untrennbar miteinander verbunden. So auch BGB-RGRK (1953), § 826, Anm. 1.

Der § 826 BGB knüpft an eine sittenwidrige Schadenszufügung an und spricht damit zugleich ein Verbot dieses Verhaltens aus. Daraus läßt sich schließen, daß jemand, der sittenwidrig handelt zugleich auch rechtswidrig handelt, (vgl. insoweit: Esser, Schuldrecht (1949), § 312 Nr. 6; Niese JZ 1956, S. 465; ferner Simitis (1960), S. 19 f.; Larenz, Schuldrecht II (1960), § 66 III; in RGZ 101, S. 325 f heißt es: „Eine gegen die Norm des § 826 BGB verstoßende Handlung kann grundsätzlich nicht anders als rechtswidrig sein.“) es sei denn, es sind Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Allerdings kann wohl auch die Verfolgung eigener berechtigter Interessen ein etwaiges vorliegendes sittenwidriges Gesamtverhalten nicht rechtfertigen, Achilles-Greif/ Brüggenmann (1958), § 826, Anm. 3 b).

ob eine solche Denunziation überhaupt noch gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstieß.

Diese Denunziation weist die Besonderheit auf, daß die in ihr getätigten Aussagen nicht der Realität entsprachen. Könnte eine politische Anzeige/ Denunziation, welche auf einem wahren Sachverhalt beruht, in ihrer sittlichen Einordnung Probleme bereiten⁸⁷¹, so galt es jedoch stets als unanständig, ungehörig und sogar strafbar, vor zuständigen Stellen unwahre nachteilbehaftete Aussagen über einen Dritten zu tätigen.⁸⁷²

Ferner handelte der Beklagte in dem Bestreben, den Kläger „schlecht“ zu machen, um am Ende seine Entlassung aus dem Sparkassendienst zu bewirken. Sein ursprüngliches Motiv entsprang nach den Behauptungen des Klägers, welche vom Gericht nicht angezweifelt wurden, der persönlichen Gehässigkeit. Der Beklagte warf dem Kläger vor, für seinen Ausschluß aus der Jägerkameradschaft verantwortlich zu sein. Dieser Ausschluß beruhte nach dem Vorbringen des Klägers jedoch allein auf dem Nichtzahlen von Beiträgen.

Der Zweck, welcher mit der unwahren Aussage angestrebt wurde, war somit ebenfalls verachtenswert und objektiv betrachtet nicht dergestalt, die falsche Aussage kompensieren zu können. Durch sein Verhalten verstieß er gegen das Gebot eines gedeihlichen Zusammenlebens. Sowohl der Zweck des Handelns (Bewirkung der Entlassung aus den Diensten der Sparkasse) als auch der Beweggrund des Beklagten (grundsätzlich unbegründete Rachegefühle wegen angeblicher vorhergehender Nachteilszufügung) stellen sich objektiv in der Form dar, daß das Gesamtverhalten des Beklagten gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstieß. Da er sich auch keine Umstände vorstellte, die sein Verhalten rechtfertigen konnten, handelte er sittenwidrig. Selbst eine Gesellschaft, wie die nationalsozialistisch geprägte Gesellschaft, welche dem neuerlichen Denunziationswesen grundsätzlich offener gegenüberstand, hätte das aus niedrigen Rachegefühlen motivierte Verhalten des Beklagten nicht akzeptiert und geduldet und sich

⁸⁷¹ Darauf geht der Verfasser im zweiten Abschnitt dieses Teils noch gesondert ein, nämlich unter dem Aspekt inwiefern die Ausübung eines formellen Rechts (Anzeigeerstattung) sittenwidrig sein kann.

⁸⁷² Zu ersehen auch in RGZ 101, S. 326 a.E.

ihm geringschätzend entgegengestellt.⁸⁷³

In der Begründung des Urteils geht das Landgericht Essen ebenfalls von einer sittenwidrigen Vorgehensweise des Beklagten aus. Allerdings stellt es wie in seinem ganzen bisherigen Vorgehen nicht darauf ab, ob der Denunziant den Behörden bzw. einer zuständigen Stelle einen wahren oder unwahren Sachverhalt gemeldet hatte, sondern auf das Denunzieren an sich. Das Gericht schlußfolgert, daß es auch während der Zeit des Nationalsozialismus als unanständig und sittenwidrig galt, andere Menschen wegen ihrer abweichenden politischen Meinung anzuzeigen, wo doch jeder gewußt hätte, daß die Reaktion der damaligen Regierung und ihrer nachgeordneten Verwaltungs- und Parteidienststellen auf solche Anzeigen über das zu verantwortende Maß hinausgingen. Wer trotzdem einen Mitbürger anzeigte, billigte diese Maßnahme und handelte wider die Anstandspflicht aller billig und gerecht denkenden Menschen und somit sittenwidrig. Die bereits vorliegende Sittenwidrigkeit der Handlungsweise würde ferner noch erhöht durch den Umstand, daß der Beklagte die Anzeige nicht nur aus politischen Gründen getätigt habe, sondern persönliche Rachemotive die Tat überschatteten.⁸⁷⁴

Der Verfasser stimmt den Ausführungen des Gerichts zu, hält jedoch die Ansicht des Gerichts für zu unpräzise und unausgewogen, wenn es behauptet, daß jeder von den möglichen unverhältnismäßigen und eventuell unmenschlichen Folgen einer Denunziation gewußt habe, ohne aber eine zeitliche Einordnung des Zeitraumes zu nennen, ab dem ein aufgeschlossener, realistisch beobachtender Zeitgenosse die unverhältnismäßigen Folgen einer Denunziation hätte erkennen müssen. Es erscheint vorschnell behauptet, daß grundsätzlich jeder Mitte des Jahres 1936 von den nicht mehr zu verantwortenden und maßlosen Reaktionen der Regierenden und ihrer ausführenden Organe nachhaltig Kenntnis genommen hatte. Ferner war es zu diesem Zeitpunkt häufig so, daß

⁸⁷³ Zu dem Ergebnis kam auch der BGH in: BGHZ 17, S. 330 f.

Die Ansicht des Verfassers wird gestützt durch das Urteil des Reichsgerichts (13. Zivilsenat) vom 14.12.1939. Es hatte geurteilt, daß derjenige, der durch eine falsche Anzeige bewirkt, daß ein anderer in Haft genommen wird, dem anderen gem. §§ 823, 847 BGB zur Zahlung eines Schmerzensgeldes wegen Freiheitsberaubung verpflichtet ist. Die Klägerin war zuvor wegen Meineides verurteilt worden. In der Hauptsache ging es um ein Verfahren wegen Rassenschande, in dem sie eidlich ausgesagt hatte, daß es zu keinem sexuellen Kontakt gekommen sei. Auf die Revision hin wurde das Urteil aufgehoben und die Klägerin freigesprochen, Vgl. DR 1940, S. 393 f.

⁸⁷⁴ MDR 1947, S. 68.

deutsche Denunziationsopfer z.B. in Heimtückefällen lediglich verwahrt wurden.

Es ist vielfach schwierig, in der Vergangenheit liegende Geschehnisse ohne die erst nachträglich gewonnenen Erkenntnisse objektiv zu betrachten und zu bewerten. Das unkontrollierte Wüten des Behörden- und Justizsystems hatte bis 1936 jedenfalls noch nicht sein späteres Ausmaß erreicht. Aus diesen Gründen kann der Verfasser dem Gericht nicht uneingeschränkt beipflichten⁸⁷⁵, unterstützt aber dennoch die Kernpunkte dieser Aussage, welche im übrigen auch von anderen Gerichten so vertreten wurde.⁸⁷⁶

An der sittenwidrigen Vorgehensweise des Beklagten besteht letztlich kein Zweifel und ist ein zwingend zu folgerndes Ergebnis.

c) Vorsatz

Im Bereich des § 826 BGB hat sich der Vorsatz auf die Schadenszufügung zu beziehen. Dem Denunzianten muß es bewußt gewesen sein, daß das Handeln einen schädigenden Erfolg haben wird.⁸⁷⁷ Es bedarf nicht der Vorstellung des Handelnden, daß die Schädigung des anderen der Endzweck sei. Der Täter muß jedoch die im wesentlichen eintretenden Schadensfolgen (Schäden dieser Art) einkalkuliert haben, wobei es ausreichend ist, wenn dieses nur mit bedingtem Vorsatz geschah, er also den Schadenseintritt billigend in Kauf genommen hat.⁸⁷⁸

Dem Beklagten kam es gerade darauf an, daß dem Kläger ein Nachteil entstand, nämlich die Entlassung bei der Stadtparkasse. In dieser Hinsicht handelte er mit Absicht. Es liegt auf der Hand und war für den Beklagten auch ersichtlich, daß mit einer Kündigung Schäden am Vermögen auftreten können, so daß der Beklagte die schädigenden Folgen mindestens mit *dolus eventualis* in Kauf genommen hatte.

Zum Vorsatz gehört ferner die Kenntnis derjenigen Umstände, die im

⁸⁷⁵ Mit gleicher Tendenz an anderer Stelle, Klefisch, MDR 1949, S. 328.

⁸⁷⁶ OLG Celle, MDR 1948, S. 176; OLG Frankfurt, NJW 1947, S. 23 f.; einschränkend und abwägend OGH, MDR 1948, S. 427.

⁸⁷⁷ Staudinger-Engelmann (1929), § 826 Nr. 3 b); BGB-RGRK (1953), § 826, Anm. 3; Enneccerus/Nipperdey (1955), AT Bd.2, § 216 II b; Larenz, Schuldrecht II (1960), § 66 III; RGZ 58, S. 216.

⁸⁷⁸ Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse II (1929), § 826 Nr. 2 b); Staudinger-Engelmann (1929), § 826, Nr.3 b); Palandt-Gramm (1952), § 826, Anm. 3 a); BGB-RGRK (1953), § 826, Anm. 3; RGZ 79, S. 60; BGH MDR 1951, S. 412.

konkreten Fall das Urteil der Sittenwidrigkeit rechtfertigen.⁸⁷⁹

Der Beklagte handelte zielgerichtet in dem Bestreben, dem Kläger einen Schaden zuzufügen. Es hätte auch dem Beklagten klar gewesen sein müssen, daß ein Aufzählen von Eigenschaften, welche der Adressat der Meldung als höchst negativ auffassen mußte und den Betroffenen in die Gefahr eines behördlichen Einschreitens bringen konnte, nicht mit den Regeln eines gedeihlichen Zusammenlebens übereinstimmte. Ein durch Rache motiviertes Verhalten, welches einzig darauf ausgelegt ist, den Ruf und die Person zu verunglimpfen und das berufliche Fortkommen nachhaltig zu behindern, kann nicht mit dem Anstandsgefühl aller recht und billig Denkenden übereinstimmen. Da dem Beklagten alle Umstände seines Tuns bekannt waren, wußte er auch von den Tatumständen, die zur Sittenwidrigkeit geführt haben. Das konkrete Bewußtsein des sittenwidrigen Handelns mußte er nicht aufweisen.

Der Beklagte handelte also insgesamt vorsätzlich.

d) Ergebnis

Mit dem Landgericht Essen ist festzustellen, daß der Kläger einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 826 BGB hatte. Ihm waren aufgrund des sittenwidrigen Verhaltens des Beklagten alle Vermögensschäden zu ersetzen, die ihm durch die Denunziation bei der Ortsgruppe der NSDAP entstanden sind.

12. Endergebnis zum Fall des Landgerichts Essen

Der Kläger hatte also gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. § 164 II StGB, § 823 II BGB i.V.m. § 187 StGB und § 826 BGB. Alle drei Ansprüche können selbständig nebeneinander angewendet und geltend gemacht werden.⁸⁸⁰

Das Landgericht Essen bezog sich in seinen Entscheidungsgründen zur Begründung des Schadensersatzanspruches auf § 826 BGB. Die übrigen tauglichen Anspruchsgrundlagen blieben unerwähnt. Dies mag damit zusammenhängen, daß das Gericht eine Einteilung der Denunziation in wahr oder unwahr unterlassen konnte, denn § 826 BGB umfaßt

⁸⁷⁹ RGZ 159, S. 227; Palandt-Gramm (1952), § 826, Anm. 3 b); BGB-RGRK (1953), § 826, Anm. 2,3; Larenz, Schuldrecht II (1960), § 66 III.

⁸⁸⁰ Oertmann (1929), Recht der Schuldverhältnisse II, § 826 Nr.7; BGB-RGRK (1953), § 826, Anm. 1.

sowohl wahre als auch unwahre Denunziationen. Ferner hatte bereits das Reichsgericht in seiner Denunziationsentscheidung aus dem Jahre 1921 ⁸⁸¹ § 826 BGB als Anspruchsgrundlage herangezogen. Das Landgericht mag also dem Beispiel des Reichsgerichts gefolgt sein.

III. Mögliche Schadensersatzansprüche in den Urteilen unter Ziffer 2 bis 11

Im Gegensatz zu dem Sachverhalt, mit dem sich das Landgericht Essen zu befassen hatte, wiesen die übrigen aufgezählten veröffentlichten Urteile alle das sie verbindende Merkmal auf, daß die ihnen zugrunde liegenden Denunziationen auf der Angabe wahrer Umstände beruhten. Diese Tatsache wurde zumeist ausdrücklich in dem Tatbestand oder den Entscheidungsgründen der jeweiligen Urteile gesondert festgestellt⁸⁸² oder konnte aus dem Sachverhalt erschlossen werden⁸⁸³.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden die Urteile zusammenfassend abgehandelt. Dabei wird jedoch der Individualität eines jeden Urteils durch Hervorheben seiner Besonderheiten Rechnung getragen.

1. Kurzdarstellung der Sachverhalte

a) OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 28. Oktober 1946, HE, Bd.1, S. 27-28

Der Kläger tätigte 1944 bei der Arbeit die Äußerung, daß Reichspropagandaminister Goebbels ein großes Schlappmaul sei. Ein Arbeitskollege (der Beklagte) erfuhr von dieser Äußerung und teilte sie, durch Rachegefühle motiviert, dem Betriebsobmann mit. Durch diesen erfolgte eine Weiterleitung des Sachverhalts an die Strafverfolgungsorgane, und gegen den Kläger wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, in dessen Folge er mehrere Monate in einem Untersuchungsgefängnis zubrachte, bis die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellte. Der Kläger begehrte den Ersatz für die Schäden, die ihm durch die Verhaftung

⁸⁸¹ RGZ 101, S. 322 ff.

⁸⁸² So bei den Urteilen unter den Ziffern a)-e) und g)-j).

⁸⁸³ Das LG Kiel (Urteil unter Ziffer f) stellte in seinen Entscheidungsgründen fest, daß es letztendlich dahinstehen könne, ob die Denunziation auf wahren oder unwahren Tatsachenangaben beruhe, denn auch durch eine wahre Anzeige würde sie den Charakter einer sittenwidrigen Handlung nicht verlieren. Der Kläger hatte jedoch bereits bei seiner ursprünglichen Verurteilung die wesentlichen Beschuldigungen zugestanden. Die weiteren Umstände in diesem Prozeß (z.B. belastende Zeugenaussagen) lassen nur den Schluß zu, daß die Denunziation auf wahren Tatsachen beruhte.

entstanden seien. Das OLG, welches die Revision des Beklagten zurückwies, stützte sich in seiner Urteilsbegründung auf § 826 BGB und gewährte dem Kläger einen Schadensersatzanspruch.

b) OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 21. April 1947, NJW 1947/48, S. 23-24

Der Kläger machte im Februar 1943 nach einem Luftangriff öffentlich vor mehreren Personen auf der Straße die Äußerung: „Das danken wir dem Führer.“ Auf Grund dieser Bemerkung wurde er am gleichen Nachmittag von der Polizei festgenommen und der Gestapo zugeführt. Nach fast viermonatiger Untersuchungshaft sprach ihn der Strafsenat eines OLG frei, angeblich deshalb, weil ihm die Einlassung, er habe mit der fraglichen Redewendung nicht Hitler, sondern den Führer der örtlichen Feuerwehr gemeint, nicht widerlegt werden konnte. Der Kläger behauptete, daß seine Festnahme durch ein Ehepaar, welches von seiner Äußerung Kenntnis genommen hätte, veranlaßt worden sei. Er begehrte von beiden den durch seine Verhaftung entstandenen Schaden, der sich aus Verdienstaufschlag und Unkosten für das Strafverfahren zusammensetzte. Die Ehefrau hatte damals als Zeugin in dem Strafverfahren wahrheitsgemäß gegen den jetzigen Kläger ausgesagt.

Das OLG, dem die Revisionsentscheidung oblag, und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwies, berief sich in seinen Entscheidungsgründen auf § 826 BGB und ließ erkennen, daß es eine Verurteilung des beklagten Ehemannes für gerechtfertigt hielt, nicht jedoch der beklagten Ehefrau.

c) OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 31. Juli 1947, NJW 1947/48, S. 24-25

Die Prozeßparteien waren 1944 in dem gleichen Betrieb beschäftigt. Der Beklagte leitete die Abteilung, in welcher der Kläger beschäftigt war. Beide waren einem kommissarischen Betriebsführer unterstellt. Anlässlich des Eindringens amerikanischer Truppen in Metz kam es am 02.09.1944 zwischen den Gefolgschaftsmitgliedern zu politischen Erörterungen. Im Verlauf dieser Diskussion wies der Kläger u.a. darauf hin, daß die weitere Kriegsführung aussichtslos sei. Der Beklagte teilte diese Äußerung Mitte September 1944 dem Betriebsführer mit und gab bei seiner von diesem veranlaßten Vernehmung durch den Werk-

schutzleiter weitere Einzelheiten über das Verhalten des Klägers bekannt. Der Kläger wurde daraufhin von der Gestapo wegen Wehrkraftzersetzung, Verstoß gegen das Heimtückegesetz und wegen des Verdachts, ausländische Sender gehört zu haben, verhaftet und schließlich bei der Polizei, in einem Gefängnis und einem Zuchthaus inhaftiert. Am 01.05.1945 wurde er von den amerikanischen Truppen entlassen. Der Kläger machte die durch seine Verhaftung erlittenen Vermögensschäden und einen Schmerzensgeldanspruch geltend.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, und auf die Berufung des Klägers hin hob das OLG das angefochtene Urteil auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück. Den auf § 826 BGB gestützten Schadensersatzanspruch hielt es dem Grunde nach für gerechtfertigt. Ferner sei ein auf § 826 BGB beruhender Schmerzensgeldanspruch gem. § 847 BGB gegeben.

d) OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 07.August 1947, NJW 1947/48, S. 25-26

Der Kläger war während des Krieges in einem dem Beklagten gehörenden und von diesem geleiteten Fabrikbetrieb als Arbeiter beschäftigt. Er hatte im Jahre 1941 in dem Betrieb geäußert, daß etwas nicht stimme. Göring und Himmler stünden unter Bewachung und Minister Darré sei flüchtig. Wegen dieser Äußerungen wurde er im September 1941 von einem Sondergericht wegen des Vergehens gegen das Heimtückegesetz zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt. Der Kläger machte den Beklagten für seine Verhaftung verantwortlich.

Der Beklagte behauptete, daß er die Äußerung des Klägers nicht von sich aus an die Gestapo weitergeleitet habe. Vielmehr sei er zur Weiterleitung dadurch veranlaßt worden, weil der Betriebsobmann ihn offiziell auf die Äußerung des Klägers angesprochen und bemerkt habe, daß etwas geschehen müsse und er, der Beklagte, die Angelegenheit unter keinen Umständen auf sich beruhen lassen dürfe.

Der Kläger hat die Strafe verbüßt und machte die dadurch erlittenen Vermögensschäden gegen den Beklagten geltend.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen und das OLG verwies die Sache aus formellen Gründen zurück. In der Beurteilung des Ergebnisses stimmte das OLG der Klageabweisung des Landgerichts zu und äußerte sich noch ergänzend zur Sache, indem es auf die §§ 823, 826

BGB, das Befreiungsgesetz und KRG Nr. 10 (als mögliche Schutzgesetze) einging.

e) OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 01. September 1947, NJW 1947/48, S. 64-65

Der Kläger hatte im Jahre 1942 in einem öffentlichen Lokal Kritik an der Politik des Dritten Reiches geübt. Dabei stand er erkennbar unter Alkoholeinfluß. Der Beklagte, der damals Stabsfeldwebel bei der Wehrmacht und Nachbar des Klägers war, hatte die Äußerung vernommen und Anzeige bei der Gestapo getätigt. Daraufhin wurde der Kläger zu neun Monaten Gefängnis durch ein Sondergericht wegen des Verstoßes gegen das Heimtückegesetz verurteilt. Die daraus resultierenden Vermögensschäden machte er gegen den Beklagten geltend.

Das OLG wies die Revision des Beklagten als unbegründet zurück und bezog sich in seinen Entscheidungsgründen auf § 826 BGB.

f) OLG Kiel, Urteil vom 30. Oktober 1947, JR 1948, S. 227-230

Die Beklagte zu 1) war die geschiedene Ehefrau des Klägers. Kurz nach ihrer im November 1942 erfolgten Eheschließung, kam es zwischen dem Ehepaar zum Zerwürfnis. Die Beklagte zu 1) unternahm Ende Dezember 1942 einen Selbstmordversuch. Der behandelnde Arzt war damals der Meinung, der Versuch sei nicht ernst gemeint gewesen, sondern nur aus Effekthascherei begangen worden. Durch diesen Selbstmordversuch kam es zur polizeilichen Vernehmung der Eheleute. Bei dieser Vernehmung gab die Beklagte zu 1) u.a. an, der Kläger sei arbeitsscheu. Ihre ihm gegenüber gemachten Vorhaltungen tue er mit der Entgegnung ab, warum er arbeiten solle, er habe den Krieg nicht gewollt. Schließlich äußerte sie weiter, daß ihr Mann politisch gegnerisch eingestellt sei und sie diese gegnerischen Äußerungen nicht mehr anhören könne. Deshalb wolle sie dies auch staatspolizeilich zur Kenntnis geben. Ferner verlange ihr Mann bzgl. der Erotik alles, nur nicht den natürlichen Geschlechtsverkehr. Die Gestapo nahm daraufhin die Ermittlungen auf und stieß bei Zeugenvernehmungen auf erheblich belastende Aussagen gegen den Kläger. Dieser gab die Anschuldigungen insoweit zu, als es sich um den Vorwurf der staatsfeindlichen Äußerungen handelte. Der Kläger wurde alsbald in Haft genommen und durch Urteil des Sondergerichts vom 02.09.1943 unter Freisprechung im üb-

rigen wegen gehässiger, heimtückischer Äußerungen zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt. Diese galt durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt. Der Kläger wurde jedoch nicht aus der Haft entlassen, sondern der Gestapo übergeben und in ein Konzentrationslager überführt. Dort zog er sich eine Lungentuberkulose zu. Im Zuge der Besetzung durch die Alliierten Streitkräfte wurde er aus dem Konzentrationslager entlassen. Die Ehe des Klägers und der Beklagten zu 1) wurde durch Urteil des OLG Kiel vom 15.12.1943 wegen des Verschuldens beider Ehegatten geschieden. Bei der Urteilsbegründung rügte das OLG das von Haß- und Rachegefühlen geleitete Verhalten der Ehefrau stark und wertete es als schwere Eheverfehlung.

Mit der Klage begehrte der Kläger Schadensersatz und Schmerzensgeld für die erlittenen Schäden von den Beklagten. Die Beklagten zu 2) und 3) waren Hausmitbewohner, welche im Strafverfahren als Zeugen vernommen wurden.

Das Landgericht hatte durch Teilurteile hinsichtlich der Beklagten zu 1) und zu 3) dem Antrag des Klägers entsprechend erkannt. Der jeweils zugrundeliegende Anspruch wurde auf § 826 BGB gestützt.

Die von der Beklagten zu 1) hiergegen eingelegte Berufung ist vom OLG zurückgewiesen worden. Auf die Berufung der Beklagten zu 3) ist das gegen sie ergangene Urteil aufgehoben worden.

g) OLG Celle, Urteil vom 05. Dezember 1947, MDR 1948, S. 174-176
Die Klägerin lebte während des Krieges in Insterburg/Ostpreußen. Als im Herbst 1944 infolge des Näherrückens und des drohenden Zusammenbruchs der Ostfront die Räumung von Insterburg angeordnet wurde, flüchtete die Klägerin am 29. Oktober 1944 aus Ostpreußen und wurde von einer ihr bekannten Familie in Göttingen aufgenommen. Die Beklagte zu 2) stammte ebenfalls aus Ostpreußen und lebte mit dem Beklagten zu 1) schon länger in Göttingen. Die Klägerin schilderte dem Beklagten zu 1) während eines Gesprächs im November 1944 die Lage in Ostpreußen. Sie erwähnte auch, daß viele Menschen aus Angst vor den Russen Selbstmord begangen hätten. Im Laufe der sich entwickelnden Diskussion über die politische Lage und die Verteidigung Ostpreußens äußerte die Klägerin, daß in Ostpreußen an Hitler kein Mensch mehr glaube. Einige Tage nach dem Gespräch zeigte der Beklagte zu 1) die Klägerin wegen ihrer Äußerungen schriftlich bei der

Geheimen Staatspolizei an. Beide Beklagten wurden von der Gestapo zu der Anzeige vernommen. Aufgrund der Anzeige wurde die Klägerin von der Gestapo festgenommen. Nachfragen der Gestapo an den Beklagten zu 1), ob dieser bereit sei, die Anzeige zurückzunehmen, verliefen negativ. Es wurde ein richterlicher Haftbefehl erlassen und es erfolgte eine mehrmonatige Inhaftierung der Klägerin bis zu ihrer Entlassung, kurz bevor die Amerikaner einrückten.

Die Klägerin behauptete, durch die lange Haft und die damit verbundenen Aufregungen schwere Gesundheitsschädigungen erlitten zu haben und nahm die Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch.

Das Landgericht hatte den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Als Anspruchsgrundlage wurde wiederum § 826 BGB herangezogen.

Das OLG hat die Berufung des Beklagten zu 1) für unbegründet, die Berufung der Beklagten zu 2) für begründet erklärt.

h) OG DDR, Urteil vom 24. November 1950, NJ 1951, S. 127-128

Der Kläger hatte zu Weihnachten 1942 dem Vater der Beklagten und im März 1944 einer weiteren Person gegenüber defaitistische Äußerungen über den Ausgang des Krieges gemacht. Der mittlerweile verstorbene Vater der Beklagten hatte einem damaligen Parteifunktionär die Äußerungen des Klägers gemeldet und diesen zur Anzeigeerstattung gedrängt. Auch die Beklagte selber hatte den Parteifunktionär informiert. Daraufhin wurde der Kläger am 02. November 1944 vom Kammergericht Berlin wegen wehrkraftzersetzender Äußerungen zu einer Gefängnisstrafe von 18 Monaten verurteilt. Insgesamt war er elfeinhalb Monate in Untersuchungs- bzw. Strafhaft.

Der Kläger machte einen Schadensersatzanspruch wegen seines erlittenen Verdienstausfalls geltend. Der Denunziant und ursprüngliche Beklagte war während des Prozesses verstorben. Seine Tochter hatte als dessen Erbin den Rechtsstreit für ihn aufgenommen.

Das Landgericht hatte die Klage mangels Nachweises der Denunziation abgewiesen. Der gegen dieses Urteil gerichtete Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik hatte Erfolg, und dem Kläger wurde ein Schadensersatz gem. § 826 BGB zugesprochen.

i) BGH, Urteil vom 08. März 1951, MDR 1951, S. 411-412

Die Klägerin stand als Hausdame in den Diensten des Beklagten. Im Herbst 1944 kam es zu Auseinandersetzungen zwischen ihnen wegen des Abhörens feindlicher Sender durch die Klägerin, woraufhin sie aus den Diensten des Beklagten ausschied. Der Beklagte ließ in ihrer Abwesenheit ihre Habe bei einem Spediteur für sie unterstellen. Von dort ließ die Klägerin sie zu einer ihr bekannten Familie verbringen. Die Klägerin wurde am 09.12.1944 aufgrund einer Anzeige des Beklagten verhaftet und der Gestapo übergeben. Diese hielt sie bis zum 24.01.1945 in Haft. Zwischenzeitlich wurde das Haus der Familie, bei welcher sie ihre Sachen untergebracht hatte, bei einem Bombenangriff am 24.12.1944 zerstört, wobei auch das Eigentum der Klägerin vernichtet wurde. Mit der Klage machte sie Schadensersatz für den Sachverlust geltend.

Der BGH hob das Urteil des Berufungsgerichts auf und wies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück. Das Vordergericht hatte eine Schadensersatzpflicht mangels Ursächlichkeit abgelehnt. Der BGH war bestrebt, eine Verurteilung nach § 826 BGB herbeizuführen, sah sich jedoch, mangels einer Auseinandersetzung des Berufungsgerichts mit dem Vorsatz des Beklagten im Sinne des § 826 BGB, nicht in der Lage dieses zu tun.

j) BGH, Urteil vom 25. Mai 1955, BGHZ 17, S. 327-336

Die Klägerin äußerte am 2. April 1944 in Gegenwart mehrerer Personen ihr Mißfallen über den Krieg und das Hitlersystem und brachte Zweifel an dem erfolgreichen Ausgang des Krieges zum Ausdruck. Die Beklagten, die beide seit 1931 der NSDAP angehörten und von denen einer ein sich auf Urlaub befindlicher Soldat war, sahen die Klägerin aufgrund ihrer Äußerungen als Gegnerin des Nationalsozialismus an und traten ihr entgegen. Der Wehrmattsangehörige (Beklagte J) fühlte sich in seiner Soldatenehre gekränkt, da die Klägerin u.a. erklärte, er könne als Heimatkrieger große Reden schwingen. Er sei auch so ein Idiot, der noch kämpfe; er solle doch die Brocken hinschmeißen; die Uniform wirke auf sie wie ein rotes Tuch auf einen Stier.

Der Beklagte J ging noch an demselben Tag zu dem Ortsgruppenleiter der NSDAP. Er teilte das Vorgefallene zunächst mündlich mit und erstattete sodann einen schriftlichen Bericht. Dieser gelangte an die

Gestapo. Auch der andere Beklagte (Beklagte R) gab dem Ortsgruppenleiter das Erlebte kund. Am 5. April 1944 wurde die Klägerin von der Gestapo festgenommen und vernommen. Sie kam sodann in Untersuchungshaft und wurde schließlich am 10. Oktober 1944 vom Volksgerichtshof wegen Wehrkraftzersetzung zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurteilt. Vom Zuchthaus aus wurde sie als Arbeiterin in der Rüstungsindustrie eingesetzt. Kurz vor dem Einmarsch der alliierten Truppen wurde sie entlassen.

Die Klägerin trug vor, durch die körperlichen und psychischen Belastungen Schäden davongetragen zu haben. Sie leide unter dauernden gesundheitlichen Schäden, insbesondere unter einem Herzmuskelschaden und einer Kreislaufdekomposition. Ihre Arbeitsfähigkeit sei dadurch um 50 % gemindert. Sie machte mit ihrer Klage die ihr durch die Inhaftierung erlittenen Sach- und Vermögensschäden sowie Schmerzensgeld geltend.

Die Vordergerichte kamen zur Schadensersatzpflicht der Beklagten gem. § 826 BGB. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache, um feststellen zu lassen, ob das damalige Strafurteil ein materiell ungerechtes Urteil war. Nur in diesem Falle stünde nach Ansicht des BGH der Klägerin ein Anspruch nach § 826 BGB zu.

2. Vorüberlegung/ Gewährung eines Schadensersatzes bei rechtmäßigem Verhalten

Es stellt sich die Frage, ob und wie in den aufgezählten Fällen ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch zu begründen war. Die Anzeige wahrer Tatsachen, denen zum Zeitpunkt der Anzeige eine Strafbarkeit zukommt, wurde und wird im deutschen Recht grundsätzlich nicht sanktioniert.

Fraglich ist, ob aufgrund der besonderen Denunziationsproblematik während des Dritten Reiches Normen herangezogen werden können, die das Verhalten eines Denunzianten rechtlich mißbilligen.

Bis zum Ende des Dritten Reiches bestand keine Möglichkeit, eine Anzeige wahrer Tatsachen strafrechtlich oder zivilrechtlich zu verfolgen.⁸⁸⁴ Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, daß das OLG

⁸⁸⁴ Vgl. auch die Entscheidung des RG auf Verpflichtung zur Zahlung von Schmerzensgeld wegen Freiheitsentziehung aufgrund einer falschen Anzeige, DR 1940, S. 393 f.

Kiel in mehreren Entscheidungen zu der Erkenntnis kam, daß die Erstattung einer wahren Anzeige grundsätzlich nicht als Verstoß gegen das KRG Nr.10 und somit als Unmenschlichkeitsverbrechen beurteilt werden sollte.⁸⁸⁵

3. Zum Schadensersatzanspruch gem. § 823 I BGB

In den oben aufgezählten Fällen kam es neben der Verletzung von Vermögensinteressen auch zu Schädigungen von in § 823 I BGB aufgezählten Rechten und Rechtsgütern.

a) Rechtsgutsverletzungen

aa) Verletzung der Freiheit

In allen Fällen kam es zu einer Festsetzung der Denunziationsopfer und somit zu einer Verletzung des Rechtsguts Freiheit. Da jeweils längerwährende Inhaftierungen zu erdulden waren, resultierte daraus eine erhebliche Entziehung der körperlichen Bewegungsfreiheit.

bb) Körper- und Gesundheitsverletzung

In den unter den Buchstaben f), g), j) dargestellten Urteilen kam es zu Verletzungen an Körper und Gesundheit. Im Fall f) trat eine Lungentuberkulose ein, im Fall g) kam es zu unspezifischen schweren gesundheitlichen Schädigungen als Haftfolgen und im Fall j) stellten sich gesundheitliche Schädigungen, insbesondere Herzmuskelschäden und Kreislaufdekompositionen, ein, wodurch die Arbeitskraft auf 50 % gemindert wurde. Diese jeweiligen Haftfolgen stellten körperliche Mißhandlungen und Gesundheitsverletzungen dar.

cc) Eigentumsverletzung

Im Fall i) kam es neben der Verletzung des Freiheitsrechts noch zu einer Schädigung am Eigentumsrecht, da die Klägerin durch einen Bombenangriff ihren gesamten ausgelagerten Hausrat verloren hatte.

dd) Sonstige Rechte i.S.v. § 823 I BGB

Eine Verletzung sonstiger Rechte i.S.v. § 823 I BGB konnte mit der damaligen Rechtsanschauung nicht angenommen werden. Zwar wäre die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, so z.B. das

⁸⁸⁵ ZJBI 1948, S. 210; NJW 1947/48, S. 393; MDR 1947, S. 307.

Recht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit, denkbar. Dieses unbestimmte Recht war jedoch zum Zeitpunkt der Urteilsfällungen weder in der Rechtsprechung⁸⁸⁶ noch in der Literatur⁸⁸⁷ nachhaltig anerkannt. Des weiteren brauchte auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch nicht zurückgegriffen werden, da bereits in allen Fällen andere Rechtsgutsverletzungen vorlagen.

b) Kausale Verletzungshandlung

Es fragt sich, ob die Denunziationen als Verletzungshandlungen adäquat kausal zu den Schädigungen geführt haben. So wurde z.B. in einigen Urteilen in den Entscheidungsgründen angedacht, ob nicht der richterliche Haftbefehl oder gar die gerichtliche Verurteilung die durch den Denunzianten in Gang gesetzte Kausalkette unterbrechen konnte. Insbesondere das OLG Frankfurt (im Fall c), befaßte sich mit der Erwägung, ob der Umstand, daß der Kläger in diesem Fall von der Gestapo, also von einer Staatsbehörde, verhaftet worden sei, der Geltendmachung von Schadensersatz entgegenstehen könnte. Das Gericht legte jedoch plausibel dar, daß die Denunziationshandlung jeweils eine wesentliche Bedingung darstellte, ohne die die schädigenden Ereignisse nicht eingetreten wären. Zu einer Unterbrechung des Kausalzusammenhanges sei es nicht gekommen. Im folgenden prüfte das OLG, ob der Erfolgseintritt auch adäquat verursacht worden war. Nur diejenigen Glieder der Ursachenkette könnten als bestimmend für den Erfolg in Betracht gezogen werden, die nach allgemeinen menschlichen Erfahrungen erkennbar gewesen seien und deshalb auch vom Handelnden hätten vorhergesehen werden können.

Das OLG gelangte daher zu dem Schluß, daß durch die Verhaftung des Klägers der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Beklagten und dem dem Kläger erwachsenen Schaden nicht unterbrochen wurde, da der Beklagte mit der Weitergabe der Informationen an die Gestapo rechnen mußte. Daß es im weiteren Verlauf zur Verhaftung und damit zu einer Verletzung des Freiheitsrechts kommen würde und daß dadurch Vermögensschäden eintreten könnten, war für den Beklagten ebenfalls erkenn- und übersehbar.

⁸⁸⁶ RGZ 51, S. 376; 113, S. 414; RAG JW 1933, S. 1911; RGZ 113, S. 414. Der BGH hat erstmals mit BGHZ 13, S. 334 ein allgemeines Persönlichkeitsrecht anerkannt.

⁸⁸⁷ Palandt-Danckelmann (1952), Vor § 1 Anm. 2); Enneccerus-Lehmann (1954), § 233 Nr.2.

Im Fall des Urteils des BGH, Ziff. i), stellte sich eine weitere Kausalitätsproblematik. Der Hausrat der Klägerin wurde durch einen Bombenangriff zerstört, als sie sich aufgrund ihrer Inhaftierung nicht um ihre Habe kümmern konnte. Der BGH gab zu bedenken, daß man unter gewöhnlichen Verhältnissen schwerlich sagen könne, daß bei der Inhaftierung einer Person im Regelfall eine Gefahrenerhöhung dahin eintrete, daß der Verlust der Habe drohe. Er konkretisierte jedoch die Situation des Herbstes 1944, als in der Nähe eines unmittelbaren Kriegsgebietes und bei der Art der Luftkriegsführung auch auf dem Land das Hab und Gut eines jeden, der an dessen Betreuung persönlich gehindert war, besonderer Gefährdung ausgesetzt war. Die Klägerin war durch ihre Inhaftierung daran gehindert worden, ihr Eigentum an einen sicheren Ort zu verbringen. Der BGH kam sodann zu dem Schluß, daß ein ursächlicher Zusammenhang zu bejahen sei. Die Vorhersehbarkeit, daß die Sachen verloren gehen würden, sei dabei nicht erforderlich.⁸⁸⁸

In den übrigen Fällen war die haftungsbegründende Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung ohne Probleme oder unter Rückgriff auf die dargestellten Grundsätze einer nicht unterbrochenen Kausalität gegeben.

c) Widerrechtlichkeit

Widerrechtlich ist jeder Eingriff in einen fremden Rechtskreis, zu dem die Befugnis fehlt oder die Grenzen der Befugnis überschritten sind. Eingriffe sind nur erlaubt, wenn sie durch ein subjektives öffentliches oder privates Recht gerechtfertigt sind.⁸⁸⁹

Die jeweiligen Denunzianten griffen in die Rechtskreise der Kläger ein. Es fragt sich jedoch, ob sie dazu nicht berechtigt waren, denn mit der Anzeige eines wahren nach damaligem Gesetz strafwürdigen Verhaltens kamen sie nur ihrer propagierten staatsbürgerlichen Pflicht oder aber ihrem formellen Recht zur Anzeige nach. Grundsätzlich taten sie nichts, was die Rechtsordnung nicht gewährte oder gar erwünschte, so

⁸⁸⁸ BGH, MDR 1951, S. 411 f. Anmerkung des Verfassers: Das Risiko des Unterganges des Hausrats sah der BGH nicht durch Bombenvolltreffer, welche eine Zerstörung auch von Gütern bewirken, deren Eigentümer sich um ihre Rettung bemühen können, sondern durch Bombenangriffe sich ausbreitende Brände, Plünderung etc. gegeben. In solchen Fällen konnte ein effektiver Schutz nur durch den daran interessierten Eigentümer erfolgen. Insofern liegt wegen der Art der Gefährdung auch adäquate Kausalität und keine Zufälligkeit vor.

⁸⁸⁹ Enneccerus-Lehmann (1954), § 231 III, § 234 II.

daß ihr Verhalten nicht ohne weiteres als rechtswidrig bewertet werden konnte. Hier indizierte der Eingriff in die Rechtsgüter, die Tatbestandsmäßigkeit, nicht bereits die Rechtswidrigkeit.

Grundsätzlich ist es nicht möglich, die Anzeige eines wahren zum damaligen Zeitpunkt strafbaren Sachverhaltes als rechtswidrig einzuordnen. Mangels indizierter Rechtswidrigkeit ist es erforderlich, die jeweiligen Denunziationsfälle auf besondere Umstände hin zu überprüfen. Zu ihnen zählen eine besondere Verwerflichkeit des Vorgehens, ggf. ergangene Richtersprüche, die Folgen für die Denunziationsopfer, der Zeitpunkt der Denunziation und die aktive Einbeziehung der Gestapo in die Ermittlungen. Diese Umstände könnten als Indiz für ein rechtswidriges Verhalten gewertet werden.

aa) Im Urteil a) -Goebbels ist ein großes Schlappmaul- stellte sich die Frage, ob der Beklagte durch die Mitteilung an den Betriebsobmann rechtswidrig gehandelt hatte. Er wandte sich hier an keine zur Anzeige zuständige Behörde, sondern an einen nationalsozialistischen Funktionär, der das volle Vertrauen der Partei genoß und von dem anzunehmen war, daß er weitere Schritte gegen den Kläger einleiten würde. Zu Recht stellte das OLG Frankfurt fest, daß für den Beklagten keine Veranlassung bestanden habe, dem Betriebsobmann die Mitteilung zu machen. Ihn habe die Angelegenheit nichts angegangen. Bei der Bewertung der Rechtswidrigkeit konnte auch berücksichtigt werden, daß hier keine zuständige Behörde, sondern ein Organ der NSDAP eingeschaltet wurde, von dem anzunehmen war, daß es den Vorfall nicht ohne nachteilige Konsequenzen für den Kläger belassen werde. Das OLG hatte zudem festgestellt, daß der Beklagte aus Rachegefühlen und nicht etwa aus der Wahrung berechtigter Interessen heraus gehandelt habe. Dem Beklagten kam es mehr auf eine politische Verfolgung an, weswegen er auch ein Parteiorgan mit dem Sachverhalt bekannt gemacht hatte. Seine Intention war also nicht eine berechtigte Strafverfolgung oder die Wahrnehmung berechtigter Interessen, sondern er handelte aus Rachsucht. Der Eingriff in das Freiheitsrecht konnte insofern nicht gerechtfertigt werden, so daß es vertretbar erschien, das Verhalten des Beklagten als rechtswidrig einzuordnen.

bb) Im Urteil b) -Das danken wir dem Führer- äußerte sich das OLG Frankfurt nicht dazu, wonach der Kläger verurteilt werden sollte. Vermutlich jedoch nach dem Heimtückegesetz, da die Äußerung des Klägers als eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art hätte gewertet werden können, die dann geeignet gewesen wäre, das Ansehen der Reichsregierung oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei schwer zu schädigen. Mit ausschlaggebend für eine mögliche Rechtswidrigkeit des Verhaltens ist der Zeitpunkt der Denunziation. Sie erfolgte hier im Februar 1943, also in einer Phase, in welchem die Kriegswende sich allmählich abzeichnete und die Bombenangriffe auch im Reich zunahmen. Im gleichen Maße wie der Untergang des NS-Regimes wahrscheinlicher wurde, vermehrte sich auch der staatliche Terror, um durch effektive Verfolgung und Unterdrückung eine politische Revolte zu verhindern. Je später zum Kriegsende eine politische Denunziation erfolgte, um so mehr trägt sie die Charakterisierung der Rechtswidrigkeit in sich, da die Folgen immer belastender wurden. Diese Ansicht wird auch durch ein Urteil des BGH vom 24.06.1953 gestützt, in welchem er sich mit der Rechtswidrigkeit einer Anzeige gem. § 823 I BGB zu befassen hatte.⁸⁹⁰ Er kam zu der Schlußfolgerung, daß normalerweise widerrechtlich gehandelt habe, wer 1944 einen anderen wegen einer staatsfeindlichen Äußerung bei der Gestapo angezeigt habe.⁸⁹¹ In diesem Fall kam es jedoch aufgrund der Anzeige auch zu einer Einweisung in ein Konzentrationslager. Die Widerrechtlichkeit entfalle nicht schon deshalb, weil jeder Staatsbürger berechtigt sei, der Strafverfolgungsbehörde den Verdacht der Begehung einer Straftat wahrheitsgemäß anzuzeigen; denn diese Befugnis gebe ihm kein Recht, durch sein Verhalten zugleich eine Bedingung für einen rechtswidrigen Erfolg zu setzen. Sie hätten kein Recht, die Inhaftierung durch die Gestapo herbeizuführen. Nimmt man dieses Urteil des BGH zur Grundlage der Bewertung des Frankfurter

⁸⁹⁰ NJW 1953, S. 1428. Dieses Urteil wurde vom Verfasser nicht in den Katalog der zu behandelnden Denunziationsurteile mit einbezogen. Die Darstellung des veröffentlichten Urteils erfolgte gänzlich ohne Sachverhalt und auch in den Urteilsgründen wird im Gegensatz zu den anderen Urteilen nicht auf die Denunziation an sich bezug genommen.

⁸⁹¹ Der BGH zog hier nicht das Jahr als solches, sondern die Umstände, die mit ihm verbunden waren, als ausschlaggebend heran. Je mehr sich der Krieg dem Ende näherte, umso mehr wurde die Strafverfolgung oder gar die Verfolgung durch die Gestapo lebensbedrohlich. Insbesondere war bei Einschaltung der Gestapo eine Einweisung in ein KZ mit den Folgen eines unmenschlichen Haftvollzuges zu befürchten.

Falls, dann scheint es vertretbar, die Denunziationshandlung im Februar 1943 noch nicht als rechtswidrig anzusehen. Die Denunziationsfolgen waren hier wesentlich weniger belastend und dem Tatbestand des Frankfurter Urteils läßt sich nicht entnehmen, daß die Denunziation bei der Gestapo erfolgte.

cc) Im Urteil c) -Denunziant teilt defaitistische Äußerungen eines Arbeitskollegen dem kommissarischen Betriebsführer mit- tat der Beklagte zunächst nichts Verbotenes. Die Beweisaufnahme des OLG hatte jedoch ergeben, daß er erwiesenermaßen geäußert hatte, daß der Kläger ein Staatsfeind sei und unschädlich gemacht werden müsse. Hoffentlich werde er einen Kopf kürzer gemacht, sonst gehe es ihm, dem Beklagten, schlecht, wenn er wieder freikomme. Hier kam es dem Denunzianten also weniger darauf an, sein Recht auf Anzeige auszuüben, sondern vielmehr einen Arbeitskollegen zu beseitigen. Das OLG stellte fest, daß der Beklagte auch bestrebt war, die Angelegenheit nicht bei dem Betriebsführer zu belassen, sondern die Gestapo einzuschalten, welcher der Angezeigte überantwortet werden sollte.

Da der Beklagte nicht aus einer vermeintlichen staatsbürgerlichen Pflicht, sondern überwiegend aus einer verwerflichen Gesinnung tätig wurde, konnte sein Vorgehen nicht mehr von der Rechtsordnung gebilligt werden. Zudem wußte er, daß sein Verhalten grundsätzlich auch nicht mit der Rechtsordnung übereinstimmte, denn er fürchtete sich, falls der Kläger wieder freikomme. Dann würde es ihm schlecht ergehen. Auch unter Heranziehung des Urteils des BGH zur Widerrechtlichkeit einer Anzeige im Jahre 1944 gem. § 823 I BGB war das Verhalten des Beklagten rechtswidrig. Die Anzeige erfolgte 1944, also zu einer Zeit, in der mit schwersten Folgen für den Denunzierten zu rechnen war und der Denunziant war zudem bestrebt, die Verfolgung durch die Gestapo ausführen zu lassen. Er griff bewußt in den Rechtskreis des Klägers ein, als er die Grenzen seiner Befugnis (Anzeigeerstattung) überschritt. Insofern handelte er rechtswidrig.

dd) Im Urteil d) -Betriebsobmann drängt den Beklagten auf Weiterleitung der politischen Äußerung des Klägers an die Gestapo- mußte die besondere Situation des Beklagten bei der Feststellung der Widerrechtlichkeit berücksichtigt werden. Der Beklagte behauptete, ihm sei ange-

sichts der Stimmung in der Gefolgschaft und der Haltung des Betriebsobmannes gar nichts anderes übrig geblieben, als die Meldung weiterzureichen. In solchen Fallgestaltungen konnte nicht ohne gewichtige Gründe von einer Rechtswidrigkeit ausgegangen werden, denn es fragte sich, ob dem Beklagten überhaupt eine andere Möglichkeit zur Handlung blieb, ohne selbst mit ernststen Schwierigkeiten rechnen zu müssen. Das LG Frankfurt als Vordergericht hatte festgestellt und in den Entscheidungsgründen als bewiesen angesehen, daß der Beklagte nicht gegen den Kläger vorgehen wollte, sondern zu der Anzeige lediglich durch die im Betrieb herrschende Aufregung und das Gefühl, daß er die Gestapo zu fürchten habe, veranlaßt worden sei.

Das OLG gab zudem zu bedenken, daß nach seiner Ansicht der Denunzierte im September 1941 weder mit der Verhängung einer unmenschlichen Strafe noch mit einer unmenschlichen Vollstreckung rechnen mußte. Es lasse sich also nicht sagen, daß der Beklagte bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt habe voraussehen müssen, daß der Kläger durch die Weitergabe der Strafanzeige in seiner Freiheit und Gesundheit in einer über das normale Maß hinausgehenden, durch die Natur der Sache nicht gerechtfertigten Weise Schaden erleiden würde.

Wegen der für den Beklagten ungünstigen Umstände war sein Verhalten nicht verwerflich und seine Anzeige auch nicht rechtswidrig.

Hilfsweise Verschuldensprüfung

Selbst wenn man die eher unfreiwillige Weiterleitung an die Gestapo noch als widerrechtlich eingeordnet hätte, würde sich bei weiterer Prüfung gezeigt haben, daß eine Haftung des Beklagten gem. § 823 I BGB am Erfordernis des Verschuldens scheiterte, da sein Verhalten nicht als freiwillig bewertet werden konnte.

Bei Nichtweitermeldung des Verhaltens hätte der Beklagte den Kläger möglicherweise vor Unbill schützen können, sich dann aber selbst in Gefahr bringen können, da der Betriebsobmann hatte erkennen lassen, daß er die Sache nicht auf sich beruhen lassen werde. Der Beklagte befand sich also in einer Zwangssituation, in der es nicht ausgeschlossen war, daß er bei Nichtstun selbst in die Gefahr des staatspolizeilichen Einschreitens geraten konnte. Er sah sich damit in einer notstandsähnlichen Lage, die es gut vertretbar erscheinen läßt, ein Verschulden zu verneinen. Das OLG Frankfurt stellte fest, daß das LG in seinen Ent-

scheidungsgründen zu dem Ergebnis gekommen war, daß der Beklagte mit seinen eidlichen Erklärungen, wie: er sei zu der Anzeige lediglich durch die im Betrieb herrschende Aufregung und das Gefühl veranlaßt worden, daß er die Gestapo zu fürchten habe und er habe nicht die Absicht gehabt, den Kläger zu schädigen oder ihn aus dem Betrieb zu entfernen, die Wahrheit gesagt hatte. Des weiteren stützte das OLG seine Ansicht, daß der Beklagte nicht schuldhaft gehandelt hatte, damit, daß er im September 1941 weder mit der Verhängung einer unmenschlichen Strafe noch mit einer unmenschlichen Vollstreckung rechnen mußte. Der Krieg habe erst zwei Jahre gedauert und es seien noch keine erheblichen Niederlagen zu verzeichnen gewesen. Daher habe auch für die behördlichen Organe kein Anlaß für unmenschliches Vorgehen bestanden und auch der Kläger habe nicht fahrlässig gehandelt, wenn er mit rechtsstaatlichem Vorgehen rechnet.

ee) Um im Urteil e) -Stabsfeldwebel zeigt Kläger nach Kritik in Lokal an- eine rechtswidrige Handlung des Beklagten feststellen zu können, mußte die Tatsache berücksichtigt werden, daß der Denunziant die Anzeige bei der Gestapo erstattete. Das OLG Frankfurt stellte sich daraufhin die Frage, ob der Beklagte die Anzeige bei einer „zuständigen Behörde“ getätigt hatte. Es gab dabei zu bedenken, daß es sich bei der Gestapo um ein Willkürinstrument gehandelt habe, dessen Maßnahmen u.a. auch nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterlagen. Ferner sei die Gestapo auch im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg vom 30.09.1946 als verbrecherische Organisation eingestuft worden. Der Senat kam deshalb zu dem Schluß, daß eine Anzeige bei einer solchen Organisation nicht als Anzeige bei einer „zuständigen Behörde“ gewertet werden könne. Rechtmäßiges Anzeigeverhalten verlange eine zuständige Behörde, wie es auch aus dem Urteil des Reichsgerichts in RGZ 101, S. 325 hervorgehe. Des weiteren hatte der Beklagte einen Nachbarn und ihm seit langem bekannten Mann angezeigt, obwohl diesem nur vorgeworfen werden konnte, daß er in einer Gastwirtschaft in offensichtlich angetrunkenem Zustand seinem politischen Unmut Luft gemacht hatte. Mit der vertretbaren Rechtsansicht des OLG Frankfurt a.M. hatte der Beklagte aufgrund der Anzeige bei der Gestapo widerrechtlich gehandelt, obwohl es zu keiner unmenschlichen Bestrafung kam.

ff) Im Urteil f) -Ehescheidungsfall in Kiel- war bei der Beurteilung der Widerrechtlichkeit zum einen zu berücksichtigen, daß die Ehefrau allein aus niedrigen Beweggründen gegen den Kläger und damaligen Ehemann vorging. Sie wollte ihn „loswerden“. Es muß davon ausgegangen werden, daß dazu auch ihr wahrscheinlich vorgetäuschter Selbstmordversuch dienen sollte, in dessen Untersuchung sie schwere Beschuldigungen gegen ihren Ehemann vorbrachte, die sie freiwillig gegenüber der zuerst untersuchenden Kriminalpolizei angab. Das OLG Kiel stellte fest, daß die Beklagte zu 1) die ihr gebotene Gelegenheit nutzte, um ihrem Haß und ihrer Rachsucht freien Lauf zu lassen, ein Verfahren gegen den Kläger anzustrengen und ihn auf diese Weise für lange Jahre seiner Freiheit zu berauben. Auch spätere Vernehmungen nutzte die Beklagte zu 1), um ihren Mann schwer zu belasten, wobei sie auch nicht von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machte. Die Beklagte zu 1) war allein aus verwerflichen Gründen bestrebt, ihren Mann den politischen Verfolgungsorganen zu übergeben. Berechtigtes Strafverfolgungsinteresse war nicht ihre Motivation. Dies zeugt dafür, daß sie unberechtigt in den Rechtskreis des Klägers eingegriffen hat. Diese Erkenntnis wird auch durch das Ehescheidungsurteil des OLG Kiel vom Dezember 1943 bestätigt. Der damals zuständige Senat hatte bezeichnenderweise das Verhalten der Beklagten zu 1) als schwere Eheverfehlung gewertet und ihr Verhalten im Scheidungsurteil stark gerügt. Die Beklagte zu 1) habe ohne Notwendigkeit der Kriminalpolizei gegenüber Andeutungen über die politische Einstellung des Klägers gemacht. Sie habe dies getan, um ihrem Haß und Rachegefühlen freien Lauf zu lassen und es von vornherein darauf angelegt, den Kläger für längere Zeit der Freiheit zu berauben. Ihr Verhalten wurde also noch eineinhalb Jahre vor dem Zusammenbruch des Dritten Reichs von einem Gericht mißbilligt, obwohl sie dadurch ja grundsätzlich half, einen nach damaliger Ansicht politischen Straftäter zu überführen. Daran zeigt sich, daß die politische Rechtsprechung jener Tage nicht die wirkliche Rechtsanschauung und Rechtsempfindung des Volkes widerspiegeln mußte. Auch 1943 wurde in der Rechtsprechung die Ansicht vertreten, daß das Verhalten der Beklagten zu 1) nicht im Einklang mit der Rechtsordnung stand. Sie handelte damit widerrechtlich im Sinne von § 823 I BGB.

Über den Beklagten zu 2) ist im Urteil nichts gesagt. Es muß davon

ausgegangen werden, daß es sich dabei um den inzwischen verstorbenen Ehemann der Beklagten zu 3) handelte.

Gegen die Beklagten zu 3) konnte nur vorgebracht werden, daß sie bei der Gestapo während der Vernehmung des Klägers im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und als Zeugin bei dem Hauptverfahren gegen den Kläger ausgesagt hatte. Als Hausmitbewohnerin hatte sie Kenntnis von den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen. Es konnte der Beklagten zu 3) jedoch nicht der Vorwurf gemacht werden, ihrer Zeugenpflicht nachgekommen zu sein. Von ihr konnte aus begründetem Selbstschutz nicht erwartet werden, daß sie z.B. gegenüber der Gestapo falsch aussagen werde, um den Kläger zu schützen. Auch der Kläger gab an, nicht zu glauben, daß die Beklagte zu 3) planmäßig mit der Beklagten zu 1) an seiner Verhaftung mitgewirkt habe. Ein widerrechtliches Verhalten ihrerseits konnte also nicht festgestellt werden.

gg) In dem Urteil g) -Flucht aus Ostpreußen- war wiederum bemerkenswert, daß die Anzeige bei der Gestapo getätigt wurde und zwar zu einem Zeitpunkt, Oktober/November 1944, zu welchem der Zusammenbruch absehbar und nur noch eine Frage der Zeit war. Der Unrechtsgehalt der Anzeige wurde ferner dadurch gestärkt, daß die Gestapo beim Beklagten Rückfrage hielt, inwiefern er die Sache für ernst halte und ob nicht eine Rücknahme der Anzeige in Betracht komme. Zu einer Rücknahme kam es jedoch nicht, und die Klägerin behauptete, der Gestapobeamte habe ihr erklärt, die Beklagten seien bereit, ihre Aussage zu beschwören. Bei einem weiteren Versuch, den Beklagten zu 1) zur Rücknahme der Anzeige zu bewegen, habe dieser sich geweigert und geäußert, wer vom antifaschistischen Bazillus befallen sei, müsse daran zugrunde gehen. Dabei schien er wohl genau zu wissen, welche Folgen für die Klägerin möglich waren, denn er war ein eifriger Leser der Zeitschrift „Das schwarze Korps“, in welcher regelmäßig harte Urteile in bezug auf Defaitisten, Wehrkraftzersetzer, Heimtückeredner etc. veröffentlicht wurden. Auch die Tatsache, daß selbst die Gestapo die Äußerung der Klägerin, eine ältere Frau, die gerade die Flucht aus Ostpreußen erlebt hatte, nicht für sonderlich bestrafenswert hielt und wohl nur die Inhaftierung aufrechterhielt, weil der Beklagte zu 1) seine Anzeige nicht zurücknahm, spricht für ein widerrechtliches Verhalten des Beklagten zu 1). Sogar das Willkürinstru-

ment Gestapo war an keiner Bestrafung interessiert. Der Beklagte zu 1) griff also in den Rechtskreis der Klägerin ein, da er die Grenzen seiner rechtlichen Befugnis überschritten hatte. Daß sich sein Bestrafungswunsch auch nicht mehr innerhalb eines regulären Strafverfahrens bewegte, besagte auch sein Ausdruck, daß diejenigen, die vom antifaschistischen Bazillus befallen seien, daran zugrunde gehen müßten.

Das Verhalten der Beklagten zu 2) konnte jedoch nicht als widerrechtlich bewertet werden. Weder hatte sie die Anzeige bewirkt, noch war sie an selbiger ersichtlich interessiert. Vielmehr kam sie lediglich ihrer Pflicht zur Zeugenaussage nach, auch wenn sie dadurch den Sachverhalt für die Klägerin negativ, jedoch wahrheitsgemäß, geschildert hatte. Ihr Verhalten griff nicht in den Rechtskreis der Klägerin ein, sondern sie kam nur ihrer strafprozessualen Pflicht nach.

Insgesamt handelte nur der Beklagte zu 1) widerrechtlich.

hh) Im Urteil h) -Meldung an einen Parteifunktionär- konnte dem Beklagten der Vorwurf gemacht werden, daß er die defaitistischen Äußerungen des Beklagten 1944 an einen Parteifunktionär der NSDAP weitergeleitet hatte. Ob es ihm dabei auf eine gerichtliche Verurteilung etc. ankam, wurde nicht geklärt. Er wandte sich also nicht an eine zuständige Stelle im formellen Sinne, sondern an ein Mitglied der Partei. Dieses war jedoch keinesfalls ungewöhnlich und bewirkte häufig auch „nur“ ein parteiinternes Vorgehen ohne Mitteilung an die Strafverfolgungsorgane. Es ist fraglich, ob damit bereits die Schwelle zum Widerrechtlichen, zum Verbotenen überschritten wurde. Es ist hier gut vertretbar, dies abzulehnen. Ob sich ein solches Verhalten „gehörte“, ob es also weitgehend gesellschaftlich akzeptiert war, ist hier nicht maßgebend. Eine mögliche Bejahung der Sittenwidrigkeit des Verhaltens bedeutet nicht zwangsläufig die Widerrechtlichkeit des Verhaltens.

ii) Im Urteil i) -Hausratsverlust durch Bombenangriff- konnte dem Beklagten der Vorwurf gemacht werden, daß er die Klägerin im Herbst 1944 wegen des Abhörens ausländischer Sender und Wehrkraftzerstörung angezeigt hatte. Es ist im Urteil nicht festgestellt worden, daß er sie bei der Gestapo angezeigt hatte, auch wenn diese später die Ermittlung und Verhaftung vornahm. Des weiteren wurde auch nicht festgestellt, aufgrund welcher Motivation er gegen seine ehemalige Hausda-

me vorging. Aus diesen Umständen allein ein widerrechtliches Vorgehen zu konstruieren, erscheint nicht möglich. Dies erkannte auch der urteilende BGH, indem er in bezug auf eine Schadensersatzpflicht gem. § 823 I BGB annahm, daß diese Norm im Gegensatz zu § 826 BGB Widerrechtlichkeit voraussetze. Eine solche könne aber bei der Erstattung der Anzeige wegen des Abhörens feindlicher Sender und Wehrkraftzersetzung nicht ohne weiteres angenommen werden. Trotz der Tatsache, daß es sich bei den hier angezeigten Delikten, insbesondere der Wehrkraftzersetzung, um schwerwiegende Delikte handelte, die auch eine harte Bestrafung befürchten ließen, soll das Verhalten des Beklagten nicht als rechtswidrig bewertet werden.

Hilfsweise Verschuldensprüfung

Der BGH wies zudem darauf hin, daß es des Nachweises bedurfte, daß der Beklagte im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit⁸⁹² gehandelt hatte.

Der BGH begrenzte in seinem Revisionsurteil die Sichtweise auf eine vorsätzliche Begehungsweise. Er wies nicht darauf hin, daß lediglich bei vorsätzlicher Deliktsbegehung ein Bewußtsein der Rechtswidrigkeit erforderlich ist. Vorliegend handelte der Beklagte jedoch zumindest in bezug auf die Eigentumsverletzung durch Zerstörung des Hausrats nicht vorsätzlich, sondern allenfalls fahrlässig. Bei fahrlässiger Begehung hätte auch ein entschuldbarer tatsächlicher Irrtum über das Erlaubtsein des Verhaltens das Fahrlässigkeitsverschulden ausschließen können.⁸⁹³ Maßgeblich bei der Einordnung der Schuldhaftigkeit des Irrtums ist die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.⁸⁹⁴ Ein Rechtsirrtum kann nur dann entschuldbar sein, wenn der Verletzende bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu der rechtsirrigen Auffassung gelangen konnte, seine schädigende Handlung sei erlaubt.⁸⁹⁵

Vorliegend dürfte der Beklagte von dem Erlaubtsein seines Verhaltens überzeugt gewesen sein, und dies konnte ihm aufgrund der beeinflussenden politischen und rechtlichen Situation auch zugestanden werden.

Der Beklagte mußte nicht zu der Einsicht kommen, sein Handeln sei

⁸⁹² Zum Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vgl. auch RG 72, S. 6 ff.; 84, S. 194.

⁸⁹³ Vgl. Enneccerus-Lehmann (1954), § 235 Nr. 3; RG 68, S. 437; 73, S. 337; 119, S. 267 f. Das RG befand in RGZ 68, S. 437 und 119, S. 267 f., daß es bei einem entschuldabaren Irrtum an der subjektiven Widerrechtlichkeit, an einem die Schadensersatzpflicht begründenden Verschulden fehle.

⁸⁹⁴ RG 68, S. 438.

⁸⁹⁵ RG 73, S. 337; 119, S. 267 f.; 130, S. 28.

nicht erlaubt. Ihm sollte kein Verschuldensvorwurf im Hinblick auf die Nichterkennung einer möglichen Rechtswidrigkeit seines Tuns gemacht werden, wodurch ein Rechtsirrtum auch entschuldbar gewesen wäre. Zudem hätte sich das Verschulden des Denunzianten auf die eingetretenen Rechtsgutsverletzungen (Freiheitsrecht und Eigentum) beziehen müssen. Mag er auch bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mit dem möglichen Freiheitsentzug der Klägerin gerechnet haben, so bleibt zweifelhaft, ob er die Eigentumsverletzung fahrlässig verursacht hatte. War die Anzeigeerstattung auch adäquat kausal, so scheint doch der Verlust des Hausrats aufgrund eines Bombenangriffes und der Unmöglichkeit, sich persönlich um die Rettung etc. zu kümmern, nicht vom Fahrlässigkeitsmaßstab mehr umfaßt zu sein. Auch ein objektiver, sorgfältiger und gewissenhafter Mensch läßt die Sorgfaltspflichten nicht außer acht, wenn er eine Anzeige tätigt und es dann zu einer Eigentumsverletzung kommt.

jj) Im Urteil j) -Verletzung der Soldatenehre- hatte die Klägerin den Beklagten J in seiner Soldatenehre gekränkt und beleidigt. Nach Ansicht des Gerichts habe der Beleidigte auch das Recht, eine strafrechtliche Ahndung der erlittenen Ehrverletzungen herbeizuführen. Auch soweit er damit gleichzeitig einen Sachverhalt anzeige, der den Tatbestand einer weiteren nach den bestehenden Gesetzen strafbaren Handlung enthalte, mache er an sich von den formalen legalen Mitteln der Rechtsordnung Gebrauch. Der BGH stellte dann fest, daß er gleichwohl gegen die guten Sitten verstoßen könne, das hieße aber nicht, daß er damit zugleich widerrechtlich handle. Ferner könne die Klägerin keinen Schadensersatz verlangen, soweit sie zu einer nach rechtsstaatlicher Auffassung gerechtfertigten Strafe verurteilt worden sei. In diesem Umfang könne sie die Folgen ihres Handelns nicht auf den Beklagten J abwälzen. Der Rechtsbrecher habe die gerechten Folgen seiner Straftat selbst zu tragen. Ob der Klägerin durch die Anwendung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung ein Unrecht geschehen sei, lasse sich bisher nicht sagen, so daß der BGH das Urteil aufhob und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwies. Er schien jedoch die Ansicht zu vertreten, daß der Beklagte J durch die Anzeige allein nicht widerrechtlich gehandelt habe. Er habe lediglich von seinem formellen Recht Gebrauch gemacht. Mag dies sittenwidrig sein, so sei es den-

noch nicht zwingend widerrechtlich. Ferner deutete der BGH die Möglichkeit an, daß die Klägerin zu Recht nach der KSSVO verurteilt worden sei. Richtigerweise kann aber wohl nur über die Widerrechtlichkeit der Handlung des Anzeigenden und des daraufhin ergangenen Urteils einheitlich entschieden werden. Dies vertrat auch gerade der BGH⁸⁹⁶. Insoweit sollte die Anzeige des Beklagten J nicht als widerrechtlich gewertet werden.⁸⁹⁷ Zudem war der Beklagte an einem Eingreifen der Gestapo nicht interessiert, und seine Motivation gründete nicht auf Rachsucht oder ähnlich verwerflichen Motiven. Das Verhalten des Beklagten hätte noch unter die Rechtsmöglichkeit der Wahrnehmung berechtigter Interessen subsumiert werden können, wodurch insbesondere bei Ehrverletzungsdelikten die Widerrechtlichkeit ausgeschlossen werden kann.⁸⁹⁸

Das Verhalten des Beklagten R konnte ebensowenig als rechtswidrig erachtet werden. Er war an der Anzeigeerstattung gar nicht unmittelbar beteiligt, sondern bestätigte lediglich bei dem Ortsgruppenleiter die Vorfälle des Vortags. Der Beklagte war auch als Zeuge vor den Volksgerichtshof geladen worden und es ist nicht bekannt, daß er dort die Unwahrheit gesagt hatte. Er hatte zwar nach Angabe der Klägerin zuvor damit geprahlt, daß er als Zeuge geladen sei und schon dafür sorgen werde, daß die „Klägerin den Kopf abbekomme“. Diese angeblichen Äußerungen wurden jedoch im Schadensersatzprozeß nicht bewiesen, so daß nur davon ausgegangen werden konnte, daß er seiner Aussagepflicht als Zeuge wahrheitsgemäß nachkam. Seine Motivation konnte als ablehnenswert und nationalsozialistisch gewertet werden, darin allein war jedoch keine Widerrechtlichkeit zu erkennen.

d) Verschulden

Die Denunzianten hätten jeweils schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder fahrlässig, in bezug auf die Rechtsgutsverletzung handeln müssen. Der konkrete Schadenseintritt mußte für sie hingegen nicht erkennbar gewesen sein.⁸⁹⁹ Vorsatz erforderte ferner die Kenntnis des Sachverhalts, aus dem die Rechtswidrigkeit folgt. Ein Irrtum über die Wider-

⁸⁹⁶ BGHSt 3, S. 110 ff.

⁸⁹⁷ Im weiteren Verlauf wird darauf eingegangen, daß die Verurteilung der Beklagten nach den Grundsätzen des BGH als rechtmäßig gelten sollte.

⁸⁹⁸ Vgl. § 193 StGB.

⁸⁹⁹ Palandt-Gramm (1952), § 823, Anm. 2).

rechtlichkeit des Vorgehens, auch ein verschuldeter, hätte die vorsätzliche Haftung des Denunzianten ausschließen können.⁹⁰⁰

Die verschuldete unerlaubte Handlung ist nur noch in den Fällen Ziff. a), c), e), f) und g) zu prüfen, da es in den übrigen Fällen bereits an der Widerrechtlichkeit fehlte.

aa) Urteil OLG Frankfurt a.M., Ziff.a)

Das Gericht stellte fest, daß der Beklagte aus Rachegefühlen und nicht etwa in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt hatte. Er wußte, daß durch seine Anzeige beim Betriebsobmann wahrscheinlich mit Sanktionen für den Kläger zu rechnen war. Was genau folgen konnte, z.B. parteiinterne Sanktionen, Weiterleitung an die Gestapo, war ihm nicht bekannt. Das Vordergericht hatte jedoch festgestellt, daß sich der Beklagte der Tatsache bewußt gewesen sei, daß der Kläger durch die Mitteilung Schaden nehmen konnte. Diese Erkenntnisse legen den Schluß nahe, daß der Beklagte zumindest fahrlässig in bezug auf die eingetretene Freiheitsverletzung gehandelt hat. Bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte er zu dem Schluß kommen können, daß ein Betriebsobmann, staatsabträgliche Äußerungen nicht ohne Weitergabe an geeignete Stellen, z.B. an Strafverfolgungsorgane, belassen würde. Solches war für ihn auch erkennbar, wenn nicht gar angestrebt.

bb) Urteil OLG Frankfurt a.M., Ziff.c)

Das Gericht hatte festgestellt, daß sich der Beklagte bei der Mitteilung, die als politische Denunziation zu bewerten ist, der natürlichen Folgen seines Verhaltens bewußt war. Es sei für ihn voraussehbar gewesen, daß der Kläger als Angezeigter der willkürlich handelnden Gestapo überantwortet werden würde. Er wünschte sich sogar den Tod des Klägers, um sich vor eigenen Sanktionen zu schützen.

Der Beklagte wußte also von der drohenden Freiheitsverletzung, sie war von ihm sogar angestrebt. Er handelte zudem auch im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, da er nicht aus billigen Motiven, sondern überwiegend aus Gehässigkeit und Rachegefühlen agierte. Diesbezüg-

⁹⁰⁰ Vgl. Palandt-Gramm (1952), § 823, Anm. 2); Palandt-Heinrichs (1998), § 276, Rdnr. 11. Entgegen der h.M. im Strafrecht, welche nach der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen die Schuldtheorie verfolgt (BGHSt 2, S. 194), folgt die h.M. im Zivilrecht der Vorsatztheorie, vgl. RG 72, S. 6; 84, S. 194; 119, S. 267; BGHZ 69, S. 142.

lich wurden im Urteil Äußerungen des Beklagten als erwiesen angesehen wie: „Der Kläger sei ein Staatsfeind und müsse unschädlich gemacht werden“, „hoffentlich werde der Kläger einen Kopf kürzer gemacht, sonst gehe es ihm schlecht, wenn er wieder freikomme“, „er habe den Kläger wegen verschiedener Äußerungen angezeigt, diese Sache könne den Kläger Kopf und Kragen kosten.“ Diese Aussagen machen deutlich, daß ihm bewußt war, daß seine Anzeige grundsätzlich nicht mit der Rechtsordnung in Einklang stand, da er sonst selber keine Nachteile bei Nichteinschreiten gegen den Kläger zu befürchten hatte. Diese Selbsteinsicht rechtfertigt den Schluß, daß der Beklagte insgesamt vorsätzlich die unerlaubte Handlung begangen hatte.

Diese Rechtsansicht steht auch im Einklang mit der Bewertung der schuldhaften Denunziation als strafrechtlich vorwerfbares Verhalten. Das OLG Hamm hatte in einem Beschluß vom 29.11.1947 dazu festgestellt, daß nicht jeder Denunziant als solcher strafbar sei. Eine auf schuldloser Verkennung staatsbürgerlicher oder amtlicher Pflichten und innerster, wenn auch verkehrter Überzeugung beruhende Denunziation seitens einer dadurch irregeleiteten Person könne nicht als eine schuldhaftige Handlung beurteilt werden. Ob in einem solchen Fall eine Denunziation vorliege, bedürfe im Einzelfalle einer besonderen Prüfung im Hinblick auf die möglichen schwerwiegenden Folgen einer Denunziation und auf die in subjektiver Hinsicht erforderliche verwerfliche, niedrige Gesinnung des Denunzianten.⁹⁰¹ Diese Denunziationsanforderungen liegen im Fall c) vor.

cc) Urteil OLG Frankfurt a.M., Ziff. e)

Der Beklagte hatte den Kläger im Jahre 1942 bei der Gestapo wegen politischer Äußerungen angezeigt. Der Beklagte handelte nach Urteilsdarstellung nicht aufgrund verwerflicher Motive, sondern fühlte sich als Stabsfeldwebel der Wehrmacht wohl dazu verpflichtet, obwohl es sich bei dem Kläger um einen lange bekannten Nachbarn handelte. Als der Beklagte den Kläger bei der Gestapo anzeigte, wird er auch damit gerechnet haben, daß dies Folgen für den Kläger haben werde. Dem Beklagten kann unterstellt werden, daß er auch mit Inhaftierungen und damit verbundenen Rechtsgutsverletzungen des Klägers rechnete. Sollte er dieses nicht erkannt haben, so muß sein Verhalten als fahrlässig

⁹⁰¹ MDR 1948, S. 94.

bewertet werden, auch da er als Stabsfeldwebel ausreichend Lebenserfahrung einbrachte. Er handelte insgesamt schuldhaft.⁹⁰²

dd) Urteil OLG Kiel, Ziff. f)

Bei der Einordnung des Verhaltens der Beklagten zu 1) als schuldhaftes Handeln ist der Umstand, daß sie aus Haß- und Rachegefühlen gegen ihren eigenen Ehemann vorgegangen war, heranzuziehen. Sie mißbrauchte die Strafverfolgungsorgane, um ihren Ehemann „loszuwerden“. Das OLG Kiel stellte fest, daß sie die ihr gebotene Gelegenheit nutzte, um ein Verfahren gegen den Kläger in Gang zu bringen und ihn auf diese Weise für lange Jahre seiner Freiheit zu berauben. Sie habe darüber hinaus auch damit gerechnet, daß der Kläger möglicherweise in ein Konzentrationslager überführt werde und auch diesen Erfolg gewollt. Sie handelte also vorsätzlich in bezug auf die Freiheitsentziehung, die ihrem Mann nach der Anzeigeerstattung drohte. Da sie mit einer Überführung in ein Konzentrationslager rechnete, handelte sie auch fahrlässig in bezug auf die eingetretene Gesundheitsverletzung. Lediglich bei Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte sie übersehen können, daß mit einem Konzentrationslageraufenthalt auch Gesundheitsverletzungen einhergehen können. Fraglich bleibt, ob sie auch mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt hatte. Es ist zwar davon auszugehen, daß die über ihren Ehemann getätigten Äußerungen der Wahrheit entsprachen, aber dennoch sah sich die Beklagte keinesfalls gezwungen, die Gestapo mit der Sache zu beschäftigen. Die Einleitung eines Ehescheidungsverfahrens wäre auch ausreichend gewesen, um sich von ihrem Mann zu trennen. Sie war sich vielmehr bewußt, mit ihrem Vorgehen nicht die „gerechte Bestrafung“ ihres Mannes herbeizuführen, sondern ihrem verwerflichen Wunsch nachzukommen, ihn wie auch immer der Freiheit zu berauben. Daß dieses nicht der Sinn eines Strafverfahrens ist und die Allgemeinheit kein wirkliches Interesse an der Strafverfolgung hatte, mußte ihr klar gewesen sein. Des weiteren machte sie in dem Strafverfahren nicht von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, womit sie sogar die

⁹⁰² Vergleichbar auch das Schwurgericht Hamburg zu KRG Nr. 10. Die Tatsache, daß die Anzeige bei der Gestapo, deren Willkürmaßnahmen weitesten Kreisen bekannt gewesen seien, erstattet wurde, habe besonderes Gewicht, denn wer eine willkürliche Behandlung seines Opfers als möglich erkenne und billige oder doch in Kauf nehme, werde in aller Regel auch fähig sein, sein Tun als unerlaubt zu sehen, ZJBI 1948, S. 272, Nr. 28.

ihr in einem Strafverfahren obliegenden Pflichten überschritt. Es mußte ihr bewußt gewesen sein, daß ihr Verhalten nicht mehr von der Rechtsordnung gedeckt werden konnte und sie wegen des Mißbrauchs der Rechtsordnung unbefugt in Rechte des Klägers eingegriffen hatte. Ein Irrtum über diese naheliegenden Schlüsse konnte ihr nicht mehr zugestanden werden, so daß bei ihr auch von einem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ausgegangen werden konnte und sie damit insgesamt schuldhaft handelte.

ee) Urteil OLG Celle, Ziff. g)

Durch das Einschalten der Gestapo nahm der Beklagte zu 1) zumindest billigend eine Freiheitsentziehung der Klägerin in Kauf. Ferner hätte er aber auch in bezug auf die bei der Klägerin eingetretene Gesundheitsverletzung schuldhaft handeln müssen. Sein Wunsch, die Klägerin unschädlich zu machen, legt den Schluß nahe, daß er das Bewußtsein hatte, seine Handlung könne sogar Lebensgüter der Klägerin verletzen, und daß er den Eintritt dieses Erfolges auch gebilligt hatte. Das Einschalten der Gestapo, das anhaltende Strafbegehren und die Kenntnis der harten politischen Strafverfolgung waren ausreichende Indizien dafür.

Der Beklagte zu 1) wies zudem auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit auf. Er hatte die Klägerin bei der Gestapo schriftlich angezeigt und im weiteren Verfahrensverlauf trotz Nachfrage der Gestapo auf Rücknahme der Anzeige an dem Begehren auf Strafverfolgung festgehalten und sogar angekündigt, bei Bedarf seine Aussage zu beschwören. Die Gestapo gab klar zu erkennen, daß sie an einer Strafverfolgung nicht interessiert war. Einer Zeugin gegenüber hatte er geäußert, wer vom antifaschistischen Bazillus befallen sei, müsse auch daran zugrunde gehen. Damit machte er deutlich, daß sein Strafverfolgungsbegehren über das hinausging, was staatliche Organe für erforderlich und gerechtfertigt hielten.

Die Zielsetzung des Beklagten zu 1) befand sich daher nicht mehr in dem Rahmen, der selbst im Herbst 1944 noch als rechtmäßig erachtet wurde. Dies hätte ihm auch bewußt sein müssen, denn so waren auch die Rückfragen der Gestapo nach Anzeigerücknahme zu verstehen. Wie das OLG Celle feststellte, machte er sich durch seine Anzeige und sein weiteres Verhalten bewußt zum Werkzeug der Gestapo, obwohl

ihm die schlimmen möglichen Folgen einer politischen Anzeige zu dieser Zeit als Leser der Zeitschrift „Das schwarze Korps“ bewußt waren. Aus diesen Gründen konnte ihm auch kein Irrtum über die Widerrechtlichkeit seines Handelns zugebilligt werden. Dies folgt auch daher, daß kein Rechtssatz des Inhalts aufgestellt werden kann, daß Bürger des Dritten Reiches alles als rechtmäßig ansehen durften, was der damalige Staat auf politischem Gebiet unternahm oder geschehen ließ. Die Freiheit des Staates, über Recht und Unrecht zu bestimmen, war immer beschränkt und nahm den Einzelnen in Zweifelsfällen nicht aus der Verantwortung, persönlich darüber zu entscheiden, ob die Maßnahme noch als rechtmäßig betrachtet werden kann.⁹⁰³ Bei ausreichender Gewissensanspannung wäre auch der Beklagte zu der Einsicht gekommen, daß, obwohl sein Handeln von der Justiz nicht klar verurteilt wurde, es dennoch nicht mehr einer gerechten Rechtsausübung diene. Diese Erkenntnis konnte gerade von einem Menschen fortgeschrittenen Alters erwartet werden, da er seine sittliche Prägung und Wertegewinnung nicht im Nationalsozialismus erhalten hatte. Je schwerer der Verstoß gegen den Grundgedanken der Gerechtigkeit, desto eher konnte davon ausgegangen werden, daß auch im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit gehandelt wurde. Diese Ansicht wird auch durch ein Strafurteil des LG Freiburg i.Br. vom 19.07.1946 bekräftigt, welches feststellte, daß die Verfolgung politisch Andersdenkender sich zur Zeit der Anzeigeerstattung (Juli 1944) derart von den Grundsätzen des Rechtsstaates entfernt hatte, daß die Angeklagte die Auslieferung an die Gestapo nicht mehr als rechtlich und moralisch bedenkenfrei empfunden haben konnte.⁹⁰⁴

Der Beklagte zu 1) handelte also insgesamt schuldhaft.

e) Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruches

In den Fällen a), c), e) f) und g) war darüber zu befinden, ob den Klägern ein Schadensersatz zustand.

Der Schadensersatz umfaßt unmittelbare und mittelbare Schäden, aber immer nur solche, die sachlich aus der Verletzung des Rechts (Rechtsguts), das § 823 I BGB schützen will, kausal entstanden sind.⁹⁰⁵

⁹⁰³ So vergleichbar auch BGHSt 2, S. 237.

⁹⁰⁴ DRZ 1946, S. 126.

⁹⁰⁵ Palandt-Gramm (1952), § 823, Anm.12 a).

In allen Fällen wurde Schadensersatz gefordert, der aus den Verhaftungen resultierte. In den Fällen c) und e) wurde konkret der Ersatz von Vermögensschäden gefordert. Im Fall g) bezog sich der Schadensersatzanspruch zusätzlich noch auf die verletzte Rechtsgüter der Gesundheit und des Körpers.

Die geltend gemachten Vermögensschäden fielen in den Bereich, den § 823 I BGB unter dem Aspekt des Rechtsguts Freiheit schützen will. Die Freiheitsentziehungen waren auch jeweils kausal für die Schäden, da die Verhaftungen und Inhaftierungen die Kläger an ihrer regulären Lebensführung hinderten. Im Fall g) war des weiteren Schadensersatz wegen der festgestellten Verletzung von Körper und Gesundheit zu gewähren.

Soweit wie in den Fällen c) und f) Schmerzensgeld für die durch die Haft- und Konzentrationslageraufenthalte hervorgerufenen Schäden nicht vermögensrechtlicher Art (Verletzungen der Gesundheit, des Körpers und der Freiheit) begehrt wurde, konnte eine billige Entschädigung über § 847 BGB erreicht werden.

Im Fall c) hätte die Höhe des Schmerzensgeldes aufgrund eines möglichen Mitverschuldens des Klägers gem. § 254 BGB gemindert werden können.

In den Fällen a) c), e) f) und g) kam es also jeweils zu adäquat kausal und zurechenbaren Schäden.

f) Ergebnis

Die Kläger in den Fällen a), c), e), f) und g) konnten jeweils einen Schadensersatzanspruch gem. § 823 I BGB geltend machen. Darauf basierend hätte ihnen des weiteren ein Schmerzensgeldanspruch gem. § 847 BGB zugestanden.⁹⁰⁶

In den anderen Fällen (Urteile mit Ziff. b), d) h), i) und j) scheiterte ein Schadensersatzanspruch an der mangelnden Widerrechtlichkeit des Handelns der Beklagten.

4. Zum Schadensersatzanspruch gem. § 823 II BGB i.V.m. § 239 StGB

Die jeweiligen Kläger hätten aufgrund ihrer Inhaftierungen einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 II BGB i.V.m. § 239 StGB ha-
⁹⁰⁶ Unter den hier zu behandelnden Fällen wurde ein Schmerzensgeldanspruch nur in den Fällen c) und f) ausdrücklich geltend gemacht.

ben können.

Der § 239 StGB stellt ein anerkanntes Schutzgesetz dar⁹⁰⁷, welches durch die Denunzianten hätte verletzt werden können. Die Art und Weise des Verstoßes, ob täterschaftlich oder als Teilnehmer, wurde in Denunziationsfällen jedoch streitig diskutiert, so daß auf diesen zeitgenössischen Disput eingegangen werden sollte.

a) § 239 StGB in mittelbarer Täterschaft

Eine mittelbare Täterschaft des Denunzianten wäre in der Form möglich, daß der Denunziant rechtswidrig und der oder die Tatmittler, Strafverfolgungsbehörden, rechtmäßig gehandelt hätten. Auf dieser Art mittelbarer Täterschaft basiert auch der sog. Prozeßbetrug. Im Gegensatz zu Fällen des Prozeßbetruges gelangt der Richter in Denunziationsfällen jedoch nicht aufgrund falschen Sachvortrages zu einem formell ordnungsgemäßen, aber materiell falschen Urteil, so daß es hier an der Täuschung des Richters fehlt. Trotz dieser Umstände hielt das OLG Bamberg mittelbare Täterschaft bei politischen Denunziationen in einer umstrittenen Entscheidung für einschlägig.

aa) Rechtsansicht des OLG Bamberg

Es legte in seinem Beschluß⁹⁰⁸ vom 27.07.1949⁹⁰⁹ dar, daß die Anzeigerstatterin die erste Bedingung zur Verhaftung ihres Mannes gesetzt habe. Die Freiheitsberaubung selbst habe sie allerdings nicht bewirkt, sie beruhe vielmehr auf der selbstverantwortlichen Entscheidung der Verfolgungsbehörden und des erkennenden Gerichts. Der Senat vertrat dabei die Auffassung, daß eine strafbare Handlung in mittelbarer Täterschaft begangen werden könne, wenn dem den strafrechtlich relevanten Erfolg unmittelbar setzenden Werkzeug ein besonderer Rechtfertigungsgrund zur Seite stehe. Diesem Rechtfertigungsgrund müsse ein so bedeutsames rechtliches Gewicht zuerkannt werden, daß es der Handlung, von der besonderen Stellung des Werkzeuges aus gesehen, ihre an sich fortdauernde Rechtswidrigkeit nehme, aber nicht geeignet sei, dem durch das gerechtfertigte Werkzeug gesetzten Erfolg

⁹⁰⁷ Warneyers Rspr. 17, S. 118.

⁹⁰⁸ Der Beschluß basierte auf der sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft gem. § 210 II StPO, welche sich damit gegen die Nichteröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht wandte.

⁹⁰⁹ OLG Bamberg NJW 1950, S. 35 f.; SJZ 1950, Sp. 207 f.

selbst den Charakter des Rechtmäßigen schlechthin zu verleihen.⁹¹⁰ Dazu gab das Gericht zu bedenken, daß es sich bei den zugrunde liegenden Gesetzen, Heimtückegesetz und Kriegssonderstrafrechtsverordnung, um Vorschriften handele, die „ausgesprochen dem Schutz der nationalsozialistischen Machthaber“ dienten. Es seien fraglos unbillige Gesetze gewesen, die vor allem wegen ihrer harten und im Einzelfall die Möglichkeit grausamer Bestrafung einräumenden Strafdrohung vom größten Teil des deutschen Volkes als Schreckensgesetze empfunden wurden. Sie könnten jedoch gleichwohl nicht als naturrechtswidrige Gesetze bezeichnet werden.⁹¹¹ Der in Anwendung dieser nationalsozialistischen Gesetze urteilende und strafende Richter habe daher nicht Unrecht begangen, da er keine naturrechtswidrigen Gesetze vollzogen habe.⁹¹²

Daraus dürfe jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß auch derjenige, der durch eine selbstverantwortete Anzeige den entscheidenden Anstoß zur Ingangsetzung der Gesetzesanwendung gab, gerechtfertigt sei. Anders als der Richter, welcher aufgrund seiner in § 1 GVG niedergelegten Richterpflicht handeln müssen, habe er nicht in Erfüllung der ihm kraft besonderer Gewaltunterworfenheit obliegenden Pflicht gehandelt, für die Verwirklichung des in jenen Bestimmungen begründeten Strafanspruchs des nationalsozialistischen Staates tätig zu werden. Er habe vielmehr in Ausübung einer allgemeinen Befugnis gehandelt, der keine Pflicht gegenüber stand. Wer vorsätzlich und in Kenntnis der aus seinem Vorgehen für den Angezeigten mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit sich ergebenden schwerwiegenden Folgen zur Anzeige schreite, handele, zumal in den Fällen, in denen die angezeig-

⁹¹⁰ OLG Bamberg SJZ 1950, Sp. 208.

⁹¹¹ Coing vertrat die Ansicht, daß der Richter naturrechtswidrigen Gesetzen den Gehorsam verweigern mußte. Jedoch sei auch der Richter, der ein naturrechtswidriges Gesetz angewandt hatte, im Ergebnis nicht zu bestrafen. Ein Prüfungsrecht oder gar eine Pflicht zur Prüfung auf Naturrechtswidrigkeit habe für den Richter nicht bestanden, SJZ 47, Sp. 61 ff.

Ferner Figge, der ebenfalls die Strafbarkeit von Richtern ablehnte, u.a. mit der Überlegung, inwiefern auch der Richter sich auf einen Notstand berufen könne, SJZ 47, Sp. 179 ff. Ebenso Leverenz, der die Ansicht vertrat, daß die Anwendung nationalsozialistischen Rechts nicht zu einem persönlichen Schuldvorwurf des Richters führen dürfe. Vielmehr hätten sich „unsere Richter ihr Amt damals schwer werden lassen“, DRiZ 1960, S. 170.

⁹¹² Siehe auch den OGH, der die Rundfunkverordnung nicht als ungültiges und gegen Naturrecht verstoßendes Gesetz betrachtete, OGHSt 1, S. 168 f. Auch der BGH gelangte in bezug auf die Kriegssonderstrafrechtsverordnung zu dem Ergebnis, daß sie rechtsgültig war, BGHZ 17, S. 327 ff. So auch die Strafsenate in BGHSt 3, S. 110; 4, S. 66.

ten Äußerungen der Wahrheit entsprachen, nach der auch während der Herrschaft des Nationalsozialismus in breiten Schichten des deutschen Volkes lebendig gebliebenen Auffassung von Sitte und Anstand verwerflich. Seine Anzeige sei Unrecht gewesen und damit rechtswidrig im Sinne des § 239 StGB. Rechtswidrig im Sinne dieser Bestimmung könne ein Verhalten auch dann sein, wenn es in der Ausübung einer formalen positiven Befugnis bestehe, das Gebrauchmachen von dieser Befugnis aber mit Rücksicht auf die sich hieraus für einen anderen ergebenden schwerwiegenden Folgen gegen das Billigkeits- und Gerechtigkeitsempfinden aller anständig Denkenden verstoße.⁹¹³

Das OLG kam damit zu der Ansicht, daß Denunzianten auch in mittelbarer Täterschaft den Tatbestand des § 239 StGB erfüllen konnten.⁹¹⁴

bb) Kritik an der Rechtsansicht des OLG Bamberg

1) Die Literatur

Diese Rechtsansicht mußte sich jedoch den Vorwurf gefallen lassen, in bezug auf Denunzianten und Richter mit zweierlei Maß zu messen. Der Laie, der die Gesetzesverletzung anzeigte, sollte rechtswidrig gehandelt haben; der Richter, der das Gesetz gegenüber den Gesetzesübertretern anwandte, dagegen rechtmäßig, da er einen Rechtfertigungsgrund in Anspruch nehmen konnte, der dem Laien nicht zur Verfügung stand. Es wurde befürchtet, daß dies eine schwere Vertrauenskrise für die Justiz heraufbeschwören könne.⁹¹⁵

Des weiteren kam das OLG zu dem fragwürdigen Ergebnis, daß rechtswidrig im Sinne des § 239 StGB auch ein Verhalten sein könne, das in der Ausübung einer formalen positiv-rechtlichen Befugnis bestand, wenn das Gebrauchmachen von dieser Befugnis gegen das Billigkeits- und Gerechtigkeitsempfinden aller anständig Denkenden ver-

⁹¹³ OLG Bamberg NJW 1950, S. 36.

⁹¹⁴ Der sich hier widerspiegelnde Zeitgeist tritt auch in der Direktive 38 des Kontrollrates in Deutschland auf. Durch sie wurde geregelt, daß Richter und Staatsanwälte im Regelfall straffrei blieben und sich nicht der Freiheitsberaubung, Rechtsbeugung etc. schuldig machten. Abschnitt II Art. III A II der Direktive 38 des Kontrollrats, der die Einordnung in sog. Aktivisten vornahm, sah gem. Nr. 8 Strafen und Sanktionen u.a. für Denunzianten vor, die ein Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen nationalsozialistische Anordnungen herbeigeführt hatten; gem. Nr. 4 gegen den Richter und den Staatsanwalt jedoch nur dann, wenn sie ihr Amt politisch mißbraucht hatten. Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland, S. 184 ff.; vgl. dazu auch Lange, DRZ 1948, S. 190.

⁹¹⁵ Welzel, DRZ 1950, S. 303.

stößt. Diese Argumentation ist fragwürdig, weil das Gericht zur Begründung der strafrechtlichen Rechtswidrigkeit im wesentlichen auf Elemente der zivilrechtlichen Sittenwidrigkeit zurückgriff. Die zivilrechtliche Sittenwidrigkeit begründet jedoch keine strafrechtliche Rechtswidrigkeit. Folgerichtig wurde darauf hingewiesen, daß das Strafrecht keinen Anspruch darauf erhebe, alle sittlich anstößigen und verwerflichen Tatbestände des Lebens zu erfassen.⁹¹⁶ Des weiteren sei es auch bedenklich, die Billigkeits- und Gerechtigkeitsaspekte zur Begründung der Rechtswidrigkeit heranzuziehen, da sie zu unbestimmt und klare Abgrenzungen in vielen Fällen nicht möglich seien. Gerade über die ethische Wertung wahrer Denunziationen pflegten die Ansichten sehr auseinanderzugehen. Die ethisch verwerfliche Gesinnung des Anzeigenden könne die Anzeige nicht zu einer rechtswidrigen und strafbaren Handlung machen. Nur wenn die auf die Anzeige erfolgte Verhaftung vom Standpunkt des Rechts mißbilligt werde, könne eine Freiheitsberaubung im Sinne des § 239 StGB rechtswidrig sein.^{917 918} Ebenso erscheint die Herleitung der mittelbaren Täterschaft im Beschluß des OLG Bamberg fragwürdig. Es betrachtet den Richter als Werkzeug/Tatmittler und den Denunzianten als mittelbaren Täter. Zwar war die Möglichkeit der mittelbaren Täterschaft durch ein gerechtfertigtes Vorgehen des Tatmittlers zum Beschlußzeitpunkt anerkannt, aber der Fall einer wahren Denunziation sollte nicht unter diese Form subsumiert werden. Dem mittelbaren Täter als Denunzianten fehlte es an der Tatherrschaft in Form des überlegenden Wissens, da er die Stellung des Richters nicht in doloser Absicht ausnutzte.⁹¹⁹ Das Gericht wurde nicht irregeführt, sondern bekam vom Denunzianten wahre Tatsachenangaben, indem er von den formal legalen Mitteln der Rechtsordnung Gebrauch machte. Welzel schlußfolgerte daraus richtig, daß bei wahren Denunziationen die Problematik der mittelbaren Täter-

⁹¹⁶ Schemel, NJW 1950, S. 515.

⁹¹⁷ V. Weber, NJW 1950, S. 35; so auch OLG Gera NJW 1947/48, S. 30, Ifd. Nr. 85.

⁹¹⁸ Vgl. dazu auch Schemel, NJW 1950, S. 515 f., der u.a. die Ansicht vertrat, daß der Staat mit der Schaffung des § 164 StGB deutlich gemacht habe, daß er einerseits auf die Anzeigerstattung angewiesen sei, er aber andererseits lediglich eine unwahre Anzeige als rechtswidrig erachtet. Von welcher Gesinnung ein objektiv rechtmäßiges Verhalten getragen werde, müsse für die strafrechtliche Würdigung unbeachtlich bleiben.

⁹¹⁹ So aber der Fall in BGHSt 3, S. 5 ff. (BGH NJW 1952, S. 984 ff.). Der Senat stellte dort fest, daß wer vorsätzlich durch eine bewußt unwahre Anzeige die Verhaftung eines anderen herbeiführe, sich als mittelbarer Täter der Freiheitsberaubung schuldig mache.

schaft bei gerechtfertigter Handlung des Vordermannes nicht auftauche, weil dem Denunzianten die Möglichkeit der Irreführung und damit die Ausübung der Tatherrschaft über den Getäuschten verschlossen gewesen sei.⁹²⁰

2) Der BGH

Kritisiert wurde die Konstruktion der mittelbaren Täterschaft bei wahrheitsgemäßen Anzeigen und rechtmäßigen Urteilssprüchen nicht zuletzt auch vom BGH, der sie als rechtsirrig und ablehnbar bewertete.⁹²¹ Im Gegensatz zum OLG Bamberg ging er in seinem Strafurteil vom 08.07.1952 von einer einheitlichen Beurteilung der Tatbeiträge von Richter und Denunziant aus.⁹²² Er lehnte die Ansicht ab, daß der das Strafgesetz anwendende Richter rechtmäßig verfare, der Anzeigende aber, der dem Richter durch Erstattung einer wahren Anzeige erst die Möglichkeit zum Richterspruch verschaffe, trotzdem rechtswidrig handeln könne. Die Anwendung eines rechtsgültigen Strafgesetzes auf einen bestimmten erwiesenen Sachverhalt sei, sofern die Auslegung des Gesetzes „einem“⁹²³ Wortlaut und Sinn entspreche, die verhängte Strafe sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens halte und auf einer gerechten und richtigen Abwägung der Strafzwecke beruhe, nicht rechtswidrig. Ein solcher Urteilsspruch verwirkliche unter der weiteren Voraussetzung, daß der wahre Sachverhalt durch den Richter zutreffend ermittelt worden sei, den staatlichen Strafanspruch, der mit der Begehung der strafbaren Handlung durch den Täter entstanden sei. Es würde einen denkgesetzlich wie rechtlich unlösbaren Widerspruch bedeuten, wenn man annehmen wollte, irgendeine derjenigen Personen, die bei der Herbeiführung eines rechtmäßigen Richterspruches mitgewirkt haben, könne dadurch strafrechtswidrig gehandelt haben. Die Frage der Rechtmäßigkeit der durch Urteil eines Gerichts ausgesprochenen Unrechtsfolgen könne für alle Beteiligten nur gleichmäßig und einheitlich beantwortet werden.⁹²⁴

⁹²⁰ Welzel (1956), § 48 II B 2 b); Welzel, SJZ 1947, Sp. 647 ff.

⁹²¹ BGHSt 3, S. 110 ff.

⁹²² Das Urteil des BGH basierte nicht auf dem Sachverhalt, welcher dem Bamberger Beschluß zugrunde lag.

⁹²³ Bei dem Wort „einem“ wird es sich wohl um einen Schreibfehler in der Veröffentlichung des BGH Urteils handeln. Es ist davon auszugehen, daß es „seinem“ Wortlaut und Sinn heißen sollte.

⁹²⁴ BGH NJW 1952, S. 1024 f.

b) Schlußfolgerung: Mit der vorzugswürdigen Rechtsansicht des BGH wäre die Annahme einer Schutzgesetzverletzung gem. § 239 StGB in mittelbarer Täterschaft nicht möglich gewesen, so daß auch ein Schadensersatzanspruch auf dieser Basis ausscheidet.⁹²⁵ Dieses Ergebnis bezieht sich auch auf die weiteren Schutzgesetzverletzungen wie Gesundheits- und Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, da die jeweiligen Verletzungshandlungen nie vom Denunzianten unmittelbar ausgeführt wurden.

5. Schadensersatzansprüche wegen Teilnahme an einer Schutzgesetzverletzung gem. §§ 823 II, 830 II BGB

Mit der Rechtsansicht des BGH konnten bei einheitlicher Betrachtung der Strafverfolgungsbehörden (z.B. des urteilenden Richters) und des Denunzianten bei Urteilen, welche auf einem rechtsgültigen Gesetz und vertretbarer Auslegung und vertretbarem Strafmaß beruhten, auch keine Schadensersatzpflichten der Denunzianten begründet werden, da auch ihr Verhalten dann folgerichtig nicht als rechtswidrig beurteilt werden konnte. Anders wäre dieses jedoch bei Entscheidungen, welche einer rechtsstaatlichen ex-post-Kontrolle nicht standhalten konnten. Hier wäre eine Teilnahme des Denunzianten an der vorsätzlich rechtswidrigen Haupttat z.B. des Richters möglich.⁹²⁶

Solche „Fehlurteile“, die eine strafbare Handlung des Richters hätten

⁹²⁵ Ebenso ablehnend: Schönke/Schröder (1959), Vor § 47, Anm. IV.2.a).

⁹²⁶ Nach Ansicht des BGH hatte sich der Denunziant nach deutschem Strafrecht zu verantworten, wenn das aufgrund seiner Anzeige ergangene Urteil rechtswidrig war, sei es, daß der angezeigte Sachverhalt nicht die Anwendung des Strafgesetzes rechtfertigte, auf dem das Urteil beruhte, oder daß die verhängte Strafe außer jedem Verhältnis zum Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat stand und den Anzeigenden diese Tatsachen bewußt waren oder sie jedoch damit rechneten und die Folgen auch billigten. Mit Welzel, SJZ 1947, Sp. 650 f., wäre eine Teilnahme in Form der Beihilfe u.a. zur Freiheitsberaubung anzunehmen.

Zwar in keinem Denunziationsfall, sondern in einem, in dem der Angeklagte als Zeuge vor Gericht (gegen seinen Bruder) aussagte, nahm auch der BGH Beihilfe zum Totschlag für den Bruder an. Vom Vordergericht war der Angeklagte noch wegen KRG Nr. 10 schuldig gesprochen worden. Dieses Gesetz war jedoch zum Zeitpunkt des Urteilsspruchs des BGH nicht mehr durch deutsche Gerichte anwendbar. Der BGH vermied es, in den Gründen auf die Tat des Richters und die Folgen für ihn genauer einzugehen, BGH NJW 1953, S. 793 f.; BGHSt 4, S. 66 ff. Er verwies die Sache auf die Revision des Angeklagten hin zur erneuten Entscheidung an das LG Duisburg zurück, welches in seiner rechtskräftigen Entscheidung den angeklagten Bruder freisprach. Aus dem vom Angeklagten verwandten Begriff „Ausmerzen“ könne nicht ohne weiteres die Bedeutung von Töten hergeleitet werden, sondern auch Ausschalten, Entfernen oder Unschädlichmachen durch Freiheitsentziehung. Der Freispruch des LG Duisburg wird bei Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz (1983) S. 444 f., erwähnt.

darstellen können, liegen in den Fällen der hier zu besprechenden Entscheidungen jedoch nicht vor.

Im übrigen war es in der jungen Bundesrepublik schwer vertret- und durchsetzbar, richterliches Handeln, zum Beispiel den Urteilspruch, als Straftat zu verfolgen. Dafür sorgte nicht zuletzt der BGH mit seiner „richterfreundlichen Rechtsprechung“^{927 928} und einer weiten Heranziehung des sog. Richterprivileges. Zur strafrechtlichen Verfolgung mußte dem Richter zunächst eine Rechtsbeugung gem. § 336 StGB

⁹²⁷ Beispielhaft für den BGH: „Einem Richter, der damals einen Widerstandskämpfer wegen seiner Tätigkeit in der Widerstandsbewegung abzuurteilen hatte und ihn in einem einwandfreien Verfahren für überführt erachtete, kann heute in strafrechtlicher Hinsicht kein Vorwurf gemacht werden, wenn er angesichts seiner Unterworfenheit unter die damaligen Gesetze nicht der Frage nachging, ob dem Widerstandskämpfer etwa der Rechtfertigungsgrund des übergesetzlichen Notstandes unter dem Gesichtspunkt einer höheren, den Strafdrohungen des staatlichen Gesetzes vorausliegenden Widerstandsrechts zur Seite stehe, sondern glaubte, ihn des Hoch- oder Landesverrats bzw. Kriegsverrats (§ 57 MStGB) schuldig erkennen und deswegen zum Tode verurteilen zu müssen.“ Urteil des BGH vom 19.05.1956 gegen die Richter eines Standgerichts (Huppenkothen und Thorbeck), nachdem es im Februar 1952 (BGHSt 2, S. 173 ff.) den Freispruch des Schwurgerichts München aufgehoben hatte. Zu ersehen bei: Friedrich, S. 225 f. Um die Widerstandskämpfer in der Bundesrepublik nicht inzident erneut verurteilen zu müssen, wurde ihnen der übergesetzliche Notstand gewährt. Im Nachkriegsdeutschland wurde das nationalsozialistische Recht, solange es nicht rassendiskriminierend war, z.B. Nürnberger Gesetze, als zur damaligen Zeit gültiges und somit in Nachkriegsverfahren heranzuziehendes Recht betrachtet. Unterstützung fand die Rechtsansicht des BGH u.a. durch Leverenz, DRiZ 1960, S. 171; Kaiser, NJW 1960, S. 1330.

⁹²⁸ In dem o.g. Urteil entschied der BGH jedoch auch, daß der Angeklagte Huppenkothen wegen Beihilfe zum Mord zu verurteilen sei. Der Senat sah es als erwiesen an, daß das Standgericht nur zum Schein eingerichtet worden war, um im April 1945 die noch lebenden Widerstandskämpfer v. Dohnanyi, Sack, Canaris, Oster, Gehre und Bonhoeffer umzubringen. Als Richter hatten u.a. die Kommandanten der Konzentrationslager Flossenbürg und Sachsenhausen fungiert. Es sei kein Gerichtsverfahren durchgeführt worden, da nicht Recht gesprochen werden sollte, sondern die Urteile bereits festgestanden hätten. Die Vollstreckung eines solchen „Urteils“ sei eine rechtswidrige Tötung. Der Fall ist zu ersehen bei Friedrich, S. 202 ff. (221).

nachgewiesen werden.⁹²⁹ Dem Verfasser sind keine Verurteilungen von Richtern der ordentlichen Strafrechtspflege oder der Sondergerichtsbarkeit durch deutsche Gerichte bekannt.^{930 931}

Eine strafrechtliche Einordnung des Richters war bei der Aburteilung von Denunzianten zunächst auch nicht erforderlich, da die Strafbarkeit des Denunzianten durch KRG Nr. 10 unabhängig von der des Richters bestimmt werden konnte.

Liegen also keine für einen Schadensersatzanspruch tauglichen „Fehlurteile“ vor, so kam es jedoch in den Urteilen c) und f) zu Verhaftungen und Inhaftierungen durch die Gestapo, welche nicht aufgrund richterlichen Handelns erfolgten.⁹³² Der Fall f) zeigt exemplarisch ein Verhalten der Gestapo, indem sie eine vergleichsweise milde Bestrafung des Gerichts (6 Monate Gefängnis) dadurch „korrigierte“, daß der Kläger nach Verbüßung der Haft nicht entlassen, sondern der Gestapo übergeben wurde und diese ihn im September 1943 in ein Konzentrationslager überführte, in welchem er bis zur Besetzung durch die Alliierten Streitkräfte verbleiben mußte. Dieses Gestapo-Handeln, selbst wenn es nach damaligem Recht z.B. im Rahmen der

⁹²⁹ Radbruch stellte die Problematik des Richterprivilegs bereits 1946 in „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ dar. Die Strafbarkeit der Richter wegen Tötung setze die gleichzeitige Feststellung der von ihnen begangenen Rechtsbeugung voraus. Er stellte sodann jedoch die Frage, ob ein Richter, der von dem herrschenden Positivismus soweit verblendet gewesen sei, daß er ein anderes als das gesetzte Recht gar nicht gekannt habe, bei der Anwendung positiver Gesetze den Vorsatz der Rechtsbeugung aufweisen konnte, SJZ 1946 S. 108.

Das OLG Hamburg trat mit der Verfechtung des Rechtspositivismus besonders hervor, als es urteilte, daß Recht und Sittlichkeit getrennt zu halten seien. Die Geltung eines in Gesetzesform erlassenen Befehls der Staatsgewalt sei nicht davon abhängig, ob er inhaltlich dem Sittengesetz entspreche. Ein im Sinne der Rechtsphilosophie inhaltlich unrichtiges Gesetz verliere nicht dadurch seine bindende Kraft, daß es etwas für Recht erkläre, was vom Standpunkt der Ethik aus nicht Recht sein solle, SJZ 1948, Sp. 35 ff. Kritisiert wurde das OLG u.a. durch Erdsiek, der in seiner Anmerkung die Rechtsprechung des OLG Hamburg als „überraschende Rückwendung zu einem bereits als überwunden betrachteten Gesetzespositivismus“ bezeichnete. Dies sei alarmierend, SJZ 1948, Sp. 39 ff.

⁹³⁰ So stellte Evers 1955 allgemein fest, daß, soweit für ihn ersichtlich, von deutschen Gerichten kein Richter für die bloße Anwendung nationalsozialistischer Gesetze zur Verantwortung gezogen worden sei, DRiZ 1955, S. 190. Im Ergebnis gleich: Götz, Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, in: Bundesanzeiger, Jahrgang 38/4, 1986, Nr. 137 a, S. 148; Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz, S. 393.

⁹³¹ Die in dem sog. Juristenprozeß vor dem amerikanischen Militärtribunal zu Haftstrafen verurteilten Juristen, welche Anfang der 50 er Jahre begnadigt wurden, konnten aufgrund des Überleitungsvertrages nicht erneut von der deutschen Justiz verfolgt werden, Götz (siehe. FN 927), S. 147.

⁹³² Zum eigenmächtigen Handeln der Gestapo vgl. S. 72 ff.

Schuldhaft rechtmäßig war⁹³³, konnte in der wiederhergestellten Rechtsordnung der jungen Bundesrepublik nicht mehr als rechtmäßig bewertet werden. Damit wäre auch eine vorsätzlich, rechtswidrige Haupttat der Gestapo Beamten möglich gewesen, so daß eine Beihilfehandlung des Denunzianten zur Schutzgesetzverletzung möglich gewesen wäre. Dieser Schadensersatzanspruch gem. §§ 823 II, 830 II BGB gewährt jedoch keine weitergehenden Ansprüche, als den betroffenen Denunzierten nach § 823 I BGB ohnehin zustand.⁹³⁴ Von einer weiteren Darstellung soll deshalb Abstand genommen werden.

6. Der Schadensersatzanspruch gem. § 826 BGB

Aufgrund der sittlichen Problematik einer Denunziation und der Bezugnahme der Generalklausel des § 826 BGB auf herrschende Moral- und Sittenanschauungen⁹³⁵ wurde § 826 BGB in Denunziationsfällen als taugliche Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch angesehen. Auch die hier erörterten Entscheidungen stützten ihre rechtlichen Erwägungen auf die Generalklausel.

Bei rechtmäßigen Handlungen galt und gilt es jedoch zu bedenken, daß das deutsche Rechtssystem grundsätzlich keine Handlungen sanktioniert, die von ihm nicht als wider die Rechtsordnung eingeordnet werden. Eine Schadensersatzpflicht bei einer rechtmäßigen Handlung war und ist damit grundsätzlich zweifelhaft. Das Reichsgericht befand zudem, daß keine allgemeine sittliche Verpflichtung bestehe, die Ausübung eines Rechtes zu unterlassen, wenn sie einem anderen zum

⁹³³ Die Rechtsgrundlage fand sich in der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.02.1933. Zur Schuldhaft als Mittel der Gestapo vergleiche auch die Ausführungen auf S. 76 f.

⁹³⁴ S. o. auf Seite 223 f. Vgl. im übrigen bereits den Wortlaut von § 823 II BGB. Dort heißt es in Satz 1: „Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen...“. Beide Ansprüche sind auf Ausgleich des entstandenen Vermögensschadens gerichtet, RGZ 140, S. 394.

⁹³⁵ Nur kurz sei auf die Gefahr der juristischen Generalklauseln als „Einfallstore“ für die Ansichten autoritärer Regime hingewiesen. Als Beispiel diene der Begriff „gesundes Volksempfinden“, welcher im Ergebnis die Generalklausel „die guten Sitten“ ersetzen sollte. So stellte auch das RG fest, daß nunmehr der Richter allgemein bei seiner Gesetzesauslegung an die nationalsozialistische Weltanschauung gebunden sei, RGZ 150, S. 1 ff.(4); 152, S. 251 ff. (254).

Vergl. dazu auch die Gedanken zum Neuaufbau der deutschen Rechtspflege von Justizminister Thierack und Staatssekretär Rothenberger. Die vermeintliche Justizkrise resultiere u.a. daraus, daß sich die passive und unbewegliche Justiz nicht der Dynamik der Partei und ihren Vorstellungen bzw. Forderungen anpasse und sich insgesamt in ihrer weltanschaulichen Grundhaltung nicht ausreichend nationalsozialistisch ausgerichtet habe; DJ 1941, S. 661 ff.

Schaden gereicht. Das eigene berechtigte Interesse müsse nicht dem Interesse des anderen nachgesetzt werden.⁹³⁶

Jedoch dient der § 826 BGB im Rahmen seiner Sonderfunktion im Zivilrecht mitsamt seiner Anlehnung an Moral- und Sittenvorstellungen der Verwirklichung eines Rechts höherer Ordnung und der Forderung nach wahrer innerer Gerechtigkeit ⁹³⁷ und verdeutlicht zugleich, daß Rechtsmißbrauch keinen Rechtsgebrauch darstellt.⁹³⁸ Der im französischen Recht geltende Satz: „Le droit cesse, ou l’abus commence“ gilt auch im deutschen Recht.⁹³⁹

Auch läßt § 826 BGB schon von seiner Entstehungsgeschichte her erkennen, daß auch ein an sich rechtmäßiges Verhalten eine Schadensersatzpflicht nicht stets ausschließen sollte. Die dem § 826 BGB entsprechende Bestimmung des § 705 des I. Entwurfs zum BGB lautet: „Als widerrechtlich gilt auch die Kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubte Handlung, wenn sie einem anderen zum Schaden gereicht und ihre Vornahme gegen die guten Sitten verstößt.“⁹⁴⁰

Obwohl also eine Handlung eigentlich mit der Rechtsordnung übereinstimmt, wird sie qua Fiktion aufgrund der ihr innewohnenden Sittenwidrigkeit als eine widerrechtliche Handlung gewertet. Der Einleitungssatz wurde jedoch nicht mehr in den § 826 BGB mit übernommen, und insgesamt herrscht auch heute noch keine vollkommene Einigkeit, inwiefern Sittenwidrigkeit gleich Rechtswidrigkeit bedeutet und umgekehrt.^{941 942}

⁹³⁶ RGZ 58, S. 217; ebenso: Staudinger-Engelmann (1929), § 826 Nr. 3 c); Soergel-Lindenmaier (1962), § 826, Anm. 1 e).

⁹³⁷ Enneccerus-Lehmann (1954), § 236 I; RGZ 166, S. 117.

⁹³⁸ So auch Niese, JZ 1956, S. 465.

⁹³⁹ Vgl. BGHZ 3, S. 103.

⁹⁴⁰ Motive zum BGB II, S. 727; weiter zur Entstehungsgeschichte: Westhoff (Diss. 1974), insbes. S. 56 ff; Grunwald (Diss. 1974), S. 91 f.

⁹⁴¹ Für eine Gleichsetzung z.B. Grunwald, S. 100. Der Verfasser ist hingegen der Ansicht, daß die Sittenwidrigkeit nur eine Form der Rechtswidrigkeit ist, daß heißt sittenwidrig ist auch zugleich rechtswidrig, denn wenn etwas wider das Anstands- und Billigkeitsgefühl aller ist, dann kann es nicht von der Rechtsordnung als rechtmäßig eingestuft werden. Im Umkehrschluß sollte es jedoch nicht heißen, daß jedes rechtswidrige Verhalten zugleich auch sittenwidrig ist. Damit wendet sich der Verfasser gegen die Ansicht des OLG Kiel, welches in JR 1948, S. 227 ff. die Meinung vertrat, daß die nach § 826 BGB sittenwidrige Handlung nicht notwendig rechtswidrig sei.

⁹⁴² Vergleich weiter zu dieser Problematik: Esser, Schuldrecht (1949), S. 470; Enneccerus-Lehmann (1954), § 236 II 4; Niese JZ 1956, S. 465; Larenz, Schuldrecht II (1960), § 66 II; Erman-Drees (1962), § 826, Anm. 3; Staudinger-Schäfer (1975), § 826, Anm. 7,33, 80; Simitis, S. 19 f.; RGZ 150, S. 1 ff.; 155, S. 59; gegen eine Gleichstellung: Planck (1928), § 826, Anm. II 3 b); Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse II (1929), § 826 Anm. 1,3.

Durch § 705 des I. Entwurfs zum BGB und die Entwicklung zu § 826 BGB setzte sich die Einsicht durch, daß auch die Ausübung von Befugnissen und der Gebrauch der allgemeinen Freiheit rechtlich mißbilligt werden kann, wenn sie einen Verstoß gegen die guten Sitten bedeutet. Die Berufung auf ein bloß formales Recht sollte ausgeschlossen werden.⁹⁴³ Der dem römischen Recht entlehene Satz: „qui suo iure utitur, neminem laedit“ hatte unter dem Eindruck des § 826 BGB nicht mehr vollen Bestand. Es galt nun, das „wahre“ Recht in geeigneten Fällen gegenüber dem „bloß formalen“ Recht durchzusetzen, wodurch § 826 BGB naturrechtliche Vorstellungen zum Ausdruck brachte.⁹⁴⁴ Aus der Entstehungsgeschichte des § 826 BGB heraus läßt sich also erkennen, daß auch rechtmäßiges Handeln einen Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB begründen kann. Diese Meinung vertraten auch die hier zu besprechenden Entscheidungen.⁹⁴⁵

7. Zum Schadensersatzanspruch gem. § 826 BGB unter Heranziehung der maßgeblichen Urteile und ihrer Besonderheiten

a) Urteil des OLG Frankfurt a.M., Ziff. a)

Das Gericht kam insbesondere aufgrund der verwerflichen Gesinnung des Beklagten, sein Verhalten war allein von Rachemotiven getragen, zu der Ansicht, daß sein Vorgehen dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widersprach. Zu diesem Schluß gelangte es trotz der im Urteil erwähnten einschlägigen Rechtsprechung des Reichsge-

⁹⁴³ Vgl. u.a. RGZ 155, S. 58 f.; Staudinger-Engelmann (1929), § 826, Nr. 1; Staudinger-Schäfer (1975), § 826, Anm. 1 ff; auch 1941 wurde darauf hingewiesen, daß es als unzulässige Rechtsausübung oder Rechtsmißbrauch gelte, wenn eine gesetzliche Vorschrift ausserhalb ihres ursprünglichen Zusammenhanges in einer zweckfremden Weise und mit zweckfremdem Ziel verwandt werde, Siebert, DR 1941, S. 1934.

⁹⁴⁴ Staudinger-Schäfer (1975), § 826, Anm. 6.

⁹⁴⁵ Insbesondere das OLG Kiel ging in seiner Urteilsbegründung auf die Entstehungsgeschichte des § 826 BGB ein, JR 1948, S. 228.

richts.⁹⁴⁶ Dieses hatte vertreten, daß es es auch bei Vorliegen eines unsittlichen Beweggrundes an dem Merkmal der Rechtswidrigkeit fehle, wenn eine objektiv begründete Anzeige an die zuständige Behörde den Interessen der Strafrechtspflege oder überhaupt den höher stehenden Interessen des Reiches diene. Das OLG fragte sich jedoch, ob diese unter anderen politischen Verhältnissen und Anschauungen gefällte Entscheidung noch ihre Gültigkeit haben könne. Es ließ diese Frage jedoch unbeantwortet, da ohnehin keine Anzeige bei einer zuständigen Behörde vorliege, da hier die Anzeige bei einem nationalsozialistischen Betriebsobmann getätigt wurde. Zudem hätte die Strafrechtspflege kein Interesse an der Wahrnehmung und Ahndung der Äußerung des Klägers gehabt.

Da der Beklagte sich auch der möglichen Folgen bewußt gewesen sei und diese auch in seinem aus Rachegefühlen entsprungenen Willen aufgenommen habe, habe er bei der Schadenszufügung vorsätzlich gehandelt, womit die Voraussetzungen des § 826 BGB vorlägen.

Das Gericht gelangte also zur Bejahung des Schadensersatzanspruches, der auf den Ersatz der Schäden, die dem Denunzianten während der Haft entstanden waren, gerichtet war.

b) Urteil des OLG Frankfurt a.M., Ziff. b)

Das Gericht stellte zunächst fest, daß die Tatsache, daß die Äußerung

⁹⁴⁶ Dem Urteil des Reichsgerichts in RGZ 101, S. 322 ff. lag der Sachverhalt zugrunde, daß der Beklagte während des ersten Weltkrieges seine frühere Geliebte, eine Person mit schlechtem Leumund, durch einen Detektiv hatte beobachten lassen. Diese verlangte gerichtlich von ihm die Zahlung von 10.000 Mark. Durch die Observierung bezweckte er, neuerliche strafbare Handlungen aufzudecken und eine Bestrafung herbeizuführen, um sich ihrer samt der Forderung entledigen zu können. Dabei wurde ermittelt, daß die Klägerin in ihrer Wohnung mit Offizieren intim verkehrte. Zuständigen Stellen wurde mitgeteilt, daß die Klägerin eine mit Offizieren und einer Spionin verkehrende gefährliche Person sei. Aufgrund der von staatlichen Stellen nun angenommenen Gemeingefährlichkeit des Treibens der Klägerin und der offensichtlichen Gefährdung der militärischen Interessen wurde am 07. November 1915 für die Klägerin die militärische Schutzhaft während der Kriegsdauer angeordnet. Sie wurde jedoch bereits am 20. Dezember 1916 wieder entlassen.

Die Klägerin bezeichnete die Gefangenhaltung als rechtswidrig und forderte vom Anzeigenden den Ersatz des ihr dadurch erwachsenen Schadens.

Das Reichsgericht erklärte jedoch ihre Schadensersatzklage für unbegründet, da die ergangene Schutzhaftmaßnahme aufgrund der herrschenden Umstände und des verhängten Belagerungszustandes rechtmäßig gewesen sei, insbesondere weil keine Willkür in dem Erlaß der Schutzhaft ersichtlich wäre. Das höher stehende Interesse des Reiches müsse hier in der Anschauung aller billig und gerecht Denkenden die Rücksicht auf die Gesinnung des Handelnden zurückdrängen, weshalb die Anzeige nicht gegen die guten Sitten verstoßen habe.

des Klägers damals den Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht haben könnte, nicht der Anwendung des § 826 BGB entgegenstehe. Die bereits unter Ziff. a) erwähnte Ansicht des Reichsgerichts treffe in einem Rechtsstaat zu, könne aber für den nationalsozialistischen Staat nur mit Einschränkung gelten.

Bei der Einordnung des Verhaltens unter den auslegungsbedürftigen Begriff der Sittenwidrigkeit gelangte der Senat zu der Erkenntnis, daß es auch im Jahre 1943 einem anständig denkenden Menschen, selbst wenn er den Nationalsozialismus bejahte, als verwerflich habe erscheinen müssen, einen anderen um einer die NSDAP und ihre führenden Männer kritisierenden Äußerung willen anzuzeigen. Zudem sei solch ein Verhalten auch oft aus den verschiedensten und eigensüchtigen Motiven heraus erfolgt. Die drohenden Schäden, die mit einer Denunziation verbunden gewesen sein konnten, seien jedem Einsichtigen bewußt gewesen. Dieses Bewußtsein habe der Beklagte auch gehabt, womit sein Vorsatz gegeben sei.

Das OLG bejahte die Sittenwidrigkeit des Verhaltens und ließ in dem Revisionsurteil keinen Zweifel an der Schadensersatzpflicht des Beklagten, welcher für Verdienstaufschlag und Unkosten für das Strafverfahren aufkommen sollte.

Eine Schadensersatzpflicht der ebenfalls beklagten Ehefrau lehnte es jedoch als bedenklich ab. Auch das Vordergericht habe erkannt, daß ihr kein Vorwurf daraus gemacht werden könne, ihrer Zeugenpflicht im Strafverfahren nachgekommen zu sein.⁹⁴⁷ Aus ihrer Vorladung als Zeugin ergebe sich zwar, daß sie die Äußerung des Klägers in einer unverantwortlichen Weise weitergegeben habe. Das OLG kritisierte aber das Landgericht, das die Schadensersatzpflicht der Beklagten allein daran festmachen wollte, daß sie die Äußerung des Klägers in Anwesenheit mehrerer Personen „nach Frauenart“ nacherzählt und so zur Kenntnis ihres Ehemannes gebracht habe. Dies sei eine nicht zu billigende Ausweitung des § 826 BGB ⁹⁴⁸, weshalb das LG sich erneut mit der Sache befassen sollte.

⁹⁴⁷ Man bedenke auch die Gefahr, sonst eine Strafvereitelung zu begehen.

⁹⁴⁸ Auch Boesebeck gelangte zu der Erkenntnis, daß bei einer Vernehmung, zu der man sich nicht gedrängt habe, niemand verpflichtet gewesen sei, die Unwahrheit zu sagen, NJW 1947/48, S. 18.

c) Urteil des OLG Frankfurt a.M., Ziff. c)

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, daß sich der Beklagte bei der als politische Denunziation zu wertenden Mitteilung der natürlichen Folgen seines Handelns bewußt gewesen sei. Im September 1944 sei es jedermann, und wie die Beweisaufnahme gezeigt habe, auch dem Beklagten bewußt gewesen, daß eine politische Denunziation das Eingreifen der willkürlich handelnden Gestapo und ein an sie Überantwortetwerden bedeuten konnte. Der Beklagte habe überwiegend aus einer verwerflichen Gesinnung heraus gehandelt, und diese Handlungsweise widerspreche unter allen Umständen dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Ferner wies das Gericht ebenfalls auf die bereits erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts hin und meinte, daß die in einem Rechtsstaat zutreffende Ansicht im September 1944 nur mit Einschränkungen habe gelten können. Jedem Einsichtigen sei zu dem Zeitpunkt bewußt gewesen, daß die Gestapo unter Außerachtlassung aller Rechtskautele lediglich aus reiner Willkür gehandelt habe. Sodann kam das Gericht zu der bemerkenswerten Feststellung, daß durch dieses gesetzlose und willkürliche Verfahren der Gestapo die sittliche Anschauung des Volkes in der Weise beeinflußt worden sei, daß es, obwohl es innerlich eine solche Handlungsweise des Denunzianten als sittenwidrig empfand, infolge ausgeübten Terrors seine wahre Gesinnung nicht zur Schau trug. Das zur Schau getragene Gefühl der unter Zwang und Terror gehaltenen Bevölkerung könne aber nicht als maßgeblich herangezogen werden, sondern bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit sei von der Auffassung und Denkungsart auszugehen, die sich frei von Zwang und Terror gebildet hätte. 1944 habe sich jedoch eine solche Denkungsart nicht mehr bilden können. Wäre dies der Fall gewesen, so wäre die Handlungsweise des Beklagten sogleich als eine Verletzung des Anstandsgefühls aller billig und gerecht Denkenden bewertet worden. Die weitaus überwiegende Mehrheit der Bevölkerung hätte im Herbst 1944 das Verhalten als verwerflich bewertet, wenn sie in der Lage gewesen wäre, ihre sittliche Anschauung hierüber zu äußern. Der Beklagte habe unter allen Umständen gegen die guten Sit-

ten gehandelt.⁹⁴⁹ Das OLG gelangte also unter Heranziehung einer lediglich hypothetischen Anschauungsweise des Volkes zu einer Sittenwidrigkeit und setzt sich mit dieser Vorgehensweise von den anderen hier zu behandelnden Urteilen ab. Die übrigen Gerichte griffen zur Begründung der Sittenwidrigkeit auf das tatsächliche Wertefühl im Volke zurück, welches im Grunde auch eine Denunziation abgelehnt hätte. Da der Kläger mit dem Bewußtsein gehandelt habe, daß sein Verhalten für den Beklagten schwere Folgen nach sich ziehen konnte, und er diesen Erfolgseintritt in seinen Willen aufgenommen habe, habe er zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt.

Das Gericht wies zudem daraufhin, daß auch durch das Tätigwerden einer Staatsbehörde, der Gestapo, der Ursachenzusammenhang zwischen dem Verhalten des Beklagten und dem dem Kläger erwachsenen Schaden nicht unterbrochen worden sei. Die gesetzte Bedingung wirke mit anderen weiter. Es kam zu dem Ergebnis, daß der auf § 826 BGB gegründete Anspruch, welchen der Kläger wegen des während der Dauer der Verhaftung erlittenen Vermögensschaden geltend machte, dem Grunde nach gerechtfertigt sei. Es gab jedoch zu bedenken, daß ein mitwirkendes Verschulden des Klägers zu einer Minderung des Anspruchs führen könne.

d) Urteil des OLG Frankfurt a.M., Ziff. d)

Das OLG vertrat die Ansicht, daß, wenn ein Betriebsführer nichts weiter tue, als eine ihm vom Betriebsobmann gegen einen Betriebsangehörigen erstattet förmliche Meldung weiterzugeben, dies nicht als Verstoß gegen die guten Sitten angesehen werden könne.

Er hätte sich bei Nichtstun selbst der Gefahr ausgesetzt, von der Gestapo belangt zu werden, so daß ohne Vorliegen von niedrigen Beweggründen keine Sittenwidrigkeit vorliege.

Zudem sei die Weiterleitung der Meldung im September 1941 erfolgt,

⁹⁴⁹ Zum gleichen Ergebnis, aber auf anderem Wege, gelangte das Reichsgericht. Es meinte, daß sich die Rechtsordnung aufgeben, wenn der Beurteilungsmaßstab der guten Sitten, welcher sich grundsätzlich dem allgemeinen Wandel der Auffassungen anzupassen habe, sich an vorübergehenden Trübungserscheinungen orientieren würde. Etwaige laxere moralische Anschauungen über die Anforderungen von Anstand, Billigkeit und Ehre während Kriegs- und Krisenzeiten seien nicht zu berücksichtigen. Vgl. etwa dazu: RGZ 104, S. 330; 120, S. 148; 129, S. 381; 134, S. 355. Auch Erman gelangte zu dem Ergebnis, daß oberflächliche, etwa aus politischen Gesichtspunkten durch Presse und Propaganda in bestimmte Richtungen gelenkte Auffassungen, nicht maßgebend seien, Erman-Drees (1962), § 826, Anm. 2 a).

also in einer noch stabilen Phase im Deutschen Reich, in welcher nicht mit der Verhängung oder Vollstreckung einer unmenschlichen Strafe hätte gerechnet werden müssen⁹⁵⁰, so daß kein Verschulden gem. § 826 BGB vorliege. Einen Schadensersatzanspruch sah es als nicht gegeben an.

e) Urteil des OLG Frankfurt a.M., Ziff. e)

Der Senat stellte unter Hinweis auf eine seiner Vorentscheidungen (Urteil Ziff. b) klar, daß jemand, der einen anderen zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen einer politischen Straftat denunzierte, damit rechnen mußte, daß dieser nicht einem ordentlichen Gerichtsverfahren, sondern der Willkür, insbesondere der der Gestapo, überantwortet werde. Die einschlägige Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ 101, S. 322 ff.) habe hier keinen Raum mehr. Da seit dem Urteil des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg vom 30.09.1946 die Gestapo als eine verbrecherische Organisation gelten müsse, könne auch eine Anzeige bei ihr nicht als eine bei einer zuständigen Behörde gewertet werden.

Ferner könne sich der Beklagte bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit des Tuns nicht darauf berufen, daß möglicherweise die Mehrheit des Volkes die Gestapo im Jahr 1942 nicht als verbrecherisch angesehen habe. Es komme nicht auf die Mehrheit an, welche zudem durch Propaganda irregeleitet war, sondern darauf, was dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entsprach. Auch seine eigene Empfindung habe bei der Bewertung zurückzutreten. Politische Anzeigen bei der Gestapo seien auch zu jener Zeit dem Anstandsgefühl von Millionen anständiger Deutschen zuwidergelaufen. Eine Sittenwidrigkeit sei gegeben, und da Presse und Rundfunk dafür gesorgt hätten, daß besonders abschreckende Sondergerichtsurteile veröffentlicht wurden, habe

⁹⁵⁰ Auf den ersten Blick widersprüchlich dazu OGHSt 2, S. 46 ff. Er stellte fest, daß die 1939 kurz vor Kriegsausbruch bei der Gestapo angezeigten Äußerungen über Hitler, den Krieg und den Kommunismus nach damaliger Lebenserfahrung allgemein geeignet waren, ein Strafverfahren, schwere Strafe und Konzentrationslager sowie schwere körperliche und seelische Leiden, schwere Mißhandlungen und die Zufügung nachhaltiger Körper- und Gesundheitsschäden nach sich zu ziehen. Der OGH bezog sich jedoch im Gegensatz zum OLG Frankfurt mehr auf die Folgen einer außergerichtlichen Bestrafung, die bei Einbeziehung der Gestapo auch wahrscheinlicher als im Strafverfahren waren.

der Beklagte auch mit einer schweren Bestrafung rechnen müssen.⁹⁵¹ Zum Vorbringen des Beklagten, er habe sich als Stabsfeldwebel zur Anzeige verpflichtet, gar gezwungen gefühlt, so daß sein Verhalten nicht auf niederträchtigen Gründen beruht habe, bleibt m.E. zu erwähnen, daß, um vorsätzlich sittenwidrig zu handeln, dem Beklagten die Tatumstände bekannt gewesen sein müssen, welche die Annahme der Sittenwidrigkeit rechtfertigten.⁹⁵² Handelte der Beklagte lediglich staatsloyal und vom Pflichtgefühl getrieben, so hätte er vorsatzlos handeln können. Unter diesen Voraussetzungen hätte ihm das Gericht einen Irrtum über die Sittenwidrigkeit zubilligen können, der auf eine Fehlbewertung der Tatumstände beruhte. Allerdings wird von der Rechtsprechung die Nicht-Kenntnis der Tatumstände oder ein Irrtum über sie mit der Kenntnis gleichgesetzt, wenn die Nicht-Kenntnis auf Vorsatz oder besonders gesteigerter Fahrlässigkeit und oder Gewissenlosigkeit beruht.^{953,954} Nach Ansicht des Verfassers hätte es dem Beklagten bei ausreichender Gewissensanspannung bewußt werden müssen, daß die Anzeige eines ihm seit langem bekannten Nachbarn nicht den Geboten von Anstand und Sittlichkeit entsprach. Ferner wird er sich wohl auch der Tatsache bewußt gewesen sein, daß er auch als Berufssoldat nicht zur Anzeigenerstattung verpflichtet gewesen war. Diese Äußerungen dienten eher der Rechtfertigung seines Tuns vor Gericht, so daß auch das Revisionsgericht dem Vorbringen des Beklagten nicht folgen konnte und es den Tatbestand des § 826 BGB in bezug auf die geltend gemachten Vermögensschäden wegen der Verhaftung bejahte. Zur Revisionsrüge, das Landgericht habe den § 254 BGB nicht angewandt, gab es zu bedenken, daß das bloße Äußern von Kritik in einem öffentlichen Lokal nicht als Mitverschulden angesehen wer-

⁹⁵¹ Vgl. dazu beispielhaft die Berichterstattung über Urteile durch lokale (Knobelsdorf, NS-Justiz im Landgerichtsbezirk Bielefeld, S. 37, 41, 56) und überregionale Medien (in bezug auf den VGH vgl. Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof, S. 50-56; Lauf, Der Volksgerichtshof und sein Beobachter, S. 106-108), wie auch durch öffentliche Plakate (Abbildungen in: Weckbecker, Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 181; Danker, in: Standgerichte der inneren Front, S. 68, S. 73).

⁹⁵² Vgl. RG in JW 1927, S. 1104; RGZ 143, S. 41; 155, S. 333; 161, S. 233; Oertmann II (1929), § 826 2 b); Enneccerus-Lehmann (1954), § 236 I 3 c).

⁹⁵³ RG JW 1934, S. 2136; RGZ 97, S. 255; 120, S. 148; BGHZ 10, S. 233. Ausführlicher zu dieser Rechtsprechung in: Staudinger-Schäfer (1975), § 826, Anm. 66 ff.

⁹⁵⁴ Kritisch zu dieser Rechtsprechung insbesondere Mayer-Mali, der befürchtete, daß damit eine Haftung aus § 826 BGB bereits wegen bloßer Fahrlässigkeit bezüglich der Sittenwidrigkeit hergeleitet wird, S. 37-43.

den könne. Es vertrat die Ansicht, daß das Handeln des Klägers von einem natürlichen Recht zum Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft getragen worden sei, auch wenn dieses Recht damals noch nicht anerkannt gewesen sei und der Kläger erkennbar unter Alkoholeinfluß gestanden habe.⁹⁵⁵

f) Urteil des OLG Kiel, Ziff. f)

Um zu beurteilen, ob ein Verhalten sittenwidrig ist, prüfte das OLG Kiel, welche äußeren Umstände vorlagen und welche inneren Beweggründe für das Verhalten des Handelnden bestimmend waren. Das Wesen der in Frage stehenden Handlung selbst, ihre Bedeutung für die Allgemeinheit und das Staatsinteresse sowie die sich aus der Handlung für den Geschädigten ergebenden Folgen seien gleichfalls zu berücksichtigen. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liege dann vor, wenn das Verhalten unter Berücksichtigung dieser Umstände gegen das Anstandsgefühl aller verstoße, die eine dem Durchschnitt billige und gerechte Denkungsart besitzen. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, stelle auch die Handlungsweise der Beklagten zu 1) einen Verstoß gegen die guten Sitten dar. Das OLG begründete dies damit, daß das Verhalten der Beklagten zu 1) insgesamt als Anzeigenerstattung zu werten sei. Ihre über ihren Ehemann getätigten Aussagen hätten mit dem eigentlichen Polizeibefehl nichts mehr zu tun gehabt. Ihre Angaben seien nur aus zutiefst verwerflichen Beweggründen erfolgt. Zudem seien unter Eheleuten erheblich höhere sittliche Verhaltensanforderungen zu stellen, als dies unter anderen Personen der Fall sei. Die sittliche Pflicht der Ehe verpflichte in erhöhtem Maße zur gegenseitigen Rücksichtnahme, und extreme Verfehlungen in dieser Hinsicht könnten die Einordnung als sittenwidrig rechtfertigen.

Die Anschuldigungen, welche die Beklagte zu 1) gegen den Kläger erhob, waren auch geeignet, nicht nur um eine Bestrafung⁹⁵⁶ herbeizuführen, sondern auch um eine Einweisung in ein Konzentrationslager

⁹⁵⁵ Vgl. in diesem Zusammenhang auch, daß vom Denunzierten grds. verlangt wurde, selbst aus sittlichen Motiven heraus gehandelt zu haben. Beispielhaft: Nipperdey, FS für Lehmann, S. 301.

⁹⁵⁶ Der Kläger wurde durch Urteil eines Sondergerichts vom 02.09.1943 zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten wegen Heimtücke verurteilt. Dieses Urteil war relativ mild und belegte exemplarisch, daß auch die Sondergerichte nicht durchgehend nur als „Schreckensgerichte bei denen die Köpfe rollten“ angesehen werden konnten. Dies belegt auch die neuere Forschung. (Vgl. beispielhaft dafür das SG Frankfurt: Weckbecker, insbes. S. 800-803).

zu erreichen. Dies habe die Beklagte zu 1) auch gewußt und gewollt, so daß sie vorsätzlich gehandelt habe. Im Jahre 1943 sei es nämlich jedem erwachsenen, auch nur durchschnittlich begabten Deutschen, der im Leben stand, klar gewesen, daß Personen, die im Verdacht standen, defaitistische Äußerungen getan und ausländische Sender abgehört zu haben oder sich gleichgeschlechtlich zu betätigen, für Jahre ins Konzentrationslager hätten kommen können.

Das OLG legte im weiteren dar, daß auch eine wahrheitsgemäße Anzeige, getragen kraft der allgemeinen Freiheit, gegen die guten Sitten verstoßen könne⁹⁵⁷, und begründete dies u.a. mit der bereits oben dargestellten Entstehungsgeschichte des § 826 BGB.

Unter Heranziehung des maßgeblichen reichsgerichtlichen Urteils (RGZ 101, S. 322 ff.) stellte es ferner fest, daß auch nach den damaligen Anschauungen der billig und gerecht Denkenden kein erhebliches Staatsinteresse an der Bestrafung oder Inhaftierung des Klägers bestand. Das Verhalten der Beklagten zu 1) sei scharf zu mißbilligen und deshalb auch bereits im Jahre 1943 von dem erkennenden Senat im Ehescheidungsverfahren als schwere Eheverfehlung bewertet und stark gerügt worden. Dies zeige, daß schon damals das Verhalten der Beklagten zu 1) als sittenwidrig empfunden worden sei und daß das erkennende Gericht eigentlich nur die Rechtsfolgen aus dem im Jahre 1943 ergangenen Scheidungsurteil ziehe.

Des weiteren sei ihr Verhalten auch adäquat kausal gewesen, da sie die Bedingungen für eine Inhaftierung geschaffen habe und mit den Folgen auch nach allgemeiner Lebenserfahrung zu rechnen gewesen sei. Im übrigen unterbreche die Behördenhandlung nicht die durch die Beklagte zu 1) in Gang gesetzte Kausalkette.

Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers konnte das Gericht nicht erkennen. Generell könnten Handlungen des Geschädigten, die der Handlung des Schädigers zeitlich vorangingen, nicht unter dem Gesichtspunkt des mitwirkenden Verschuldens berücksichtigt werden. Dieses Verhalten habe mit in die Überprüfung der Sittenwidrigkeit einzufließen. Als mitwirkendes Verschulden könnten nur solche Umstände Beachtung finden, die sich zeitlich nach der schädigenden Handlung ereignet hätten.⁹⁵⁸ Derartiges sei hier jedoch nicht gegeben.

⁹⁵⁷ Auf anderem Gebiet so auch schon RGZ 71, S. 170 f.

⁹⁵⁸ So auch Boesebeck, NJW 1947/48, S. 18.

Die Beklagte zu 1) war damit gem. § 826 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Kläger durch den Konzentrationslageraufenthalt entstanden war.

Die Klage gegen die Beklagte zu 3)⁹⁵⁹ war nicht begründet. Sie sei lediglich ihrer Verpflichtung als Zeugin im Verlaufe der Ermittlungen der Staatspolizei und der Hauptverhandlung vor dem Sondergericht nachgekommen. Ein solches Verhalten könne jedoch keinen Verstoß gegen die guten Sitten begründen; ein Verweigerungsverhalten hätte zudem eigenes Unheil bedeuten können.

g) Urteil des OLG Celle, Ziff. g)

Das OLG vertrat die Ansicht, daß über die Frage, ob die Sittenwidrigkeit sich nach den Anschauungen aller billig und gerecht denkenden Menschen zur Zeit der Tat oder zur Zeit ihrer Beurteilung richte, hier nicht entschieden werden müsse, da im Herbst 1944 das Willkürverhalten der Gestapo allgemein bekannt gewesen sei und von einem Einsichtigen nicht mehr als anständig beurteilt werden konnte.⁹⁶⁰

Der Beklagte zu 1) habe sich bewußt zum Werkzeug der Gestapo gemacht, um die Klägerin, wie er sich selber ausdrückte, ungefährlich zu machen. Das Gesamtverhalten des Beklagten zu 1) könne nur als sittenwidrig bewertet werden. Er wußte als Leser der Zeitschrift „Das schwarze Korps“ auch von der Möglichkeit einer unverhältnismäßigen schweren Bestrafung. Insofern erfolgte sein Handeln vorsätzlich.

Untauglich sei auch der Versuch des Beklagten zu 1), seine Verantwortung auf die Staatsorgane abzuwälzen. Die von ihm in Gang gesetzte Kausalkette sei nicht unterbrochen worden.

Der Beklagte zu 1) sei gem. § 826 BGB zum Ersatz der Schäden verpflichtet, welche der Klägerin durch die Verhaftung entstanden seien.

Dies sei bei der Beklagten zu 2) jedoch nicht der Fall. Die Beklagte zu 2) habe nie ein erkennbares Interesse an der Verfolgung der Klägerin gezeigt und mit dem Beklagten zu 1) auch nicht zusammen gewirkt.

Ihre wahrheitsgemäße Aussage im Ermittlungsverfahren vor der Ge-

⁹⁵⁹ Der Ehemann der Beklagten zu 3), der Beklagte zu 2), war vor Urteilsfällung bereits verstorben.

⁹⁶⁰ Im Bereich des § 826 BGB ist davon auszugehen, daß der maßgebliche Zeitpunkt der Beurteilung, ob eine Sittenwidrigkeit vorliegt, der Zeitpunkt des Handelns ist. Somit sind die anerkennungswürdigen Anschauungen im Zeitpunkt des zu beurteilenden Verhaltens heranzuziehen. Ebenso: RGZ 155, S. 282; Erman-Drees (1962), § 826, Anm. 2 a); Soergel-Lindenmaier (1962), § 826, Anm. 1 b); Staudinger-Schäfer (1975), § 826, Anm. 42.

stapo begründe mangels Sittenwidrigkeit keine Schadensersatzpflicht.

h) Urteil des OG DDR, Ziff. h)

Das ehemalige höchste Zivilgericht der DDR erklärte, daß, wer im Jahre 1944 einem Funktionär der NSDAP Äußerungen anderer Menschen, die sich gegen die NSDAP richteten und insbesondere defaitistische Ansichten über den Ausgang des Krieges zum Inhalt hatten, weiter erzählte, damit rechnen mußte, daß gegen diese „Antifaschisten“ ein Verfahren eingeleitet werden würde. Jedem Deutschen sei die harte Rechtsprechung, insbesondere die der Sondergerichte, in politischen Strafsachen bekannt gewesen, da u.a. auch die Propaganda für die Verbreitung gesorgt habe. Sittenwidrig sei eine Handlung nicht nur dann, wenn der Anzeigende seine Denunziation selbst bei der Gestapo, der Polizei oder dem Gericht angab, sondern auch dann, wenn er sie an eine Person weitergegeben hatte, von der er nach menschlichem Ermessen annehmen mußte, daß diese weitere Schritte unternehmen werde. Dies sei bei einem Personalamtsleiter der NSDAP anzunehmen gewesen. Seitens der Beklagten und auch ihres verstorbenen Vaters sei die Einleitung eines Verfahrens verursacht und in Kauf genommen worden. Damit hätten sie sich insgesamt sittenwidrig verhalten und einen Schadensersatzanspruch gem. § 826 BGB begründet, der auf den Verdienstausfall während der Haftzeit gerichtet war.

i) Urteil des BGH, Ziff. i)

Der BGH teilte als Revisionsgericht die Einordnung des Vordergerichts, welches die Anzeige des Beklagten gegen seine frühere Hausdame wegen des Abhörens feindlicher Sender und Wehrkraftzersetzung als sittenwidrig erachtete. Er problematisierte jedoch die adäquate Verursachung und das Vorsatzerfordernis gem. § 826 BGB.

Aufgrund der Tatsache, daß die Klägerin sich wegen ihrer Verhaftung nicht persönlich um ihre bei Bekannten untergebrachte Habe kümmern konnte und der neue Verbringungsort in einem luftkriegsgefährdeteren Ort als der alte lag, sowie aufgrund der generellen Art der zerstörerischen Luftkriegsführung sah das Gericht den ursächlichen Zusammenhang entgegen dem Berufungsgericht als gegeben an. Eine Vorhersehbarkeit des Sachverlustes (Anmerkung des Verfassers: nach der Adäquanztheorie objektiv zu bewerten) sei nicht erforderlich gewesen.

Zudem problematisierte der BGH das Vorsatzerfordernis des § 826 BGB. Er gab zu bedenken, daß der Vorsatz im Sinne des § 826 BGB im Gegensatz zu dem im Sinne des § 823 I BGB die gesamten Schadensfolgen umfassen müsse. Diese Unterscheidung in dem weitgehenden, nur einen Verstoß gegen die guten Sitten und nicht gegen das Recht fordernden Tatbestand des § 826 BGB, bei dem im Gegensatz zu § 823 I BGB auch keine Erkenntnis der Rechtswidrigkeit benötigt werde, erscheine gerechtfertigt. Es würde den Anforderungen des § 826 BGB nicht genügen, wenn der Beklagte sich bloß im allgemeinen einer möglichen Schädigung der Klägerin bewußt gewesen wäre. Vielmehr müsse er den Verlust ihrer Habe aufgrund der Inhaftierung in seinem Willen aufgenommen haben.⁹⁶¹ Der BGH rügte sodann auch, daß das Vordergericht sich nicht ausreichend mit den Anforderungen, die an das vorsätzliche Verhalten des Beklagten zu richten seien, beschäftigt hatte, hob das angefochtene Urteil auf und wies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

Das Gericht habe sodann u.a. zu überprüfen, ob der Beklagte den Umstand in seinen Vorstellungskreis aufgenommen hatte, daß die Klägerin infolge der Verhaftung sich nicht mehr um ihre Habe kümmern konnte und deshalb mit einer Gefährdung der Sachen zu rechnen war, sowie ob der Beklagte bei seiner Einstellung zur Klägerin dieses gutgeheißen hatte.⁹⁶²

Mit dem Revisionsurteil des BGH konnte noch kein endgültiger Anspruch eines Schadensersatzanspruches gem. § 826 BGB erfolgen. Un-

⁹⁶¹ Der BGH befand sich hier in Übereinstimmung mit dem RG, welches zum Vorsatz gem. § 826 BGB meinte, daß ein Erkennenmüssen ohne wirkliche Erkenntnis des möglichen Schadens in keinem Fall genügen könne, da eine solche bloße Fahrlässigkeit (auch grobe Fahrlässigkeit) den Vorsatz nicht zu ersetzen vermöge, RGZ 57, S. 238; 143, S. 52.

⁹⁶² In seinen Anmerkungen zu dem BGH Urteil befaßte sich auch Coing mit der Rechtsansicht des BGH zum Vorsatzerfordernis des § 826 BGB. Er gab zu bedenken, daß, falls der BGH so verstanden werden wolle, daß der Vorsatz des Täters den Schadenseintritt in seinem konkreten Kausalablauf umfassen müsse, dies zu einer ungebührlichen Einengung des § 826 BGB führe. Der Täter müsse nicht den tatsächlich eingetretenen Schaden in seinem genauen Verlauf und Umfang als möglich vorausgesehen haben. Im konkreten Fall sah Coing es als ausreichend an, wenn sich der Anzeigeeerstatte darüber klar gewesen sei, daß aufgrund der Anzeige mit der Folge der Verhaftung möglicherweise auch ein Vermögensschaden einhergehen könne, weil dem Angezeigten die Möglichkeit genommen worden sei, sich um sein Eigentum zu kümmern. Vorstellungen über den Kausalverlauf im einzelnen seien nicht erforderlich. Siehe Coing, Anmerkung zum BGH Urteil, NJW 1951, S. 596 f.

ter Heranziehung der Aspekte, die der BGH für einen Anspruch notwendig erachtete, erscheint es wegen der Notwendigkeit der vorsätzlichen Schädigung fraglich, ob die Klägerin den Sachverlust erfolgreich geltend machen konnte. Geht man von der Rechtsansicht des BGH aus, dann hat der Vorsatz des Schädigers die gesamten Schadensfolgen zu umfassen. Es reichte dann nicht aus, wenn der Beklagte sich bloß im allgemeinen einer möglichen Schädigung der Klägerin bewußt war, sondern er hätte das Bewußtsein aufweisen müssen, daß seine Anzeige die konkrete Folge des Verlustes der Sachen hätte hervorrufen können. Der bedingte Vorsatz wäre dann ausgeschlossen, wenn der mögliche Erfolg des Sachverlustes sich ihm als eine so entfernte Möglichkeit dargestellt hätte, daß er nicht mit seinem Eintreten hätte rechnen müssen.

Der Beklagte wird jedoch bei der Anzeigenerstattung wohl nicht mit einem Sachverlust wegen eines Bombenangriffes gerechnet und den Erfolg sodann billigend in Kauf genommen haben, so daß auch ein nur bedingter Vorsatz ausscheiden mußte. Der Sachverlust trat nicht durch die Handlung des Beklagten, sondern erst durch die der Klägerin ein. An dem von dem Beklagten ausgesuchten Verbringungsort (Spediteur) ging ihre Habe nicht unter. Bei Anzeigenerstattung konnten ihm die Verbringungs- und Gefährdungsumstände gar nicht bewußt gewesen sein und ein so allgemeiner bedingter Willensentschluß auf den Verlust ihrer Werte war anhand des Sachverhaltes nicht zu erkennen. War die Schadensverursachung zwar noch adäquat kausal, so war der Schadensseintritt selber nicht mehr vom Vorsatz des Beklagten umfaßt.⁹⁶³

Die Klägerin hatte somit keinen Schadensersatzanspruch gem. § 826 BGB.

j) Urteil des BGH, Ziff. j)

Der BGH stellte im Leitsatz fest, daß auch die Erstattung einer objektiv wahren Anzeige sittenwidrig sein könne, wenn besondere Umstände vorliegen, die sie als verwerflich und dem allgemeinen Anstandsgefühl widersprechend erscheinen lassen. Der Angezeigte könne aber nur insoweit Schadensersatz verlangen, als ihm durch die Verurteilung zu

⁹⁶³ Dieses Ergebnis befindet sich in Übereinstimmung mit dem zu § 823 I BGB. Dort wurde das Verschulden auch nicht mehr als fahrlässig angesehen. (Seite 216 f.)

einer Strafe materielles Unrecht widerfahren sei.⁹⁶⁴

Der BGH schloß sich damit zum einen bereits getroffenen Erkenntnissen an und relativierte zum anderen die Schadensersatzpflicht wieder durch die Einbringung des Erfordernisses des materiellen Unrechts. Zunächst teilte er die Ansicht des Berufungsgerichts, wenn er feststellte, daß eine Anzeige wegen politischer Äußerungen, die eine Gefahr für Leib und Leben der Angezeigten mit sich bringen konnte, von jeher im Gefühl des Volkes als verwerflich und unanständig gegolten habe. Dies sei auch in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes und vor allem in den letzten Kriegsjahren der Fall gewesen. Es habe damals dem Anstandsgefühl aller, die sich noch ein Gefühl für Recht und Billigkeit bewahrt hätten, widersprochen, jemanden, der sich unbedacht gegen die Staatsführung und den Krieg äußerte, anzuzeigen und damit schweren Strafen und sogar der Todesstrafe auszusetzen. Der Beklagte J habe auch mit der Möglichkeit gerechnet, wenn nicht gar gewollt, daß sich die Gestapo mit der Anzeige befassen und die Klägerin dadurch einer unverhältnismäßig hohen Strafe oder sonstigen willkürlichen, sie schädigenden Maßnahmen unterworfen werde. Auch der berücksichtigungsfähige Angriff gegen die Soldatenehre des Beklagten J durch die Klägerin schließe die Sittenwidrigkeit seines Tuns nicht aus, da die von ihm angewandten Mittel und der erstrebte Zweck nicht mit den Sittenvorstellungen und einer Ahndung der Ehrverletzung vereinbar gewesen seien.

Der BGH ergänzte die Ansicht des Berufungsgerichts, daß unter dem Gesichtspunkt des § 826 BGB, der der Verwirklichung eines Rechts höherer Ordnung und der Beachtung der Forderung wahrer innerer Gerechtigkeit diene, auch die Anzeige eines Beleidigten nicht gebilligt werden könne, wenn sie den Angezeigten dem Mechanismus eines Staates ausliefere, dessen Führung jede ihr abträgliche Äußerung und Gesinnung unter Mißachtung der Würde des Menschen gewaltsam unterdrücke. Unter diesen Umständen diene das dem Staatsbürger zustehende Recht zur Anzeige nicht mehr der Rechtsverwirklichung⁹⁶⁵,

⁹⁶⁴ Vgl. dazu auch die Parallele in strafrechtlicher Hinsicht. In BGHSt 3, S. 110 wurde ausgeführt, daß eine inhaltlich wahre Anzeige rechtswidrig sein könne, wenn das daraufhin ergangene Urteil rechtswidrig sei.

⁹⁶⁵ Die dem Beleidigten zustehende Wahrnehmung berechtigter Interessen konnte in dem Verhalten des Beklagten J nicht mehr gesehen werden.

sondern werde mißbraucht, um Unrecht herbeizuführen.⁹⁶⁶

Der Beklagte J sei sich auch der möglichen Folgen seiner Anzeige bewußt gewesen und hätte von einer Anzeigenerstattung Abstand nehmen müssen. Insoweit ging der BGH von einer Schadensersatzpflicht des Beklagten J aus.

Auch der Beklagte R habe sich durch sein gemeinschaftliches Handeln gem. § 830 I S. 1 BGB, obwohl er bei der eigentlichen Anzeigehandlung nicht mitwirkte, schadensersatzpflichtig gem. § 826 BGB gemacht.

Die im Grunde bei beiden festgestellte Schadensersatzpflicht wurde dann aber durch ein weiteres Kriterium beschränkt.

Das Berufungsgericht habe nicht untersucht, ob und inwieweit das gegen die Klägerin ergangene Strafurteil des VGH⁹⁶⁷ rechtsstaatlichen

⁹⁶⁶ Der BGH forderte damit praktisch eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen. Schon Oertmann berücksichtigte bei seinen Erwägungen über die guten Sitten die Möglichkeit, eigene Interessen höherwertiger Interessen anderer zu opfern, *Recht der Schuldverhältnisse II* (1929), § 826 2 c). Vergleichbares Ergebnis durch den BGH bei der sittenwidrigen Sicherungsübereignung, BGH, NJW 1955, S. 1273 f.

⁹⁶⁷ Die Zuständigkeit in Fällen der öffentlichen Wehrkraftzersetzung wurde seit Januar 1943 dem VGH übertragen (RGBl 1943 I, S. 76).

Grundsätzen entsprochen habe und als gerecht zu bezeichnen sei.⁹⁶⁸ Dies bedürfe aber der Klärung, denn es stehe der Klägerin trotz erwiesener sittenwidriger Schädigung kein Schadensersatzanspruch zu, soweit sie zu einer nach rechtsstaatlicher Auffassung gerechtfertigten Strafe verurteilt worden sei. Der Rechtsbrecher habe die Folgen seiner Tat selbst zu tragen und könne sie nicht auf den Anzeigenden abwälzen. Schadensersatz könne die Klägerin nur verlangen, soweit ihr mit der Verurteilung ein materielles Unrecht widerfahren sei.⁹⁶⁹

⁹⁶⁸ Aufgrund neuer Erkenntnisse in der rechtshistorischen Bewertung des Volksgerichtshofes sollte diese nationalsozialistische Institution nicht mehr lediglich als Terrorinstrument ohne justizielle Züge eingeordnet werden, da sich bei genauerer Betrachtung bis zu einem gewissen Zeitpunkt erstaunlich viel juristische Normalität in der Urteilspraxis aufdecken läßt, mit der grundsätzlich vom überkommenen Verständnis des Volksgerichtshofes her nicht gerechnet wurde und wird. (Vgl. zusammenfassend: Schlüter, Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs, S. 230-232, Lauf, S. 11, 287; Marxen, S. 75 f.)

In der Rechtsprechungspraxis des Volksgerichtshofs ist festzustellen, daß schon mit dem Amtsantritt des Nationalsozialisten Thierack 1936 als neuer Volksgerichtshofpräsident eine Verschärfung gegenüber seinem verstorbenen parteilosen Vorgänger Dr. Fritz Rehn Einzug hielt (Rüping, JZ 1984, S. 818 ff.). Zu einem weiteren Radikalisierungsschub kam es durch einen weiteren Wechsel im Präsidentenamt. Der bekannteste Volksgerichtshofpräsident Roland Freisler übernahm im August 1942 dieses Amt. Erst mit seinem Auftreten wurden persönliche Beleidigungen und Diffamierungen der Angeklagten in die Urteilsbegründungen aufgenommen, eine generelle Abkehr von einer formalen Urteilsbegründung vorgenommen und eine „volkstümliche“ Urteilsformel eingeführt (Vgl. VO vom 13.08.1942, DJ 1942, S. 575; Bull, DJ 1943, S. 162 ff.). Sowohl Freisler als auch „sein“ Volksgerichtshof bekamen ihren Ruf als Terrorinstrument und Mordmaschine, welcher auch für die Nachkriegsjahre dominierend blieb, jedoch erst durch die Aburteilung der vielen Angeklagten, welche sich wegen des Attentates auf Hitler am 20. Juli 1944 vor Freisler zu verantworten hatten.

Eine nachhaltige Verschärfung der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs und ein Emporschnellen der Verhängung der Todesstrafe gerade auch in den hier relevanten Bereichen der politischen Straftaten läßt sich erst ab Mitte des Jahres 1942 feststellen (Schlüter, S. 63 f.; Lauf, S. 21, 229 ff.). Mit dem Jahr 1942 kam es zu einer Verzehnfachung der Verhängung der Todesstrafe (1941:102 - 1942:1192), welche sich auf diesem hohen Niveau und noch steigernd bis Kriegende halten sollte, vgl. Friedrich, S. 417. Lag der Anteil der Todesstrafen bis 1942 zwischen 5 und 10 %, so erreichte er 1942 nahezu 50 % und blieb in den Folgejahren auf diesem hohen Niveau. In den folgenden dreieinhalb Jahren (ab 1942) ergingen bis zum Kriegsende 95 % aller Todesurteile (Schlüter, S. 38 f., genauere graphische Darstellung, S. 50 f.).

Für den VGH bleibt festzuhalten, daß, zumindest mit dem Amtsantritt Freislers, der VGH als ein Instrument des Terrors und nicht mehr als ein Justizorgan gelten kann (Schlüter, S. 91).

Vgl. auch die Erkenntnisse von Marxen, der aufgrund der vielen Verfahren vor dem VGH aufgrund von Anzeigen aus der Bevölkerung plakativ den Begriff „Gericht des Volkes“ für den VGH wählte, S. 65 ff.

⁹⁶⁹ So vergleichbar auch schon Boesebeck, der jedoch den direkten Bezug zur politischen Rechtsprechung des Nationalsozialismus mied und eine Verurteilung z.B aufgrund des Heimtückegesetzes wohl nicht mehr als noch von der Rechtsordnung gewollt ansah, NJW 1947/48, S.16, 18 f.

Daraufhin überprüfte der BGH die Kriegssonderstrafrechtsverordnung, auf Grund derer die Klägerin wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt worden war. Zumindest bei den Bestimmungen der § 5 I Nr. 1 und Nr. 2 KSSVO sei von Regelungen auszugehen, die nicht im Widerspruch mit überstaatlichen Rechtsnormen standen.⁹⁷⁰ Mit diesen Bestimmungen sei weder der Grundgedanke der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, wie er im Bewußtsein der Allgemeinheit lebe, noch jener Kernbereich des Rechts verletzt, der nach allgemeiner Rechtsüberzeugung von keinem Gesetz und keiner obrigkeitlichen Maßnahme verletzt werden dürfe.⁹⁷¹ Wegen der Anwendung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung allein habe die Klägerin noch kein Unrecht erlitten.⁹⁷²

Unrecht könne ihr jedoch widerfahren sein, wenn die Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Sachverhalt nicht gerechtfertigt gewesen sei, insbesondere wenn das Gesetz rechtsmißbräuchlich, d.h. in einer mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht mehr zu vereinbarenden Weise ausgelegt worden sei. Diese Fragestellung habe man jedoch noch nicht ausreichend überprüft, und sie lasse sich nach den bisherigen Feststellungen auch noch nicht abschließend klären. Das Berufungsgericht müsse also unter Aufhebung des Urteils erneut prüfen, ob die Klägerin mit ihren Äußerungen den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 5 I Nr. 1 oder Nr. 2 KSSVO verwirklicht hatte.

Gleichwohl könne auch bei Bejahung des Tatbestandes das Urteil des
⁹⁷⁰ Nach § 5 I Nr. 1 KSSVO wurde eine Bestrafung wegen Zersetzung der Wehrkraft angeordnet, wenn jemand öffentlich dazu aufforderte oder anreizte, die Erfüllung der Dienstpflicht in der Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen suchte.

Nach § 5 I Nr. 2 KSSVO wurde bestraft, wer er es unternahm, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der Wehrmacht zu untergraben.

Reichsgesetzblatt 1939 I, S. 1455 ff.; Hirsch/Majer/Meinck, S. 456 ff.

⁹⁷¹ Der urteilende Senat des BGH wies darauf hin, daß auch andere Strafsenate von der Gültigkeit der Bestimmungen ausgegangen seien, z.B. BGHSt 4, S. 66, 4 StR 33/50, 5 StR 219/53 und 5 StR 220/53.

⁹⁷² Auch das OLG Bamberg kam sowohl für die KSSVO als auch für das noch weit umstrittenere Heimtückegesetz zu dem Ergebnis, daß es sich nicht um naturrechtswidrige Gesetze, mit der Folge einer Nichtigkeit, gehandelt habe, OLG Bamberg, SJZ 1950, Sp. 208 f.

Auch Becker/Huber/Küster (1955) gehen im Kommentar zum Bundesentschädigungsgesetz sowohl in bezug auf das Heimtückegesetz als auch die KSSVO davon aus, daß diese keine typisch nationalsozialistischen Gesetze waren, jedoch beide in der praktischen Handhabung dazu mißbraucht wurden, politische Gegner zu treffen, § 1, Rdnr. 24, S. 64.

VGH ungerecht sein, wenn die verhängte Strafe nicht in Relation zum Unrechtsgehalt der Tat stehe. Auch dieses sei zu prüfen.

Soweit ein ungerechtes Urteil im aufgezeigten Sinne vorliege und der Klägerin mit der Bestrafung ein materielles Unrecht geschehen sei, so liege auch eine Verpflichtung zum Schadensersatz der Beklagten vor. Dies sei allerdings durch ein Mitverschulden gemindert.^{973 974}

Es war also mit der Entscheidung des BGH nicht abschließend geklärt, ob der Klägerin ein Anspruch auf Schadensersatz zustehen konnte.

Im Ergebnis dürfte dies jedoch fraglich sein, da die Äußerungen der Klägerin gegenüber dem Beklagten J wie: „er sei auch so ein Idiot, der noch kämpfe; er solle doch die Brocken hinschmeißen, die Uniform wirke auf sie wie ein rotes Tuch auf einen Stier!“ wohl geeignet waren,

⁹⁷³ Vgl. auch die Anmerkung zum Urteil des BGH von Nipperdey, MDR 1955, S. 666 f.

Ausführlich übte Nipperdey interessante und konstruktive Kritik in einem Beitrag in der Festschrift für Heinrich Lehman von 1956, S. 285-307, die hier nur im Kernbereich wiedergegeben werden soll. Der BGH sehe den Kausalzusammenhang zwischen der Anzeige und der Verurteilung des Geschädigten dann als nicht gegeben oder unterbrochen an, wenn die Verurteilung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in einwandfreier Weise erfolgte. Dies würde jedoch das befremdliche Ergebnis bedeuten, daß alle diejenigen, aufrechten und rechtsstaatlich denkenden Menschen, die sich aus innerster Überzeugung gegen das nationalsozialistische Terrorsystem gewandt haben und aus diesem Grunde bestraft worden seien, den Schaden selbst tragen müßten, während der fanatische Förderer dieser Terrormaßnahme und Feind der abendländischen Kultur für sein schändliches Verhalten durch die Befreiung von der Schadensersatzpflicht belohnt würde. Dieses Ergebnis stünde auch im Widerspruch zum Bundesentschädigungsgesetz vom 18.09.1953 (BGBl I, S. 1387).

Als entschädigungspflichtige Tatbestände griffen für die Folgen einer politischen Denunziation nach Nipperdey § 1 Abs. 1 BEG, der einen Ausgleich für Verfolgung aufgrund politischer Überzeugung gewähre, und § 1 Abs.2 BEG, der einen aktiven Einsatz aufgrund einer Gewissensentscheidung mit der Verfolgung wegen politischer Überzeugung gleichsetzte. Dabei stelle das BEG bei der Beurteilung der Frage, ob eine Entschädigung gewährt wird, nicht vorrangig darauf ab, ob der Denunzierte den Schaden aufgrund eines als nicht rechtsstaatlich zu bewertenden Strafurteils erlitten habe, sondern es mache vielmehr subjektive Erwägungen des Verfolgten ausschlaggebend.

Anmerkung des Verfassers: Allerdings hatte bei ergangenen Urteilen zuvor deren Aufhebung oder Abänderung zu erfolgen. Dies war eine echte Prozeßvoraussetzung, die in Nipperdeys Ausführungen nicht genügend Beachtung fand.

Siehe § 16 Abs. V BEG, Blessin-Wilden, BEG (1954), § 1, u.a. Rdnr.23; Becker/Huber/Küster, BEG (1955), § 16, Rdnr. 16 ff.

⁹⁷⁴ Auch der Verfasser sieht die Möglichkeit, daß es bei direkter Anwendung der Ansicht des BGH zu einer Art Doppelbestrafung hätte kommen können. Aufgrund der Rechtsgültigkeit des nationalsozialistischen Urteilspruchs wäre dem Denunzierten die Möglichkeit des Schadensersatzes verwehrt. Dies konnte ein Einengung von § 826 BGB bedeuten, die sich in der Norm selbst nicht wiederfindet, da selbige nur auf eine sittenwidrige Schädigung abstellt und nicht ein zusätzliches Merkmal der Rechtswidrigkeit hier in Form des Urteilsspruchs fordert.

den Tatbestand der Wehrkraftzersetzung in den Fällen von § 5 I Nr. 1 und Nr. 2 KSSVO auszufüllen. Sie führte die Diskussion nicht in vertrauter Runde, sondern mit Personen, die ihr im wesentlichen fremd waren und von denen auch angenommen werden konnte, daß sie die wahrgenommenen Äußerungen weitertragen werden. Nach der von der Rechtsprechung des Reichskriegsgerichts entwickelten und später auch vom Reichsgericht vertretenen weiten Auslegung in bezug auf den Begriff „Öffentlichkeit“ reichte zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs auch ein begrenzter oder geschlossener Personenkreis (sogar eine Einzelperson) aus, wenn durch sie eine Weiterverbreitung der Äußerung möglich war und dies vom Handelnden auch erkannt oder gar angestrebt wurde⁹⁷⁵. Subsumiert man die Äußerungen der Klägerin, so konnte nach zeitgenössischer Rechtsprechung der objektive Tatbestand der öffentlichen Wehrkraftzersetzung gem. § 5 I Nr. 1 KSSVO vorliegen.⁹⁷⁶

Ferner hatte sie mit der Äußerung, er solle doch die Brocken hinschmeißen, den Beklagten J als Soldaten zumindest dazu verleitet, den Gehorsam zu verweigern, wenn nicht gar fahnenflüchtig zu werden und damit auch den Tatbestand des § 5 I Nr. 2 KSSVO erfüllen können.⁹⁷⁷ Dieser äußeren Umstände dürfte sich die Klägerin auch bewußt gewesen sein, so daß neben dem objektiven auch der subjektive Tatbestand vorgelegen haben müßte.

Des weiteren hätte die Bestrafung, zu der die Klägerin wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt wurde (3 Jahre Zuchthaus), nicht als übermäßig harte oder gar unmenschliche Bestrafung bewertet werden dürfen, so daß darin keine unrechtmäßige Bestrafung liege. Die Rechtsprechung der jungen Bundesrepublik hielt eine ergangene härtere Bestrafung in Anbetracht der schlechten Kriegssituation jedoch durchaus für

⁹⁷⁵ Vgl. Urteile des Reichskriegsgerichts in: DJ 1940, S. 939; ebenso: RG DJ 1942, S. 397; Zum Begriff „öffentlich“ vgl. insbesondere Crohne mit einschlägigen Beispielen der Rechtsprechung des VGH, DJ 1943, S. 161 ff.

⁹⁷⁶ Auch der BGH hatte die vom RG verwandte Auslegung des Begriffes „öffentlich“ noch als vertretbar bezeichnet, BGH NJW 1953, S. 793.

⁹⁷⁷ Vgl. auch dazu ergänzend die Problematik, inwiefern die Anordnung und die Erschießung eines Fahnenflüchtigen durch einen sog. Sonderbeauftragten zur Bekämpfung des Defaitismus und Hebung des Widerstandswillens und Angehörige des Volkssturms eine schadensersatzbegründende Amtspflichtverletzung gem. § 839 BGB sein konnte, BGHZ 3, S. 94 ff.

gerechtfertigt.⁹⁷⁸

Dies bedeutet, daß unter Beachtung der Rechtsansicht des BGH der Klägerin wohl kein Schadensersatz gem. § 826 BGB zugestanden hätte, da sie einer insoweit nicht ungerechten Bestrafung zugeführt wurde und die Folgen dieser Bestrafung selbst zu tragen hatte. Auch war die Motivation der Beklagten nicht lediglich nationalsozialistisch geprägt, so daß das Strafverfolgungsinteresse des Staates gegenüber der Klägerin weiterhin aufrecht erhalten bleiben konnte.

Dieses schadensersatzausschließende Ergebnis resultiert aus der konsequenten Berücksichtigung der Rechtsansicht des Bundesgerichtshofes in dieser Sache.⁹⁷⁹

k) Ergebnis: In den Fällen a), b), c), e), f), g) und h) konnte den Klägern unter Zurückgreifen auf die jeweiligen Urteilsbegründungen ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 826 BGB gewährt werden.

Die jeweils beklagten Denunzianten hatten sowohl die eingetretenen Vermögensschäden auszugleichen als auch Ersatz für die verletzten Rechtsgüter Freiheit, Gesundheit und Körper zu erbringen.

Insofern Schmerzensgeld begehrt wurde, konnte dieser Anspruch nach § 847 BGB aufgrund der unerlaubten Handlung gem. § 826 BGB geltend gemacht werden, soweit nicht bereits ein Zuspruch von Schmerzensgeld aufgrund § 823 I BGB erfolgt war.

Im Fall d) scheiterte der Ersatzanspruch bereits an dem Nichtvorhandensein der Sittenwidrigkeit- Verschulden hätte ebenfalls nicht vorgelegen- und im Fall i) bezog sich der Vorsatz nicht ausreichend auf den eingetretenen Schadensverlauf, so daß kein Verschulden vorlag.

Im Fall j) scheiterte der Anspruch auf Schadensersatz an der Rechtsprechung des BGH, welcher bei der hier angenommenen formellen

⁹⁷⁸ Siehe dazu auch eine Äußerung während des amerikanischen Militärtribunals im sog. Juristenprozeß. In Betracht der z.T. harten Urteile wurde seitens der Amerikanischen Delegation erklärt, daß sie nicht in einem Atemzug sagen könne, daß lebenslängliche Haft für Gewohnheitsverbrecher eine heilsame und vernünftige Bestrafung in Amerika zu Friedenszeiten sei, daß aber die Verhängung der Todesstrafe in Deutschland ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewesen sei, als die Nation unter dem Druck des Krieges stand. Jede Nation erkenne die absolute Notwendigkeit einer strengeren Anwendung des Strafrechts in Zeiten großer Not an. Aus: Fall 3, Das Urteil im Juristenprozeß, S. 168.

⁹⁷⁹ So vertrat der BGH 1954 die Ansicht, daß es der geschichtlichen Überlieferung und übereinstimmenden Übung aller Kulturvölker entsprochen habe, daß ein Staatswesen in Zeiten höchster kriegerischer und politischer Gefahr Gerichte walten lasse, die sachlich mit höchster Strenge zu arbeiten hätten und weitgehende Verfahrensfreiheiten genossen, BGHSt 2, S. 174.

und materiellen Rechtmäßigkeit des ergangenen Strafurteils trotz erkannter Sittenwidrigkeit keine Schadloshaltung von Verurteilten gewähren wollte.

Im Vergleich zu § 823 I BGB konnte also unter dem Anspruch nach § 826 BGB ein Schadensersatzanspruch auch in den Fällen b) und h) gewährt werden. In den Fällen a), c), e), f) und g) lag nach beiden Anspruchsgrundlagen ein Schadensersatzanspruch für die klagenden Denunziationsoffer vor.⁹⁸⁰

IV. Schlußfolgerungen zum zweiten Hauptteil der Arbeit

Das Urteil des BGH, Ziff. j), verdeutlicht die Schwierigkeit in der Nachkriegszeit, mit der Strafrechtsprechung der NS-Zeit umzugehen. Man konnte weder nationalsozialistischen Rechtsnormen und den darauf ergangenen Urteilen in Gänze ihre Gültigkeit absprechen, noch konnte man insbesondere die Urteile der politischen Rechtsprechung als unproblematisch rechtswirksam weitergeltend lassen. Wohl als Kompromiß zog man es u.a. im Rahmen der Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz vor, Strafrechtsurteile nach Antrag aufzuheben oder abzuändern.⁹⁸¹ Mit dieser Neubewertung der Urteile konnten sodann auch mit der schadensersatzbeschränkenden Ansicht des BGH zivilrechtliche Folgen für einen Denunzianten möglich sein. Die Öffentlichkeit in der jungen Bundesrepublik interessierte sich jedoch nicht sonderlich für die Aufarbeitung der Denunziationfälle sowohl in strafrechtlicher als auch insbesondere in zivilrechtlicher Hinsicht. Geführt wurden die Prozesse vor einer niedergeschlagenen politischen und moralischen Stimmungslage, in der die überwiegende Mehrheit mit dem „täglichen Überleben“ beschäftigt war. Forschungen von Dördelmann für die Großstadt Köln, welche als repräsentativ auch für andere Städte herangezogen werden können, ergaben, daß unter der bedrückenden Allgemeinsituation das Interesse an Aufarbeitung zunächst gering war. Wenn über Denunziationfälle berichtet wurde,

⁹⁸⁰ Wurde sowohl § 823 II BGB i.V.m. einem Schutzgesetz als auch § 826 BGB verwirklicht, so kann der Verletzte den für ihn günstigsten Deliktstatbestand oder auch beide heranziehen. § 826 BGB kommt nicht lediglich subsidiär zur Anwendung. Erman-Drees (1962), § 823 Nr. 1, § 826 Nr. 1 b aa); Staudinger-Schäfer (1975), § 826 Anm. 5, 9; vgl. dazu auch RGZ 140, S. 394 f.

⁹⁸¹ Es gab jedoch auch Landesgesetzgebung, welche bei Urteilen, die ausschließlich auf nationalsozialistischem Recht basierten, z.B. dem Heimtücke-gesetz, die automatische Aufhebung bewirkte. Beispielhaft: das hessische Gesetz vom 29.06.1946 in der amerikanischen Zone.

welche als Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgrund KRG Nr.10 verfolgt wurden, so galt das Interesse der Medien nur den spektakulären Fällen, an denen beispielsweise hohe Partei-, SS- oder Gestapofunktionäre beteiligt waren.⁹⁸² Bundesweit wurde lediglich dem Fall von Helene Schwärzel als Denunziantin des Regimegegners Goerdeler Beachtung geschenkt.

Trotz der überwiegenden gesellschaftlichen Ablehnung der Denunziation und der schlimmen Folgen, die mit ihr einhergingen, kam der Denunziation als Alltagsverbrechen in bezug auf die Unzahl der von Deutschen begangenen und nach Kriegsende offengelegten Greuelthaten nur eine untergeordnete Rolle zu. Im Vergleich zur Denunziation als Massenphänomen während des „Dritten Reiches“ kam nur ein sehr geringer Teil der Fälle zur juristischen Aufarbeitung. Das Bedürfnis nach Ruhe und Neuanfang und die psychische und physische Erschöpfung auch der Denunziationsopfer und ihrer Angehörigen mögen eine Ursache gewesen sein, daß die juristische Verfolgung der unzähligen Denunziationenfälle, insbesondere in zivilrechtlicher aber auch in strafrechtlicher Hinsicht, nur absolut unvollkommen betrieben wurde.

Bei der Bewertung der Denunziation als gesellschaftliches Phänomen gilt es Boesebeck beizupflichten, wenn er behauptete, daß die Frage der zivilrechtlichen Haftung der Denunzianten praktisch nur dann eine große Rolle spiele, wenn der Rechtsmechanismus allgemein nicht mehr in Ordnung sei. Das Denunziantenwesen könne nicht durch Rechtsvorschriften, sondern nur durch die Gesundung der moralischen Grundlagen ausgemerzt werden.⁹⁸³ Diese Ansicht verdient Zustimmung. Sie wird bestätigt durch die Feststellung, daß in der Bundesrepublik Deutschland das Denunziantentum kaum noch eine Rolle spielt.

Das Bestreben des Rechtsstaates ist darauf gerichtet, durch Justizhandeln nur solche Folgen eintreten zu lassen, die auch dauerhaft von ihm gewollt sind. Ist dies der Fall, so kann auch das Handeln eines Denunzianten in Abwägung mit dem berechtigten Strafverfolgungsinteresse nicht als sittenwidrig erachtet werden.

⁹⁸² Dördelmann, S. 200 f., in: Versteckte Vergangenheit.

⁹⁸³ Boesebeck, NJW 1947/48, S. 19.